

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1922)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1922.

Entwurf des Regierungsrates
vom 10. Januar 1922.

Dekret

betreffend

**die Einteilung des Staatsgebietes
in Grossratswahlkreise und betreffend die
Mandatzahl der Wahlkreise.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 18 und 19 der Staatsverfassung
und Art. 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und
Wahlen vom 30. Januar 1921, sowie die Ergebnisse
der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember
1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Wahlen in den Grossen Rat finden in den
nachgenannten Wahlkreisen statt:

1. *Wahlkreis Oberhasli*, umfassend den Amtsbezirk
Oberhasli.
Wohnbevölkerung: 6507 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
2. *Wahlkreis Interlaken*, umfassend den Amtsbezirk
Interlaken.
Wohnbevölkerung: 28,039 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
3. *Wahlkreis Frutigen*, umfassend den Amtsbezirk
Frutigen.
Wohnbevölkerung: 12,553 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
4. *Wahlkreis Saanen*, umfassend den Amtsbezirk
Saanen.
Wohnbevölkerung: 6063 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
5. *Wahlkreis Ober-Simmental*, umfassend den Amts-
bezirk Ober-Simmental.
Wohnbevölkerung: 7549 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
6. *Wahlkreis Nieder-Simmental*, umfassend den
Amtsbezirk Nieder-Simmental.
Wohnbevölkerung: 12,454 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.

7. *Wahlkreis Thun*, umfassend den Amtsbezirk Thun.
Wohnbevölkerung: 40,983 Seelen.
Zahl der Mandate: 14.
8. *Wahlkreis Seftigen*, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
Wohnbevölkerung: 21,790 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
9. *Wahlkreis Schwarzenburg*, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
Wohnbevölkerung: 11,138 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
10. *Wahlkreis Bern-Stadt*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
Wohnbevölkerung: 104,626 Seelen.
Zahl der Mandate: 35.
11. *Wahlkreis Bern-Land*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirch-
lindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechi-
gen, Wohlen, Zollikofen.
Wohnbevölkerung: 30,526 Seelen.
Zahl der Mandate: 10.
12. *Wahlkreis Konolfingen*, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
Wohnbevölkerung: 31,345 Seelen.
Zahl der Mandate: 10.
13. *Wahlkreis Signau*, umfassend den Amtsbezirk Signau.
Wohnbevölkerung: 25,035 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
14. *Wahlkreis Trachselwald*, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 24,418 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
15. *Wahlkreis Aarwangen*, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
Wohnbevölkerung: 28,782 Seelen.
Zahl der Mandate: 10.
16. *Wahlkreis Wangen*, umfassend den Amtsbezirk Wangen.
Wohnbevölkerung: 18,614 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
17. *Wahlkreis Burgdorf*, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
Wohnbevölkerung: 32,467 Seelen.
Zahl der Mandate: 11.
18. *Wahlkreis Fraubrunnen*, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
Wohnbevölkerung: 14,613 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
19. *Wahlkreis Laupen*, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
Wohnbevölkerung: 9547 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
20. *Wahlkreis Aarberg*, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
Wohnbevölkerung: 19,175 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.

21. *Wahlkreis Büren*, umfassend den Amtsbezirk Büren.
Wohnbevölkerung: 13,053 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
22. *Wahlkreis Nidau*, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
Wohnbevölkerung: 14,993 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
23. *Wahlkreis Erlach*, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
Wohnbevölkerung: 8017 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
24. *Wahlkreis Biel*, umfassend den Amtsbezirk Biel.
Wohnbevölkerung: 35,415 Seelen.
Zahl der Mandate: 12.
25. *Wahlkreis Neuveville*, umfassend den Amtsbezirk Neuveville.
Wohnbevölkerung: 4546 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
26. *Wahlkreis Courtelary*, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
Wohnbevölkerung: 26,093 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
27. *Wahlkreis Moutier*, umfassend den Amtsbezirk Moutier.
Wohnbevölkerung: 23,745 Seelen .
Zahl der Mandate: 8.
28. *Wahlkreis Delémont*, umfassend den Amtsbezirk Delémont.
Wohnbevölkerung: 18,564 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
29. *Wahlkreis Laufen*, umfassend den Amtsbezirk Laufen.
Wohnbevölkerung: 8487 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
30. *Wahlkreis Franches-Montagnes*, umfassend den Amtsbezirk Franches Montagnes.
Wohnbevölkerung: 9933 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
31. *Wahlkreis Porrentruy*, umfassend den Amtsbezirk Porrentruy.
Wohnbevölkerung: 25,324 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.

§ 2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rates beträgt demnach 224.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1922 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben: das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vom 11. März 1914 und das Dekret betreffend das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise, vom 11. März 1914.

Bern, den 10. Januar 1922.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

Dekret

betreffend

die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 der Staatsverfassung, in Ausführung von Art. 4 und 22, Ziffer 3, des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Jede Einwohnergemeinde bildet, wenn in diesem Dekret nicht etwas anderes bestimmt ist, einen Abstimmungskreis.

§ 2. Nachgenannte Einwohnergemeinden wurden in mehrere Abstimmungskreise geteilt:

1. Die Einwohnergemeinde *Bern* wird in fünf Abstimmungskreise geteilt:

- a) **O b e r e G e m e i n d e.** Derselbe begrenzt in sich, was vom Waisenhausplatz und Bärenplatz (gerade Nummern) stadtaufwärts liegt, inbegriffen Mattenhof, Sulgenbach, Weissenbühl, Stadtbach, Länggasse und Felsenau, sowie das Marzili und den Münzrain, die Aarstrasse von Nr. 96 an;
- b) **M i t t l e r e G e m e i n d e.** Derselbe begrenzt in sich, was vom Waisenhaus- und Bärenplatz (ungerade Nummern) stadtabwärts liegt bis und mit Nydeckbrücke Nr. 1 und 2, Nr. 76 Aarstrasse (Friedau) und Nr. 110 Langmauerweg (Aarhof), ferner auf dem rechten Aarufer des Dalmazi, das Kirchenfeldquartier und die Brunnadernflur, d. h. das Gebiet zwischen der Muristrasse, der Gemeindegrenze und der Aare.
- c) **N y d e c k - S c h o s s h a l d e.** Derselbe begrenzt in sich Stalden, Matte, Aarstrasse bis und mit Nr. 66, Langmauerweg bis und mit Nr. 25, Altenbergstrasse bis und mit Nr. 120, vom Rabbenthal: Schänzlistrasse bis

und mit Nr. 51, Einmündung in die Sonnenbergstrasse, von dieser Strasse die ungeraden Nummern und von der Rabbenenthalstrasse bis und mit Nr. 69, ferner die geraden Nummern der Papiermühlestrasse und alles was von dieser Strasse rechts liegt bis zur Muristrasse.

d) Lorraine-Breitenrain. Derselbe begrenzt in sich die Altenbergstrasse von Nr. 126 an, vom Rabbenthal: Nr. 57 und höher der Schänzlistrasse, Nischenweg, Oberweg, die geraden Nummern der Sonnenbergstrasse und Nr. 70 und höher der Rabbenthalstrasse, ferner Lorraine, Breitenrain, das Beundenfeld, die ungeraden Nummern der Papiermühlestrasse und der Worblaufenstrasse.

e) Bern-Bümpliz, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bümpliz.

2. Die Einwohnergemeinde *Schlosswil* wird geteilt in die Abstimmungskreise

- a) Schlosswil,
- b) Oberhünigen,

beide voneinander getrennt durch die dazwischen liegenden Gemeinden.

3. Die Einwohnergemeinde *Saanen* wird geteilt in drei Abstimmungskreise:

- a) Abläntschen,
- b) Saanen,
- c) Gstaad,

die beiden letztern von einander getrennt durch den Höhenzug von der Horntauben zur Hornfluh und zur Weissenfluh, das Rumpierenbächlein bis zur Katterwegbrücke und von da durch eine Linie, welche in gerader Richtung zwischen Zingris und Hählens Hubelnhäusern hinaufführt in der Richtung gegen Haldis untere Sennhütte über den Höhenzug des Eggli bis Muttenkopf.

4. Die Einwohnergemeinde *Sumiswald* wird geteilt in die zwei Abstimmungskreise:

- a) Sumiswald,
- b) Wasen.

§ 3. Nachgenannte Einwohnergemeinden werden zu einem und demselben Abstimmungskreise vereinigt:

1. Die Gemeinden Niederstocken und Oberstocken (Amtsbezirk N.-Simmental) mit Sitz in *Niederstocken*.
2. Die Gemeinden Forst und Längenbühl (Amtsbezirk Thun) mit Sitz in *Forst*.
3. Die Gemeinden Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach, unter dem Namen *Kurzenberg* mit Sitz in Innerbirrmoos.
4. Die Gemeinden Uttigen und Kienerstrüti (Amtsbezirk Seftigen) mit Sitz in *Uttigen*.
5. Die Gemeinden Kirchdorf, Jaberg und Noflen (Amtsbezirk Seftigen) mit Sitz in *Kirchdorf*.
6. Die Gemeinden Zimmerwald, Englisberg und Nidermühlern (Amtsbezirk Seftigen) mit Sitz in *Zimmerwald*.
7. Die Gemeinden Wiggiswil und Deisswil (Amtsbezirk Fraubrunnen) mit Sitz in *Wiggiswil*.
8. Die Gemeinden Mötschwil-Schleumen und Rüti b. L. (Amtsbezirk Burgdorf) mit Sitz in *Mötschwil*.

9. Die Gemeinden Hellsau und Höchstetten (Amtsbezirk Burgdorf) mit Sitz in *Höchstetten*.
10. Die Gemeinden Niederösch und Oberösch (Amtsbezirk Burgdorf) mit Sitz in *Niederösch*.
11. Die Gemeinden Lotzwil und Gutenberg (Amtsbezirk Aarwangen) mit Sitz in *Lotzwil*.
12. Die Gemeinden Büren und Meienried (Amtsbezirk Büren) mit Sitz in *Büren*.
13. Die Gemeinden Kallnach und Niederried (Amtsbezirk Aarberg) mit Sitz in *Kallnach*.
14. Die Gemeinden Tschugg und Mullen (Amtsbezirk Erlach) mit Sitz in *Tschugg*.
15. Die Gemeinden Münchenwyler und Clavaleyres (Amtsbezirk Laupen) mit Sitz in *Münchenwyler*.
16. Die Gemeinden Sornetan und Monible (Amtsbezirk Moutier) mit Sitz in *Sornetan*.
17. Die Gemeinden Courrendlin und Vellerat (Amtsbezirk Moutier) mit Sitz in *Courrendlin*.
18. Die Gemeinden Saignelégier, Bémont und Muriaux (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *Saignelégier*. Die zur Gemeinde Muriaux gehörenden Weiler Cerneux-Veusil, Roselet und Peux bleiben dem Abstimmungskreis les Breuleux zugeteilt.
19. Die Gemeinden St-Brais und Montfaverger (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *St-Brais*.
20. Die Gemeinden Montfaucon und les Enfers (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *Montfaucon*.
21. Die Gemeinden les Breuleux und La Chaux (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *les Breuleux*.
22. Die Gemeinden Noirmont und Peuchapatte (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *Noirmont*.
23. Die Gemeinden Epauvillers und Epiquerez (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *Epauvillers*.
24. Die Gemeinden St-Ursanne, Montmelon, Montenol (Amtsbezirk Pruntrut) mit Sitz in *St-Ursanne*.

§ 4. Von der Einwohnergemeinde Seeberg wird der Weiler Oschwand mit dem Gehöft Loch dem Abstimmungskreis Ochlenberg zugewiesen.

§ 5. Von der Gemeinde Mont-Tramelan gehört das Gemeindegebiet la Paule zu dem Abstimmungskreis Tramelan-dessus und das Gemeindegebiet les Places zum Abstimmungskreis Tramelan-dessous.

§ 6. Dieses Dekret tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Das Dekret vom 29. Januar 1894 betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise wird durch dieses Dekret aufgehoben.

Bern, den 11. Januar 1922.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung durch
den Grossen Rat
vom 15. November 1921.

Abänderungsanträge
der grossrätlichen Kommission
vom 30. Januar 1922.

Gesetz

über

die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Gefahr der Verarmung von
Personen und Familien infolge Nichtversicherung ihrer
Fahrhabe gegen Brandschaden möglichst zu beseitigen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Alle im Gebiete des Kantons Bern in Ge-
bäuden oder im Freien befindliche Fahrhabe, soweit
dieselbe nicht von der kantonalen Brandversicherungs-
anstalt in Versicherung genommen wird, ist unter Vor-
behalt der in Art. 2 aufgestellten Ausnahmen gegen
Feuersgefahr zu versichern.

Versiche-
rungspflich-
tige Fahrhabe.

Art. 2. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nicht:

Ausnahmen
von der
Versiche-
rungspflicht.

1. auf den Inhalt von Gebäuden, welche nach be-
stehenden oder zu erlassenden gesetzlichen Be-
stimmungen von der Versicherung bei der kanto-
nalen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen
sind;
2. auf den Inhalt von Gebäuden, in welchen ex-
plosive Stoffe in grösseren Mengen hergestellt, ver-
arbeitet, gelagert oder im Betriebe verwendet
werden;
3. auf Bargeld, Banknoten, Dokumente und Wert-
papiere jeder Art, auf Gold- und Silberwaren,
Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere
Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungs-
gegenstände.

Wo aber Gold- und Silberwaren, Edelsteine,
Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegen-
stände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände
der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (Fabri-
kation, Handel usw.) oder Bildungszwecken zu
dienen haben, unterliegen sie der Versicherungs-
pflicht.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

Träger der
Versiche-
rungspflicht.

Art. 3. Die Versicherungspflicht liegt ob:

1. dem Eigentümer oder Besitzer der Fahrhabe;
2. dem Vorsteher der Haushaltung für die Fahrhabe seiner Hausgenossen. Als solche gelten ausser den Familiengliedern alle Personen, die vom Haushaltungsvorstand Kost und Wohnung erhalten;
3. dem Arbeitgeber für die in seinen Gebäuden oder im Freien befindliche Fahrhabe seiner Arbeiter.

Fristen zum
Abschluss der
Versicherung.

Art. 4. Jeder Versicherungspflichtige hat innerhalb 2 Monaten nach Begründung der Versicherungspflicht einen Versicherungsvertrag abzuschliessen und sich hierüber bei der Kontrollstelle der Gemeinde auszuweisen. Im Unterlassungsfalle ist ihm von dieser Stelle eine weitere Frist von 1 Monat zu setzen, innerhalb welcher die Versicherung abzuschliessen ist.

Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so hat namens der Gemeinde der Gemeinderat oder die Kontrollstelle für den Versicherungspflichtigen den Versicherungsvertrag abzuschliessen und die Policekosten nebst der ersten Jahresprämie vorschussweise zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf den Versicherten.

Bedürftige
Versiche-
rungs-
pflichtige.

Art. 5. Für Versicherungspflichtige, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie nachweisbar nicht möglich ist, kann die Gemeinde Kollektivversicherungsverträge abschliessen.

Versiche-
rungs-
berechtigte
Gesell-
schaften.

Art. 6. Die Versicherung erfolgt bei einer oder mehreren der vom Schweizerischen Bundesrate konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

Der Regierungsrat ist befugt, für die Durchführung der Fahrhabeversicherung mit den versicherungsberechtigten Gesellschaften Verträge abzuschliessen.

Rechts-
domizil.

Art. 7. Jede Versicherungsgesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb im Kantonsgebiet ausüben will, hat im Kanton Bern Rechtsdomizil zu nehmen (Art. 2, Ziffer 4, des B.-G. vom 25. Juni 1885).

Abschluss
mehrerer Ver-
sicherungs-
verträge.
Doppel-
versicherung.

Art. 8. Es ist gestattet, die Fahrhabe bei mehreren Gesellschaften zu versichern.

Auf die Doppelversicherung findet die entsprechende Bestimmung des B.-G. über den Versicherungsvertrag (Art. 53 des B.-G. vom 2. April 1908) Anwendung.

Ueber-
versicherung.

Art. 9. Bei der Uebersicherung ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer denselben in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Uebersicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. (Art. 51 des B.-G. vom 2. April 1908).

Abänderungsanträge.

... bei der Gemeinde auszuweisen. Rest streichen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, sich über die Versicherung der Fahrhabe in ihrem Gebiete zu vergewissern und Säumige zur Versicherung innert Monatsfrist anzuhalten.

Al. 1. Fahrhabeversicherungen dürfen nur mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die vom Bundesrat konzessioniert sind.

... zu nehmen. Ueberschiedes steht es für Ansprüche aus Versicherungsverträgen gegen Feuerschaden dem Kläger frei, den Gerichtsstand der gelegenen Sache anzurufen (Art. 2, ...).

Art. 9, Al. 2. Als kantonale Behörde, welche nach Art. 52 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag befugt ist, Uebersicherungen herabzusetzen, wird der Gemeinderat bezeichnet. Der Versicherer kann die Herabsetzung beim Gemeinderat anbegehren.

Art. 10. Die Versicherungsprämie ist auf Aufforderung der Versicherungsgesellschaft hin auf den Verfalltag zu entrichten.

Prämienzahlung.

Abänderungsanträge.

Erfolgt keine Bezahlung und ist auch die Betreuung des Versicherten unwirksam geblieben, so hat der Versicherer Anzeige an die Gemeindekontrollstelle zu machen, und es ist die Prämie alsdann innerhalb 30 Tagen vorschussweise aus der Gemeindekasse zu zahlen, unter Rückgriffsrecht auf den Versicherten.

... des Versicherungsnehmers fruchtlos ...

... alsdann vorschussweise ...

Art. 10, Al. 3: Daherige Verluste der Gemeinden werden zur Hälfte vom Staate getragen.

Fällt weg, weil in Art. 4 untergebracht.

Art. 11. Die Gemeinden sind verpflichtet, sich über die Versicherung der Fahrhabe in ihrem Gebiete zu vergewissern und Säumige zur Versicherung anzuhalten.

Ver-sicherungs-kontrolle.

Art. 12. Die Ausübung der den Gemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Befugnisse und Verpflichtungen können vom Gemeinderat einem besonderen Beamten übertragen werden.

Gemeinde-beamter.

Fällt weg, weil nicht mehr notwendig.

Art. 13. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden bestraft wie folgt:

Strafbestimmungen.

1. mit Busse bis auf 50 Fr. gegen einen Versicherungspflichtigen, der die ihm gemäss Art. 4 gesetzte Frist zum Abschluss der Versicherung nicht einhält;
2. mit Busse bis auf 500 Fr. gegen eine Gesellschaft, die unbefugterweise im Kantonsgebiet Fahrhabeversicherungen abschliesst (Art. 6).

Art. 11. Mit Busse bis auf 50 Fr. wird bestraft, wer die ihm gemäss Art. 4 gesetzte Frist zum Abschluss der Versicherung nicht einhält.

Art. 13 fällt weg.

Art. 14. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkraftsetzung. Ausführungsvorschriften.

Art. 12. ...

Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt; er erlässt die Ausführungsverordnung und trifft die Vorkehrungen, die sich beim Uebergang von der freiwilligen zur obligatorischen Versicherung der Fahrhabe als notwendig erweisen.

Bern, den 15. November 1921.

Bern, den 30. Januar 1922.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bühlmann.

der Staatsschreiber

Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission

der Präsident

G. Rufener.

Vertrag

betreffend

Durchführung der obligatorischen Versicherung
der Fahrhabe gegen Feuersgefahr i. Kanton Bern.

Zwischen

dem *Regierungsrat des Kantons Bern*

einerseits

und den *nachbenannten, der Schweizerischen Feuerversicherungsvereinigung angehörenden Feuerversicherungsgesellschaften:*

Schweizerische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft,
usw. . .

.
.
.
.

in den nachfolgenden Artikeln «Vereinigung» genannt,
andererseits

ist, gestützt auf Art. 6, 2. Absatz, des bernischen Gesetzes vom 1922 über die Versicherung der Fahrhabe folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1. Die der «Vereinigung» angehörenden Gesellschaften verpflichten sich, alle bei ihnen beantragten Fahrhabeversicherungen auf Grund ihrer vom Bundesrat genehmigten Versicherungsbedingungen entweder einzeln oder im Sinne des nachfolgenden Artikels 4 gemeinsam zu übernehmen.

Die Verpflichtung der Gesellschaften erstreckt sich nicht auf die in Art. 2 des obgenannten Gesetzes als nicht versicherungspflichtig erklärte Fahrhabe.

Art. 2. Die Gesellschaften sind verpflichtet, den versicherungspflichtigen Eigentümern oder Besitzern von Fahrhabe im Kanton Bern gleich günstige Versicherungsbedingungen, insbesondere gleich günstige Prämiensätze zu gewähren, wie sie solche in irgend einem andern Kanton der Schweiz unter ähnlichen Verhältnissen in bezug auf Gebäudekonstruktion, Löscheinrichtungen und Brandstatistik anwenden. Insbesondere ist bei allen im Bereich von staatlich subventionierten Hydrantenanlagen gelegenen Risiken die gleiche Ermässigung der Tarifprämie zu gewähren.

Die bestehenden Prämientarife, die dem Regierungsrat vorgelegt worden sind, gelten als Maximaltarife und dürfen während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden.

Art. 3. Die Gesellschaften sind gehalten, von der Lebware die Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts und die Ziegen zu Prämiensätzen zu versichern, die dem geringen Risiko dieser Objekte angepasst sind.

Art. 4. Zum Zwecke der Deckung derjenigen Risiken, die nicht von einer einzelnen Gesellschaft oder von einer Gruppe von Gesellschaften übernommen werden, bildet die «Vereinigung» eine «Versicherungsgemeinschaft», die ihrerseits die vollständige Uebernahme dieser Risiken garantiert. Für die Verwaltung der dieser Versicherungsgemeinschaft, hiernach kurz «Gemeinschaft» genannt, obliegenden Geschäfte bestellt diese eine geschäftsführende Gesellschaft, die ihren Sitz in der Schweiz haben muss und deren Name dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

Die geschäftsführende Gesellschaft vertritt rechtsverbindlich die «Gemeinschaft» gerichtlich und aussergerichtlich dem Versicherungsnehmer, den Gemeinden und den Pfandgläubigern gegenüber und haftet für den Versicherungsanspruch.

Art. 5. Wer von der «Gemeinschaft» Versicherung begehrt, ist verpflichtet, seine gesamte Fahrhabe bei ihr zu versichern. Ist ein Teil derselben schon anderweitig versichert, so ist der Besitzer gehalten, auch diesen Teil vom Zeitpunkte ab, auf welchen dessen Versicherung durch Ablauf erlischt oder gekündigt werden kann, ebenfalls bei der «Gemeinschaft» zu versichern.

Art. 6. Bei solchen gewerblichen oder industriellen Risiken, die erfahrungsgemäss eine besondere Gefahr in sich schliessen, kann dem Versicherungsnehmer mit Bewilligung der Gemeindebehörde ausnahmsweise eine Selbstversicherungsquote bis zu 10% auferlegt werden.

Art. 7. Die Gesellschaften verpflichten sich, die in Art. 5 des Gesetzes vorgesehenen Kollektivversicherungsverträge mit Gemeinden gebührenfrei abzuschliessen.

Art. 8. Die «Vereinigung» hat die Gemeindebehörden in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten (Art. 4 des Gesetzes) zu unterstützen und die ihren Organen bekannt werdenden Fälle unversicherter Fahrhabe anzuzeigen.

Art. 9. Die Gesellschaften verpflichten sich, wegen nicht rechtzeitig geleisteter Prämien-Zahlung keine Versicherung als unwirksam zu erklären. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung seiner Prämien säumig, so hat der Vertreter der betreffenden Gesellschaft Betreibung anzuheben und diese bis zur Tilgung der Forderung oder Ausstellung des Verlustscheines durchzuführen. Im letztern Fall ist der Gemeinde, in welcher sich die versicherte Fahrhabe befindet, unter Vorlage des Verlustscheines Anzeige zu machen, und es hat alsdann die Gemeinde dem Versicherten die Prämie samt Gebühren und Betreibungskosten vorchussweise gegen Abtretung des Forderungsrechtes an den Versicherungsnehmer zu bezahlen (Art. 10 des Gesetzes).

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

Art. 10. Wird während der Dauer dieses Vertrages eine Fahrhabeversicherung aufgehoben oder nicht erneuert oder nicht anderweitig neu abgeschlossen, so endigt das Versicherungsverhältnis erst nach Ablauf von zwei Monaten vom Tage der Vertragsauflösung an gerechnet. Der Versicherer hat der Gemeinde innert acht Tagen von der Vertragsauflösung Kenntnis zu geben.

Die für die Nachfrist erforderliche Prämie ist vom Versicherungsnehmer oder, im Sinne des Art. 9, von der Gemeinde zu bezahlen.

Art. 11. Die dem Staate des Kantons Bern eigentümlich angehörende Fahrhabe darf nur bei der «Gemeinschaft» versichert werden. Ist sie schon anderwärts versichert, so sind die betreffenden Versicherungen auf den nächsten Ablauftermin zu kündigen und auf die «Gemeinschaft» zu übertragen.

Der Regierungsrat wird den Gemeinden die Versicherung ihrer Fahrhabe bei der «Gemeinschaft» empfehlen.

Art. 12. Gegenwärtiger Vertrag tritt am 192... in Kraft. Seine Dauer wird auf zehn Jahre festgesetzt. Wird er nicht unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so gilt er jeweilen als für weitere zehn Jahre verlängert, bis eine solche Kündigung erfolgt.

Der Vertrag ist im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Entwurf des Regierungsrates.
(November 1921.)

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission
vom 28.—30. November und 26. Dezember 1921.

Gesetz

über

Handel und Gewerbe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 81 der Staatsverfassung des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Geltungsbereich und Geschäftskontrolle.

Art. 1. Diesem Gesetze sind unterstellt: der Waren- und Effektenhandel und seine Vermittlung, das Gewerbe und der Marktverkehr.

Geltungsbereich.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, soweit sie durch dieses Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert werden, namentlich diejenigen über die Geldverleiher, die Apotheker, das Fabrikwesen, die Berufslehre, den Arbeiterschutz, die Sonntagsruhe und das Wirtschaftswesen.

Art. 2. Wer ein ständiges Warenhandelsgeschäft errichten oder Waren vermitteln oder ein Gewerbe ausüben will, hat seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Lokale auf der Gemeindeschreiberei eintragen zu lassen. Vor dieser Eintragung darf kein Geschäft eröffnet werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, von den Eintragungen der Direktion des Innern Abschriften zuzustellen.

Kontrolle.

Zweiggeschäfte und andere Geschäftsstellen (Ablagen von Genossenschaften usw.) sind am Orte ihres Sitzes einzutragen.

Niedergelassene Ausländer haben zuhanden der Gemeindekasse je nach dem Umfange des betreffenden Geschäftes eine einmalige Gebühr von 5—50 Fr. zu bezahlen.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 3. Wer Waren in seinen Geschäftsräumen oder an irgend einem andern Orte zum Verkaufe ausstellt, verkaufen lässt oder in irgend einer Weise feilbietet, hat seinen Namen oder seine Firma an der Ausstel-

Bekanntgabe der Firma.

... Sonntagsruhe und das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

Art. 2. Wer ein Warenhandelsgeschäft errichten, Waren vermitteln oder ein Gewerbe ausüben will, hat seinen Namen, sowie seine allfällige Firma ...

... Genossenschaften, Fabriken usw. ...

... Namen, sowie seine allfällige Firma ...

lungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen und bei Anlass schriftlicher Offerten dem Käufer zur Kenntnis zu bringen.

Abänderungsanträge.

B. Berufs- und Gewerbepatente; Gewerbebeschein.

Berufs- und
Gewerbe-
patente.

Art. 4. Eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung seines Berufes oder Gewerbes (Berufs- oder Gewerbepatent) hat zu erwerben:

- a) wer sich über eine besondere Befähigung auszuweisen hat, wie Fürsprecher, Ingenieure, Architekten, Handelslehrer, Geometer, Techniker und Drogisten;
- b) wer bestimmter Fachkenntnisse bedarf, wie Luftschiffer, Kraftwagenführer, Bergführer, Hufschmiede und Kaminfeger;
- c) wer gemäss gesetzlicher Bestimmungen unter besondere Kontrolle gestellt werden muss, wie Verkäufer giftiger Substanzen, Stellenvermittler, Marktkrämer, Hausierer, Träger, Lohnkutscher und Dienstmänner.

besondere Ausbildung auszu-

weisen ...

... Handelslehrer, Inhaber von Treuhandbureaux, Bücherexperten, Geometer ...

... Drogisten usw.;

... Kraftwagenführer, Motorbootführer, Führer, Bergführer, Hufschmiede, Kaminfeger, Masseure usw.;

... Substanzen, Sprengstoffen und Feuerwerk, Stellenvermittler ... usw.

Besondere
Bewilligung.

Art. 5. Betriebe, die eine ständige Ueberwachung erfordern, wie Schwimmbad- und Turnanstalten, Privatkrankenanstalten, Teilzahlungsgeschäfte, Pfandleihanstalten, Lotterien und Schaustellungen dürfen nur auf Grund einer besondern Bewilligung eröffnet und ausgeübt werden.

... die eine behördliche Ueberwachung ...

Turnanstalten, Chauffeurfachschulen, Privatkrankenanstalten ...

Wahrung des
öffentlichen
Wohles.

Art. 6. Soll für einen Handels- und Gewerbebetrieb eine Anlage erstellt werden, bei der aus Gründen des Anstandes, der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Schonung der Nachbarn, der Feuersicherheit, der Sicherheit der Strassen, der Benutzung und Reinhaltung von Gewässern und dergleichen, die Wahrung des öffentlichen Wohles erforderlich ist, so bedarf es zu deren Errichtung einer besondern Bewilligung, die von der Direktion des Innern ausgestellt wird.

... die vom Regierungsstatthalter ausgestellt ...

Gewerbe-
schein.

Art. 7. Zur Ausübung eines Berufes, dessen Anlage unter Art. 6 fällt, bedarf es im weitem eines auf den Namen des Inhabers lautenden Gewerbebescheins. Er wird von der Direktion des Innern ausgestellt, nachdem festgestellt ist, dass die errichtete Anlage den amtlichen Anordnungen entspricht.

Er kann bedingungslos oder unter Bedingungen und auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

Gewerbe-
schein; Ent-
zug.

Art. 8. Der Gewerbebeschein kann durch Beschluss des Regierungsrates jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Inhaber das Geschäft so betreibt, dass dadurch das öffentliche Wohl gefährdet wird.

... werden,
wenn eine gründliche Prüfung ergeben hat, dass ...

Schliessung
eines Betriebes.

Art. 9. Wenn der Weiterbetrieb eines Geschäftes Gefahren in sich schliesst oder der Inhaber sich den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen nicht fügt, kann in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde die Einstellung des Betriebes anordnen und Vorkehren zur Verhütung von Schaden treffen.

... Ortspolizeibehörde die vorläufige Einstellung ...
... Schaden
und Gefahr treffen. Den endgültigen Entscheid trifft
der Regierungsrat.

C. Allgemeine Handelsbestimmungen.

Abänderungsanträge.

Art. 10. Alle Warengattungen sind in einer Form und Ausstattung auszubieten, feilzuhalten oder abzugeben, die eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Mass) und Qualität ausschliesst.

Schutz des Konsumenten gegen Irreführung und Benachteiligung.

Die Angabe von Mass und Gewicht hat nach dem Metersystem zu erfolgen. Die Preise sind in Landeswährung anzugeben und haben sich auf das volle Mass und Gewicht zu beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preise eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Einheit.

Vorschrift über Mass, Gewicht und Preis.

Art. 11. Die Vorschriften des Art. 10 finden nicht Anwendung auf Waren, die Übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder in sonstigen, handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden. Diese Waren müssen unter Angabe der Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden.

Ausnahmen; Einheitsgrössen.

Art. 12. Der Regierungsrat bestimmt, welche Waren nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass oder Gewicht gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Verkauf nach vorgeschriebenen Einheiten.

Art. 13. Wer die Abgabe von ausgestellten, mit Preisangabe versehenen Waren an einen barzahlenden Käufer zu den angeschriebenen Preisen verweigert, ist strafbar. Ebenso ist strafbar, wer sich weigert, den ganzen Vorrat einer derartig ausgestellten Ware an einen oder mehrere barzahlende Käufer zu den angeschriebenen Preisen auszufolgen.

Verweigerung der Warenabgabe.

Art. 13. Die Abgabe von ausgeschriebenen oder ausgestellten, mit Preisangabe versehenen Waren an einen barzahlenden Käufer zu den angeschriebenen Preisen darf nicht verweigert werden.

Ebensowenig darf verweigert werden, von einer derartig ausgeschriebenen oder ausgestellten Ware, soweit solche im betreffenden Geschäft vorrätig ist, an einen oder mehrere barzahlende Selbstverbraucher zu den angeschriebenen Preisen auszufolgen.

Art. 14. Der Gebrauch von Auszeichnungen, herrührend von Ausstellungen, die nicht von schweizerischen oder kantonalen Berufsverbänden oder von Staatsbehörden anerkannt werden, ist untersagt.

Auszeichnungen.

Art. 15. Bei der Ausübung von Handel und Gewerbe dürfen in der Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes (Geschäftsgebaren) oder in der Aeusserung über Konkurrenten (Wettbewerb) Mittel nicht angewendet werden, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben.

Verbotene Praktiken; unlauteres Geschäftsgebaren und unlauterer Wettbewerb.

Art. 16. Des unlauteren Geschäftsgebarens macht sich namentlich schuldig:

Formen des unlauteren Geschäftsgebarens.

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; insbesondere gilt dies für Mitteilungen über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquellen von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlass oder den Zweck des Verkaufs, die Grösse des Vorrates und dergleichen;

1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen irgendwelcher Art oder in einer unrichtigen Firmabezeichnung über ...

2. wer die Gewährung oder Vermittlung von Darlehen, Austausch von Akzepten, Diskontierung von Wechseln und ähnlichen Geschäften in Zeitungen, vermittelt Plakaten, Zirkularen und dergleichen, ohne vollständige Namensangabe des Darleihers oder Vermittlers anbietet;
3. Wer durch die Vorspiegelung oder Gewährung zufälliger Vorteile (Prämien, Lose und dergl.), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, den Absatz seiner Waren oder sein Gewerbe zu begünstigen sucht;
4. wer sich für den Absatz seiner Waren des Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen-, Schneeballen-Kaufsystems und ähnlicher Lockmittel bedient, die Treu und Glauben verletzen;
5. wer Käufern Rabatt gewährt durch Verabfolgung von Gutscheinen (Coupons), die nicht zu ihrem vollen Werte in bar eingelöst werden können.

Formen des
unlauteren
Wettbewerbs.

Art. 17. Des unlauteren Wettbewerbes macht sich namentlich schuldig:

1. wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines andern Geschäftes abzuleiten sucht;
2. wer wider besseres Wissen oder fahrlässigerweise zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen;
3. wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes anstiftet oder anzustiften versucht, ihm Fabrikations-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dieses Geschäftsbetriebes anzuvertrauen oder sonst zugänglich zu machen;
4. wer Beamte oder Angestellte eines Geschäftsbetriebes oder einer Anstalt besticht oder zu bestechen versucht, um sich geschäftliche Vorteile zu verschaffen. Der Beamte oder Angestellte, der sich bestechen lässt, ist ebenfalls strafbar;
5. wer seine Beamten oder Angestellten, seine Arbeiter oder Lehrlinge in gesetz- und vertragswidriger Weise ausnützt.

... in gesetzwidriger Weise ...

Neue Formen
unlauteren
Geschäfts-
gebarens und
unlauteren
Wettbewerbs.

Art. 18. Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Interesse des Gemeinwohles durch Verordnung neue Formen des unlauteren Geschäftsgebarens oder unlauteren Wettbewerbes, die in den vorhergehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich genannt sind, nach Einholung von Gutachten der kantonalen Handels- und Gewerbekammer diesem Gesetze zu unterstellen.

Vorgehen der
Berufsver-
bände und In-
teressenten.

Art. 19. Erachtet ein Berufsverband oder ein Interessent in einem konkreten Falle den Tatbestand des unlauteren Geschäftsgebarens für erfüllt, so kann er bei der Direktion des Innern Antrag auf Bestrafung des Fehlbaren stellen. Diese trifft alsdann die weiteren Vorkehren (Verwarnung, Strafklage etc.).

... Geschäftsgebarens und des unlauteren Wettbewerbs für ...

... alsdann auf Begehren eines Interessentenverbandes die ...

D. Besondere Handelsbestimmungen.

Abänderungsanträge.

I. Wandergewerbe.

Art. 20. Unter den Begriff des Wandergewerbes fallen:

Begriff und
Arten des
Wander-
gewerbes.

1. Das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus (Hausierhandel im engern Sinne);
2. der Vertrieb von Gattungswaren, die auf Fahrzeugen herumgeführt und ausserhalb der Dauer von Märkten in geringen Quantitäten ohne vorherige Bestellung an Konsumenten verkauft werden;
3. Die vorübergehende Eröffnung eines Warenlagers (Wanderlager);
4. der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen;
5. der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen.

... (Wanderlager und Konsignationslager);

Art. 21. Die Oberaufsicht über das Wandergewerbe übt die kantonale Polizeidirektion aus.

Oberaufsicht
über das
Wander-
gewerbe.

Art. 22. Wer ein Wandergewerbe ausüben will, hat dafür ein Patent (Bewilligungsschein) zu erwerben. Es wird von der kantonalen Polizeidirektion nur an gutbeurteilte Personen schweizerischer Herkunft mit festem Wohnsitz in der Schweiz ausgestellt. Angehörige fremder Staaten, mit denen die Schweiz die Zulassung zum Wandergewerbe auf dem Boden der Gleichberechtigung vertraglich geordnet hat, sind den Schweizerbürgern gleichzustellen.

Patentpflicht.

... an Personen ...

Wo die Schweiz mit andern Staaten im Gebiete gewerblicher Tätigkeit die Gleichstellung der beidseitigen Staatsangehörigen vereinbart hat, ist den in der Schweiz niedergelassenen Ausländern die Ausübung des Wandergewerbes nur in dem Masse gestattet, in welchem die betreffenden Staaten selbst sie in ihrem Gebiete den Schweizerbürgern ebenfalls zugestehen, und im Rahmen der betreffenden Staatsverträge vom Masse des Bedürfnisses abhängig zu machen.

Art. 23. Die Patente werden mindestens für drei Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt und erlöschen jedenfalls auf den 31. Dezember. Die Nichtausnutzung eines erteilten Patentes gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung.

Patentdauer;
Erlöschen
des Patentes.

... werden in der Regel für ...

Art. 24. Das Patent gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen es ausgestellt ist.

Berechti-
gung aus dem
Patente.

Der Patentinhaber darf das Wandergewerbe nur in eigener Person ausüben und kann es nicht auf andere Personen übertragen oder durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

Für Stellvertreter, mitbeteiligte Genossen, Gehilfen oder Angestellte muss der Geschäftsinhaber je ein besonderes Patent lösen.

... mitbeteiligte Personen, Gehilfen ...

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Patente für solche Gewerbe, die nur mit Familien oder Gesellschaften ausgeübt werden können (z. B. Schaustellungen), oder hergebrachterweise so ausgeübt werden (z. B. Korbmacher). Ein solches Patent wird auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftsvorstandes ausgestellt, welcher genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzu-

legen hat. Einem Patentinhaber, der seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt, ist das Patent zu entziehen.

Inhalt des Patentes. Art. 25. Das Patent hat zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Alter, Zivilstand, Heimat und Wohnort, sowie die Photographie des Patentierten, die Art der Waren, die er mit sich zu führen oder einzukaufen, oder des Gewerbes, welches er auszuüben beabsichtigt, und die Vorschriften, denen der Patentierte nachzuleben hat.

Nachtragen des Patentes. Art. 26. Der Patentinhaber hat das Patent während der Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu tragen und auf Verlangen jedem Vertreter der Kantons- oder Ortspolizei vorzuweisen.

Persönliche Requisite des Patentinhabers. Art. 27. Das Patent wird nur an Personen erteilt, welche
a. das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;
b. eigenen Rechts sind oder, sofern ihnen diese Eigenschaft abgeht, die Einwilligung des zuständigen Rechtsvertreters besitzen;
c. einen guten Leumund geniessen;
d. mit keiner ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

Personen, die sich wiederholt gegen dieses Gesetz vergangen haben, darf kein Patent mehr ausgestellt werden.

Staats- und Gemeindegebühren. Art. 28. Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gültigkeitsdauer des Patentes und der Bedeutung des betreffenden Gewerbes richtet.

Sie beträgt:

1. Für den Verkauf von Waren im Umherziehen (Hausierhandel im engeren Sinne) 10—100 Fr. im Monat;
2. für die Eröffnung eines Wanderlagers 20—200 Fr. im Tag;
3. für den Ankauf von Waren im Umherziehen 5—50 Fr. im Monat;
4. für den Betrieb eines Handwerks im Umherziehen 20—100 Fr. im Jahr.

Uebrigens hat der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die — marchzählig berechnet — der staatlichen Patentgebühr gleichzustellen ist.

Alten oder armen würdigen Personen, die für ihren Unterhalt auf das Wandergewerbe angewiesen sind, können auf Empfehlung der zuständigen Ortspolizeibehörde Patente unter dem Minimum der gesetzlichen Gebühr abgegeben werden.

Visum der Ortspolizei. Art. 29. Der Patentträger hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Hausierverbot für den ganzen Kanton oder einzelne Gemeinden. Art. 30. Der Regierungsrat ist befugt, auf den Antrag der Direktion des Innern Wandergewerbe, deren Betrieb in Belästigung des Publikums ausartet oder der Volkssitte widerspricht, für den ganzen Kanton oder für einzelne Gemeinden zu untersagen und zwar für das ganze Jahr oder für bestimmte Zeit.

Abänderungsanträge.

... Wohnort, die Photographie des Patentierten, die Gültigkeitsdauer, die Art ...

... Ortspolizei, sowie auch jeder Person, der er seine Waren anbietet, vorzuweisen.

a. das 20. Altersjahr ...

... im engeren Sinne 5—100 Fr. im Monat;
2. für die Eröffnung oder den Betrieb eines Wanderlagers 20—500 Fr. im Tag;

Letztes Alinea des Art. 28 streichen.

Es kann verweigert werden, wenn die Ausübung des betreffenden Wandergewerbes dem öffentlichen Wohl der Gemeinde widerspricht.

... ausartet oder sonst dem öffentlichen Wohl ...

Abänderungsanträge.

Art. 31. Der wandergewerbsmässige Verkauf von geistigen Getränken aller Art, von Butter, Margarine, Kochfett, Fleisch und Fleischwaren, von leicht entzündlichen Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln, Balsamen, Tropfen, Salben und dgl., von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln, von Uhren, Edelsteinen, Gold- und Silberwaren, von Anleienslosen und Losen nicht staatlich bewilligter Lotterien, sowie von Wertpapieren jeder Art, ist untersagt, und es dürfen hierfür keine Patente ausgestellt werden.

Vom wandergewerbsmässigen Verkauf ausgeschlossene Gegenstände.

Art. 32. Anstössige Schriften oder Bilder dürfen im Wandergewerbe nicht verkauft werden.

Anstössige Schriften oder Bilder.

Art. 32. Die Ausstellung und der Verkauf sittenloser Schriften, Lieder oder Bilder ist verboten (Art. 161 Str.-Gesetz).

Art. 33. Ein Patent ist nicht erforderlich für den wandergewerbsmässigen Ankauf und Verkauf von Geflügel, Wildbret, Fischen, Krebsen, wildwachsenden Früchten usw., sowie für Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie in diesem Gesetze vom wandergewerbsmässigen Verkauf nicht ausgeschlossen sind, und des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Sämereien und Steckzwiebeln.

Patentfreier wandergewerbsmässiger Verkauf.

Art. 34. Das Wandergewerbe unterliegt folgenden Beschränkungen:

Beschränkungen des Wandergewerbes.

1. Es darf zur Nachtzeit (vom 1. April bis Ende Oktober von 19 Uhr bis 7 Uhr und vom 1. November bis Ende März von 17 Uhr bis 8 Uhr), an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden.

2. Jede Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt.

Art. 35. Ausgestellte Patente können von der Polizeidirektion vor Ablauf der Patentdauer ohne Rückerstattung der bezogenen Patentgebühren zurückgezogen werden, wenn der Patentinhaber

Rückzug eines Patent.

1. wegen Bettels bestraft wird;
2. der Ordnung und guten Sitte widersprechende Handlungen begeht oder öffentliches Aergernis erregt;
3. Waren, Schriften oder Bilder verkauft, welche vom Wandergewerbe ausgeschlossen sind;
4. durch Belästigung des Publikums, schwindelhafte Anpreisung seiner Ware, durch Prellerei oder sonstwie zu begründeten Klagen Anlass gibt;
5. die für einen Patentinhaber vorgeschriebenen Eigenschaften (Art. 27) verliert;
6. das auf ihn ausgestellte Patent einer andern Person aushändigt; unter Vorbehalt von Art. 24, Abs. 4.

Art. 36. In den Bureauräumen der öffentlichen Verwaltungen ist jeglicher Hausierverkehr untersagt.

Hausierverkehr in Bureau-lokalitäten. Wanderlager.

Art. 37. Hausierer, die Waren in bedeutender Quantität und von bedeutendem Werte mit sich führen, werden als Besitzer von Wanderlagern angesehen.

Desgleichen ist Besitzer eines Wanderlagers, wer den Verkauf von Waren von einem ausserhalb des Wohnortes des Wareneigentümers liegenden Depot aus oder in vorübergehend benützten Räumen betreibt.

.. Schriften, Lieder oder Bilder absetzt, welche ...

... die Waren in einer das übliche Mass übersteigenden Quantität ...

... Waren in vorübergehend benützten Räumen ausserhalb seines Wohnortes betreibt.

Der Verkauf von Waren an offiziellen Ausstellungen (Art. 14) fällt nicht unter diese Bestimmung.

Dagegen sind private Ausstellungen, die zum Zwecke der Aufnahme von Bestellungen veranstaltet werden, als Wanderlager zu betrachten.

Für Wander-
lager aus-
geschlossene
Lokalitäten.

Art. 38. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen und in Wirtschaften jeglicher Art dürfen Wanderlager nicht errichtet werden.

Zeitungs-
kioske.

Art. 39. Der Verkauf von Zeitungsliteratur in Geschäften und ständigen Kiosken, die von der Gemeinde bewilligt werden, fällt nicht unter den Begriff des Wandergewerbes.

II. Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt. (Abzahlungsgeschäfte.)

Handel auf
Teilzahlung;
Bewilligung;
Gebühr; Vor-
schriften aus
Z. G. B. und
O. R.

Art. 40. Wer Handel mit beweglichen Sachen auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt (ein Abzahlungsgeschäft) gewerbsmässig betreiben will, bedarf einer besondern Bewilligung, die durch die Direktion des Innern gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt wird, die je nach dem Geschäftsumfang 100—500 Fr. jährlich beträgt.

Der Bewerber hat der Direktion des Innern seine Verkaufsbedingungen zu unterbreiten.

Alle schriftlichen Kaufverträge, die auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossen werden, müssen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 715 und 716 und des Obligationenrechtes Art. 226—228 in deutlicher Schrift aufgedruckt tragen.

Bewilligungs-
dauer;
Entzug.

Art. 41. Die Bewilligungen werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres und nur solchen Bewerbern erteilt, die handlungsfähig und bürgerlich ehrenfähig sind, und können bei Verlust dieser Voraussetzungen sowie bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes entzogen werden.

Verpflich-
tung zur
Buchführung.

Art. 42. Wer Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt gewerbsmässig betreibt, ist zu ordnungsmässiger Buchhaltung verpflichtet und hat insbesondere ein Register zu führen, aus welchem die Reihenfolge, die Art der eingegangenen Teilzahlungsgeschäfte und die vereinbarte Abzahlungsweise ersichtlich sind.

Ausbeutung
eines Kunden.

Art. 43. Wer unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandeschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern sich bei einer Vereinbarung von Teilzahlungen unter Eigentumsvorbehalt in irgend einer Form Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche in auffallendem Missverhältnis zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig und ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Wucher strafbar.

Andere Form
der Teilzah-
lung.

Art. 44. Die Vorschriften der Art. 40—43 finden entsprechende Anwendung auf Geschäfte, deren Verträge darauf abzielen, den Zweck eines Teilzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen. Dabei ist es gleichgültig, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Verbot des
Verkaufs von
Wert-
papieren auf
Teilzahlung.

Art. 45. Der Verkauf auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt ist für Wertpapiere jeder Art verboten.

Abänderungsanträge.

Al. 3 des Art. 40: Geschäfte, die Verkäufe auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt nur ausnahmsweise abschliessen, fallen nicht unter diese Bestimmung.

... Kaufverträge, die auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossen werden, unterliegen der schriftlichen Vertragsform und müssen ...

... dieses Gesetzes ohne Entschädigung durch die Direktion des Innern entzogen ...

... ersichtlich sind. (O. R. Art. 865 und 877.)

... Der Verkauf von Wertpapieren jeder Art unter Eigentumsvorbehalt ist verboten,

III. Ausverkäufe.

Abänderungsanträge.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 46. Alle Verkaufsarten, vermittelt deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt werden soll und die öffentlich als besonders günstige Kaufsgelegenheit bezeichnet werden (Inventurausverkauf, Saisonausverkauf, freiwillige Versteigerung von Handelswaren, Resten- oder Partiewarenausverkauf, Reklameausverkauf usw.) sind Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes und nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Ausverkäufe;
Begriff und
Arten.

Ausgenommen hiervon sind Verwertungen im Berechtigungs- und Konkursverfahren und amtlichen Erbschaftsliquidationen, sowie der Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden.

Art. 47. Der Bewerber um eine Bewilligung für einen Ausverkauf hat in seinem schriftlichen Gesuche folgende Angaben zu machen:

Nähere Bezeichnung
von Standort
und Waren.

1. Bezeichnung der auszuverkaufenden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
2. genaue Angabe des Standortes derselben;
3. die Zeitdauer des Ausverkaufes;
4. die Gründe des Ausverkaufes.

Art. 48. Die Veranstaltung eines Teil- oder eines Totalausverkaufes darf nur einem solchen Geschäftsinhaber gestattet werden, der mindestens seit zwei Jahren in der Ortschaft, in welcher der Ausverkauf stattfinden soll, den An- und Verkauf der Waren, die er zum Ausverkauf bringt, betreibt.

Karenzzeit
für die Ausverkaufsbewilligung.

Für den Saison-Ausverkauf ist ein vorübergehender Geschäftsbetrieb von mindestens 6 Monaten erforderlich.

... mindestens 1 Jahr ...

Art. 49. Der Ausverkauf hat in der Regel im Lokal stattzufinden, in dem der Ausverkäufer den gewöhnlichen Verkauf betreibt.

Vorschrift
betreffend das
Ausverkaufslokal.

Art. 50. Teil-Ausverkäufe, freiwillige Versteigerungen und freiwillige Total-Ausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder dem Staat gehören, sind untersagt; ebenso behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Teil- und Total-Ausverkäufen.

Verbot von
Ausverkäufen
in öffentlichen
Lokalen.

Art. 51. In Ausverkauf dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuche selbst nicht angemeldet oder die nur zum Zwecke des Ausverkaufs angekauft oder herbeigeschafft worden sind.

Verbot des
Waren-Vor-
und Nachschubs.

Al. 2 des Art. 51: Jeder Vor- und Nachschub von Waren aus Filialgeschäften oder andern Bezugsquellen ist untersagt.

Art. 52. Bleibt ein Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt, so ist er durch die Ortspolizeibehörde sofort zu schliessen.

Schliessung.

... Waren und der festgesetzten Zeit beschränkt, ...

Art. 53. Die Ortspolizeibehörde hat für Innehaltung der gesetzlich geregelten und bewilligten Ausverkaufsfristen zu sorgen. Sie ist ausserdem befugt, jederzeit im Verkaufslökal Revisionen vorzunehmen, zu deren Durchführung ihr vom Gemeinderate eine aus Vertretern der hauptsächlichsten Warenbranchen zusammengesetzte Fachkommission beigegeben werden kann.

Pflichten und
Rechte der
Ortspolizei;
Fachkommission.

... Revisionen vornehmen zu lassen. (Rest streichen.)

Ausnahmen bei besonderen Verhältnissen. Art. 54. Ausnahmen von den in Art. 48—53 und 56—58 aufgestellten Vorschriften können durch den Regierungstatthalter beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse, wie dauernde Erkrankung oder Tod des Geschäftsinhabers und dergleichen, gestattet werden.

Kontrollgebühr für Ausverkäufe. Art. 55. Die Ausverkäufe unterliegen einer Kontrollgebühr, die von der Ortspolizeibehörde festgesetzt wird und je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zufällt. Als Grundlage für die Berechnung dient der Umfang des Ausverkaufs.

Diese Gebühr beträgt:

1. Für einen Totalausverkauf 100—5000 Fr.
2. Für einen Teilausverkauf 50—1000 Fr.

In ausserordentlichen Fällen (Todesfall, Abreise, Aufgabe eines Teils eines Geschäftes usw.) kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

b) Besondere Bestimmungen.

1. Teil-Ausverkäufe.

Beschränkung der Ausverkäufe. Art. 56. Dem Geschäftsinhaber, bei welchem die in Art. 48 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist gestattet, jährlich höchstens zwei Teil- oder Saison-Ausverkäufe zu veranstalten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegen soll.

Für den Monat Dezember darf kein Teil- oder Saison-Ausverkauf bewilligt werden.

Saison-Ausverkäufe dürfen erst nach Schluss der Hauptsaison der betreffenden Ware veranstaltet werden.

Firma-bezeichnung für den Ausverkauf. Art. 57. Jede Publikation eines Teil-Ausverkaufs hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, beziehungsweise unter der ganzen Firmenbezeichnung, zu erfolgen.

Publikationen mit den Bezeichnungen: «Verkauf unter dem Ankaufs-, Faktura- oder Erstellungspreis», mit schwindelhaftem Rabattangebot sowie mit missbräuchlicher Verwendung der Reklame «Preisabbau» etc. sind untersagt.

Die Publikation darf keine andere Bezeichnung als «Teil-Ausverkauf», «Temporärer Ausverkauf», «Freiwilliger (Teil-)Ausverkauf» oder «Saison-Ausverkauf» enthalten.

2. Total-Ausverkäufe.

Beschränkung der Totalausverkäufe. Art. 58. Einem Geschäftsinhaber, der einen Total-Ausverkauf veranstaltet hat, darf während 5 Jahren, von der Beendigung eines Total-Ausverkaufs an gerechnet, die Bewilligung zu einem weiteren Total-Ausverkauf nicht erteilt werden. Die Verweigerung der Bewilligung tritt auch gegenüber solchen Geschäften ein, die bei dem früheren Total-Ausverkauf in irgend einer Weise beteiligt waren.

In ausserordentlichen Fällen kann der Geschäftsinhaber von der fünfjährigen Frist entbunden werden.

Ein Total-Ausverkauf darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Grund des Totalausverkaufs. Art. 59. Die Publikation eines Total-Ausverkaufs muss unter Nennung des Wareneigentümers erfolgen und darf eine andere Ankündigung, als den wirklichen Grund des Ausverkaufs, nicht enthalten.

Abänderungsanträge.

... wie Tod des Geschäftsinhabers, Aufgabe des Geschäfts und ...

... Totalausverkauf 100—2000 Fr.

... Teilausverkauf 50—500 Fr.

... Fällen (Todesfall, Aufgabe des Geschäftes usw.)...

... soll. Ein Teilausverkauf darf die Dauer eines Monats nicht übersteigen.

Letztes Alinea streichen.

Zweites und drittes Alinea streichen.

... inhaber durch die Direktion des Innern von ...

... Wareneigentümers und unter Angabe des Grundes erfolgen.

IV. Aufführungen und Schaustellungen.

Abänderungsanträge.

Art. 60. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen einen persönlichen Erwerb bezwecken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion.

Aufführungen
und Schau-
stellungen;
Bewilligung.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftshauptes ausgestellt.

Der Bewerber kann angehalten werden, vor Erteilung einer solchen Bewilligung genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied beizubringen und ist den Behörden gegenüber für das Betragen des gesamten Personals verantwortlich.

Ohne polizeiliche Bewilligung sind Aufführungen gestattet, die nicht gewerbsmässig erfolgen, einem wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Interesse dienen, oder deren Ertrag vollständig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 62.

Art. 61. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der Bewilligung darüber auszuweisen:

Requisite
des Bewer-
bers.

1. dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in dem Personen schweizerischer Herkunft gestattet wird, unter Bedingungen, welche den im vorliegenden Gesetze enthaltenen entsprechen. Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen zum Zwecke des Erwerbes zu veranstalten;
2. dass er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;
3. dass er eigenen Rechts ist;
4. dass er einen guten Leumund geniesst.

... Mitglied beizubringen. (Rest streichen.)

... Herkunft unter gleichen Bedingungen gestattet wird, Veranstaltungen ...

... dass er das 20. Altersjahr ...

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 62. Es wird keine Bewilligung erteilt:

Verweigern
einer Bewil-
ligung.

1. für Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;
2. für Schaustellung abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen;
3. für die Produktionen von Somnambulen, Wahrsagern, Hypnotiseuren u. dergl.;
4. für geringwertige Darbietungen überhaupt.

... Ziffer 4 streichen.

Art. 63. Die kantonale Polizeidirektion kann einen Bewerber zur Leistung einer angemessenen Barkaution anhalten.

Barkaution.
Verbot einer
Veranstal-
tung.

Bei jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, den in Art. 60 bezeichneten Personen und Gesellschaften die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wachen auch über die Beobachtung der in Art. 62 aufgestellten Vorschriften.

Art. 64. Für die von der kantonalen Polizeidirektion bewilligten Veranstaltungen, Aufführungen und

Gebühren.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

Abänderungsanträge.

Schaustellungen ist eine Gebühr von 2—500 Fr. zu entrichten.

... eine tägliche Gebühr von 2—1000 Fr.

Uebrigens sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaustellungen eine Gebühr zu erheben, welche die Staatsgebühr nicht überschreiten darf.

... Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.

V. Automaten.

Verbot von Geld- und Glücksspielautomaten. Art. 65. Die Aufstellung von Geld- oder Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauche ist untersagt.

Andere Automaten. Konzessionspflicht. Art. 66. Ausserhalb der Bahnhöfe und abgesehen von Postwertzeichenautomaten dürfen automatische Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Schokolade, Zigarren, Ansichtskarten usw.), sei es in Wirtschaften oder andern Lokalen, auf privaten oder öffentlichen Plätzen nur mit Bewilligung des zuständigen Regierungsstatthalters gegen eine jährliche Gebühr von 10—50 Fr. aufgestellt werden. Die Vergütung von Platzmiete bleibt vorbehalten.

... usw.) auf privaten ...

VI. Marktverkehr.*a) Allgemeine Bestimmungen.*

Regierungsrätliche Marktbewilligung; Marktverlegung. Art. 67. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertage zusammenfällt, ist die Ortspolizeibehörde befugt.

Entzug der Bewilligung. Art. 68. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederholter Verwarnung in der Handhabung der Marktpolizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

Register der Märkte. Art. 69. Die Direktion des Innern führt ein genaues Register über die im Kanton bestehenden Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte.

Marktreglement. Art. 70. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Marktgebühren. Art. 71. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (z. B. für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Ausschluss vom Markte. Art. 72. Die Gemeinden sind berechtigt, den Marktverkauf von Krämerwaren an öffentlichen Standorten auszuschliessen.

b) Besondere Bestimmungen.

Abänderungsanträge.

1. Der Warenmarkt.

Art. 73. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge, zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Stellung der Ausländer.

... sind. Nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer ...

Art. 74. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Grenzverkehr, die in Art. 73 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

Zugeständnisse an Ausländer.

... die im ausländischen Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen.

Art. 75. Die zu Märkte gebrachten Waren dürfen nur an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortspolizei dafür angewiesen worden ist.

Platzordnung.

Art. 76. Vom Marktverkauf sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gift u. dgl.);
2. gesundheitsschädliche Verbrauchsgegenstände; (vergleiche Lebensmittelpolizeigesetz);
3. Anleihsenlose und Lose nicht staatlich bewilligter Lotterien, andere Wertpapiere, sowie Prämienlieferungswerke.

Ausgeschlossene Waren.

Art. 77. Der Verkauf von Fleisch und Pilzen untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnungen, der Verkauf von Wildpret, Geflügel und Fischen zudem den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Marktverkauf von Fleisch.

Art. 78. An Markttagen ist der Vorkauf von Lebensmitteln verboten.

Insbesondere ist vor, aber auch während den durch die Gemeinden selbst festgesetzten Stunden in der Umgebung und auf den Zugängen der Ortschaften und zum Märkte, sowie auf dem letztern selbst untersagt: der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch Wiederverkäufer oder deren Angestellte.

Verbot des Vorkaufs und der Marktstörung.

2. Der Viehmarkt.

Art. 79. Für den Handel und Verkehr mit Vieh sind die jeweiligen Bestimmungen über den Viehhandel, die Viehmärkte und die Tierseuchenpolizei massgebend.

Handel und Verkehr mit Pferden und Vieh.

... Verkehr mit Pferden und ...

Art. 80. Die Ausstellung von Vieh hat an demjenigen Platze stattzufinden, welcher von der Ortspolizei dafür angewiesen ist.

Platzordnung an Viehmärkten.

Art. 81. Die Gemeindebehörde des Markortes ist verpflichtet, die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften zu handhaben.

Handhabung der Tierseuchenpolizei.

... die tierseuchenpolizeilichen ...

E. Bestimmungen über das Sparkassenwesen und den Handel mit Prämienobligationen und Lotterielosen.

I. Konzession.

Voraus-
setzungen;
Konzession.

Art. 82. Wer gewerbsmässig Spargelder entgegennehmen will (Banken, Sparkassen, Konsumvereine, Fabriksparkassen usw.), sei es gegen Ausgabe von Sparheften, Gutscheinen, Kassenscheinen, Obligationen und dgl., oder gegen eine einfache Gutschrift, bedarf dazu einer besondern Konzession des Regierungsrates.

Er hat seine Statuten, die auch Bestimmungen über Sicherstellung und Rückstellungen enthalten sollen, dem Regierungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten und sich darüber auszuweisen, dass für die angenommenen Spargelder genügende Sicherheit und Zahlungsbereitschaft vorhanden ist.

Kontrolle.

Art. 83. Der Konzessionsinhaber hat dem Regierungsrate seine Geschäftsberichte und Jahresrechnungen regelmässig vorzulegen und sich einer periodischen amtlichen Kontrolle zu unterziehen.

Konzessions-
gebühr.

Art. 84. Zur Deckung der Kosten der amtlichen Kontrolle hat jeder Konzessionsinhaber eine jährlich zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, die vom Regierungsrat bestimmt wird und sich nach dem Umfange des betreffenden Geschäftes zu richten hat.

Konzessions-
rückzug.

Art. 85. Der Regierungsrat ist befugt, die Konzession jederzeit zurückzuziehen, sobald eine amtliche Kontrolle feststellt, dass die vorgeschriebene Sicherheit und Zahlungsbereitschaft nicht mehr besteht oder sobald die Spargelder sonstwie als gefährdet erscheinen.

Der Rückzug der Konzession bewirkt die Liquidation des Institutes.

II. Revisionsverband.

Anerkennung.

Art. 86. Die in Art. 82 genannten Geldinstitute bedürfen keiner Konzession, sofern sie Mitglieder eines vom Regierungsrate anerkannten Revisionsverbandes sind.

Ein Revisionsverband, welcher für seine Mitglieder Befreiung von der Konzession beansprucht, hat sich darüber auszuweisen, dass nach den von ihm aufgestellten verbindlichen Vorschriften für die bei seinen Mitgliedern eingelegten Spargelder die vorgeschriebene Sicherheit und Zahlungsbereitschaft besteht, und dass eine regelmässige fachmännische Kontrolle der ganzen Geschäftsführung der ihm angehörenden Banken und Sparkassen stattfindet. Die Revisionsvorschriften sind dem Gesuche um Anerkennung beizulegen.

Kontrollrecht
des Staates.

Art. 87. Der anerkannte Revisionsverband hat dem Regierungsrate regelmässig seinen Jahresbericht und seine Jahresrechnung, sowie die Geschäftsberichte seiner Mitglieder einzureichen und ihm allfällige Statutenänderungen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Abänderungsanträge.

Art. 82, Alinea 3: Genossenschaften, die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen, öffentlich Rechnung ablegen und nur von ihren Mitgliedern Spargelder annehmen, können Sicherheit und Zahlungsbereitschaft auch durch Immobilien- und Warenwerte ausweisen.

Mit dem Rückzug der Konzession werden die sämtlichen Spargelder rückzahlbar, auch wenn ihre Fälligkeit nach den Einlagebedingungen erst später eintreten sollte.

Auf Geldinstitute, die einem anerkannten Revisionsverbande angehören, finden die Art. 82—85 keine Anwendung.

Ein Revisionsverband, der für seine Mitglieder Befreiung von der Konzession beansprucht, hat sich darüber auszuweisen, dass die Sicherheit und Zahlungsbereitschaft nach den von ihm aufgestellten verbindlichen Vorschriften für die bei seinen Mitgliedern eingelegten Spargelder besteht und eine regelmässige fachmännische Kontrolle der ganzen Geschäftsführung der ihm angehörenden Geldinstitute stattfindet. Die ...

... Jahresrechnung einzureichen ...

Die staatlichen Organe sind berechtigt, jederzeit von den Inspektionsberichten der Kontrollorgane des Verbandes Einsicht zu nehmen.

Abänderungsanträge.

Art. 88. Der Regierungsrat ist berechtigt, den Ausschluss derjenigen Mitglieder zu verlangen, bei denen die vorgeschriebene Sicherheit und Zahlungsbereitschaft nicht besteht oder die Spargelder sonstwie gefährdet erscheinen.

Ausschluss von Mitgliedern. Rückzug der Anerkennung.

... Zahlungsbereitschaft gemäss dem Berichte des Revisionsverbandes nicht ...

Kommt der Revisionsverband der Aufforderung zum Ausschluss nicht nach, so kann der Regierungsrat die Anerkennung zurückziehen.

III. Ausschluss der Verantwortlichkeit des Staates.

Art. 89. Durch die gesetzlichen Bestimmungen und durch die staatliche Kontrolle der Sparkassen übernimmt der Staat keinerlei Verantwortlichkeit gegenüber den Einlegern.

Ausschluss der staatlichen Verantwortlichkeit.

IV. Handel mit Prämienobligationen und ähnlichen Wertpapieren.

Art. 90. Den Geldinstituten, welche das Sparkasengeschäft betreiben (Art. 82) ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Regierungsrates Handel mit Prämienobligationen und Lotterielosen zu treiben.

1. Durch Sparkassen.

Art. 91. Der Verkauf und jeder anderweitige Vertrieb von Prämienobligationen und Lotterielosen mit Einschluss von Vertragsabschlüssen über Beteiligung an sog. Losgesellschaften, sowie das mündliche Angebot solcher Papiere oder Beteiligungen ausserhalb der Geschäftsräume des Verkäufers und seiner Reisenden und Agenten sind untersagt.

2. Durch andere Personen.

Der Regierungsrat kann für den Vertrieb von inländischen Prämienobligationen und Lotterielosen zu wohltätigen Zwecken ausserhalb der Geschäftsräume besondere Bewilligungen erteilen.

... Lotterielosen ausserhalb der ...

Art. 92. Die Ausführung der in diesem Abschnitt (E) niedergelegten Grundsätze erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

F. Strafbestimmungen.

Art. 93. Wer den Bestimmungen (Kontrollvorschriften) der Art. 2, 3, 24, 26, 29 und 42 widerhandelt, wird mit Busse von 5—50 Fr. bestraft.

Widerhandlungen gegen Art. 2, 3, 24, 26, 29 u. 42.

Art. 94. Wer einen Beruf, ein Gewerbe, eine Anstalt oder eine Anlage gemäss Art. 4 bis 7 betreibt, ohne eine Bewilligung oder einen Gewerbeschein zu besitzen, wird mit Busse von 10—200 Fr. bestraft.

Widerhandlungen gegen Art. 4—7.

Der Richter kann den Fehlbaren verurteilen, die gewerbliche Einrichtung zu entfernen oder abzuändern.

Art. 95. Wer eine Ware unter einer Bezeichnung, die zur Täuschung des Käufers geeignet ist, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Busse von 20—500 Fr. bestraft.

Widerhandlung gegen Art. 10 u. 14.

In schweren Fällen kann damit Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden.

Die fahrlässige Begehung wird mit Busse von 10—100 Fr. bestraft.

Widerhand-
lung gegen
Art. 13.

Art. 96. Wer die Abgabe von ausgestellten Waren zu den angeschriebenen Preisen an einen barzahlenden Käufer verweigert, wird mit Busse von 20—500 Fr. bestraft.

Widerhand-
lung gegen
Art. 15—17.

Art. 97. Wer sich des unlautern Geschäftsgebarens oder des unlautern Wettbewerbes schuldig macht, wird mit Busse von 50—5000 Fr. bestraft, womit Gefängnis bis zu sechzig Tagen verbunden werden kann.

In schweren Fällen kann mit der Busse Korrek-tionshaus bis zu einem Jahr verhängt werden. Ebenso ist der Entzug des Gewerbescheines zu verfügen.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Straf-urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Widerhand-
lung gegen
Art. 22, 31, 32,
36 u. 38.

Art. 98. Mit Busse von 20 bis 500 Fr. wird be-straft:

- a) wer ein Wandergewerbe ausübt, ohne das Patent hierzu zu besitzen;
- b) wer im Wandergewerbe die in Art. 31 und 32 angeführten Waren feilbietet oder verkauft;
- c) wer in verbotenen Lokalitäten hausiert;
- d) wer in öffentlichen Lokalitäten und in Wirt-schaften Wanderlager errichtet.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Die Waren, die der Fehlbare mit sich führt, sind mit Beschlagnahme zu belegen. Sie haften für die Bezah-lung der Busse und Kosten des Verfahrens, sowie der Staats- und Gemeindegebühren.

Widerhand-
lung gegen
Art. 34.

Art. 99. Wer den Bestimmungen des Art. 34 zuwiderhandelt, wird mit Busse von 10—200 Fr. be-straft.

Im Rückfall kann der Richter den Entzug des Patentbesitzes verfügen.

Widerhand-
lung gegen
Art. 40, 45, 46
bis 59.

Art. 100. Mit Busse von 20—200 Fr. wird be-straft:

- a) wer Handel auf Teilzahlung unter Eigen-tumsvorbehalt betreibt, ohne die vorgeschrie-bene Bewilligung zu besitzen;
- b) wer Wertpapiere auf Teilzahlung verkauft;
- c) wer den Bestimmungen betreffend Ausver-kauf nach Art. 46 bis 59 widerhandelt. Die feilgebotenen Waren können konfisziert werden.

Widerhand-
lung gegen
Art. 60.

Art. 101. Wer eine Aufführung oder Schaustellung vornimmt, ohne die vorgeschriebene Bewilligung zu besitzen, wird mit Busse von 20—500 Fr. bestraft.

Der Richter kann im Rückfall die Konfiskation der Anlage verfügen.

Widerhand-
lung gegen
Art. 65 u. 66.

Art. 102. Wer Geld- und Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauch aufstellt, wird mit Busse von 50—1000 Fr. bestraft.

Wer automatische Austeiler der in Art. 66 vorge-sehene Art aufstellt, wird mit Busse von 10—100 Fr. bestraft.

Die Apparate sind zu konfiszieren.

Abänderungsanträge.

Art. 96. Wer sich der Widerhandlung gegen die Be-stimmungen des Art. 13 schuldig macht, wird mit Busse von 20—500 Fr. bestraft.

... ist in solchen Fällen der Entzug ...

... Patent und das Visum der Ortspolizei ...

- a) wer gewerbmässig Handel ...
... ohne die in Art. 40 vorgeschriebene ...

Wer sich der Widerhandlung gegen Art. 66 schul-dig macht, wird ...

Abänderungsanträge.

Art. 103. Wer Waren feilbietet, die vom Marktverkehr ausgeschlossen sind, und wer das Verbot des Vorkaufs und der Marktstörung gemäss Art. 78 übertreibt, wird mit Busse von 20—1000 Fr. bestraft.

Der Richter hat die Ware zu konfiszieren.

Widerhandlung gegen Art. 76 u. 78.

... die gemäss Art. 76 vom ...

Art. 104. Wer Sparkassengeschäfte im Sinne des Art. 82 betreibt, ohne hierzu eine Bewilligung zu besitzen oder Mitglied eines anerkannten Revisionsverbandes zu sein, wird mit Geldbusse bis zu 20,000 Franken bestraft. Damit kann Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrekthaus bis zu zwei Jahren verbunden werden.

Die Geldstrafe trifft auch Gesellschaften und Verbandspersonen.

Mit der Strafe kann die Erklärung verbunden werden, dass der Fehlbare zur Erlangung einer Konzession oder zum Beitritt in einen Revisionsverband unfähig sei.

Widerhandlung gegen Art. 82.

... eine Konzession zu ...

Art. 105. Wer dem Verbot des Handels mit Prämiobligationen und ähnlichen Wertpapieren gemäss Art. 90 und 91 widerhandelt, wird mit Busse bis zu 20,000 Fr. bestraft. Damit kann Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrekthaus bis zu zwei Jahren verbunden werden.

Die gleiche Strafe trifft Geldinstitute, in deren Namen und auf deren Rechnung Geschäfte abgeschlossen werden, die eine Widerhandlung gegen Art. 91 bedeuten.

In Fällen, wo mit der Uebertretung gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagens verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Widerhandlung gegen Art. 90 u. 91.

Nachzahlung von Gebühren.

... Gesellschaften, Genossenschaften und ...

Art. 106. Im Rückfall kann die Strafe, mit der die strafbaren Tatbestände dieses Gesetzes bedroht sind, auf das Doppelte ihres Höchstmasses erhöht werden.

Sind die strafbaren Tatbestände der Art. 95, 99, Abs. 1, und 100, erfüllt, so kann im Rückfall ausserdem Gefängnis bis zu 60 Tagen verfügt werden.

Rückfall. Besondere Bestimmungen.

G. Beschwerderecht.

Art. 107. Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Verfügung der Ortspolizeibehörde kann beim Regierungsstatthalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates Beschwerde geführt werden. Zuständig ist in den Fällen, welche das Wandergewerbe, Auführungen, Schaustellungen und Automaten betreffen, die Polizeidirektion, in allen andern Fällen die Direktion des Innern.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktionen ist, soweit es sich nicht um Gebührenfestsetzungen handelt, der Rekurs an den Regierungsrat gegeben.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen.

Beschwerderecht.

... des Regierungsstatthalters beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Rest von Alinea 1 streichen.

Alinea 2: streichen.

H. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.**Abänderungsanträge.**

Frist zur Eintragung. Art. 108. Für die in Art. 2 angeordnete Eintragung der bestehenden Handelsgewerbe wird vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt. Wer innerhalb derselben die Anmeldung trotz persönlicher Aufforderung unterlässt, verfällt in eine Busse von 5—50 Fr.

Frist zur Eintragung der Teilzahlungsgeschäfte. Art. 109. Die im Kanton Bern bestehenden Abzahlungsgeschäfte (Art. 40), haben ebenfalls binnen 3 Monaten auf persönliche Aufforderung hin bei der Direktion des Innern um die vorgesehene Bewilligung einzukommen.
Säumige verfallen in eine Busse von 20—200 Fr.

Weiterdauer der Patente. Art. 110. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Vollziehungsverordnung. Art. 111. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen enthalten wird über:

1. Den Gewerbeschein und die Anlagen, zu deren Erstellung es einer besondern Bewilligung bedarf (Art. 6 und 7).
2. den Vertrieb der Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen (Art. 12).
3. Hausierpatente und Wanderlager.
4. Die Abzahlungsgeschäfte.
5. Die Aufführungen und Schaustellungen.

Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse. Art. 112. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerwesen, die Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, ferner das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

... tritt innert 3 Monaten nach ...

Bern, 4. November 1921.

Bern, den 26. Dezember 1921.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
G. Neuenschwander.

Gesetz über Handel und Gewerbe.

Anträge des Regierungsrates

vom 10. Februar 1922

zu den

Abänderungsanträgen der Kommission

vom 28./30. November und 26. Dezember 1921 und 6. Februar 1922.

Art. 4, Al. 1, Ziff. a: Handelslehrer, Inhaber von Treuhandbureaux, Bücherexperten, *Handelsmakler*, Geometer

Ziff. c: giftiger und *arzneilicher* Substanzen.

Neues Al. 2: Die anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich patentierter Berufsarten bleiben vorbehalten.

Neuer Art. 19 *bis*: Die Gemeinden sind berechtigt, durch Reglement den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 71 St. V.).

Art. 30: Der Regierungsrat ist befugt, auf Antrag *der Polizeidirektion* (statt Direktion des Innern)

Art. 31: Fleischwaren, *Kaffee*, von leicht entzündlichen Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln und *medizinischen Apparaten*,

Art. 32: Die Ausstellung und *Verbreitung* (statt: der Verkauf) sittenloser

Art. 45: Marginale: auf Teilzahlung *unter Eigentumsvorbehalt*.

Art. 55: Festhalten an den Ansätzen des Entwurfes.

Art. 62, Ziff. 3: Wahrsagern u. dgl.; (Hypnotiseure streichen).

Allen übrigen Abänderungsanträgen der Kommission wird zugestimmt.

Abänderungsanträge zu den *Strafbestimmungen* bleiben vorbehalten.

Bern, den 10. Februar 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren.

der Staatsschreiber i. V.

Stähli.

Ergebnis der ersten Beratung durch
den Grossen Rat

vom 16. November 1921.

Gesetz

betreffend

die Pensionierung der Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 84, letzter Absatz, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte ihren Aufgaben nicht mehr zu genügen imstande sind, können vom Regierungsrat auf oder ohne ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 2. Die Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche, welche eine vom Staate besoldete Pfarrstelle, bzw. eine Bezirkshelferstelle oder eine ordentliche Hülfsgeistlichenstelle bekleiden, werden Mitglieder oder Spareinleger der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Massgebend für die Einbeziehung der Geistlichen in die Hülfskasse sind die Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 9. November 1920. Vorbehalten bleiben Art. 3 bis 5 hienach.

Art. 3. Der anrechenbare Jahresverdienst im Sinne von § 15 des Dekretes über die Hülfskasse umfasst:

- a) die staatliche Barbesoldung einschliesslich staatlicher Zulagen, letztere jedoch nur soweit sie sich nicht als Auslagenersatz darstellen;
- b) die Naturalleistungen des Staates und der Gemeinden, bestehend aus Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz, oder die entsprechenden Barentschädigungen, in einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Normalwert.

Teuerungszulagen und freiwillige Gemeindezulagen fallen bei der Anrechnung des Jahresverdienstes nicht in Betracht.

Art. 4. Die Leistungen der Kasse sowohl als die Beiträge (Prämien) des Staates und der Versicherten an die Kasse werden auf Grundlage des in Art. 3 bezeichneten anrechenbaren Jahresverdienstes berechnet.

Art. 5. Die Uebergangsbestimmungen von § 68 und 69 des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 finden auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. Januar 1921 eine staatlich besoldete Stelle im Sinne von Art. 2 bekleideten, sinngemässe Anwendung.

Die Geistlichen, denen die Wohltat dieser Bestimmungen zu teil wird, haben für die Jahre 1919 und 1920 entsprechende Nachzahlungen von 5 % des anrechenbaren Jahresverdienstes (Art. 3) an die Kasse zu leisten; ebenso entrichtet der Staat entsprechende Nachzahlungen gemäss § 54 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919.

Die Nachzahlungen der Geistlichen für die Jahre 1919 und 1920 und die seit dem 1. Januar 1921 verfallenen Beiträge (Prämien) und allfälligen Monatsbetreffnisse (§ 55, lit. a und b des Dekretes über die Hülfskasse) können auf drei Jahre verteilt werden und sind mit den ordentlichen Jahresbeiträgen zu erheben oder von der Rente abzuziehen.

Die Nachzahlungen und die seit 1. Januar 1921 verfallenen Beiträge und allfälligen Monatsbetreffnisse des Staates (Art. 53, lit. b und c, des Dekretes über die Hülfskasse) sind an die Hülfskasse in den Jahren 1922, 1923 und 1924 zu entrichten.

Art. 6. Den römischkatholischen Geistlichen, welche gemäss Art. 1 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden, kann vom Regierungsrat nach 30-jährigem Dienst an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besonderen Notfällen schon vorher, ein Leibgeding bewilligt werden. Ein vierzigjähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkt seines Rücktrittes zukommenden Staatsbesoldung.

Art. 7. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die römischkatholischen Geistlichen auf dem Dekretswege der Pensionsordnung nach Art. 2 dieses Gesetzes zu unterwerfen und Art. 6 hievor ausser Kraft zu setzen.

Art. 8. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Leibgedinge können durch Regierungsratsbeschluss nach den Verhältnissen des einzelnen Falles erhöht werden.

Art. 9. Bezüglich der Geistlichen interkantonalen Pfarreien (Uebereinkünfte mit Solothurn und Freiburg) bestimmt der Regierungsrat, ob und unter welchen Bedingungen der Beitritt zur Hülfskasse erfolgen kann.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft, mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1921.

Art. 11. Durch dieses Gesetz wird Art. 34 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 aufgehoben.

Sämtliche Geistlichen haben bei Versetzung in den Ruhestand keine weiteren Ansprüche an den Staat als die im vorliegenden Gesetz festgesetzten.

Bern, den 16. November 1921.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bühlmann,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 26. September 1921.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates
und der Kommission des Grossen Rates
vom 24. November 1921/8. Februar 1922.

Gesetz

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 und 2 des Bundesgesetzes
vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen
Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Art. 1. Schuldner, gegen welche der Konkurs eröffnet oder infolge fruchtloser Pfändung ein definitiver Verlustschein ausgestellt ist, sind auf die Dauer von 4 Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, wenn sie vom Strafrichter in Anwendung der §§ 48, 50 oder 51 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891 des betrügerischen Konkurses, des Pfändungsbetruges oder des leichtsinnigen Konkurses schuldig erklärt werden, unabhängig davon, ob der bedingte Straferlass gewährt wird oder nicht.

Auf Schuldner, welche im Zeitpunkt der Konkurs-eröffnung oder der Ausstellung des Verlustscheines noch minderjährig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1. Voraussetzungen.

Art. 2. Die Einstellung wird ohne weiteres wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem das strafrechtliche Urteil in Rechtskraft erwächst.

2. Eintritt der Wirkungen.

Art. 3. Erfolgt gegen den Konkursiten oder fruchtlos Ausgepfändeten ausserdem durch Strafurteil wegen irgend eines Vergehens eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, so ist die gemäss Art. 1 eingetretene Entziehung hinzuzurechnen.

3. Zurechnung zur Einstellung wegen eines andern Vergehens.

Art. 4. Die fruchtlose Pfändung ist in jedem Fall durch das Betreibungsamt durch einmaliges Einrücken

4. Veröffentlichung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

im Amtsblatt und in den betreffenden Anzeigern oder auf sonst ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung hat drei Monate nach Ausstellung des Verlustscheines stattzufinden. Der Schuldner ist jedesmal, wenn ein Verlustschein ausgestellt wird, durch das Betreibungsamt auf diese Frist von drei Monaten und die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen.

Erfolgt eine Schuldigerklärung gemäss Art. 1, so ist die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch den betreffenden Strafrichter je einmal im Amtsblatt und den lokalen Anzeigebältern, oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Einstellung ist ferner den Stimmregisterführern zwecks Berichtigung der Stimmregister von Amtes wegen mitzuteilen.

II. Aufhebung der Einstellung.

1. Aufhebung der Einstellung. Art. 5. Der Gerichtspräsident hebt die Einstellung auf Gesuch des Schuldners auf, wenn ihm der Nachweis geleistet wird, dass sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Aufhebung beistimmen.

Die Einstellung hört ohne besondern Entscheid des Richters auf, wenn der Konkurs gemäss Art. 195 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs widerrufen wird.

2. Veröffentlichung. Art. 6. Erfolgt eine Aufhebung der Einstellung, so ist sie je einmal im Amtsblatt und den lokalen Anzeigebältern, beziehungsweise in sonst ortsüblicher Weise, bekannt zu machen.

Die Aufhebung der Einstellung ist den Stimmregisterführern zwecks Berichtigung der Stimmregister von Amtes wegen mitzuteilen.

3. Kosten. Art. 7. Die Kosten des Aufhebungsverfahrens trägt der Gesuchsteller.

III. Ausschluss von öffentlichen Amtsstellen und patentierten Berufsarten.

1. Bei öffentlichen Beamten. Art. 8. Wer in Konkurs fällt oder fruchtlos ausgepfändet wird, ist, auch ohne Schuldigerklärung im Sinne von Art. 1, unfähig zur Ausübung des Amtes eines Mitgliedes des Grossen Rates, eines Regierungsrates, eines Gerichts- und Bezirksbeamten, des Gemeindepräsidenten, des Präsidenten und eines Mitgliedes des Gemeinderates und des Stadtrates, sowie des Amtes des Präsidenten und eines Mitgliedes von Kirchgemeinderäten, des Gemeindeschreibers und Gemeindegassiers der Einwohner- und Bürgergemeinden.

- b) Infolge Schuldigerklärung gemäss Art. 1. Art. 9. In allen übrigen Fällen tritt die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes wegen Konkurs oder fruchtloser Pfändung nur dann ein, wenn eine Schuldigerklärung im Sinne des Art. 1 dazu kommt.

2. Berufe mit Patent. Art. 10. Ebenso wird der Konkursit oder fruchtlos ausgepfändete, der einen Beruf ausübt, welcher eine Patentierung durch eine staatliche oder Gemeinde-

Gemeinsame Abänderungsanträge.

Art. 8. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit infolge strafgerichtlichen Urteils hat die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes des Staates oder der Gemeinden zur Folge.

Diese Unfähigkeit dauert bis zu ihrer Aufhebung gemäss Art. 14.

Art. 9. Auch wenn eine strafgerichtliche Verurteilung im Sinne des Art. 8 nicht eintritt, bildet der Konkurs oder die fruchtlose Pfändung einen bestimmten Abberufungsgrund im Sinne des Art. 7 des Gesetzes vom 20. Februar 1851, und zwar sowohl dann, wenn sie während der Amtsdauer als wenn sie vor der Wahl eingetreten sind.

Art. 10. Streichen!

1. Bei öffentlichen Beamten. a) Infolge strafgerichtlichen Urteils.

b) Durch Abberufung.

behörde erfordert, nur unter der Voraussetzung des Art. 9 zur Ausübung desselben unfähig.

Vorbehalten bleiben Art. 11—13.

Gemeinsame Abänderungsanträge.

Art. 11. Der Konkurs oder die fruchtlose Pfändung als solche ziehen die Unfähigkeit zur Ausübung des Notariats und des Anwaltsberufes nach sich. (Art. 5 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat und Art. 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten.)

b) Ausnahmen.
aa) Notare und Fürsprecher.

2. Patentierte Berufsarten.
a) Notare und Fürsprecher.

Art. 12. Für Jäger gilt das in Art. 7, lit. d, des kantonalen Jagdgesetzes vom 30. Januar 1921 vorgesehene Verbot der Erteilung eines Jagdpatentes an Konkursite und fruchtlos Ausgepfändete.

bb) Jäger.

b) Jäger.

Art. 13. Von der Erlangung eines Wirtschaftspatentes (§ 3, Ziffer 2, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken) ist bis zur Befriedigung der Gläubiger ausgeschlossen, wer Konkursit oder fruchtlos gepfändet ist, auch wenn keine Schuldigerklärung gemäss Art. 1 erfolgt.

c) Wirte.

c) Wirte.

Art. 14. Die Unfähigkeit wird ohne weiteres aufgehoben, wenn der Konkurs widerrufen ist, und durch Entscheid des Gerichtspräsidenten, wenn sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen.

3. Aufhebung der Folgen.

Die Kosten des Aufhebungsverfahrens trägt der Gesuchsteller.

IV. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 15. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891 wird abgeändert wie folgt:

1. Strafbestimmungen.

§ 51. Der in Konkurs gefallene Schuldner, welcher

a) Leichtsinniger Konkurs.

1. die durch Gesetz, Geschäftssitte und Umfang des Geschäftsbetriebes geforderten Bücher entweder gar nicht oder in solcher Unordnung geführt hat, dass daraus sein Vermögensstand nicht ersehen werden konnte; ebenso derjenige, welcher die übungsgemässen Bücherabschlüsse nicht gemacht hat;
2. durch liederlichen, verschwenderischen oder arbeitsscheuen Lebenswandel seinen Vermögensverfall herbeiführt, insbesondere sein Geschäft oder seinen Beruf aus Arbeitsscheu vernachlässigt oder sich in leichtsinnige, seine finanziellen Kräfte übersteigende Spekulationen eingelassen hat;
3. im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder obgleich er seine Zahlungsunfähigkeit hätte kennen sollen, neue erhebliche Schulden gemacht und die auf diesem Wege erhobenen Gelder oder Waren verschleudert oder verschwendet hat,

wird wegen leichtsinnigen Konkurses mit Korrekthaus bis zu 2 Jahren oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

b) Leicht-
sinniges
Schulden-
machen.

§ 52. Ein der Betreibung auf Pfändung unter-
worfenen Schuldner, der im Sinne von Ziff. 2 oder
3 des § 51 seine Zahlungsunfähigkeit verschuldet,
wird wegen leichtsinnigen Schuldenmachens mit
Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Mit der ausgesprochenen Strafe kann Einstel-
lung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu
drei Jahren verbunden werden.

2. Ueber-
gangsbestim-
mungen.

Art. 16. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf
Schuldner, gegen die in der Zeit zwischen dem 1. Au-
gust 1921 und dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens
der Konkurs erkannt oder infolge fruchtloser Pfän-
dung ein definitiver Verlustschein ausgestellt worden
ist.

Art. 17. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme
durch das Volk in Kraft.

Dadurch werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 1. Mai 1898 über die öffentlich-
rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses
und der fruchtlosen Pfändung;
- b) die Verordnung vom 3. November 1914 betreffend
die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses
und der Pfändung.

Bern, den 26. September 1921.

Bern, den 24. November 1921 / 8. Februar 1922.

Im Namen des Grossen Rates
der erste Vizepräsident
Grimm,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Hadorn.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetzesentwurf über die Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Februar 1922.

Die Abstimmung vom 4. Dezember 1921, worin sich das Bernervolk für eine Vereinfachung der Bezirksverwaltung aussprach, legt den Behörden die Pflicht auf, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen. In einem Dekret werden die Amtsbezirke bezeichnet, in welchen die Verrichtungen des Regierungstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen werden können. Ausser der Feststellung, in welchen Amtsbezirken die Neuerung eingeführt werden kann, bedarf es einer Anpassung der geltenden Gesetzgebung an den neuen Zustand.

Bei der Schaffung der Verfassungsvorlage herrschte die Auffassung, dass nicht nur Richter- und Regierungstatthalterämter verschmolzen werden sollten, sondern dass auch eine Vereinigung der andern Amtsverrichtungen in den Amtsbezirken stattzufinden habe. Schon bisher sah das Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vor, dass in den vom Obergericht bezeichneten Amtsbezirken das Betreibungs- und Konkursamt mit der Gerichtsschreiberei vereinigt werden könne, und die Stelle des Amtsschaffners wurde in vielen Amtsbezirken einem andern Beamten, meistens dem Amtsschreiber, übertragen. Wir halten dafür, dass mit der Zusammenlegung der beiden Stellen des Gerichtspräsidenten und des Regierungstatthalters auch eine Verschmelzung der andern Amtsstellen erfolgen müsse. Die gleichen Erwägungen gelten hier wie dort. Die Arbeitsbelastung erlaubt die Zusammenlegung, die Rücksicht auf die Besserstellung der Beamten und auf die gleichzeitig erwarteten Ersparnisse erfordern sie.

Für die Anpassung an den neuen Zustand bedarf es eines Gesetzes, denn die Grundlagen für sämtliche Amtsstellen finden sich ausser in der Verfassung, auch in Gesetzen. Dabei fragt es sich, ob man sich auf die notwendigen Bestimmungen beschränken, oder ob man ein allgemeines Gesetz über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung erlassen wolle. Es ist nicht zu verkennen, dass grosse Teile der Staatsverwaltung nicht nur in ihrer äussern, sondern auch in ihrer innern Organisation einer Reform bedürfen. Eine solche Neuordnung von innen heraus erfordert aber eine eingehende und langwierige Vorbereitung, wäh-

rend eine Vereinfachung der Bezirksverwaltung im Interesse der Geschäftsführung, der Beamten und nicht zuletzt des Volkes, so rasch als möglich durchgeführt werden sollte. Wir haben uns deshalb dazu entschlossen, vorerst diejenigen Bestimmungen in einem Gesetz zusammen zu fassen, die zur Durchführung der geplanten Reform unbedingt notwendig sind. Dabei ist nicht aus dem Auge zu verlieren, dass auch eine Reihe anderer Fragen der Verwaltung einer Lösung harren, und dass durch deren Lösung ebenfalls eine Vereinfachung der Staatsverwaltung wird erzielt werden können.

Zum notwendigen Inhalt eines Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung gehört die Feststellung, dass in allen denjenigen Amtsbezirken, wo die Vereinigung der Stellen des Gerichtspräsidenten und des Regierungstatthalters erfolgt, auch die Amtsstellen des Betreibungsbeamten und des Gerichtsschreibers, sowie diejenigen des Amtsschaffners und des Amtsschreibers vereinigt werden sollen. Wie erwähnt, konnte diese Vereinigung schon bisher erfolgen. Tatsächlich hat der Regierungsrat verschiedenen Amtsschreibern und Regierungstatthaltern das Amt eines Amtsschaffners übertragen. Das Obergericht hat die Bezirke bezeichnet, wo das Betreibungsamt der Gerichtsschreiberei bereits angegliedert werden konnte. Meistens wurden aber trotzdem besondere Betreibungsbeamte gewählt. Die vorgeschlagene Neuerung bedeutet deshalb nichts, was grundsätzlich neu wäre. Vielmehr wird der alte Rechtszustand besser ausgeprägt. Der Regierungsrat wird in Zukunft gehalten sein, in den bestimmten Amtsbezirken einen andern Beamten, in der Regel den Amtsschreiber, mit der Führung der Amtsschaffnerei zu betrauen, und in den nämlichen Amtsbezirken wird fortan der Gerichtsschreiber zugleich Betreibungsbeamter sein. Dadurch wird für diese Amtsbezirke die Wahl eines Betreibungsbeamten unnötig.

Das Dekret betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung sieht vor, dass die Mehrarbeit, die dem Beamten obliegt, der zugleich Gerichtspräsident und Regierungstatthalter ist, durch eine Zulage zu seiner ordentlichen Besoldung entschädigt werden

solle. Die nämliche Erhöhung rechtfertigt sich auch dort, wo andere Beamten zusammengelegt werden. Art. 2 des Gesetzesentwurfes sieht deshalb vor, dass die gleiche Erhöhung auch dort eintreten soll, wo zwei andere Bezirksverwaltungen miteinander verschmolzen werden.

Endlich ist ausdrücklich festzustellen, dass die beiden vereinigten Amtsstellen dem nämlichen Beamten auch miteinander entzogen werden sollen. Wenn einer nicht mehr als Gerichtspräsident taugt, dann soll er auch das Amt des Regierungsstatthalters niederlegen. Amtseinstellung, Amtsentsetzung oder Abberufung gelten demnach immer für beide Beamten.

Sowohl das Gesetz betreffend die Amtspflichten der Regierungsstatthalter, als auch das Organisationsgesetz für die Gerichtsbehörden sehen vor, dass der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter am Orte des Gerichtssitzes wohnen sollen. Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde gewähren. Für die Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde der Regierungsrat, für die Gerichtspräsidenten das Obergericht. Will nunmehr ein Gerichtspräsident, der zugleich Regierungsstatthalter ist, ausserhalb des Gerichtssitzes

Wohnung nehmen, so hat die Bewilligung vom Obergericht auszugehen.

Ziffer 4 des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters vom Jahre 1831 bestimmt, dass der Regierungsstatthalter vom Regierungsrat beeidigt wird, und dass er die übrigen Beamten des Bezirkes beeidige. Diese Bestimmung kann in denjenigen Bezirken, wo der Gerichtspräsident zugleich Regierungsstatthalter ist, nicht wörtlich angewendet werden. Der Klarheit halber schlagen wir vor, eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, dass der Regierungsrat die Gerichtspräsidenten beeidigt, denen zugleich die Funktionen des Regierungsstatthalters übertragen sind. Der so beeidigte Beamte wird sodann die übrigen Funktionäre des Bezirkes beeidigen.

Mit diesen wenigen Vorschriften wird die Neuierung der bestehenden Rechtsordnung angepasst, und wir beantragen Ihnen, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Bern, den 6. Februar 1922.

Der Justizdirektor:
Lohner.

Entwurf des Regierungsrates
vom 1. Februar 1922.

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der
Grossratskommission**
vom 15. und 16. Februar 1922.

Gesetz

betreffend

die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art 1. In denjenigen Amtsbezirken, in welchen gemäss Dekret vom ... die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen sind, werden die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber, diejenigen des Amtsschaffners dem Amtsschreiber übertragen.

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise die Verrichtungen des Amtsschaffners einem andern Beamten übertragen.

Art. 2. Wo eine solche Uebertragung stattfindet, werden Besoldungszulagen ausgerichtet, deren Höhe durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden.

Art. 3. Im Falle der Vereinigung wirkt die Amtseinstellung, Amtsentsetzung oder Abberufung in der einen oder andern Eigenschaft bezüglich beider Beamten.

II. Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter.

Art. 4. Ist für mehrere Amtsbezirke nur ein Gerichtspräsident eingesetzt, so soll er am Ort des Gerichtssitzes eines der Amtsbezirke wohnen.

Der Gerichtspräsident, dem die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters übertragen sind, wohnt am Ort des Gerichtssitzes.

Titel streichen.

..., in denen gemäss Art. 45, Absatz 2, der Staatsverfassung durch Dekret des Grossen Rates die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen sind, werden die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen.

Der Grosse Rat kann die Vereinigung dieser beiden Amtsstellen auch für andere Amtsbezirke beschliessen, soweit dies ohne Nachteil für die Erledigung der Geschäfte geschehen kann.

In allen übrigen Amtsbezirken wird der Betreibungsbeamte durch die stimmberechtigten Bürger des Bezirkes oder Kreises gewählt (§ 4, Absatz 1, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891).

Titel streichen.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates dem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten.

Art. 5. Die Gerichtspräsidenten, denen zugleich die Funktionen des Regierungstatthalters obliegen, werden vom Regierungsrat beeidigt.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 1. Februar 1922.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident

Volmar,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Gemeinsame Anträge.

... für die *Verwaltung* (statt Rechtsverwaltung) zu befürchten ...

Art. 5^{bis}. Durch dieses Gesetz wird § 4, Abs. 2 u. 3, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891, aufgehoben.

Bern, den 15./16. Februar 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber i. V.

Stähli.

Im Namen der Kommission

Bühler.

Neuer gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 21. Februar 1922.

Gesetz

betreffend

die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Art. 5^{bis}. Durch dieses Gesetz wird § 4, Absatz 2 und 3, des Einführungsgesetzes zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891 aufgehoben.

Die gegenwärtig im Amt stehenden Betreibungsbeamten, deren Stellen infolge dieses Gesetzes aufgehoben werden, können bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amte bleiben und sind noch für eine fernere Periode wählbar.

Bern, den 21. Februar 1922.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident,
Burren.

Der Staatsschreiber i. V.,
Stähli.

Namens der Kommission:

Der Präsident,
Bühler.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

zum

Gesetzesentwurf über die Viehversicherung.

(November 1921.)

Das gegenwärtige Gesetz datiert vom Jahre 1903 und stützt sich auf das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom Jahre 1892. Es ist mit dem 1. Januar 1904 in Kraft getreten. Gleich im ersten Jahre wurden 159 Viehversicherungskassen gegründet.

Die Entwicklung der Viehversicherungskassen geht aus folgenden Zahlen hervor:

1904 bestanden	159 Kassen
1905 »	208 »
1907 »	241 »
1909 »	281 »
1912 »	328 »
1915 »	337 »
1921 »	337 »

In den ersten 10 Jahren wurden keine Kassen aufgelöst. Die Zahl der Auflösungen hat erst in den letzten 2—3 Jahren wesentlich zugenommen, was aus folgenden Zahlen hervorgeht:

1914	2 Kassen
1915	2 »
1916	2 »
1919	1 Kasse
1920	4 Kassen
1921	4 »
Total	15 Kassen.

Der Grund hierfür ist in der fortschreitenden Geldentwertung zu suchen. Die Beiträge des Staates und des Bundes standen infolgedessen in keinem Verhältnis mehr zu den Leistungen der Vorkriegszeit. Zudem hat der Bund — und damit auch der Kanton — seit dem Jahre 1915 den Beitrag nur noch für diejenigen Tiere ausgerichtet, welche anlässlich einer Zählung tatsächlich in dem betreffenden Versicherungskreise

vorhanden waren. Bis zum Jahre 1915 wurde dagegen der Bundesbeitrag auch für diejenigen Tiere gewährt, welche während des Versicherungsjahres in die Versicherung aufgenommen wurden. Für Versicherungskassen mit regem Wechsel der Bestände bedeutete diese Massregel eine Verkürzung der Beiträge um zirka 25 bis 35%. Speziell betroffen wurden dadurch die eigentlichen Zuchtgebiete. Die Direktion der Landwirtschaft hat sich zu verschiedenen Malen an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit dem Ersuchen gewendet, es möchten neuerdings die Beiträge auch für die während des Versicherungsjahres aufgenommenen Tiere ausgerichtet werden. Leider konnte das Volkswirtschaftsdepartement den Standpunkt der Landwirtschaftsdirektion nicht teilen. Dagegen wurden dann gemäss Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1921 die Beiträge wie folgt erhöht:

- «a) für Rindvieh 1 Fr. 75 für jedes in einer Versicherungskasse einer Gebirgsgegend versicherte, sowie für jedes in einer Versicherungskasse eines andern Landesteils versicherte, aber auf einer Bergweide gesömmerte Tier; 1 Fr. 25 für alle übrigen versicherten Tiere;
- b) für Kleinvieh (Ziegen, Schafe, Schweine): 50 Rp. für jedes versicherte Tier.»

Der Bundesratsbeschluss bestimmte weiterhin:

«Die Kantone, im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, bezeichnen die Versicherungskassen, welche auf die für Gebirgsgegenden vorgesehenen höheren Beiträge Anspruch haben, und setzen die Bedingungen fest, unter denen auch für die in andern Versicherungskassen versicherten, auf Bergweiden gesömmerten Tiere dieser höhere Beitrag ausgerichtet wird.»

Diese Beiträge stellen das zulässige Maximum dar, auch wenn die Kantone allfällig höhere Beiträge ausrichten sollten. Art. 21 des Gesetzes vom 17. Mai 1903 setzt Beiträge in nachstehender Höhe fest: 1 Fr. pro Stück Rindvieh und 20 Rp. pro Stück Kleinvieh.

Durch diese Bestimmung gehen die bernischen Versicherungskassen der nunmehr erhöhten Beiträge verlustig, da der Bund in keinem Falle mehr ausrichtet als der Kanton. Dies ist der Hauptgrund, warum das Gesetz revidiert werden muss. Ueberdies kommen noch verschiedene weitere Momente hinzu, welche die Revision des Gesetzes notwendig machen. So hat sich zum Beispiel die Angliederung der Ziegenversicherung an die Grossviehversicherung im allgemeinen nicht bewährt. Dies geht daraus hervor, dass bis zum heutigen Tage nur 47 Ziegenversicherungen entstanden sind. Sowohl die Rindviehbesitzer als auch die Ziegenbesitzer wünschen eine Trennung dieser beiden Versicherungsarten. Die Rindviehbesitzer zeigten im Allgemeinen wenig Interesse für die Einbeziehung der Ziegenversicherung. Dies wohl deshalb, weil sich bald herausstellte, dass die Staats- und Bundesbeiträge für die Ziegenversicherung im Verhältnis zu den ausgerichteten Entschädigungen zu niedrig waren. Vielfach musste die Ziegenversicherung von der Grossviehversicherung erhalten werden. Andererseits konnten die Ziegenbesitzer nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht von sich aus über die Einführung der Ziegenversicherung beschliessen.

Art. 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse bestimmt, dass der Erlös aus den Gesundheitsscheinen der Tierseuchenkasse zugewiesen wird. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde der Erlös für die Gesundheitsscheine an die Viehentschädigungskasse abgeführt. Nach Art. 21 des Gesetzes über die Viehversicherung vom Jahre 1903 wurden die Stempelgebühren für Gesundheitsscheine zur Beitragsleistung an die Viehversicherungskassen verwendet. Diese Bestimmung ist nun mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Tierseuchenkasse hinfällig geworden.

Ein weiterer Grund zur Revision bildet die Wahlart der Viehinspektoren. Nach dem bisherigen Gesetz wurden die Viehinspektoren von den Viehversicherungskassen *selbst* gewählt. Neuerdings werden aber gemäss § 7 Ziff. 1 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juli 1917 und zu der zudienenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 die Viehinspektoren auf Vorschlag der Viehversicherungskassen, wo keine solchen existieren, auf den Vorschlag der Ortspolizeibehörde, durch den Regierungsstatthalter gewählt. Diese Wahlart musste entsprechend der neuen eidgenössischen Vollziehungsverordnung eingeführt werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung und im Hinblick auf die stark gestiegenen Viehpreise die Erhöhung des Staatsbeitrages durchaus gerechtfertigt und geboten ist. Andererseits aber erheischt die gegenwärtige Finanzlage eine gewisse Zurückhaltung und der Staat wird daher bei der Bemessung seiner Beiträge auf die Höhe des Bundesbeitrages abstellen müssen. Es ist nun zu erwarten, dass der Bund in absehbarer Zeit das Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft einer Revision unterziehen wird und bei dieser Gelegenheit den Bundesbeitrag neuer-

dings erhöht. Dies würde wiederum eine Revision des Gesetzes über die Viehversicherung bedingen. Um dieser labilen Sachlage Rechnung zu tragen, ist in dem vorliegenden Gesetzesentwurf über die Viehversicherung vorgesehen worden, dass der Grosse Rat zur Erhöhung der Staatsbeiträge entsprechend den Bundesbeiträgen ermächtigt wird. Weiterhin soll es in die Kompetenz des Grossen Rates gelegt werden, Beiträge auch für die während des Versicherungsjahres in die Kasse aufgenommenen Tiere zu beschliessen, sobald der Bund diese Beiträge ausrichtet. Sofern der Bund Beiträge an Pferdeversicherungs-genossenschaften gewähren wird, ist der Grosse Rat ebenfalls ermächtigt, Staatsbeiträge bis zu gleicher Höhe hiefür zu beschliessen. Durch die vorstehenden Bestimmungen kann vermieden werden, dass das Gesetz in verhältnismässig kurzer Zeit wieder revidiert werden muss.

Nachdem nun eine interkantonale Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels zustande gekommen und vom Bundesrate genehmigt worden ist, halten wir dafür, dass auch der Kanton Bern diesem Konkordat beitreten sollte. Damit würden wir auch im Kanton Bern zu einer gesunden Regelung des Viehhandels gelangen und das vorliegende Gesetz würde für den Staat keine Mehrbelastung, sondern trotz der etwas erhöhten Staatsbeiträge eine kleine Entlastung bringen. Die grundlegenden Bestimmungen sind in Art. 27 enthalten.

Demgemäss erhält der Grosse Rat die Kompetenz, durch Beschluss dem interkantonalen Uebereinkommen betreffend die Ausübung des Viehhandels beizutreten. Die nach diesem Uebereinkommen zu entrichtenden Gebühren sind bescheiden und belasten den Viehhandel nicht stark.

Es bezahlt zum Beispiel der Grossviehhändler eine jährliche Patentgebühr von 100 Fr., der Kleinviehändler eine solche von 50 Fr. und zudem eine Umsatzgebühr von:

Pro umgesetztes Stück Rindvieh	Fr. 1.— bis Fr. 2.—
Pro umgesetztes Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen und Schweine über 8 Wochen)	» 0.50 » » 1.—
Pro umgesetztes Stück Ferkel (Schweine im Alter unter 8 Wochen)	» 0.20 » » 0.40
Pro umgesetztes Stück Pferd	» 5.— » » 10.—

Eine weitere Aenderung wird durch das Gesetz über die Tierseuchenkasse bedingt. Die früher für die Viehversicherungskassen bestehende Entschädigungspflicht für Seuchenfälle wie Milzbrand und Rauschbrand ist hinfällig geworden. Die Viehversicherungskassen dürfen künftighin für die Schadenfälle, welche in Art. 140 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920 aufgeführt werden, keine Entschädigungen ausrichten, sondern diese Fälle sind nach Massgabe des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 zu behandeln.

Bern, den 10. November 1921.

Der Direktor der Landwirtschaft
Dr. C. Moser.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission
vom 17./27. Januar 1922.

Gesetz
über die
Viehversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Pferde- und Viehversicherung, im besondern der Rindvieh- und Ziegenversicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**I. Gründung und Organisation der
Viehversicherungskassen.**

Art. 1. Sofern 10 Rindviehbesitzer in einer Einwohnergemeinde beim Gemeinderat schriftlich die Gründung einer Viehversicherungskasse verlangen, hat der Gemeinderat

- a) ein Verzeichnis aller Rindviehbesitzer in der Gemeinde aufzunehmen (mit Ausschluss der berufsmässigen Viehhändler);
- b) diese Viehbesitzer brieflich oder durch öffentliche Ausschreibung mindestens 8 Tage zum voraus unter genauer Angabe von Ort, Zeit und Gegenstand der Beschlussfassung, sowie der Folgen des Nichterscheins zu einer Versammlung einzuladen.

In Gemeinden mit weniger als 20 Rindviehbesitzern kann das Verlangen nach Gründung einer Viehversicherungskasse von der Hälfte der Rindviehbesitzer gestellt werden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die selbständigen Ziegenversicherungskassen.

Art. 2. Der Gemeinderatspräsident eröffnet und leitet die Versammlung; der Gemeinderatsschreiber führt das Protokoll.

Art. 3. Wenn an dieser Versammlung mehr als die Hälfte der im Verzeichnis aufgeführten Rindviehbesitzer für die Gründung einer Versicherungskasse stimmt, so ist dieser Beschluss für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich.

Art. 4. Rekurse gegen einen derartigen Beschluss sind zu behandeln wie Gemeindebeschwerden.

Art. 5. Hat sich die erforderliche Mehrheit für die Gründung einer Rindviehversicherung ausgesprochen, so bestellt die Versammlung eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten. Diese Kommission hat innerhalb 6 Wochen eine neue Versammlung der Rindviehbesitzer einzuberufen und dieser den Statutenentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In dieser Versammlung entscheidet die absolute Mehrheit der *anwesenden* Rindviehbesitzer.

Art. 6. Die Rindviehversicherungskasse verwaltet sich selbst. Ihr oberstes Organ ist die Generalversammlung der Mitglieder. Diese bestellt:

- a) den Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und allfälligen Beisitzern;
- b) die Schatzungskommission, deren Mitglieder gleichzeitig auch dem Vorstande angehören können;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Das Amt eines Kassiers und Sekretärs kann verbunden werden.

Art. 7. Der Viehinspektor des Versicherungskreises, sowie dessen Stellvertreter werden auf den Vorschlag der Versicherungskasse durch den Regierungstatthalter ernannt.

Der Viehinspektor ist von Amtes wegen Sekretär der Viehversicherungskasse. Er braucht nicht Mitglied der Kasse zu sein. Besteht ein Versicherungskreis aus mehreren Viehinspektionskreisen, so ernennt die Generalversammlung der Viehversicherungskasse einen der Viehinspektoren zum Sekretär. Die übrigen Viehinspektoren sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Viehinspektor ist von Amtes wegen Mitglied der Schatzungskommission im Sinne von Art. 17 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse.

Art. 8. Die Kosten der für die Tierseuchenkasse in Frage kommenden Schatzungen sind zu gleichen Teilen von der Tierseuchenkasse und von der Viehversicherungskasse zu übernehmen. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, hat die Gemeindekasse die Hälfte der Kosten der Schatzungen zu übernehmen.

Die Entschädigung der für die Tierseuchenkasse amtierenden Schätzer wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 9. Die Viehinspektoren und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder der Schatzungskommission, sind durch den Regierungstatthalter ins Handgelübde aufzunehmen.

Art. 10. Jeder versicherte Viehbesitzer ist gehalten, ein ihm übertragenes Amt, mit Ausnahme desjenigen des Sekretärs und Viehinspektors, für die Dauer einer Amtsperiode zu übernehmen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

Art. 11. Die Landwirtschaftsdirektion stellt Normalstatuten auf, anhand welcher die Versicherungskassen ihre den örtlichen Verhältnissen angepassten Statuten aufstellen. Letztere unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 12. Mit der Annahme der Statuten und der Genehmigung durch den Regierungsrat ist die Rindviehversicherungskasse gegründet. Diese gilt als juristische Person gemäss Art. 20 des Gesetzes betreffend die Einführung des Z. G. B. vom 28. Mai 1911 und kann unter ihrem eigenen Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und vor Gericht auftreten. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr eigenes Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13. Gemeinden, welche einen zu kleinen Viehbestand haben, um eine eigene Kasse zu gründen, können auf Ansuchen hin durch Beschluss des Regierungsrates mit andern Gemeinden zu *einem* Versicherungskreis vereinigt werden. Ausgedehnte Gemeinden mit grossem Viehstand können vom Regierungsrat in mehrere Versicherungskreise geteilt werden.

II. Versicherungspflicht; Ausschluss von der Versicherung.

Art. 14. Die Versicherung umfasst alles Rindvieh oder alle Ziegen, welche in einer Gemeinde, bezw. in einem Versicherungskreis bleibend eingestellt sind. Zur Sömmerung oder Winterung verstelltes Vieh ist am ordentlichen Wohnort des Besitzers versicherungspflichtig.

In die Viehversicherungskasse können durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung der Rindviehbesitzer auch Schafe und Ziegen des betreffenden Versicherungskreises aufgenommen werden, sofern im Versicherungskreis selbst keine obligatorische und selbständige Ziegenversicherung besteht.

Ebenso können die selbständigen Ziegenversicherungskassen auf schriftliches Gesuch hin durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung auch Schafe in die Ziegenversicherung aufnehmen.

Art. 15. Den bisher den Rindviehversicherungskassen angegliederten Ziegenbesitzern eines Versicherungskreises steht es frei, eine selbständige Ziegenversicherung nach Massgabe dieses Gesetzes zu beschliessen.

Wird die absolute Mehrheit sämtlicher Ziegenbesitzer eines Versicherungskreises für Einführung der selbständigen Ziegenversicherung nicht erreicht, so verbleiben die Ziegenbesitzer der Rindviehversicherung angegliedert. In diesem Falle ist den Ziegenbesitzern eine angemessene Vertretung im Vorstände einzuräumen.

Art. 16. Der Austritt der Ziegenbesitzer aus der Rindviehversicherungskasse kann nur auf Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen.

Sofern sich nach vollzogener Trennung oder Selbständigerklärung der Ziegenbesitzer die Vorstände

der beiden Versicherungskassen über die Teilung des Vermögens nicht einigen können, so entscheidet ein dreigliedriges Schiedsgericht endgültig.

Als Obmann dieses Schiedsgerichtes amtet der zuständige Gerichtspräsident. Die beiden übrigen Mitglieder werden von den beiden Parteien ernannt.

Die Teilung des Vermögens hat einerseits unter Berücksichtigung der von den Ziegenbesitzern einbezahlten Beiträge und der für die Ziegen eingenommenen Staats- und Bundesbeiträge, anderseits unter Berücksichtigung der an die Ziegenbesitzer ausbezahlten Entschädigungen zu erfolgen.

Die Kosten des Schiedsgerichtes sind von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu übernehmen.

Art. 17. Krankes und krankheitsverdächtiges (namentlich auch tuberkulöses) Vieh, sowie Jungvieh unter 2 Monaten, ist von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen.

Art. 18. Handels- und Stellvieh darf nicht in die Versicherungskassen aufgenommen werden.

Art. 19. Durch Beschluss der Generalversammlung der Rindviehbesitzer können einzelne Mitglieder von der Versicherung vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere stattfinden wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung der versicherten Tiere eines Viehbesitzers oder wegen der besonders hohen Verlustgefahr, welcher ein Viehbesitzer aus irgend einem Grunde (z. B. infolge schlechter Behandlung und Haltung seiner Tiere) ausgesetzt ist. Rekurse gegen einen derartigen Beschluss sind zu behandeln wie Gemeindebeschwerden.

Art. 20. Die gemäss diesem Gesetz in die Versicherung aufgenommenen Tiere dürfen nicht bei andern Versicherungsanstalten gegen die gleichen Gefahren versichert sein (Doppel- und Ueberversicherung). Das Risiko des Brandschadens und des Blitzschlages ist von allen Versicherungskassen auszuschliessen und der Mobiliarversicherung zu überlassen.

III. Einschätzung, Beiträge und Schadenvergütung.

Art. 21. Die Beiträge der Versicherten werden je nach Ermessen der Generalversammlung der Viehbesitzer entweder nach der Stückzahl oder nach dem Schatzungswerte der versicherten Tiere entrichtet.

Art. 22. Die Versicherungskasse leistet nach Massgabe der Statuten den Viehbesitzern Ersatz für den Schaden, welchen sie durch Krankheit oder Unfall von versicherten Tieren in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung, sowie durch Umstehen erleiden. Für blosse Wertverminderung der Tiere sind die Versicherungskassen nicht entschädigungspflichtig.

Viehverluste, welche durch nachgewiesenes Verschulden der Besitzer verursacht wurden, werden nicht oder nur in herabgesetztem Masse entschädigt.

Art. 23. Für Schadenfälle im Sinne von Art. 140 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920, darf keine Entschädigung ausgerichtet werden. Solche Fälle werden nach Massgabe des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 entschädigt.

Art. 24. Die nähern Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt III sind durch die Statuten festzulegen. Insbesondere sind Vorschriften aufzustellen über:

- a) die obere Altersgrenze der zu versichernden Tiere, welche in den Versicherungskreis eingeführt werden;
- b) das Einschätzungsverfahren;
- c) die Abschätzung der wegen Krankheit oder Unfalls abzuschlachtenden oder umgestandenen Tiere;
- d) die Verwertung der gefallenen Tiere. Diese sind wenn immer möglich im Versicherungskreise selbst zu verwerten;
- e) die Schadenvergütung;
- f) die Beitragsleistungen der Versicherten zur Deckung der Schäden;
- g) die Aeufnung eines Betriebsfonds;
- h) andere Rechte und Pflichten der Versicherten;
- i) Bussandrohungen.

IV. Aufsicht und Beitragsleistung des Staates.

Art. 25. Die Viehversicherungskassen und ihre Organe stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

Rekurse gegen Beschlüsse der Generalversammlung sind zu behandeln wie Gemeindebeschwerden.

Art. 26. An die Versicherungskassen leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von 1 Fr. 50 für jedes versichertes Stück Rindvieh und von 60 Rp. für jedes versichertes Stück Ziege oder Schaf.

Für Rindviehversicherungskassen der Gebirgsgegenden kann überdies ein Zuschuss bis zu 50 Rp. für jedes Stück ausgerichtet werden. Der Regierungsrat bezeichnet im Einverständnis mit der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements die Rindviehversicherungskassen, welche auf die für Gebirgsgegenden erhöhten Beiträge Anspruch machen können.

Falls der Bund die Beiträge erhöht, ist der Grosse Rat ermächtigt, Staatsbeiträge bis zu gleicher Höhe zu beschliessen.

Sofern der Bund Beiträge an Pferdeversicherungsgenossenschaften ausrichtet, ist der Grosse Rat ebenfalls ermächtigt, Beiträge bis zu gleicher Höhe zu beschliessen.

Der Staatsbeitrag wird gestützt auf eine alljährlich stattfindende Zählung der zu versichernden Tiere ausgerichtet.

Die im Laufe des Versicherungsjahres aufgenommenen Tiere sind beitragsberechtigt, sofern der Bund für diese Tiere den Beitrag ebenfalls ausrichtet.

Art. 27. Zur Bestreitung der Beiträge verwendet der Staat die Zinsen aus dem bisher angesammelten Viehversicherungsfonds.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons Bern zu einer interkantonalen Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels zu beschliessen und die diesbezüglichen Gebühren festzusetzen. Er wird ferner ermächtigt, auch für Viehhändler aus Kantonen, welche der Uebereinkunft nicht beigetreten sind, die Bedingungen der Patenterteilung und die Gebühren festzusetzen.

Die Einnahmen aus den Viehhandelsgebühren werden zur Deckung der gesetzlichen Beiträge des Staates an die Viehversicherung verwendet. Erforderliche weitere Zuschüsse werden durch die Staatskasse bestritten.

Ausserdem wendet der Staat den Versicherungskassen auch den Bundesbeitrag zu.

V. Rechnungswesen.

Art. 28. Die Einnahmen der Versicherungskassen sind:

- a) die Beiträge der Versicherten;
- b) die Zinsen des Vermögens;
- c) der Staatsbeitrag;
- d) der Bundesbeitrag;
- e) allfällige Beiträge der Gemeinden, sowie Schenkungen;
- f) die Zuschüsse aus dem Betriebsfonds der Kassen.

Das Rechnungsjahr schliesst für die Rindvieh- und Ziegenversicherungskassen mit dem 30. November ab.

Die von der Generalversammlung der Rindviehbesitzer genehmigte Jahresrechnung ist der Direktion der Landwirtschaft in 2 Exemplaren bis zum 31. Dezember zur Genehmigung einzusenden.

Die Buchführung und das Rechnungswesen sollen für die Kassen gleicher Art einheitlich sein.

Der Kassier hat eine angemessene Kautionsleistung zu leisten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

Das den Kassen zur Verfügung stehende Kapital darf seinem Zwecke in keiner Weise entfremdet werden. Namhafte Beträge sollen in Bankinstituten angelegt werden, welche dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen angehören.

VI. Auflösung und Liquidation.

Art. 29. Zur Auflösung einer Versicherungskasse bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

Das bei der Auflösung der Kasse vorhandene Vermögen ist bei der Hypothekarkasse zinstragend anzulegen.

Wird innerhalb 10 Jahren vom Auflösungsbeschluss an gerechnet im betreffenden Versicherungskreis eine neue obligatorische Versicherungskasse mit ähnlichem Zwecke gegründet, so fällt dieser das hinterlegte Vermögen nebst Zinsen zwecks Bildung eines Betriebsfonds zu.

Wenn innerhalb 10 Jahren keine solche Kasse gegründet wird, so fällt das Vermögen dem kantonalen Viehversicherungsfonds zu.

VII. Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 30. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften.

Art. 31. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft.

In bezug auf die vom Kanton und Bund ausgerichteten Beiträge wird das Gesetz für das Rechnungsjahr 1921 rückwirkend erklärt.

Art. 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben: Das Gesetz über die Viehversicherung vom 17. Mai 1903, sowie das zugehörige Regulativ der Direktion der Landwirtschaft vom 25. Februar 1905.

Bern, den 17. Januar 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Bern, den 27. Januar 1922.

Namens der Kommission

Der Präsident

Aeschlimann.

Beilage zum Gesetzesentwurf über die Viehversicherung.

Interkantonale Uebereinkunft

betreffend

die Ausübung des Viehhandels.

In der Absicht, den Viehhandel im Interesse der Tierseuchenbekämpfung einheitlich zu regeln, haben die Kantone:

.....
.....
.....
.....
.....

nachfolgende Uebereinkunft geschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dieser Uebereinkunft beigetretenen Kantone verpflichten sich, den Viehhandel auf ihrem Gebiete im Sinne nachstehender «Besondern Bestimmungen» zu ordnen.

§ 2. Alle Viehhändler, die ihren Wohnsitz oder ihr Hauptgeschäftsdomizil in einem Kantone haben, der dieser Uebereinkunft beigetreten ist, haben das Recht, im ganzen Gebiete, wo die Uebereinkunft gilt, den Viehhandel unter Beobachtung der «Besondern Bestimmungen» auszuüben.

Viehhändler aus Kantonen, die dem Konkordate nicht beigetreten, haben in jedem Konkordatskanton, in dem sie den Viehhandel betreiben wollen, ein Patent zu lösen.

§ 3. Die patentierten Viehhändler der dem Konkordate beigetretenen Kantone haben ihre Gebühren und die Kautions nur in ihrem Wohnortskanton zu leisten. Diejenigen, die ihr Hauptgeschäftsdomizil in einem Konkordatskanton haben, sind verpflichtet, in diesem Kantone Kautions zu leisten und die Gebühren zu bezahlen.

Die Kautions haftet für das ganze Konkordatsgebiet.

Am ordentlichen Gerichtsstand wird nichts geändert.

Die Kantone, welche den Viehhandel selbständig gesetzlich geregelt haben und dem Konkordate beitreten, anerkennen, dass die Kautions, welche von den bei ihnen domizilierten und patentierten Viehhändlern geleistet wurden, auch für das gesamte Konkordatsgebiet haften.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 4. Als Viehhandel im Sinne dieser Uebereinkunft gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, sowie Tausch von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-,

Ziegen- und Schweinegeschlechtes. Die gewerbsmäßige Vermittlung solcher Geschäfte ist dem Handel gleichgestellt.

Der mit dem Betriebe eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes, der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung, sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betriebe, fallen nicht unter den Begriff des Viehhandels.

Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die zum Ankauf von Zuchtware in die Schweiz kommen, sind nicht patentpflichtig.

Es bleibt den Kantonen überlassen, auch den Ankauf von Vieh für den Eigenbedarf der Metzger patent- und kautionspflichtig zu erklären und darüber besondere Vorschriften aufzustellen.

§ 5. Wer den Viehhandel auf eigene Rechnung betreiben will, muss im Besitze eines Viehhandelsausweises sein, der von der zuständigen Behörde seines Wohnortskantons ausgestellt wird. Für Angestellte oder Beauftragte (Vermittler) haben die Geschäftsinhaber ebenfalls einen solchen Ausweis einzuholen.

Der Viehhandelsausweis darf nur an solche Personen erteilt werden, die einen guten Leumund geniessen. Patentierte Viehhändler müssen im Besitze eigener oder gemieteter Stallungen sein, welche den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften genügen. Einzig diejenigen Händler, welche ihre Ware direkt in die Schlachthäuser abliefern, sind von der Haltung eigener oder gemieteter Stallungen befreit. Der Viehhandelsausweis ist jeweilen für das betreffende Kalenderjahr gültig; er ist vom Träger mitzuführen und auf erstes Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Auf die Stallungen finden die Vorschriften von Art. 117—119 der eidg. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920 Anwendung.

§ 6. Wer den Viehhandel betreiben will, hat in bar, in guten Wertschriften oder durch eine genügend Sicherheit bietende Garantieverpflichtung einer Genossenschaft, Bank oder Versicherungsgesellschaft *Kauti*on zu leisten.

Die Höhe derselben wird in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes festgesetzt.

Sie beträgt:

Für Händler mit Grossvieh und Pferden Fr. 2000 bis Fr. 20,000.

Für Händler mit Kleinvieh Fr. 1000 bis Fr. 10,000.

Die Kauti

on wird, sofern auf in den «Mitteilungen des Veterinäramtes und der Abteilung Landwirtschaft» erfolgte Publikation hin nicht Einsprüche bei der den Handelsausweis ausstellenden kantonalen Amtsstelle erhoben wurde, drei Monate nach der Publikation aushingegen.

§ 7. Die Kauti

on dient zur Sicherstellung:

- a) Der Ansprüche, die infolge einer schuldhaften Verschleppung von Tierseuchen oder infolge einer Verletzung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gegen den Viehhändler, dessen Angestellte oder Beauftragte entstehen.

- b) Der Bussen, die auf Grund der Tierseuchengesetzgebung gegen den Viehhändler, dessen Angestellte oder Beauftragte ausgefällt werden, mit Einschluss der Gerichtskosten.

§ 8. Für die Erteilung oder Erneuerung der Viehhandelsausweise sind ausser der Kanzleigebühr pro Jahr folgende Gebühren zu entrichten:

1. Eine *Grundtaxe*, die für Händler mit
Grossvieh und Pferden Fr. 100.—,
für Händler mit Kleinvieh » 50.—
beträgt.

Die Grundtaxe ist für jede ausgestellte Ausweiskarte zu entrichten. Den Kantonen bleibt es freigestellt, zu bestimmen, dass in der Grundtaxe die Gebühren für einen gewissen Umsatz inbegriffen sind.

2. Eine *Umsatzgebühr* für den Umsatz im gesamten Gebiete der Uebereinkunft.

Dieselbe beträgt:

- Pro umgesetztes Stück Rindvieh mindestens Fr. 1.—
» » Kleinvieh, Schafe,
Ziegen und Schweine über 8 Wochen
mindestens » —.50
Pro umgesetztes Stück Ferkel (Schweine im
Alter unter 8 Wochen) mindestens . . » —.20
Pro umgesetztes Stück Pferd mindestens . . » 5.—

Die Kantone sind berechtigt, auf das Doppelte dieser Gebühren zu gehen.

§ 9. Viehhandelsausweise können von der zuständigen kantonalen Amtsstelle jederzeit vorübergehend oder gänzlich widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn der Inhaber der seuchenpolizeilichen oder den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zuwiderhandelt, oder wenn er die in Art. 5 aufgestellten Erfordernisse nicht mehr erfüllt.

Gegen den gänzlichen Entzug eines Ausweises steht dem Betroffenen das Rekursrecht an den Regierungsrat offen.

Der gänzliche Entzug eines Patentbesitzes darf nur in schweren Fällen oder bei wiederholten Uebertretungen seuchenpolizeilicher Vorschriften nach Anhörung des Beschuldigten erfolgen.

Findet ein Widerruf statt, so hat der Inhaber den Viehhandelsausweis ohne Verzug der Amtsstelle, welche ihn ausgestellt hat, zurückzugeben.

§ 10. Die Erteilung und der Widerruf eines Handelsausweises sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 11. Die Viehhändler haben über alle von ihnen abgeschlossenen Käufe und Verkäufe, sowie Tauschgeschäfte eine Kontrolle zu führen, nach Massgabe des ihnen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle zum Selbstkostenpreis anhand gegebenen Formulars.

Die Gewährung zweckmässiger Erleichterungen in der Kontrollführung steht den Kantonen frei.

Die Kontrollen sind je am Ende des Kalenderjahres auf Verlangen zur amtlichen Einsicht vorzulegen.

Die Eintragungen in den Kontrollen dürfen nicht zu steuertechnischen Zwecken verwendet werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.

Die Kantone des Uebereinkunftgebietes verpflichten sich zur gegenseitigen Auskunftgabe über den Viehhandel auf ihrem Gebiete.

§ 12. Wer im Uebereinkunftgebiete den Viehhandel betreibt, ohne die Bewilligung zu besitzen, wird mit einer Busse von 100 Fr. bis 1000 Fr. bestraft.

Anderweitige Uebertretungen von Bestimmungen dieser Uebereinkunft und der in deren Ausführung erlassenen Verordnungen und Verfügungen der zuständigen Behörden werden mit Busse von 10 Fr. bis 100 Fr. bestraft.

Bei der Verletzung seuchenpolizeilicher Vorschriften bleiben die bezüglichen Strafbestimmungen vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen.

§ 13. Die Viehhandelsausweise (Patente), Verkehrskontrollen usw. werden von allen Konkordatskantonen nach einheitlichem Formular eingeführt.

§ 14. Die diese Uebereinkunft betreffenden Veröffentlichungen erfolgen in den «Mitteilungen des Veterinäramtes und der Abteilung Landwirtschaft».

§ 15. Der Beitritt zu dieser Uebereinkunft bleibt jedem Kanton vorbehalten. Der Rücktritt ist jederzeit unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig.

§ 16. Diese Uebereinkunft tritt sofort in Kraft, nachdem sie von den zuständigen Organen mindestens zweier Kantone bestätigt und von der Bundesbehörde genehmigt worden ist.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht der interkantonalen Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels,
in Anwendung der Art. 7 und 102, Ziff. 7, der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Die interkantonale Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels wird genehmigt.
2. Die Uebereinkunft und der vorliegende Bundesratsbeschluss sind in der eidg. Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald zwei Kantone der Uebereinkunft beigetreten sind.
3. Beitritt und Rücktritt von Kantonen sind dem Bundesrate mitzuteilen und in der eidg. Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Bern, den 29. November 1921.

Für getreuen Auszug:

Der Protokollführer:

Steiger.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend die

Revision des Gesetzes vom 3. November 1907 über den Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Februar 1922.

Das am 3. November 1907 vom Bernervolke angenommene Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus ist in mehrfacher Hinsicht revisionsbedürftig geworden.

Bis Mitte Sommer 1905 galt das ganze bernische Rebgebiet als phylloxerafrei. Erstmals wurde die Reblaus aufgefunden:

in der Gemeinde Neuenstadt im August 1905,

» » » Ligerz » » 1917,

» den Gemeinden Twann, Erlach und Tschugg im Sommer 1920.

Es ist sehr zu bedauern, dass der Schädling sich trotz aller Gegenmassregeln derart ausbreiten konnte; die Tatsache kann aber nicht überraschen, da das winzige Insekt hauptsächlich unterirdisch, teilweise in geflügelter Form über dem Boden, vorrückt und offenbar auch hin und wieder an Schuhen und Arbeitsgeräten aus angesteckten Flächen verschleppt wird. Ueberall, auf schweizerischem und ausländischem Gebiet, bleibt schliesslich das Insekt Sieger; bei der Bekämpfung kann es sich in der Regel nur um möglichst intensive Verzögerung der Reblausinvasion handeln, wodurch die erforderliche Zeit für die Erprobung und sukzessive Anpflanzung von widerstandsfähigen Rebenunterlagen gewonnen wird.

Zugunsten der Revision des eingangserwähnten Gesetzes spricht auch die völlige Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Sommer 1914. Rechte und Pflichten der Rebbesitzer und des Staates Bern verdienen deshalb neu geordnet, d. h. der veränderten Lage und dem Bundesbeschluss vom 27. September 1920 betreffend Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Erneuerung der durch die Reblaus zerstörten und gefährdeten Weinberge angepasst zu werden. — Der beiliegende Gesetzesentwurf basiert auf einem Vorentwurf der kantonalen Weinbaukommission, die ihrerseits Wünsche und Anregungen einer Delegiertenversammlung der bernischen weinbautreibenden Gemeinden entgegengenommen und auch das waadtländische und neuenburgische Reblausgesetz zu Rate gezogen hat.

Da die Phylloxera schon in fünf verschiedenen Gemeinden des Kantons Bern zutage tritt und mit einer weitem Ausbreitung des Schädlings zu rechnen ist, so erweist sich eine gewisse Dezentralisation des Kampf-

verfahrens als Bedürfnis. Nach dem Gesetzesentwurf liegt die allgemeine Leitung des phylloxerapolizeilichen Dienstes nach wie vor einem kantonalen Reblauskommissär ob. Jedoch wird ihm in jeder weinbautreibenden Gemeinde ein Adjunkt beigegeben, der zugleich als Präsident der lokalen Rebkommission funktioniert und nach den Anordnungen des vorgesetzten Beamten für richtiges Aufsuchen und Bekämpfen der Reblaus sorgt. Auf diese Weise wird nicht allein ein einheitliches, sondern auch allorts ein rechtzeitiges Vorgehen gegenüber dem Insekt ermöglicht.

Gleich dem zurzeit geltenden Gesetz enthält auch der vorliegende Entwurf allgemein verbindliche Bestimmungen über die Reblausbekämpfung und die Rekonstitution von Weinbergen. Dabei bietet Art. 14 die Möglichkeit, die Abwehr des Schädlings durch blossen Regierungsratsbeschluss einzustellen, wenn das Bekämpfungsverfahren keinen Nutzen mehr verspricht.

Bei dem jetzigen Stande der Reblausinvasion muss das ganze bernische Rebgebiet als bedroht angesehen werden. Es wird deshalb in Art. 18 bestimmt, dass jede richtig ausgeführte Anpflanzung widerstandsfähiger Stecklinge, stammend aus einer konzessionierten Pflanzschule, zum Bezug eines einmaligen Beitrages von 50 Rp. per Quadratmeter aus dem kantonalen Rebfonds berechtigt. Dieser Subventionsansatz harmoniert sowohl mit der allgemeinen Verteuerung der Arbeit und des Materials, als mit Art. 3 des bereits erwähnten Bundesbeschlusses vom 27. September 1920.

Art. 19 normiert in zeitgemässer Weise die weitere Aufzucht des kantonalen Rebfonds, während die Art. 20 und 21 angemessene Strafbestimmungen enthalten.

Nach unserer Auffassung trägt die Vorlage den Verhältnissen der Gegenwart in richtiger Weise Rechnung und darf deshalb zu wohlwollender Prüfung empfohlen werden.

Bern, den 6. Februar 1922.

*Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern*

Dr. C. Moser.

Entwurf des Regierungsrates

vom 10. Februar 1922.

Gesetz

betreffend

Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Oberste Aufsichtsbehörde über alle mit der Bekämpfung der Reblaus und der Rekonstitution der Reben betrauten Organe ist der Regierungsrat.

Art. 2. Beim Auftreten der Reblaus im Kantonsgebiet trifft die Landwirtschaftsdirektion die erforderlichen Vorkehren zur Bekämpfung.

Art. 3. Der Landwirtschaftsdirektion wird als beratende Behörde eine kantonale Kommission für Weinbau beigeordnet, welche in allen wichtigen Fragen ihr Gutachten abzugeben hat. Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 4. Für die Leitung und Ueberwachung aller mit der Bekämpfung der Reblaus zusammenhängenden Arbeiten, sowie für die Aufsicht über die Durchführung der Rekonstitution wird ein kantonaler Reblauskommissär ernannt.

Die Wahl dieses Kommissärs, sowie die Festsetzung seiner Amtsdauer und Besoldung ist Sache des Regierungsrates.

Art. 5. In jeder Weinbau treibenden Gemeinde wird vom Gemeinderat ein Sachverständiger zum Gemeindekommissär ernannt, der als Adjunkt des kantonalen Reblaus-Kommissärs und Präsident der lokalen Reblauskommission zu amten hat.

Er leitet das Aufsuchen und die Bekämpfung der Reblaus gemäss den beim kantonalen Kommissär eingeholten Instruktionen und besorgt die Kontrolle der Neuanlagen im Rebgebiet der Gemeinde.

Art. 6. Der Gemeinderat wählt ferner eine aus Fachleuten bestehende Reblauskommission von zwei bis sechs Mitgliedern. Diese hat jährlich unter der Lei-

tung des Gemeindekommissärs das Rebgebiet der betreffenden Gemeinde bis spätestens am 15. August auf das Vorhandensein der Reblaus zu untersuchen.

Die Rebkommission ist ein Organ der Ortspolizeibehörde und deren Mitglieder sind Polizeiangeestellte im Sinne des kantonalen Gesetzes über das Gemeinwesen vom 9. Dezember 1917.

Art. 7. Die in den Art. 4, 5 und 6 bezeichneten Beamten, und bei Kommissionen deren einzelne Mitglieder, haben in Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Funktionen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Art. 38 und ff.).

Art. 8. Die durch dieses Gesetz eingesetzten Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Reben zu jeder Zeit zu betreten.

Art. 9. Die Rebbesitzer sind verpflichtet, in ihren Reben alle zur Bekämpfung der Reblaus notwendigen Arbeiten, wie sie vom kantonalen Reblauskommissär oder seinen Adjunkten angeordnet werden, zu dulden.

Art. 10. Die Grundeigentümer, Pächter und Rebleute sind gehalten, bei Entdeckung der Reblaus, oder beim Auftreten von Krankheitserscheinungen, die auf das Vorhandensein der Reblaus schliessen lassen, den Gemeindekommissär unverzüglich zuhnden des kantonalen Kommissärs zu benachrichtigen.

II. Bekämpfung der Reblaus.

Art. 11. Ist das Vorhandensein der Reblaus an irgend einem Orte des Kantons Bern festgestellt, so hat der kantonale Reblauskommissär unter Anzeige an die Landwirtschaftsdirektion die Bekämpfung des Schädlings sofort vorschriftsgemäss vornehmen zu lassen.

In besondern Fällen kann jedoch die Landwirtschaftsdirektion, nach Anhörung des kantonalen Reblauskommissärs, die Bekämpfung bis nach dem Einbringen der hängenden Ernte aufschieben.

Art. 12. Die Bekämpfungsarbeiten werden nach Massgabe der jeweiligen geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durchgeführt.

Aus den infizierten Rebparzellen dürfen keine Gegenstände entfernt werden. Die Rebstöcke samt Wurzelwerk und die nicht mehr verwendbaren Stickle müssen an Ort und Stelle verbrannt werden. Dagegen dürfen die noch brauchbaren Stickle auf dem gleichen Grundstück Verwendung finden, nachdem sie genügend angebrannt worden sind, um weitere Infektionsgefahr auszuschliessen.

Art. 13. Die Kosten der Bekämpfung trägt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Art. 14. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Anhörung der Weinbaukommission und des Reblauskommissärs die Bekämpfung der Reblaus je nach den Verhältnissen für das ganze Kantonsgebiet, oder für einzelne Gemeindebezirke, oder für Teile von solchen, einstellen zu lassen.

III. Rekonstitution.

Art. 15. Der Staat unterstützt sowohl die Wiederanpflanzung der phylloxeriert befundenen und deshalb abgeräumten Rebflächen, als die Neuanpflanzung von Rebparzellen mit widerstandsfähigen Unterlagen.

Der Bezug von widerstandsfähigen Stecklingen ist nur aus den vom Staate konzessionierten Pflanzschulen gestattet. Die Preise der Stecklinge unterliegen der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion. Bevor der Bedarf im Kantonsgebiet gedeckt ist, dürfen keine Stecklinge ausser Kanton verkauft werden.

Für jede Bepflanzung einer ausserhalb der freigegebenen Zone liegenden Rebparzelle mit widerstandsfähigen Reben bedarf es einer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion.

IV. Entschädigungen.

Art. 16. Wenn beim Auftreten der Reblaus infolge der Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften Reben zerstört werden, so wird hiefür dem Eigentümer der Ausfall der hängenden Ernte vergütet.

Art. 17. Die Vergütung des Ausfalles der hängenden Ernte übernimmt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Die Auszahlung dieser Vergütung hat bis Ende des Jahres zu erfolgen.

Art. 18. Jeder Eigentümer, der sein Rebareal mit aus konzessionierten Pflanzschulen stammenden widerstandsfähigen Stecklingen vorschriftsgemäss bepflanzt, erhält an die daherigen Kosten einen einmaligen Beitrag von 50 Rp. per Quadratmeter aus dem kantonalen Rebfonds.

Wird die rekonstituierte Rebe aber vor Ablauf von fünf Jahren gerodet, so ist der Eigentümer gehalten, den aus dem Rebfonds bezogenen Beitrag gänzlich zurückzuerstatten. Von dieser Rückerstattung kann er durch die Landwirtschaftsdirektion befreit werden, sofern er nachweist, dass die Rodung infolge höherer Gewalt oder wegen unvorhergesehener Umstände nötig wurde.

Art. 19. Die erforderlichen Mittel für die Durchführung der Rekonstitution liefert der kantonale Rebfonds.

Derselbe wird geöfnet:

1. aus den alljährlichen Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer. Diese Beiträge dürfen 15 Rp. per Jahr und Are Rebland nicht übersteigen;
2. aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Art. 18 ausgerichteten Entschädigungen;
3. aus einem Staatsbeitrag, welcher alljährlich vom Grossen Rat auf dem Budgetwege festgesetzt wird.

Ein Dekret des Grossen Rates wird die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation des Rebfonds aufstellen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 20. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes absichtlich oder fahrlässigerweise zuwiderhandelt, wer die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, oder ihren Anordnungen sich nicht fügt, ist, sofern nicht schärfere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zutreffen, mit einer Busse von 10 Fr. bis 500 Fr. zu belegen.

Der Fehlbare kann überdies zum Ersatze des verursachten Schadens verurteilt werden. Für den ihm persönlich erwachsenden Schaden, den er selbst verschuldet, hat er keinen Anspruch auf Ersatz.

Art. 21. Der Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde kann gegen säumige oder nachlässige Gemeindebehörden, Beamte und Angestellte auf dem Disziplinarweg einschreiten und den Fehlbaren eine Busse bis 100 Fr. auferlegen.

Art. 22. Die Vorschriften des Bundes betreffend die Bekämpfung der Reblaus bleiben vorbehalten.

Art. 23. Der Regierungsrat wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften erlassen, insbesondere eine Verordnung betreffend die Obliegenheiten der vorgesehenen Organe, sowie das Verfahren, welches dieselben bei Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen einzuschlagen haben.

Art. 24. Dieses Gesetz, durch welches das gleichartige kantonale Gesetz vom 3. November 1907 aufgehoben wird, tritt nach seiner Annahme durch das Volk mit Wirkung ab 1. Januar 1922 in Kraft.

Bern, den 10. Februar 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum

Entwurf für ein Dekret betreffend Ergänzung des interkantonalen Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(Dezember 1921.)

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Dekretes betreffend den Erlass eines Ergänzungs-Reglementes zum interkantonalen Konkordat vom März 1914 über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern. Das Ergänzungskonkordat bezieht sich auf den Verkehr mit Auto-Omnibussen und Lastautos, die zur Personenbeförderung verwendet werden. Wir sehen uns zu folgenden kurzen Bemerkungen veranlasst:

Die Entwicklung des Automobilverkehrs hat es mit sich gebracht, dass immer mehr grosse Automobile, bisweilen auch besonders hergerichtete Lastautomobile zum Transport von Personen verwendet werden. Es macht sich das Bedürfnis, ja die Notwendigkeit geltend, zur Vermeidung von Störungen des öffentlichen Verkehrs, sowie zur Sicherung des mit solchen Fahrzeugen beförderten Publikums, ergänzende Vorschriften aufzustellen. Trotzdem eine bundesrechtliche Regelung des Automobilverkehrs in Aussicht steht, hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Reglementierung dieser Personen-Transport-Automobile gestützt auf die Ergebnisse einer Konferenz der Kantone und des genannten Departementes den Entwurf eines Ergänzungsdekretes ausgearbeitet und es empfiehlt denselben den Kantonen zur Annahme. Es war dies in der Tat der einzig mögliche Weg, um rasch zu einem Ziel zu gelangen, ohne die durch das Konkordat vom März 1914 mühsam erreichte Einheitlichkeit der Vorschriften über das Automobilwesen zu gefährden oder andererseits die zukünftige bundesgesetzliche Regelung zu präjudizieren. Das Ergänzungskonkordat bezieht sich im Wesentlichen auf die Aufstellung von Vorschriften über die Verkehrssicherheit der in Frage kommenden, zum Transporte von Personen in grösserer Zahl (8 und mehr Personen)

dienlichen Automobile. Es enthält Bestimmungen über die technische Prüfung der Wagen hinsichtlich Konstruktion und Verkehrssicherheit, die Prüfung der Führer, an welche besondere Anforderungen gestellt werden. Vorgesehen ist eine besondere Verkehrsbewilligung für die genannten Fahrzeuge. Der vermehrte Schutz für das Publikum wird ausserdem erstrebt durch eine erhöhte Versicherungspflicht der Wageninhaber gegen Unfall. Es handelt sich hierbei nicht etwa um die Statuierung einer besonderen Haftpflicht im Sinne des Zivilrechtes, wozu die Kantone nicht kompetent wären, sondern um die Erfüllung einer besonderen Verpflichtung, die sich aus der Benützung der öffentlichen Strassen ergibt. Der Grosse Rat ist zweifellos in Ausführung des Strassenpolizeigesetzes kompetent, diese Versicherungspflicht als Voraussetzung der Zulassung zum Strassenverkehr für derartige Fahrzeuge vorzuschreiben. Grundsätzlich ist diese Frage bereits bei Annahme des Konkordates vom März 1914 erledigt worden. Heute handelt es sich lediglich um die Erhöhung der Versicherungssummen für die genannte Kategorie von Fahrzeugen.

Wir halten die vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorschriften für zweckmässig und praktisch durchführbar. Die vorgeschlagenen Strafvorschriften entsprechen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Indem wir im übrigen für alle Einzelheiten auf das Ergänzungskonkordat selbst verweisen, empfehlen wir Ihnen dessen Annahme.

Bern, im Dezember 1921.

Der Polizeidirektor:
Stauffer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 1. Februar 1922.

Dekret

betreffend

Ergänzung des interkantonalen Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund des Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei, sowie des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons Bern zu dem in Ergänzung des interkantonalen Konkordates vom 31. März 1914 über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern aufgestellten Reglementes betreffend den Verkehr von Auto-Omnibussen und Lastautos mit Personenbeförderung zu erklären.

§ 2. Tritt das Reglement als Konkordat aus irgend einem Grunde nicht in Kraft, so gelten seine Bestimmungen für den Kanton Bern als selbständige Vorschriften.

§ 3. Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Reglementes werden, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, mit einer Busse von 1—500 Fr. bestraft.

Widerhandlungen geringfügiger Art werden mit einer Busse von 1—50 Fr. bestraft. Diese Widerhandlungen sind durch die Vollziehungsverordnung näher zu umgrenzen.

§ 4. In Fällen wiederholter Uebertretung oder schwerer Verletzung der Vorschriften des Ergänzungsreglementes ist als Nebenstrafe der Entzug der Fahrbewilligung auszusprechen. Der Entzug geschieht entweder vorübergehend für eine Dauer von 3 Monaten bis 5 Jahren oder endgültig.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

§ 5. Der Beschluss des Grossen Rates vom 21. Februar 1921 betreffend die Abänderung des Artikels 7 des Automobilkonkordates vom 31. März 1914 wird dahin ausgelegt, dass nach der abgeänderten Fassung des erwähnten Art. 7 die Konstante in der Formel zur Berechnung der Pferdekräfte von 0,3 auf 0,4 erhöht wird.

Durch diese Vorschrift wird die Bestimmung von § 1 des Dekretes vom 16. November 1920, nach welcher für die Berechnung der Zahl der Pferdekräfte die Regeln des interkantonalen Automobilkonkordates vom 31. März 1914 gelten, entsprechend abgeändert.

Die Vorschrift dieses Paragraphen wird auf den 21. Februar 1921 rückwirkend erklärt.

§ 6. Das Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt. Er erlässt die notwendige Ausführungsverordnung und setzt insbesondere die Gebühren für die Spezialprüfungen der zum Personentransport dienlichen Auto-Omnibusse und Lastautos fest.

Bern, den 1. Februar 1922.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident

Volmar,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Beilage.**Entwurf**

eines

**interkantonalen Reglements betreffend den Verkehr
von Auto-Omnibussen und Lastautos mit Personen-
beförderung.**

In Ergänzung des Konkordates vom 7. April 1914 *)
über eine einheitliche Verordnung betreffend den Ver-
kehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern hat der
Kanton folgendes Reglement angenommen:

Art. 1. Die Auto-Omnibusse und die für regel-
mässige oder gelegentliche Personenbeförderung be-
nutzten Lastautos sind den nachfolgenden Bestim-
mungen unterworfen. Ausgenommen sind Lastautos,
die nur gelegentlich Personen befördern, deren Zahl
mit Einrechnung des Fahrpersonals acht nicht über-
steigt.

Art. 2. Auto-Omnibusse und Lastautos bedürfen
zur Beförderung von Personen einer besonderen durch
die zuständige kantonale Amtsstelle auf Grund einer
Prüfung des Fahrzeuges durch einen Experten aus-
gestellten Verkehrsbewilligung.

Art. 3. Die Prüfung, deren Kosten der Inhaber des
Fahrzeuges zu tragen hat, erstreckt sich über Art. 3
bis 6 des Konkordates, hinausgehend besonders auf
folgende Punkte:

1. Gemeinsame Erfordernisse für Omnibusse und
Lastautos:

- a) Der Wagen muss hinten mit einer vom
Führersitz aus leicht zu betätigenden
Bergstütze versehen sein.
- b) Der Führersitz muss versehen sein:
 - 1. mit einem die Karosserie überragen-
den, auch von hinten sichtbaren, die
Fahrrichtung angehenden Zeiger;
 - 2. mit einem seitlichen Spiegel, in wel-
chem der Führer die hintenliegende
Strassenstrecke sieht;
 - 3. mit einer Hupe von tiefem Ton.
- c) Die Höhe des Wagens darf mit Last 4 m
über dem Boden nicht überschreiten, die
Breite einschliesslich aller vorstehenden
Teile nicht 2 m 20.
- d) Die Bremsen müssen besonders stark und
gut unterhalten sein.

*) Datum der bundesrätlichen Genehmigung.

- e) Die Räder müssen mit Pneus oder Vollgummireifen versehen sein.
 - f) Der Experte bestimmt die Zahl der höchstenfalls zu befördernden Personen, wobei auf jede Person 45 cm Sitzbreite kommen müssen. Diese Zahl ist in der Verkehrsbewilligung einzutragen und am Wagen sichtbar für die Mitfahrenden anzubringen; sie darf 30 nicht übersteigen. Der Führer darf nicht dulden, dass Personen stehend mitfahren. 3 Kinder zählen gleich 2 erwachsenen Personen.
- II. Auto-Omnibusse sind ausserdem auf die Sicherheit und Solidität ihrer Einrichtung zu prüfen.
- III. Lastautos müssen wenigstens ein Gewicht von 2000 kg und eine Tragfähigkeit von 2000 kg haben. Der Wagen muss dem Experten mit montierter Einrichtung für Personenbeförderung vorgeführt werden; diese muss folgenden Erfordernissen genügen:
- a) Die Sitze müssen sicher am Wagen befestigt sein, so dass sie keinesfalls während der Fahrt sich loslösen können; sie dürfen nicht mit Nägeln befestigt sein. Die Sitze müssen genügend breit und stark sein, versehen mit Rückenlehnen.
 - b) Die Brücke muss mit einem soliden Geländer versehen sein, seitlich wie hinten, welches die Sitze derart überhöht, dass Sturz aus dem Wagen verhindert wird.
 - c) Eine Treppe von genügender Breite muss derart angebracht sein, oder angebracht werden können, dass Ausgleiten während des Gebrauches ausgeschlossen ist.

Art. 4. Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Verkehrsbewilligung für ein Jahr oder für die einzelne Fahrt. Die Jahresbewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn der Wagen nicht mehr den Voraussetzungen genügt oder seine Fahrten zu begründeten Klagen Anlass gegeben haben.

Art. 5. Die besondere Verkehrsbewilligung wird nur ausgestellt, wenn der Inhaber des Wagens sich ausweist über den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einer anerkannten Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für den Fall, dass eine der transportierten Personen oder ein Dritter bei einem durch den Wagen verursachten Unfall getötet oder verletzt wird.

Der Mindestbetrag dieser Versicherung muss sein:

- a) 100,000 Fr. bei einer bewilligten Höchstzahl zu transportierender Personen bis 10.
- b) 200,000 Fr. bei einer bewilligten Höchstzahl zu transportierender Personen von 11—20.
- c) 300,000 Fr. bei einer bewilligten Höchstzahl zu transportierender Personen von über 20.

für Kollektivunfälle (Katastrophen). Für Einzelunfälle gelten die Bestimmungen des Konkordates.

Die die Verkehrsbewilligung erteilende Behörde hat darauf zu achten, dass die Versicherung mindestens so lange dauert, wie die Bewilligung und dass sie alle mit Ermächtigung des Wageninhabers ausgeführten Transporte umfasst. Die Versicherung muss auch für die zulässige Höchstzahl zu befördernder Kinder gültig sein.

Art. 6. Ein Auto-Omnibus oder ein Lastauto mit Personenbeförderung darf nur von einem mit besonderer Fahrbewilligung versehenen Chauffeur geführt werden, welchem auf Grund der Prüfung durch einen Experten seine Eignung für solche Fahrten bestätigt wird. Diese Bewilligung erhält nur, wer während wenigstens eines Jahres ein Lastauto klaglos geführt hat.

Art. 7. Inhaber oder Chauffeur eines Auto-Omnibus oder eines Personenlastautos sind verantwortlich für fortwährend gute Instandhaltung und Funktionsfähigkeit der Bremsen.

Vor Erteilung oder Erneuerung der Verkehrsbewilligung hat der Inhaber des Wagens darzutun, dass die Bremsen durch einen amtlichen oder von der zuständigen Behörde anerkannten Experten im Laufe der letzten 12 Monate geprüft worden sind.

Die zuständige Behörde kann, so oft sie dies für angebracht hält, eine Prüfung der Bremsen mit Demontage der Hinterräder und die Instandstellung mangelhafter Bestandteile anordnen. Ueber ihre Berechtigung hiezu sich ausweisende Experten können Bremsprüfungen von unterwegs befindlichen Wagen anordnen.

Art. 8. Personentransport auf angehängten Wagen ist untersagt, ebenso das Anhängen von Wagen an Personen befördernde Lastautos. An Auto-Omnibusse dürfen nur einachsige Wagen und nur zur Gepäcksbeförderung angehängt werden, wobei das System der Kuppelung allen technischen Anforderungen genügen muss.

Art. 9. Die Höchstgeschwindigkeit von Auto-Omnibussen und Personenlastautos darf 20 km in der Stunde nicht überschreiten. Art. 35 und 37 des Konkordates bleiben vorbehalten.

Art. 10. Während der ganzen Dauer der Fahrt haben sich die Chauffeure des Genusses alkoholischer Getränke zu enthalten. Verletzung dieser Vorschrift kann den Entzug der Fahrbewilligung zur Folge haben. Polizeiorgane, welche Betrunkenheit eines Fahrers wahrnehmen, sind verpflichtet, das Weiterfahren zu verhindern.

Art. 11. Der Führer eines Auto-Omnibus und Personen-Lastautos hat die Mitnahme solcher Personen zu verweigern, deren körperlicher oder Geisteszustand Ursache eines Unfalles werden könnte.

Art. 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes, insbesondere auch Personentransport ohne die vorgeschriebene Bewilligung, fallen unter die von den Kantonen für Zuwiderhandlung gegen das Konkordat vom 7. April 1914 aufgestellten Strafbestimmungen. Ausserdem bleibt auch der Bewilligungsentzug gemäss Art. 16 des Konkordates vorbehalten.

Art. 13. Dieses Reglement tritt mit dem in Kraft.

Strafnachlassgesuche.

(Februar 1922.)

1. **Froté**, Edmond, geb. 1883, von Miécourt und **Pheulpin**, Jules, geb. 1884, von und in Miécourt, wurden am 26. Februar 1921 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen **Misshandlung**, ersterer zu 10 Tagen und letzterer zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 21. November 1920 kam es im Dorfe Miécourt zwischen zwei Gruppen von je drei Personen zu einer Schlägerei. Bei jeder Partei gab es einen Schwerverletzten. Den andern Angeschuldigten wurden, da sie nicht vorbestraft waren, die Strafen bedingt erlassen. Froté und Pheulpin suchen nun auf dem Begnadigungswege zum Erlass der Strafen zu kommen. Froté wurde im Jahre 1916 wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Pheulpin ist dreimal, worunter einmal mit Zuchthaus, vorbestraft. Diese letzte Strafe datiert allerdings vom Jahre 1905. Es handelt sich dabei aber durchaus um keine Kleinigkeit, wie im Gesuche darzutun versucht wird. Das Strafmass ist im Hinblick darauf, dass es sich nicht um einen leichten Fall handelt, durchaus nicht übersetzt. Besondere Gründe, die einen Strafnachlass rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung der beiden Gesuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung der beiden Gesuche.

2. **Schuhmacher**, Walter, geb. den 14. Juli 1901, von Hasle b.B., wurde am 1. Februar 1917 vom korrekzionellen Richter von Interlaken wegen **Begünstigung und Gehülfenschaft bei Diebstahl** zu 30 Tagen Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurteilt, wobei der Vollzug der Strafe bedingt unter Auferlegung einer Probezeit von 5 Jahren erlassen wurde. Am 10. Juni 1921 wurde er wegen Diebstahls verurteilt und darauf der bedingte Straferlass widerrufen. Er und sein jüngerer Bruder waren eifrige Markensammler. Letzterer entwendete in einem Geschäft zwei Heftchen alte Marken. Walter wusste um den Diebstahl und hat auch von seinem Bruder gestohlene Marken in Empfang genommen. Ferner war er seinem Bruder beim Diebstahl eines Fingerringes behülflich, indem er den Deckel des Schaukastens

hob, während sein Bruder den Ring dem Kasten entnahm. Der Gesuchsteller ist nun inzwischen mehrjährig geworden, so dass eine Einweisung in die Besserungsanstalt nicht mehr in Frage kommt. Man muss sich auch fragen, ob ein Aufenthalt von 30 Tagen in einer solchen Anstalt seinen Zweck erfüllen kann, was zu verneinen ist. Die Verbüssung der Strafe würde somit nur die Sühne und nicht die Besserung zum Zwecke haben. Da aber der Widerruf des bedingten Straferlasses nach dem Ablauf von etwas weniger als 4½ Jahren erfolgte, wäre es für den jungen Menschen allzu hart, wenn nun der Vollzug der Strafe zum Zwecke der Sühne verlangt würde. Der Regierungsrat beantragt deshalb Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

3. **Dysli**, Margarita, geb. 1889, von Wynigen, wurde am 28. Juli 1921 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Diebstahls** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie war bei einem Arzt als Putzfrau angestellt; zugestandenermassen hat sie einem Patienten, während derselbe sich in Behandlung befand, aus den abgelegten Kleidern einen Betrag von 29 Fr. entnommen. Sie ist wegen gewerbsmässiger Unzucht und wegen Diebstahls vorbestraft. Die zweite Strafe wurde ihr vom Grossen Rat in der Februarsession 1921 erlassen. Nun kommt sie neuerdings mit einem Gesuch um Strafnachlass. Diesmal stellt der Regierungsrat Antrag auf Abweisung desselben, da sie sich der zuteil gewordenen Nachsicht nicht als würdig erwiesen hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Kleeb**, Hans Anton, geb. 1881, von Roggliswil, Küfer, wurde am 27. Mai 1921 in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Diebstahls** zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. In der Voruntersuchung hatte er zugestanden, einem Wirt zwei Stück Fleisch, 4 Löffel

und 6 Gabeln entwendet zu haben. In der Hauptverhandlung zog er dann dieses Geständnis, soweit es die Bestecke betrifft, zurück, konnte aber die Rücknahme desselben nicht genügend rechtfertigen. Die städtische Polizeidirektion von Bern ist der Ansicht, dass Kleeb persönlich keine Nachsicht verdient, da er keinen einwandfreien Leumund geniesst und zudem vorbestraft ist; dagegen wird ein teilweiser Straferlass mit Rücksicht auf die grosse Familie des Gesuchstellers, die er bis dahin ohne Unterstützung durchgebracht hat, beantragt. Der Regierungsstatthalter unterstützt diesen Antrag auf Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte aus den gleichen Gründen. Da aber die Gründe, die für die Begnadigung ins Feld geführt werden, nicht beim Gesuchsteller selbst liegen, hält es der Regierungsrat nicht für angebracht, dem Kleeb die Strafe auf die Hälfte zu reduzieren, nachdem die Oberinstanz dieselbe schon abgekürzt hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **von Büren**, Bertha, Ehefrau des Ernst, wurde am 21. Februar 1921 vom Polizeirichter von Büren wegen **Tätlichkeiten** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Sie hat das neunjährige Mädchen eines Nachbarn an den Haaren gezogen. Frau von Büren ist gegenwärtig in einer Anstalt untergebracht. Sie ist geistig offenbar nicht ganz normal und mittellos. Die Wohnsitzgemeinde beantragt deshalb Erlass der Busse. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

6. **Salvisberg**, Johann, Friedrich, geb. 1853, von Bern-Bümpliz, wurde am 9. November 1920 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Aergernisses** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Er ist wegen Nachtlärms, Aergernisses, Betrugs, Skandals, Hausfriedensbruchs und wegen Bettels vielfach vorbestraft. Mit Rücksicht darauf beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Strahm**, Hans, geb. 1891, von Niederwichtach, wurde am 14. April 1921 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Er leistete den Verwandtenbeitrag für seinen Bruder, der in einer Anstalt versorgt werden musste, obschon ihm dies, wie er selbst zugibt, möglich gewesen wäre, nicht. Die Strafe hat ihn nun eines Besseren belehrt und er hat die schuldigen Bei-

träge nachträglich bezahlt. Die Direktion der sozialen Fürsorge von Bern empfiehlt denn auch das von Strahm eingereichte Strafnachlassgesuch. Nachdem die Strafe die gewünschte Wirkung erzielt hat, kann sie ihm erlassen werden, da Strahm nicht vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

8. **Wuilleumier**, Eduard, geb. 1891, von Tralan und La Sagne, wurde am 28. Oktober 1921 vom korrekionellen Einzelrichter von Courtelary wegen **Messerzückens, Wirtshauskandals und Aergernis erregenden Benehmens** zu 5 Tagen Gefängnis und zu 3 Bussen von je 20 Fr., sowie zu einem Jahre Wirtshausverbot verurteilt. Am 9. Oktober 1921 insultierte er ohne irgendwelche Veranlassung einige Italiener, die sich mit ihm in einer Wirtschaft befanden und wurde gegenüber einem derselben tötlich. Nach Intervention des Wirtes begab er sich wieder an seinen Platz, öffnete dort sein Messer und bedrohte damit jeden, der sich ihm nähern sollte. Als die Italiener die Wirtschaft verliessen, verfolgte er sie mit dem offenen Messer; der Wirt konnte jedoch weitere Tätlichkeiten verhüten. Wuilleumier findet sich zu hart bestraft und wünscht Erlass der Strafe. Ein solcher kann jedoch nicht gewährt werden, ist doch der Gesuchsteller wegen Wirtshausverbotsübertretung nicht weniger als achtmal vorbestraft, dazu kommen noch Verurteilungen wegen Diebstahls, Tierquälerei, Nachtlärms und Militärvergehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Bauert**, Jakob, geb. 1884, von Bubikon, wurde am 20. und am 28. Oktober 1920 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr** zu 2 Bussen von 30 Fr. und 35 Fr. verurteilt. In beiden Fällen hat Bauert die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit weit überschritten. Er stellt nun das Gesuch um Erlass oder Herabsetzung der Bussen. Die städtische Polizeidirektion von Bern beantragt, im Hinblick auf seine grosse Familie und den Umstand, dass Bauert längere Zeit arbeitslos war und seine Frau kränklich ist, Erlass der Bussen, der Regierungsstatthalter von Bern, Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte. Dem Regierungsrat erscheint ein vollständiger Erlass der Bussen ebenfalls nicht gerechtfertigt, eine Herabsetzung derselben auf insgesamt 20 Fr. dagegen am Platze zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 20 Fr.

10. **Schindler**, Rudolf, geb. 1898, von Röthenbach i. E., wurde am 21. Juli wegen **Diebstahls** an 2 Paar Schuhen zu 70 Tagen Korrekthaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er ist wegen Diebstahls in den Jahren 1915 und 1916 schon zweimal vorbestraft. Die zweite Strafe, die auf 45 Tage Einzelhaft lautete, war ihm damals bedingt erlassen worden. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen eine Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage, da die Vorstrafen, die Schindler erlitten hat, schon einige Zeit zurückliegen, und weil er sich infolge seiner Jugend vielleicht der Schwere der begangenen Handlungen nicht ganz bewusst war. Der Regierungsrat kann sich diesen Anträgen, nachdem Schindler neuerdings rückfällig geworden ist, nicht anschliessen und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Kreienbühl**, geb. Boss, Anna Mathilde, Ehefrau des Walter Erwin, von Pfaffnau, geb. 1882, wurde am 7. Juni 1921 vom korrekthaus Gerichthaus von Bern wegen **gewerbsmässiger Kuppelei**, begangen in fortgesetzter Weise während zirka 2½ Jahren, zu 80 Tagen Korrekthaus, umgewandelt in 40 Tage Einzelhaft, verurteilt. Sie ist wegen gewerbsmässiger Unzucht vorbestraft und musste auch wegen Strichgangs verwarnt werden. Ihren im Gesuche gemachten Besserungsversprechen ist somit wenig Glauben beizumessen. Anzeichen sprechen sogar dafür, dass sie ihr trauriges Gewerbe am neuen Wohnort weiterzuführen gedenkt. Ihr Vorleben spricht absolut nicht für einen Straferlass. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. von **Känel**, Christian, geb. 1870, von Aeschi, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. Oktober 1921 vom Polizeirichter von Thun wegen **Landstreicherei** zu 6 Monaten Arbeitshaus verurteilt. Kaum ist er in der Anstalt, stellt er schon ein Gesuch um Strafnachlass. Seinem Strafregistrauszug ist zu entnehmen, dass er wegen Bettels zwei Strafen erlitten hat und wegen liederlichen Lebenswandels ein Jahr in der Arbeitsanstalt zu St. Johannsen zugebracht hat. Sein Gesuch kann daher nicht empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Strahm**, Johann, geb. 1876, Metzger und Landwirt, von Signau, wurde vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Wirtshausverbotsübertretung** am 10. Februar 1921 zu 3 Tagen, am 23. Juni 1921

ebenfalls zu 3 Tagen und am 20. September 1921 zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 10. September 1920 wurde Strahm wegen liederlichen Lebenswandels auf die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt St. Johannsen versetzt, der Vollzug der Versetzung aber bedingt erlassen. In seiner Einvernahme erklärte Strahm, der Alkohol sei schuld daran, dass es mit ihm so weit gekommen sei. Infolgedessen wurde ihm ein Jahr Wirtshausverbot auferlegt. Strahm suchte die Aufhebung dieses Verbotes zu erwirken, indem er in einem Gesuche geltend machte, als Metzger und Händler sei es ihm eine Unmöglichkeit, dasselbe einzuhalten. Dieses Gesuch wurde abgewiesen. Der Regierungsrat vertrat die Ansicht, dass die Existenz eines Metzgers auch dann nicht gefährdet sei, wenn er die Wirtschaften während eines Jahres nicht besuchen dürfe. Strahm hielt sich nicht an das Verbot. Auch nachdem er bereits wegen Uebertretung desselben eine Gefängnisstrafe, die ihm bedingt erlassen worden war, erlitten hatte, wurde er wieder in Wirtschaften angetroffen. Er ignorierte einfach den Beschluss. Der Regierungsrat kann sich daher mit dem Erlass der Strafe nicht einverstanden erklären.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. Der Polizeirichter von Büren verurteilte am 19. Oktober 1920 und am 2. Februar 1921 die nachgenannten Personen wegen **Schulunfleiss** ihrer Kinder zu den folgenden Bussen: 1. **Scholl**, Gottfried zu zwei Bussen von 3 Fr. und einer solchen von 6 Fr.; 2. **Schwaller**, August zu fünf Bussen von je 3 Fr. und zu drei solchen von je 6 Fr.; 3. **Keller**, Albert zu drei Bussen von je 3 Fr. und zu drei solchen von je 6 Fr.; 4. **Stalder** Johann zu je einer Busse von 3 Fr. und 6 Fr.; 5. **Kaufmann** Johann zu fünf Bussen von je 3 Fr. und zu fünf solchen von je 6 Fr.; 6. **Ryf** Hermann zu je einer Busse von 3 Fr. und 6 Fr. Die Gesuchsteller wohnen in dem zur Gemeinde Pieterlen gehörenden Weiler Byfang. Da in Pieterlen die Maul- und Klauenseuche herrschte, hielten sie ihre Kinder vom Schulbesuche fern, obwohl der Beschluss der Behörden, der die vorübergehende Schliessung der Schulen verfügte, wieder aufgehoben worden war. Die Direktion des Unterrichtswesens beantragt Erlass der Bussen, hauptsächlich im Hinblick darauf, dass während des Seuchenzuges in vielen Gemeinden, in denen in erster Linie die Behörden die Schutzmassnahmen ins Auge gefasst hatten, Schulversäumnisse entschuldigt wurden, während sie in andern Gemeinden, wie es hier der Fall, zur Anzeige gelangten. Um diese Ungleichheit aus der Welt zu schaffen, beantragt der Regierungsrat Erlass der sämtlichen Bussen. Die Kosten haben die Gesuchsteller, mit zwei Ausnahmen, die aber Armutszeugnisse vorgewiesen haben, bezahlt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

15. **Tschumi**, Karl, Eduard, von Wolfisberg, geb. 1861, Uhrenfabrikant in Reuchenette, wurde am 13. Oktober 1917 von der I. Strafkammer des Kantons Bern, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **leichtsinnigen Konkurses** zu 3 Monaten Korrekionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Im Dezember 1916 geriet Tschumi in Konkurs. Bei der Prüfung der Geschäftsführung entdeckte man bald ein so auffallendes Geschäftsgebahren Tschumis, dass vom Konkursamt Courtelary, insbesondere gestützt auf Angaben eines Sohnes des Konkursiten, der mit seinem Vater nicht auskam, Strafanzeige eingereicht werden musste. Das Ergebnis der Strafuntersuchung lautete für Tschumi sehr ungünstig. Er hat zugestandenermassen keine regelmässigen Geschäftsbücher oder sie derart geführt, dass seine Geschäftslage daraus nicht ersichtlich wurde. Seine persönlichen Ausgaben standen in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen. Im Bewusstsein seiner Zahlungsfähigkeit schloss er grosse Anleihen ab, ohne sich hernach über den Verbrauch des entlehnten Geldes Rechenschaft abzugeben. So gelang es ihm, seine Gläubiger innert kurzer Zeit um rund 50,000 Fr. zu schädigen. Bei Abschluss des Konkursverfahrens erhielten die Kurrent-Gläubiger 2,04 % ihrer Forderungen.

Nachdem der Grosse Rat bereits im Jahre 1918 ein Begnadigungsgesuch des Tschumi abgewiesen hat, reicht dieser neuerdings ein solches ein, das er, wie das erste, mit Krankheit begründet. Er leidet an chronischer Nierenentzündung und Zuckerharnruhr. Für diese krankhaften Zustände ist notwendig körperliche Ruhe und Diät. Beides kann Tschumi in der Einzelhaft auch haben. Sollte aber der Gefängnisarzt finden, dass eine Ueberführung in ein Spital am Platze ist, so wird er dies anordnen. Einem Strafnachlass kann der Regierungsrat im Hinblick auf das Vorleben des Tschumi und die Verumständungen des Falles nicht das Wort reden. Der urteilende Gerichtshof hat, trotzdem ihm die Krankheit des Gesuchstellers bekannt war, diesem die Gewährung des bedingten Straferlasses ausdrücklich versagt. Der Regierungsrat beantragt daher neuerdings, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Lachat**, Alphonse, geb. 1890, wurde am 6. Juli 1921 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Stempelverschlagnis** zu einer Busse von 10 Fr., zur Bezahlung einer Extrastempelgebühr von 1 Fr. und zu den Staatskosten im Betrage von 17 Fr. 80 verurteilt. Im Jahre 1912 quittierte er im Namen seines Arbeitgebers eine Rechnung im Betrage von über 50 Fr., ohne die Quittung mit einer 10 Cts.-Stempelmarke zu versehen. Lachat macht nun in einem Strafnachlassgesuch geltend, er sei nicht in der Lage, die Busse und die Kosten zu bezahlen, da er arbeitslos sei, was von der Gemeindebehörde von Pruntrut bestätigt wird. Er habe die Quittung einzig aus dem Grunde nicht gestempelt, weil er keine Stempelmarke bei sich gehabt habe; er habe jedoch dem Empfänger der Quittung den Betrag für die Stempelmarke über-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

geben. Es steht denn auch auf der Rechnung der Vermerk «à timbrer par M. Amstutz.» Ein Erlass der Busse scheint in diesem Falle am Platze zu sein. Die Kosten und die Extrastempelgebühr können nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

17. **Weber**, Gottfried, geb. 1890, Fabrikarbeiter in Rüttenen, wurde am 13. Juli 1921 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Hausierens ohne Patent** zu einer Busse von 5 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. verurteilt. Weber war arbeitslos und suchte durch den Verkauf von Garn etwas zu verdienen. Er lebt in ärmlichen Verhältnissen und die Bezahlung der Busse fällt ihm schwer. Da es sich um einen geringfügigen Fall handelt, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse. Die Nachzahlung der Patentgebühr kann, ihres fiskalischen Charakters wegen, nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

18. **Guélat**, Louise, von und in Bure, wurde am 24. Juni 1921 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleiss** ihres Sohnes Gustav zu acht Bussen von 3, 6, 12, 24, 48, 96, 192 und 384 Fr., insgesamt 765 Fr. verurteilt. Nach Absolvierung des 8. Schuljahres nahm sie den Knaben aus der Schule und brachte ihn im Kanton Solothurn unter, wo er die deutsche Sprache erlernen sollte. Die Schulkommision von Bure bekümmerte sich weiter nicht um den Fall und erst als sie vom Schulinspektor darauf aufmerksam gemacht wurde, reichte sie gegen Ende des Schuljahres für alle Absenzen Anzeige ein. Hätte die Schulkommision rechtzeitig die Anzeigen eingereicht, so wären voraussichtlich weitere Absenzen unterblieben. Der Regierungsrat hält daher dafür, dass die Bussen zu erlassen seien.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen im Betrage von insgesamt 765 Fr.

19. **Linder**, Johann, geb. 1876, Handlanger, wurde am 13. Juli 1921 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widersetzlichkeit, Beschimpfung, Skandals und Aergernis erregenden Benehmens** zu 10 Tagen Gefängnis und zwei Bussen zu 10 und 15 Fr. verurteilt. Am 29. Mai 1921, vormittags, kam der im gleichen Hause wohnende K. auf die Polizeiwache Lorraine und erklärte, Linder habe ohne irgendwelche Veranlassung mit ihm Handel angefangen und er wünsche, dass diesem Skandal durch die Polizei Abhülfe geschaffen werde. Der abgeordnete Polizist wurde von Linder beschimpft und an-

gegriffen. Der Gesuchsteller ist wegen Diebstahls, Skandals, Aergernis erregenden Benehmens, Nachtlärms und Beschimpfung vorbestraft. Auch hat er wegen liederlichen Lebenswandels und Trunksucht ein Jahr in der Arbeitsanstalt zugebracht. Gegenwärtig ist wieder ein Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt gegen ihn hängig. Seinem Strafnachlassgesuch kann im Hinblick auf seine schlechte Auf- führung nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. **Vaney**, Rosa, Witwe des Ulysse, wurde am 19. Mai 1921 vom Polizeirichter von Münster wegen **Schulunfleiss** ihres Mädchens zu drei Bussen von 3, 6 und 12 Fr. verurteilt. Vor Gericht behauptete sie, das Mädchen sei krank gewesen, konnte jedoch diese Behauptung nicht genügend belegen. Sie ist nicht in der Lage, die Bussen bezahlen zu können, vielmehr muss sie noch von der Armenbehörde unterstützt werden. Mit Rücksicht darauf, beantragt der Regierungsrat Erlass der Bussen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Bussen.

21. **Vuillaume**, René, Uhrmacher in St. Ursanne, wurde vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schul- unfleiss** seines Knaben Heinrich am 1. April 1921 zu zwei Bussen von 12 und 24 Fr. und am 20. Mai 1921 zu einer Busse von 48 Fr., zusammen 84 Fr., verurteilt. In einem Bussennachlassgesuch macht er nun geltend, er habe, da er infolge der Krisis nicht mehr genügend zum Unterhalte der Familie verdient habe, den Knaben nach Frankreich geschickt. Die Bussen könne er nicht bezahlen. Nach dem Berichte der Gemeindebehörden von St. Ursanne ist er seit mehreren Monaten arbeitslos. Die Unterrichtsdi- rektion kann einem Erlass der Bussen nicht zustimmen, da Vuillaume die Widerhandlung in voller Kenntnis der daraus entstehenden Folgen begangen habe. Er ist wegen der nämlichen Widerhandlung vorbestraft. Ein vollständiger Erlass der Bussen kann demnach nicht gewährt werden; dagegen empfiehlt sich eine Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 20 Fr. im Hinblick auf seine prekäre Lage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 20 Fr.

22. **Bée**, Sylvain, von Boncourt, Bäcker, in Alle, wurde vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schul- unfleiss** seiner Söhne René und Marcel am 26. No- vember 1920 zu einer Busse von 3 Fr., am 21. Ja- nuar 1921 zu einer solchen von 6 Fr., am 1. April zu einer solchen von 24 Fr., am 8. April zu einer Busse von 48 Fr. und am 22. April zu einer solchen

von 6 Fr., total 87 Fr., verurteilt. In einem Bussen- nachlassgesuch erklärt er, diesen Betrag nicht be- zahlen zu können, da er für eine grosse Familie zu sorgen habe. Die Gemeindebehörde empfiehlt das Gesuch, der Regierungsstatthalter schlägt eine Her- absetzung der Bussen auf die Hälfte vor. Ein voll- ständiger Erlass ist aus dem Grunde nicht am Platze, weil der Gesuchsteller irgendwelche Gründe zu seiner Entschuldigung für die Widerhandlungen nicht an- bringen kann. Einzig mit Rücksicht auf seine zahl- reiche Familie kann sich der Regierungsrat dem Vor- schlage des Regierungsstatthalters anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 40 Fr.

23. **Weibel**, Karl, geb. 1902, von Rapperswil, wurde am 2. März 1921 wegen **Hausfriedensbruch** und **Ehrverletzung** zu 3 Tagen Gefängnis und wegen **Tätlichkeiten** und **Skandals** zu je 5 Fr. verurteilt. Er hat zugestandenermassen die Tochter R.K. mit ehrverletzenden Ausdrücken titulierte, sie geschlagen und gewürgt, ist ihr nachher, als sie sich in den Gang flüchtete, dahin gefolgt, wo er ihr nochmals wuchtige Faustschläge ins Gesicht versetzt hat. Die Parteien schlossen dann am 10. Oktober 1920 einen Vergleich ab; der Beklagte sollte der verletzten Partei eine Ent- schädigung von 35 Fr. bis zum 10. November be- zahlen, wogegen sich der Kläger verpflichtete, die Anzeige zurückzuziehen. Da der Beklagte nicht bezahlte, wurden die Parteien am 14. Dezember vor den Richter geladen. Dort erklärte sich der Kläger einverstanden, dem Weibel eine weitere Frist von einem Monat gewähren zu wollen. Als Weibel auch diese Frist unbenützt verstreichen liess, kam es zur Hauptverhandlung, wo Weibel, wie eingangs erwähnt, verurteilt wurde. In einem Strafnachlassgesuch macht nun der Vater Weibel geltend, sein Sohn habe einfach nicht bezahlen können; es rechtfertige sich auch im Hinblick auf den streitigen Tatbestand, der vom Ge- suchsteller ganz anders dargestellt wird, und der dem verletzten Teil ebensoviel Schuld in die Schuhe schiebt, die Strafen zu erlassen. Demgegenüber ist zu erwähnen, dass der Sohn Weibel den Tatbestand, wie er oben dargestellt wird, als richtig anerkannt hat. Er hat auch zugegeben, ein Kassabüchlein mit einer Einlage von 50 Fr. zu besitzen, aus dem er die Entschädigung hätte bezahlen können. Er behauptet aber, er könne darüber nicht verfügen, weil es in den Händen seines Bruders sei. Man gewinnt daraus den Eindruck, dass Weibel nicht zahlen will. Er hatte es in der Hand, es nicht zur Verurteilung kommen zu lassen. Ein Strafnachlass ist daher nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

24. **Eggenschwiler**, August, Reisender, wurde vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleiss** sei- ner Tochter Alice am 5. November 1920 zu einer Busse von 48 Fr., am 26. November 1920 zu einer solchen von 92 Fr. und am 8. April 1921 zu vier Bussen von 96, 192, 384 und 768 Fr., total 1580 Fr.,

verurteilt. In seinem Bussennachlassgesuch weist er darauf hin, dass er als Reisender sehr oft von zu Hause abwesend sei. Seine Frau habe sich leider dem Trunke ergeben und die Kinder vernachlässigt. Sie habe ihm auch die Vorladungen verheimlicht. Die Kinder sind nun im Waisenhaus untergebracht worden und die Frau wurde in eine Anstalt versetzt. Egenschwiler sollte nun für die daherigen Kosten aufkommen können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn ihm die Bussen erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass sämtlicher Bussen.

25. **Pörtig**, Peter, geb. 1878, von Leissigen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 16. November 1914 vom Assisenhof des I. Geschworenbezirktes wegen **Mordes** zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Als am Morgen des 30. April 1914 der Knabe Fritz Pörtig von seinem Gaden in die Wohnstube herunterkam, fand er seine Mutter tot, die zwei kleineren Geschwister röchelnd im Bette vor; der Vater war verschwunden. Derselbe wurde dann von den herbeigerufenen Nachbarsleuten, mit einer schweren Schnittwunde am Halse, die er sich mit einem Rasiermesser beigebracht hatte, auf dem Heustock liegend, gefunden. Nachdem sich Pörtig im Bezirksspital Unterseen, wohin er vorerst verbracht worden war, erholt hatte, gab er zu, die Frau und die beiden Kinder mit der Axt getötet zu haben. Pörtig wurde in die Irrenanstalt Münsingen eingewiesen, um auf seinen Geisteszustand untersucht zu werden. Die Experten kamen zum Schluss, dass zur Zeit der Tat zwar nicht das Bewusstsein, wohl aber die Willensfreiheit Pörtigs völlig aufgehoben war. Pörtig wurde von ihnen als gemeingefährlich erklärt und dessen Internierung im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf unbestimmte Zeit in einer geeigneten Anstalt verlangt. Die Geschworenen nahmen an, Pörtig habe im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt und billigten ihm mildernde Umstände zu. Eine vorzeitige Entlassung scheint nach den Ausführungen des Gutachten nicht als angezeigt. Es wird sich vielmehr darum handeln, zu entscheiden, ob Pörtig nicht noch für längere Zeit nach Verbüßung der Strafe interniert werden muss. Der Regierungsrat kann daher das von Pörtig eingereichte Strafnachlassgesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Flück**, Kaspar, geb. 1867, von Schwanden, wurde am 28. Juni 1918 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen **Misshandlung** zu 30 Tagen Gefängnis, abzüglich 5 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Am 17. März 1918 war im «Bären» in Brienzwiler Konzert. Flück nahm auch daran teil und blieb in der Wirtschaft bis gegen vier Uhr morgens sitzen und ergab sich allzusehr dem Trunke. Damit gewann der Alkohol wieder einmal Macht über ihn. Er setzte andern Tags das Trinken fort und war trotz Aufforderung seiner Frau nicht zum Verlassen der Wirt-

schaft zu bewegen. Als er endlich am Abend den Heimweg antrat, war er offenbar ziemlich betrunken. Seine hochbetagte Mutter machte ihm wegen seines liederlichen Verhaltens Vorwürfe. Flück mochte diese nicht anhören und wollte seine Mutter zur Küche hinausdrängen. Die Mutter stolperte dabei über die ziemlich hohe Türschwelle und fiel in die Stube hinein, Flück auf sie. Dieser Sturz hatte für die alte Frau bedenkliche Folgen. Sie erlitt einen Schenkelhalsbruch und musste sieben Wochen das Bett hüten. Das Gesuch des Flück wird von der Gemeindebehörde von Brienzwiler empfohlen, da er seit seiner Verurteilung zu keinen ernstlichen Klagen mehr Anlass gegeben hat; allerdings habe er sich noch hie und da zum Trunke verleiten lassen. Der Gesuchsteller ist nicht vorbestraft. Der Zufall hat bei seiner unglücklichen Tat eine grosse Rolle gespielt; eine Misshandlung seiner alten Mutter hat er wohl nicht beabsichtigt. Er hat deswegen nun bereits 5 Tage in Untersuchungshaft gesessen. Der Vollzug der Strafe ist durch die dafür verantwortliche Behörde verschleppt worden. Muss Flück nun die Strafe, nachdem bereits 3 Jahre seit der Urteilssprechung verstrichen sind, verbüssen, so trifft ihn die Strafe ungleich schwerer, als wenn er sie sofort hätte absitzen müssen. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass ein Erlass der restanzlichen 25 Tage am Platze ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

27. **Schertenleib**, Fritz, geb. 1899, von Krauchthal, **Schertenleib**, Arthur, geb. 1897, Bruder des Vorgenannten, Landwirte, und **Held**, Ernst, geb. 1897, von Heimiswil, Mechaniker, wurden am 10. Juni 1921 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten**, jeder zu 15 Tagen Gefängnis, wovon dem Ernst Held 5 Tage Untersuchungshaft abgezogen werden, verurteilt. Alle drei haben zugestandenermassen mit der noch nicht 16-jährigen Martha H. geschlechtlich verkehrt. Beide Instanzen haben den Gesuchstellern die Zubilligung des bedingten Straferlasses ausdrücklich verweigert. Die I. Strafkammer hat sich schon früher dahin ausgesprochen, dass die Gewährung des bedingten Straferlasses auch bei Sittlichkeitsdelikten nicht grundsätzlich abzulehnen sei. In diesem Falle hat sie aber die Angeschuldigten dieser Rechtswohlthat als nicht würdig erachtet; sie hat aber die Strafen etwas herabgesetzt. Eine Begnadigung als bedingungsloser Straferlass könnte daher nur dann gewährt werden, wenn bei dem einen oder andern der drei Gesuchsteller ganz besondere Gründe für eine derartige Massnahme vorliegen würden. Dies ist aber nicht der Fall. Der Regierungsrat kann daher das Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Rüfli**, Emil, Uhrenmacher in Lengnau, wurde am 15. November 1921 vom Polizeirichter von Büren wegen **Schulunfleiss** seines Töchterchens Martha zu zwei Bussen von je 3 Fr. verurteilt. Rüfli ist Vater

von 10 Kindern. Infolge der Krisis in der Uhrenindustrie ist er seit letzten Herbst arbeitslos. Er plazierte daher das Mädchen bei einem Lehrer im Kanton Solothurn, der ihm erklärte, die Tochter sei in diesem Kanton nicht mehr schulpflichtig. Mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse hat die Unterrichtsdirektion auf Gesuch hin das Mädchen Martha vom Schulbesuch dispensiert, so dass ein Erlass der Bussen zu gewähren ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

29. **Roth, Cäcilia**, Ehefrau des Beda, geb. 1894, von Beinwil, wurde am 28. Juli 1921 vom korrekzionellen Richter von Laufen wegen **einfachen Diebstahls** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie hat zugestandenermassen einem Nachbarn unter zwei Malen einen Korb voll Holz entwendet. Da sie wegen Vertrauensmissbrauch vorbestraft und nicht gut beleumdet ist, konnte ihr der bedingte Straferlass nicht gewährt werden. Aus den nämlichen Gründen kann auch ein vollständiger Erlass der Strafe nicht zugestanden werden. Mit Rücksicht aber darauf, dass sie Mutter von sechs unerzogenen Kindern ist, wovon das jüngste zwei Monate alt ist, wird Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage.

30. Die **Automobilgesellschaft Rottal** wurde am 14. Juli 1921 vom Gerichtspräsidenten von Niderrsimmental wegen **Widerhandlung gegen den Beschluss des Regierungsrates betreffend den Automobilverkehr** auf der Strasse Thun-Spiez-Interlaken während der Dauer des kantonalen Schützenfestes in Interlaken zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Trotzdem es verboten war, mit Lastautos auf der Strasse Thun-Spiez-Interlaken während des Schützenfestes zu verkehren, fuhr ein Auto-Omnibus dieser Gesellschaft mit Mitgliedern des Männerchors Schüpheim bis nach Spiez. In einem Bussennachlassgesuch wird nun behauptet, dass diese Fahrt bewilligt worden sei. Die Baudirektion erklärt auf Anfrage, das Regierungsratsstatthalteramt Thun sei am 21. Juni telegraphisch ermächtigt worden, die Bewilligung zu erteilen, wenn der Wagenführer dort persönlich verspreche und darum nachsuche. Dies geschah jedoch nicht und die Gesellschaft fuhr ohne Bewilligung. Die ohnehin geringe Busse sei daher gerechtfertigt. Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Hurni, Hermann Friedrich**, geb. 1896, von Ferenbalm, Schreiner, wurde am 4. und 13. Oktober 1920 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend**

den Motorwagen- und Fahrradverkehr zu zwei Bussen von 30 Fr. und 50 Fr. verurteilt. Beide Male hat er mit seinem Motorvelo die in der Verordnung für das Durchfahren von Ortschaften vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit weit überschritten. In einem Bussennachlassgesuch weist er darauf hin, dass es ihm unmöglich sei, die Bussen zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion von Bern bestätigt dies. Hurni war früher Anteilhaber einer mechanischen Schreinerei, die jedoch im November 1920 in Konkurs geriet. Seither habe der Gesuchsteller viel Missgeschick erfahren. Infolge der gegenwärtigen Krise könne er keine dauernde Arbeit finden. Der Unterhalt der Familie liege hauptsächlich der Frau, die Wäscherin ist, ob. Die Bussen müssten in Gefängnis umgewandelt werden. Dies wäre für Hurni, der sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben habe, eine allzu harte Strafe. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsratsstatthalter von Bern empfehlen daher das Gesuch. Der Regierungsrat findet ebenfalls, dass ein Erlass der Bussen im Hinblick auf die ungünstige ökonomische Lage des Gesuchstellers am Platze ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

32. **Feuz, Eduard**, geb. 1883, von Beatenberg, Mechaniker, wurde am 31. August 1921 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Widersetzlichkeit gegen Beamte** und wegen **Skandals** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Nach der Anzeige hat sich Feuz, als er von zwei Polizisten im burgerlichen Forstwald ob Matzenried beim Holzfrevell betroffen und zur Rede gestellt wurde, unter allerhand Beschimpfungen geweigert, seinen Namen anzugeben. Er benahm sich sehr renitent und musste, da er nicht freiwillig auf den Posten zur Feststellung seiner Personalien mitkommen wollte, mit Gewalt abgeführt werden. Die Polizisten ergriffen ihn jeder bei einem Arm; Feuz stemmte sich jedoch mit den Füßen ihnen entgegen und begann sich so hartnäckig zu wehren, dass schliesslich alle drei zu Fall kamen. Die ebenfalls anwesende Ehefrau gab darauf den richtigen Namen an, so dass Feuz freigelassen wurde. Der Gesuchsteller ist wegen Fälschung und Betrug mit Korrekzionshaus, wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer mit Gefängnis und wegen Skandals, Verläumdung, Widersetzlichkeit und Beschimpfung mit Bussen vorbestraft. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist Feuz auch ein pflichtvergessener Familienvater; von der Arbeitslosenunterstützung soll er seiner Frau nur wenig abgeben und viel davon für sich gebrauchen. Nachdem die Strafe von der Oberinstanz bereits gemildert worden ist, liegen für einen teilweisen Erlass der Strafe absolut keine Gründe vor. Ein vollständiger Erlass kann ihm aber im Hinblick auf den Tatbestand, seine Vorstrafen und seine nicht einwandfreie Lebensführung, nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Fass, David**, geb. 1895, von Polen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 18. August 1920 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **qualifizierter Unterschlagung** zu 2 Jahren Zuchthaus und zu 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern verurteilt. Er war in den Jahren 1917 bis 30. Juni 1919 in einer Kohlenhandlung zur Buchführung über die Lieferung der Kohlen angestellt; er hatte die für die gelieferten Kohlen bezahlten Beträge in Empfang zu nehmen und zu verwalten. Er hat zugegeben, seit Herbst 1917 zum Nachteil seines Arbeitgebers Gelder im Betrage von zirka 18,000 Franken unterschlagen zu haben. Dieses Geld will er grösstenteils am Spieltisch und beim Kartenspiel verspielt haben. Dem Bericht der Anstaltsdirektion ist zu entnehmen, dass Fass im Anfang seiner Strafzeit hie und da zu Klagen Anlass gegeben hat. In letzter Zeit gebe er sich jedoch grosse Mühe und es könne zurzeit weder über sein Betragen noch über seine Arbeitsleistungen geklagt werden. Er wird daher von ihr für etwelchen Nachlass empfohlen.

Der Regierungsrat kann einem Nachlass über den Zwölftel hinaus, der in die Kompetenz der Polizeidirektion fällt, im Hinblick auf die Höhe der unterschlagenen Gelder nicht befürworten und beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. **Streit, Friedrich**, von Heiligenschwendi, Maschinenformer, wurde am 22. März 1920 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Schulunfleiss** seiner Kinder Eleonore und Klara zu je 4 Bussen von 3 Fr. und wegen **Widerhandlung gegen die Feuerverordnung vom 1. Februar 1897** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt, total 22 Fr. Aus einem dem Strafnachlassgesuch beigelegten Zeugnissbüchlein geht hervor, dass das Mädchen Eleonore während des zweiten Halbjahres die Volksschule in Konstanz besucht hat. Die Bussen für die Absenzen während der Monate November und Dezember können daher erlassen werden. Für die übrigen Absenzen kann jedoch der Gesuchsteller keine plausiblen Entschuldigungsgründe ins Feld führen. Auch für die Busse wegen Widerhandlung gegen die Feuerverordnung liegen keine Gründe vor, die für einen Erlass sprechen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 16 Fr.

35. **Rüegsegger, Hermann**, geb. 1878, von Eggwil, wurde am 29. Juli vom Polizeirichter von Büren wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Urteil vom 23. Oktober 1920 war der Gesuchsteller von seiner Frau geschieden und ihm an die Erziehungskosten seines Sohnes monatliche Beiträge von 100 Fr. auferlegt worden. Rüegsegger leistete aber so gut wie nichts. In einem Strafnachlassgesuch macht er nun geltend, es sei ihm nicht möglich ge-

wesen, infolge der Krise in der Uhrenbranche, die Beiträge zu leisten. Er habe nun aber Arbeit gefunden und werde in der Lage sein, jeden Monat 60 Franken zu bezahlen. Seine Frau hat jedoch seit dem Monat Oktober gar nichts mehr erhalten. Die in Genf, wo er sich seither aufgehalten hat, eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, dass er dort seit anfangs Dezember in Konkubinat lebt. Er hat auch seine Arbeitsstelle vorzeitig verlassen. Rüegsegger hat schon drei, wenn auch leichte, Vorstrafen erlitten. Sein Lebenswandel scheint nicht dazu angetan zu sein, ihm gegenüber Milde walten zu lassen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. **Roggenmoser**, geb. Haan, Isabella, wurde am 18. Oktober 1921 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 40 Fr. und zu den Staatskosten von 5 Fr. verurteilt. Sie betrieb im Sommer 1921 im Chalet Gafner in Beatenberg eine öffentliche Pension, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. In einem Strafnachlassgesuch macht sie geltend, es sei ihr die Bezahlung der Busse unmöglich. Das Polizeidepartement von Basel-Stadt erklärt, dass die Gesuchstellerin zufolge amtlicher Erhebungen ausserstande ist, die Busse zu bezahlen ohne Beeinträchtigung des für sie und ihr Kind notwendigen Lebensunterhaltes. Die Umwandlung der Busse in Gefängnis wäre in diesem Falle wohl eine zu harte Massnahme. Der Regierungsrat beantragt deshalb Erlass derselben. Die Patentgebühr kann, ihres fiskalischen Charakters wegen, nicht auf dem Begnadiungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

37. **Solca, Gratiano**, von Torri-Sabina, Italien, wurde am 2. August 1921 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** seiner Tochter Elvezia zu 3 Bussen von 3 Fr., 6 Fr. und 12 Fr. verurteilt. Die Tochter hatte im Frühjahr das Austrittsexamen mit Erfolg bestanden. Sie war aber gemäss gesetzlicher Vorschrift noch zum Besuch der Arbeitsschule auf ein fernerer Jahr verpflichtet. In einem Bussennachlassgesuch macht nun Solca geltend, er habe dies nicht gewusst; der Schulinspektor behauptet das Gegenteil. Die erste Anzeige datiert vom Mai 1921 und wurde dem Richter noch im gleichen Monat überwiesen. Solca wurde jedoch erst im Juli auf den 12. August vorgeladen. Inzwischen waren weitere Anzeigen eingereicht worden. Voraussichtlich hätte sich Solca schon früher eines Besseren belehren lassen, wenn die Anzeige der Verurteilung auf dem Fusse gefolgt wäre. Diese Annahme erscheint zutreffend, indem das Mädchen nach der Verurteilung die Arbeitsschule besuchte. Wie aus dem Berichte der städtischen Polizeidirektion von Bern hervorgeht, lebt der

Gesuchsteller in ungünstigen ökonomischen Verhältnissen. Der Regierungsrat beantragt Erlass der beiden Bussen von 6 Fr. und 12 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Bussen von 6 Fr. und 12 Fr.

38. **Kaufmann, Hermann**, wurde vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Schulunfleiss** seines Knaben Hermann am 13. Juli 1921 zu 2 Bussen von 3 Fr. und 6 Fr., am 24. August zu einer solchen von 12 Fr. und am 15. November zu einer Busse von 24 Fr., total 45 Fr., verurteilt. Der Knabe kam im Frühjahr 1920 nach Füllinsdorf und besuchte dort die Schule bis zum Jahre 1921. Nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften war er der Schule entlassen, währenddem er dieselbe im Kanton Bern noch hätte besuchen sollen. Gleich nach der ersten Verurteilung wollte ihn sein Vater zurückkommen lassen. Die Familie, bei der sich der Knabe befand, war aber inzwischen nach Dübendorf gezogen, so dass sich die Rückkehr des Knaben etwas verzögerte. Seit Ende September 1921 besucht er die Schule wieder regelmässig. Kaufmann scheint nicht in böswilliger Absicht gehandelt zu haben. Die Schulkommission und die Direktion des Unterrichtswesens empfehlen denn auch sein Gesuch. Mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller seinen Knaben heimkommen liess und ihn wieder in die Schule schickte, beantragt der Regierungsrat Erlass der Bussen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

39. **Beck, Emil**, geb. 1886, von Sumiswald, wurde am 13. Mai 1919 vom Gerichtspräsidenten von Bern wegen **Diebstahls** an einer Pellerine zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Richter gewährte ihm den bedingten Straferlass unter Auferlegung einer Probezeit von der Dauer von 3 Jahren. Am 26. Oktober 1920 wurde jedoch Beck neuerdings wegen Diebstahls verurteilt. Infolgedessen wurde der bedingte Straferlass widerrufen. Beck stellt nun das Gesuch um Strafnachlass. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass ein solcher, da Beck rückfällig wurde, nicht zu gewähren ist, um so weniger, als keine triftigen Gründe dafür sprechen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

40. **Lanz, Johann**, geb. 1884, von Rohrbach, wurde am 6. Oktober vom Assisenhof des II. Geschworenbezirkes wegen **Raubmordes** und wegen **qualifizierten Diebstahls** zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Lanz hat am Abend des 4. Februar 1905 mit seinem Bruder Samuel den Hausierer Friedli im Huttwilerwald überfallen. Der Ueberfallene wehrte sich,

worauf Johann Lanz ihm mit einem buchenen Knüttel, den er sich vorher geschnitten hatte, mehrere Hiebe auf den Kopf versetzte, die den Tod des Friedli zur Folge hatten. Den beiden fiel eine Börse mit zirka 8 Fr. Inhalt in die Hände. Am folgenden Tage entwendete Johann Lanz dem im gleichen Häuschen wie er wohnenden Fritz S. aus einem Schrank 75 Fr. Um in die Wohnung des S. gelangen zu können, hatte er einen Laden des Fussbodens auf dem Estrich aufgebrochen. Lanz gelangt nun mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. Die Anstaltsdirektion berichtet, dass sie sowohl mit der Aufführung, als auch mit den Leistungen des Gesuchstellers durchaus zufrieden sei. Sie ist der Ansicht, dass ein Strafnachlass ins Auge gefasst werden könnte, erachtet aber hiefür den gegenwärtigen Zeitpunkt noch als verfrüht und beantragt, auf dieses Gesuch nicht einzutreten. Der Regierungsrat findet ebenfalls, dass zurzeit von einem Strafnachlasse nicht die Rede sein kann. Er ist der Meinung, dass in diesem Falle nur die bedingte Entlassung in Frage kommen könnte, die es ermöglichen würde, dem Lanz eine Probezeit aufzuerlegen und ihn unter Schutzaufsicht zu stellen, welche Massnahmen bei einer allfälligen Entlassung desselben sich als unerlässlich erweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

41. **Hadorn, Fritz**, geb. 1868, von Forst, Liegenschaftsvermittler, wurde am 1. September 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Betruges** zu 6 Monaten Korrekthaus verurteilt. Im März 1919 telegraphierte Hadorn dem Notar H., mit dem er in Geschäftsbeziehungen gestanden, und der ihm Vorschüsse gewährt hatte, von Lugano aus, er solle ihm telegraphisch 6000 Fr. anweisen lassen, in 2 Tagen erhalte H. das Geld zurück, er werde dann auch alle seine Verbindlichkeiten gegenüber ihm einlösen. H. lehnte ab. Darauf verlangte Hadorn 1000 Fr., die H. zustellte, da Hadorn mitteilte, er habe einen Liegenschaftshandel perfekt, bei dem er einige tausend Franken verdienen könne. Später verlangte er nochmals 1000 Fr., die ihm ebenfalls zugesandt wurden. Als er dann neuerdings um 1000 Fr. nachsuchte, schlug ihm dies H. ab und verlangte sofort die 2000 Fr. zurück. Hernach sandte Hadorn ein neues Telegramm und bat um 400 Fr. zur Deckung der Handänderungskosten. Diesen Betrag erhielt er. Als H. trotz allen schönen Versprechungen nach 10 Monaten die geliehenen 2400 Fr. nicht zurückerhielt, reichte er Strafanzeige ein. Die geführte Untersuchung ergab, dass Hadorn in Lugano absolut kein Kaufgeschäft um eine Besitzung abgeschlossen hatte. Die angestellten Nachforschungen nach den Personen, mit denen er angab, in Verhandlungen gestanden zu haben, blieben erfolglos. Er behauptete dann, R. und Sch., mit denen er verhandelt hatte, seien plötzlich von Lugano verduftet, nachdem er dem R. bereits 3000 Fr. gegeben habe; offenbar sei er von ihnen hineingeleimt worden. Die Quittung für die an R. bezahlten 3000 Fr. kann Hadorn nicht mehr finden. Hadorn gibt zu, dass er unter mehreren Malen in Campione gewesen ist und dort am Spieltisch Geld verloren hat. Den Be-

weis dafür, dass er in Lugano seriöse Geschäfte gemacht habe, hat er nicht erbringen können.

Nachdem Hadorn bereits im November 1920 mit einem Strafnachlassgesuch abgewiesen worden ist, lässt er nun durch einen Anwalt ein neues einreichen. Darin wird in der Hauptsache darauf hingewiesen, dass Hadorn durch den Kanton Bern ausgeschifft worden sei, indem ihm die Konzession zum Liegenschaftshandel nicht erteilt wurde. Hadorn habe sich daher eine neue Existenz in einem anderen Kanton gründen müssen. Die grosse Familie sei einzig auf seinen Verdienst angewiesen. Aus einem Bericht des Polizeikommandos Zürich ist zu entnehmen, dass Hadorn anfänglich auf dem Platze Zürich gute Geschäfte gemacht hatte. Er habe aber dann mit einer Kellnerin ein intimes Verhältnis angefangen und seitdem habe er seine Geschäfte vernachlässigt. In letzter Zeit habe er festgestelltermassen mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Am 30. November 1921 wurde er auf Veranlassung der Bezirksanwaltschaft Zürich in Lugano verhaftet und wegen Betruges und Unterschlagung in Untersuchung gezogen. Hadorn ist bereits wegen Unterschlagung und leichtsinnigen Konkurses vorbestraft. Das Verhalten Hadorns in Zürich und seine Vorstrafen sprechen absolut nicht zu seinen Gunsten. Der Regierungsrat ist vielmehr der Auffassung, dass Hadorn keine Nachsicht verdient. Er beantragt daher neuerdings Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

42. **Güdel, Fritz**, geb. 1886, von Madiswil, Maurer, wurde am 12. November 1921 vom korrekzionellen Gericht von Aarwangen wegen **Misshandlung** zu 6 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat zugestandenermassen am 6. September 1921 seiner Frau mit einem fingerdicken Weidenstecken heftige Streiche auf den Kopf versetzt und brachte ihr drei tiefe Wunden bei. Diese heilten schlecht. Es trat Wundrotlauf ein und die Frau befand sich lange Zeit in grosser Gefahr. Güdel hat seine Frau schon oftmals geschlagen. Er erklärte vor Gericht, dass die Frau an den Auftritten die Schuld trage, indem sie den Haushalt nicht in Ordnung hielt. Seine Frau hat dies zugegeben. Während der Untersuchung äusserte sie die Absicht, sich von ihm scheiden zu lassen. Nachdem sie aus dem Spital entlassen worden war, kehrte sie zu ihrem Manne zurück und erklärte ihm, den Haushalt in Zukunft besser führen zu wollen. Die beiden söhnten sich aus und wohnen nun wieder zusammen. Sie empfiehlt das von ihrem Manne eingereichte Strafnachlassgesuch um Erlass der Hälfte der Strafe. Aus einem dem Gesuche beigelegten Zeugnis des Spitalarztes ist zu entnehmen, dass ohne die schwere Infektion der Quetschwunden die Folgen der Misshandlung höchst wahrscheinlich bedeutend geringere gewesen wären, so dass die Arbeitsunfähigkeit der Frau Güdel kaum zwanzig Tage betragen hätte. Die Strafe wäre dann auch milder ausgefallen, indem nicht Art. 141 St.-G., sondern Art. 142 zur Anwendung gekommen wäre, der ein Strafmaximum von 2 Jahren Korrek-

tionshaus und nicht, wie der vorangehende Artikel ein solches von 5 Jahren vorsieht. Trotzdem Güdel vorbestraft und ein brutaler Mensch ist, hält der Regierungsrat dafür, dass gestützt auf diese Erwägung und den Umstand, dass seine Frau ihm verziehen und sich mit ihm ausgesöhnt hat, und nicht zuletzt mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse des Gesuchstellers, dem gestellten Gesuche zu entsprechen und die noch zu verbüssende Strafe auf 2 Monate herabzusetzen sei.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der noch zu verbüssenden Strafe auf 2 Monate.

43. **Christener, Hans**, geb. 1894, von Oberdiessbach, wurde am 17. November 1921 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft, den Rest umgewandelt in 40 Tage Einzelhaft, verurteilt. Christener hat sich an seiner damals 13 Jahre alten Schwägerin schwer vergangen. Im Hinblick auf die Verwerflichkeit seiner Handlungen versagte ihm das Gericht die Gewährung des bedingten Straferlasses. Noch viel weniger kann eine Begnadigung in Frage kommen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

44. **Vaclair, Emil**, geb. 1882, Landwirt, wurde vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleiss** seiner Knaben Marcel und Louis am 4. März zu drei Bussen von 3, 6 und 12 Fr., und am 11. März zu vier Bussen von 3, 6, 12 und 48 Fr., und am 19. Februar 1921 wegen **Widerhandlung gegen das Strassenpolizeigesetz** zu einer Busse von 10 Fr., zusammen 100 Fr., verurteilt. Sein Sohn Marcel blieb vom 6. April bis Ende Juli und im November 1920, Louis vom 5. April bis 7. Mai und in den Monaten Oktober und November 1920 dem obligatorischen Schulunterricht ohne Entschuldigung fern. In der Nacht vom 12. auf den 13. Februar 1921 fuhr er mit seinem Fuhrwerk ohne Licht. In einem Strafnachlassgesuch macht er geltend, es sei ihm nicht möglich, die Bussen zu bezahlen und sie deshalb in Gefängnis umgewandelt werden müssten. Nun ist aber Vaclair bereits früher und auch seither wieder wegen Schulunfleiss seiner Kinder verurteilt worden. Es scheint, dass sich der Gesuchsteller um die gesetzlichen Vorschriften nicht kümmert. Die Unterrichtsdirektion kann das Gesuch nicht empfehlen. Trotz der bedrängten finanziellen Lage des Gesuchstellers beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches, da Vaclair offenbar in böser Absicht handelt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Vaclair, Emil, reicht nachträglich noch für fünf Bussen von 3, 24, 48, 24 und 3 Fr., total 102 Fr., zu denen er am 3. Juni, 29. Juni, 8. Juli und 19. August 1921 wegen **Schulunfleiss** seiner Knaben Marcel und Louis vom Polizeirichter von Pruntrut verurteilt worden ist, ein Strafnachlassgesuch ein. Irgendwelche Entschuldigungsgründe für sein pflichtwidriges Verhalten kann er auch in diesem Gesuche nicht anbringen; er muss vielmehr zugeben, dass Nachlässigkeit seinerseits vorliegt. Der Regierungsrat beantragt auch die Abweisung dieses Gesuches, da ihm ein Erlass der Bussen nicht als gerechtfertigt erscheint.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

45. **Worni**, Paul Hans, geb. 1899, von Schwyz, wurde am 21. Oktober 1921 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Verfügung des Gerichtspräsidenten I von Bern vom 21. April 1921 war es der Frau Worni, die eine Klage auf Scheidung wegen grober Familienvernachlässigung gegen ihren Ehemann eingereicht hatte, gestattet, bis auf weiteres getrennt von ihm zu leben und der Ehemann verurteilt, für ihren und des Kindes Unterhalt einen monatlichen Beitrag von 60 Franken zu entrichten. Dieser Pflicht kam er durchaus nicht nach. Bereits am 16. August 1921 verurteilte ihn der Richter dafür zu 5 Tagen Gefängnis. Worni reichte hierauf ein Wiedereinsetzungsbegehren ein, welchem auch entsprochen wurde. Dadurch war ihm Gelegenheit geboten worden, seinen guten Willen zur Erfüllung seiner Pflicht zu zeigen. Er hat dies aber nicht getan und blieb der neu angesetzten Verhandlung ohne Entschuldigung fern. Nach Ansicht des Richters handelt es sich um einen typischen Fall von böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht. Worni, der nun mit seiner Frau wieder zusammenlebt, stellt jetzt das Gesuch um Strafnachlass. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsschatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches im Hinblick auf das pflichtwidrige Verhalten des Worni, der auch schon wegen Skandals, Aergernis und wegen Ehrverletzung mit Bussen, wegen Drohung und Beschimpfung bedingt mit 3 Tagen Gefängnis vorbestraft ist. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Anträgen an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

46. **Binggeli**, Emil, von Guggisberg, Landwirt in Nenzlingen, wurde am 27. Oktober 1921 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Schulunfleiss** seines Knaben Ernst zu fünf Bussen von 3, 6, 12, 24 und 48 Franken, total 93 Fr., verurteilt. Dieser Knabe hielt sich während des Schuljahres 1920/1921 in Boudevilliers zur Erlernung der französischen Sprache auf. Da kein Ausweis dafür erbracht wurde, dass der noch schulpflichtige Knabe dort den Unterricht besuche,

wurde gegen den Vater Strafanzeige eingereicht. Derselbe machte geltend, es sei dem Knaben unmöglich, dort die Schule zu besuchen, da er im Kanton Neuenburg nicht mehr schulpflichtig sei und die Schulkommission sich weigere, ihm den Schulbesuch zu gestatten. Eine vom Richter mit der Schulkommission Boudevilliers geführte Korrespondenz schien die Aussagen des Angeschuldigten zu bestätigen, weswegen er auch für sämtliche Anzeigen, die für die Zeit vom April bis November 1920 eingereicht wurden, freigesprochen wurde. Als aber die Anzeigen für die Wintermonate eingereicht wurden, stellte es sich heraus, dass es dem Knaben sehr wohl möglich gewesen wäre, die Schule in Boudevilliers zu besuchen, da sich die dortige Schulkommission niemals geweigert hatte, den Knaben in der Schule aufzunehmen, es sei ihr aber unmöglich gewesen, ihn zum Schulbesuche zu zwingen, mangels gesetzlicher Vorschrift. Gestützt auf diese Erklärung fällte der Richter das obenstehende Urteil. In einem Strafnachlassgesuch weist Binggeli darauf hin, dass er durch das freisprechende Urteil in seinem Glauben bestärkt worden sei, dass die Angelegenheit in Ordnung sei. Wäre bei der Erledigung der ersten Strafanzeigen eine Verurteilung erfolgt, so hätte er dafür gesorgt, dass den bezüglichen Vorschriften nachgelebt worden wäre. Man gewinnt den Eindruck, dass Binggeli tatsächlich gutgläubig gehandelt hat. Das freisprechende Urteil berechtigte ihn zur Annahme, dass die Angelegenheit in Ordnung sei. Der Regierungsrat beantragt demnach, dem Gesuchsteller die Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Bussen.

47. **Brügger**, Albert, geb. 1901, von Biglen, wurde am 25. Oktober 1921 wegen **Diebstahls und Diebstahlversuches** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Brügger kam eines Abends in betrunkenem Zustande in eine Wirtschaft und verlangte zu trinken. Da ihm dies wegen seines Zustandes verweigert wurde, ging er durch die Türe, die in den Ausgang führt, hinaus. Bald darauf sah eine Kellnerin den Brügger mit drei Flaschen in den Rocktaschen aus dem Ausgang treten. Der Täter wurde auf die Meldung der Kellnerin hin verfolgt und die Flaschen konnten ihm abgenommen werden. Eine vierte fand sich im Ausgang, hinter dem Kehrtrichter versteckt, vor. In einem Strafnachlassgesuch stellt er nun die Sache so dar, dass er sich, da man ihm nichts zu trinken gegeben habe, das edle Nass selbst habe holen wollen, er aber dann infolge seines umnebelten Zustandes, statt in die Wirtschaft, auf die Strasse geraten sei. Das Gericht erachtete den Gesuchsteller, da sein bisheriger Lebenswandel nicht einwandfrei ist, des bedingten Straferlasses nicht für würdig. Erst kürzlich musste Brügger neuerdings wegen liederlichen Lebenswandels mit 3 Tagen Arrest bestraft werden. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsschatthalteramt von Bern beantragen, es sei dem Brügger ein Drittel seiner Strafe zu erlassen mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter und den Umstand, dass er die Tat im Dusele begangen habe. Der Regierungsrat kann sich indessen

diesem Antrage nicht anschliessen, da Brügger aus der Verurteilung absolut keine Lehre gezogen zu haben scheint, sonst wäre in seiner Aufführung eine Besserung eingetreten. Irgendwelche Milde ist hier nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

48. **Dudler, Otto**, geb. 1902, wurde am 30. August 1921 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Holzfrevels** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Familie des Gesuchstellers lebt seit dem Tode des Vaters in bedrängten Verhältnissen. Da es ihr nicht möglich war, das Holz zu kaufen, zog der Sohn Otto auf den Holzfrevel aus. Ueber den Gesuchsteller ist sonst nichts Nachteiliges bekannt. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter von Bern mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Gesuchstellers und die Notlage der Familie empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

49. **Wasem, Rudolf**, geb. 1901, von Wattenwil, wurde am 27. September 1921 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Entscheid des Regierungsstatthalters II von Bern vom 13. Juni 1921 war Wasem zur Leistung monatlicher Verwandtenbeiträge von 15 Fr. verhalten worden. Der Gesuchsteller, der mit seiner Stiefmutter nicht auskam, hatte das Elternhaus verlassen und wollte daher für die Familie nichts leisten. Seit dem Tode der Stiefmutter ist er nun wieder in die Familie zurückgekehrt, die er, wie früher, unterstützen will. Er hat die rückständigen Beiträge bezahlt. Von dieser Verurteilung abgesehen, ist über Wasem nichts Nachteiliges bekannt. Das Gesuch wird sowohl von der städtischen Polizeidirektion von Bern, als auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält einen Erlass der Strafe für gerechtfertigt und stellt in diesem Sinne Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

50. **Kohlmann, Eugen**, geb. 1878, von Karlsruhe, wurde am 19. April 1915 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Kohlmann war damals Vater von 6 Kindern. Drei davon hatte er bei Verwandten untergebracht. Mit der Verpflegung derselben hatte er nichts zu tun; trotzdem fielen die drei übrigen der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit zur Last. Es wäre ihm aber möglich gewesen, bei gutem Willen etwas für diese Kinder zu leisten. Kohlmann befindet sich ge-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1922

genwärtig im Ausland und wurde, da er zum Zwecke des Strafvollzuges ausgeschrieben war, anlässlich seiner letzten Einreise in die Schweiz, verhaftet. Er stellt nun ein Gesuch um Erlass der Strafe. Die städtische Polizeidirektion von Bern empfiehlt das Gesuch, da Kohlmann nicht vorbestraft ist und ihn die Strafe heute viel schwerer treffen würde, als wenn er sie kurz nach Verurteilung verbüsst hätte; das Regierungsstatthalteramt von Bern unterstützt das Gesuch ebenfalls. Der Vorsteher des Jugendamtes von Bern kann dasselbe im Hinblick auf das seinerzeitige unglaublich pflichtvergessene Verhalten des Gesuchstellers nicht befürworten. Dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist noch zu entnehmen, dass Kohlmann kurz nach der Verurteilung nach Deutschland zog und die Sorge für seine Kinder längere Zeit den Behörden überliess, bis sie dann durch Vermittlung des Deutschen Hilfsvereins heimgeschafft werden konnten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein Straferlass in diesem Falle nicht gewährt werden kann und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

51. **Jöhr, Hermann Walter**, geb. 1893, von Wachseldorn, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 29. Dezember 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **einfachen Diebstahls** zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt. Am 27. März 1919 wurden einem H. aus einem Schranke zwei Kleider und ein Mantel entwendet. Als Täter an diesem Diebstahl wurde dann Jöhr festgenommen. Er erklärte jedoch den Diebstahl nicht selbst ausgeführt, sondern im I. Stock gewartet zu haben, als sein Kumpane in das Zimmer im II. Stock drang, um die Kleider zu holen. Die Anstaltsdirektion berichtet, dass das Betragen und die Leistungen des Gesuchstellers zu Beginn seiner Strafzeit zu wünschen übrig liessen; er habe Mühe gehabt, sich der Anstaltsdisziplin zu fügen. In letzter Zeit gebe er zu Klagen nicht mehr Anlass. Zu Ungunsten des Jöhr sprechen noch die vielen Strafen, die er schon wegen Diebstahls erlitten hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

52. **Degen, geb. Neunlist, Franziska**, geb. 1857, von Bubendorf, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 9. Februar 1921 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Diebstahls** zu 2 Jahren Korrekthaus verurteilt. Sie kam am 14. Oktober 1920 auf den Markt nach Biel, in der Absicht, auf den Taschendiebstahl auszugehen. Es gelang ihr auch, zwei Geldbörsen mit 90 Fr. und 30 Fr. zu entwenden. Ferner nahm sie ab einem Stand 4 Strangen Wolle. Die Gerichte kamen dazu, eine strenge Strafe auszusprechen, da die Gesuchstellerin wegen Diebstahls 14 Mal, zum Teil mit längeren Freiheitsstrafen, vor-

bestraft ist und sie dieses Handwerk mehr oder weniger handwerksmässig betreibt. Ihre Entschuldigungsgründe, wie Not und hohes Alter, konnten nicht stark in Berücksichtigung fallen, ging doch aus den Aussagen der Degen hervor, dass sie mit einem Betrag von 40 Fr. nach Biel reiste, um dort zu stehlen. Von einem Straferlass kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Es wird sich vielmehr darum handeln, dem Heimatkanton **nahezulegen**, die Gesuchstellerin dauernd zu versorgen, damit sie nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt nicht wieder zu ihrem Diebshandwerk zurückkehrt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

53. **Maurer, Eduard**, wurde am 8. Juni 1921 vom Polizeirichter von Büren wegen **Wirtens ohne Patent** zu einer Busse von 50 Fr., Nachzahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 3 Fr. 40 verurteilt. Er war bei der Torfausbeutungsgenossenschaft des Wangimoos als Küchenchef angestellt. Er hat nun den Arbeitern Flaschenbier verkauft, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. Maurer behauptet in einem Bussennachlassgesuch, er habe sich dabei im guten Glauben befunden, da ihm ein Werkführer erklärt habe, er brauche dafür kein Patent zu lösen. Diese Behauptung ist aber unrichtig; aus der Anzeige geht hervor, dass er durch den Landjäger auf die Widerhandlung aufmerksam gemacht worden ist. Der Regierungstatthalter und die Direktion des Innern beantragen Abweisung des Gesuches, da Maurer trotz

vorangehender Vermahnung weiter gewirtet hat. Der Gesuchsteller ist nicht vorbestraft. Wie aus einem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern hervorgeht, ist sein Verdienst gering. Er hat die städtische Eisbahn gepachtet; sein Verdienst richtet sich nach der Witterung. Bis jetzt waren die Verhältnisse nicht gerade günstig. Mit Rücksicht darauf und dem Umstand, dass über Maurer nichts Nachteiliges bekannt ist, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 30 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 30 Fr.

54. **Baab, Claudius**, geb. 1888, Uhrmacher, wurde am 27. Februar 1920 vom Gerichtspräsidenten von Biel wegen **Konkubinats** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Sein im September 1920 eingereichtes Strafnachlassgesuch wurde zurückgelegt, um zu sehen, ob er seine Geliebte, von der er ein Kind hat, nachträglich ehelichen werde. Im Januar 1921 erklärte er auf Befragen, dass er sich zu einer Heirat mit derselben im Hinblick auf die gegenwärtige Krisis in seinem Berufe und die in seiner Wohngemeinde bestehende Wohnungsnot nicht entschliessen könne. Nun hat er sich aber mit einer andern verkünden lassen. Seine Erklärungen scheinen somit leere Ausflüchte zu sein. Die Strafe, die ihn getroffen, ist nicht hart und der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 21. Februar 1922.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission

vom 16. und 17. März 1922.

Gesetz

über

Handel und Gewerbe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 81 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Geltungsbereich und Geschäftskontrolle.

Art. 1. Diesem Gesetze sind unterstellt: der Waren- und Effektenhandel und seine Vermittlung, das Gewerbe und der Marktverkehr.

Geltungsbereich.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, soweit sie durch dieses Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert werden, namentlich diejenigen über die Geldverleiher, die Apotheker und Drogisten, das Fabrikwesen, die Berufslehre, den Arbeiterschutz, die Sonntagsruhe und das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

Art. 2. Wer ein Warenhandelsgeschäft errichten, Waren vermitteln oder ein Gewerbe ausüben will, hat

Kontrolle.

seinen Namen, sowie seine allfällige Firma unter Angabe der zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Lokale bei der Ortspolizeibehörde eintragen zu lassen. Vor dieser Eintragung darf kein Geschäft eröffnet werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, von den Eintragungen der Direktion des Innern Abschriften zuzustellen.

Zweiggeschäfte und andere Geschäftsstellen (Ablagen von Genossenschaften, Fabriken usw.) sind am Orte ihres Sitzes einzutragen.

Niedergelassene Ausländer haben zuhanden der Gemeindekasse je nach dem Umfange des betreffenden Geschäftes eine einmalige Gebühr von 5—50 Fr. zu bezahlen.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 3. Wer Waren in seinen Geschäftsräumen oder an irgend einem andern Orte zum Verkaufe ausstellt, verkaufen lässt oder in irgend einer Weise feilbietet, hat seinen Namen, sowie seine allfällige Firma an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen und bei Anlass schriftlicher Angebote dem Käufer zur Kenntnis zu bringen.

Bekanntgabe der Firma.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

... Warenhandelsgeschäft (inbegriffen der Verkauf aus Warenniederlagen) errichten, Waren gewerbsmässig vermitteln ...
... hat seinen vollständigen Namen ...

... Innern schriftlich Mitteilung zu machen.

... Orte ihres Geschäftsbetriebes einzutragen.

... hat seinen vollständigen Namen, ...

B. Berufs- und Gewerbepatente; Gewerbebeschein.

Berufs- und Gewerbepatente. Art. 4. Eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung seines Berufes oder Gewerbes (Berufs- oder Gewerbepatent) hat zu erwerben:

- a) wer sich über eine besondere Ausbildung auszuweisen hat, wie Fürsprecher, Ingenieure, Architekten, Handelslehrer, Bücherexperten, Handelsmakler, Inhaber von Treuhandbureaux, Geometer, Techniker, Drogisten usw.;
- b) wer bestimmter Fachkenntnisse bedarf, wie Luftschiffer, Kraftwagenführer, Motorbootführer, Fährleute, Bergführer, Hufschmiede, Kaminfeger, Masseure usw.;
- c) wer gemäss gesetzlicher Bestimmungen unter besondere Kontrolle gestellt werden muss, wie Verkäufer von giftigen und arzneilichen Substanzen, von Sprengstoffen und Feuerwerk, Stellenvermittler, Marktkrämer, Hausierer, Träger, Lohnkutscher, Dienstmänner usw.

Die anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich patentierter Berufsarten bleiben vorbehalten.

Besondere Bewilligung. Art. 5. Betriebe, die eine behördliche Ueberwachung erfordern, wie Schwimmbad- und Turnanstalten, Chauffeurfachschulen, Privatkrankenanstalten, Teilzahlungsgeschäfte, Pfandleihanstalten, Lotterien und Schaustellungen dürfen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung eröffnet und ausgeübt werden.

Wahrung des öffentlichen Wohles. Art. 6. Soll für einen Handels- und Gewerbebetrieb eine Anlage erstellt werden, bei der aus Gründen des Anstandes, der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Schonung der Nachbarn, der Feuersicherheit, der Sicherheit der Strassen, der Benutzung und Reinhaltung von Gewässern und dergleichen, die Wahrung des öffentlichen Wohles erforderlich ist, so bedarf es zu deren Errichtung einer besondern Bewilligung, die vom Regierungsstatthalter ausgestellt wird.

Gewerbebeschein. Art. 7. Zur Ausübung eines Berufes, dessen Anlage unter Art. 6 fällt, bedarf es im weitem eines auf den Namen des Inhabers lautenden Gewerbebescheins. Er wird von der Direktion des Innern ausgestellt, nachdem festgestellt ist, dass die errichtete Anlage den amtlichen Anordnungen entspricht.

Er kann bedingungslos oder unter Bedingungen und auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

... wird vom Regierungsstatthalter ausgestellt, ...

Gewerbebeschein; Entzug. Art. 8. Der Gewerbebeschein kann durch Beschluss des Regierungsrates jederzeit zurückgezogen werden, wenn eine gründliche Prüfung ergeben hat, dass durch das Gewerbe das öffentliche Wohl gefährdet wird.

Schliessung eines Betriebes. Art. 9. Wenn der Weiterbetrieb eines Geschäftes Gefahren in sich schliesst oder der Inhaber sich den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen nicht fügt, kann in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde die vorläufige Einstellung des Betriebes anordnen und Vorkehren zur Verhütung von Schaden und Gefahr treffen. Den endgültigen Entscheid trifft der Regierungsrat.

C. Allgemeine Handelsbestimmungen.

Abänderungsanträge.

Art. 10. Alle Warengattungen sind in einer Form und Ausstattung auszubieten, feilzuhalten oder abzugeben, die eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Mass) und Qualität ausschliesst.

Schutz des Konsumenten gegen Irreführung und Benachteiligung.

Die Angabe von Mass und Gewicht hat nach dem Metersystem zu erfolgen. Die Preise sind in Landeswährung anzugeben und haben sich auf das volle Mass und Gewicht zu beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preise eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Einheit.

Vorschrift über Mass, Gewicht und Preis.

Art. 11. Die Vorschriften des Art. 10 finden nicht Anwendung auf Waren, die Übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder in sonstigen, handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden. Diese Waren müssen unter Angabe der Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden.

Ausnahmen; Einheitsgrössen.

Art. 12. Der Regierungsrat bestimmt, welche Waren nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass oder Gewicht gewerbmässig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Verkauf nach vorgeschriebenen Einheiten.

Art. 13. Die Abgabe von ausgeschriebenen oder ausgestellten, mit Preisangabe versehenen Waren an einen barzahlenden Käufer zu den angeschriebenen Preisen darf nicht verweigert werden.

Verweigerung der Warenabgabe.

Ebensowenig darf verweigert werden, von einer derart ausgeschriebenen oder ausgestellten Ware, soweit solche im betreffenden Verkaufslokal vorrätig ist, an einen oder mehrere barzahlende Selbstverbraucher zu den angeschriebenen Preisen auszufolgen.

Art. 13, Al. 3. Auf Wirtschaftsgenossenschaften, die Waren ausschliesslich an ihre Mitglieder vermitteln, finden diese Bestimmungen nicht Anwendung.

Art. 13, Al. 4. Die Ortspolizeibehörde hat auf glaubhafte Anzeige hin die Entfernung solcher Waren aus den Schaufenstern etc. anzuordnen.

Art. 14. Der Gebrauch von Auszeichnungen, herührend von Ausstellungen, die nicht von eidgenössischen oder kantonalen Berufsverbänden oder von Staatsbehörden anerkannt werden, ist untersagt.

Auszeichnungen.

Art. 15. Bei der Ausübung von Handel und Gewerbe dürfen in der Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes (Geschäftsgebahren) oder in der Aeusserung über Konkurrenten (Wettbewerb) Mittel nicht angewendet werden, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben.

Verbotene Praktiken; unlauteres Geschäftsgebahren und unlauterer Wettbewerb.

Art. 16. Des unlauteren Geschäftsgebahrens macht sich namentlich schuldig:

Formen des unlauteren Geschäftsgebahrens.

1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen irgendwelcher Art oder in einer unrichtigen Firmabezeichnung über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet

sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; insbesondere gilt dies für Mitteilungen über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquellen von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlass oder den Zweck des Verkaufs, die Grösse des Vorrates und dergleichen;

2. wer die Gewährung oder Vermittlung von Darlehen, Austausch von Akzepten, Diskontierung von Wechseln und ähnlichen Geschäften in Zeitungen, vermittelt Plakaten, Zirkularen und dergleichen, ohne vollständige Namensangabe des Darleihers oder Vermittlers anbietet;
3. Wer durch die Vorspiegelung oder Gewährung zufälliger Vorteile (Prämien, Lose und dergl.), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, den Absatz seiner Waren oder sein Gewerbe zu begünstigen sucht;
4. wer sich für den Absatz seiner Waren des Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen-, Schneeballen-Kaufsystems und ähnlicher Lockmittel bedient, die Treu und Glauben verletzen;
5. wer Käufern Rabatt gewährt durch Verabfolgung von Gutscheinen (Coupons), die nicht zu ihrem vollen Werte in bar eingelöst werden können.

4. wer sich für den Absatz seiner Waren, seiner Effekten oder bei Empfang von Geldbeträgen, sowie bei Aufnahme neuer Mitglieder des Gella-, Hydra-, ...

Formen des
unlautern
Wettbewerbs.

Art. 17. Des unlauteren Wettbewerbes macht sich namentlich schuldig:

1. wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines andern Geschäftes abzuleiten sucht;
2. wer wider besseres Wissen oder fahrlässigerweise zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen;
3. wer einen Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes anstiftet oder anzustiften versucht, ihm Fabrikations-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dieses Geschäftsbetriebes anzuvertrauen oder sonst zugänglich zu machen;
4. wer Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge eines Geschäftsbetriebes oder einer Anstalt besticht oder zu bestechen versucht, um sich geschäftliche Vorteile zu verschaffen. Der Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Lehrling, der sich bestechen lässt, ist ebenfalls strafbar;
5. wer seine Beamten, Angestellten, seine Arbeiter oder Lehrlinge in gesetzwidriger Weise ausnützt.

Neue Formen
unlautern
Geschäfts-
gebarens und
unlautern
Wettbewerbs.

Art. 18. Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Interesse des Gemeinwohles durch Verordnung neue Formen des unlautern Geschäftsgebarens oder unlautern Wettbewerbes, die in den vorhergehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich genannt sind, nach Einholung von Gutachten der kantonalen Handels- und Gewerbekammer diesem Gesetze zu unterstellen.

... Gemeinwohles in weiterer Ausführung der Art. 16 und 17 durch Verordnung weitere Formen des unlautern Geschäftsgebarens oder unlautern Wettbewerbes nach Einholung von Gutachten der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, sowie der mitinteressierten Wirtschaftsverbände, diesem Gesetze zu unterstellen.

Art. 19. Erachtet ein Berufsverband oder ein Interessent in einem konkreten Falle den Tatbestand des unlauteren Geschäftsgebarens und des unlauteren Wettbewerbs für erfüllt, so kann er bei der Direktion des Innern Antrag auf Bestrafung des Fehlbaren stellen. Diese trifft alsdann auf Begehren eines Interessentenverbandes die weiteren Vorkehren (Verwarnung, Strafklage etc.).

Vorgehen der Berufsverbände und Interessenten.

Abänderungsanträge.

Art. 20. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Reglement den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 71 der Staatsverfassung).

D. Besondere Handelsbestimmungen.

I. Wandergewerbe.

Art. 21. Unter den Begriff des Wandergewerbes fallen:

Begriff und Arten des Wandergewerbes.

1. Das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus (Hausierhandel im engeren Sinne);
2. der Vertrieb von Gattungswaren, die auf Fahrzeugen herumgeführt und ausserhalb der Dauer von Märkten in geringen Quantitäten ohne vorherige Bestellung an Konsumenten verkauft werden;
3. Die vorübergehende Eröffnung eines Warenlagers (Wanderlager und Waren-Niederlagen);
4. der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen;
5. der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen.

(Wanderlager und Konsignationslager);

Art. 22. Die Oberaufsicht über das Wandergewerbe übt die kantonale Polizeidirektion aus.

Oberaufsicht über das Wandergewerbe.

Art. 23. Wer ein Wandergewerbe ausüben will, hat dafür ein Patent (Bevollmächtigungsschein) zu erwerben. Es wird von der kantonalen Polizeidirektion nur an Personen schweizerischer Herkunft mit festem Wohnsitz in der Schweiz ausgestellt. Angehörige fremder Staaten, mit denen die Schweiz die Zulassung zum Wandergewerbe auf dem Boden der Gleichberechtigung vertraglich geordnet hat, sind den Schweizerbürgern gleichzustellen.

Patentpflicht.

Wo die Schweiz mit andern Staaten im Gebiete gewerblicher Tätigkeit die Gleichstellung der beidseitigen Staatsangehörigen vereinbart hat, ist den in der Schweiz niedergelassenen Ausländern die Ausübung des Wandergewerbes nur in dem Masse gestattet, in welchem die betreffenden Staaten selbst sie in ihrem Gebiete den Schweizerbürgern ebenfalls zugestehen, und im Rahmen der betreffenden Staatsverträge vom Masse des Bedürfnisses abhängig zu machen.

Art. 24. Die Patente werden in der Regel für drei Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt und erlöschen jedenfalls auf den 31. Dezember. Die Nichtausnutzung eines erteilten Patenten gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung.

Patentdauer; Erlöschen des Patenten.

Art. 25. Das Patent gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen es ausgestellt ist.

Berechtigung aus dem Patente.

Der Patentinhaber darf das Wandergewerbe nur in eigener Person ausüben und kann es nicht auf andere übertragen.

dere Personen übertragen oder durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

Für Stellvertreter, mitbeteiligte Personen, Gehilfen oder Angestellte muss der Geschäftsinhaber je ein besonderes Patent lösen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Patente für solche Gewerbe, die nur mit Familien oder Gesellschaften ausgeübt werden können (z. B. Schaustellungen), oder hergebrachterweise so ausgeübt werden (z. B. Korbmacher). Ein solches Patent wird auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftsvorstandes ausgestellt, welcher genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen hat. Einem Patentinhaber, der seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt, ist das Patent zu entziehen.

Abänderungsanträge.

Inhalt des Patentes.

Art. 26. Das Patent hat zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Alter, Zivilstand, Heimat und Wohnort, die Photographie des Patentierten, die Gültigkeitsdauer, die Art der Waren, die er mit sich zu führen oder einzukaufen, oder des Gewerbes, welches er auszuüben beabsichtigt, und die Vorschriften, denen der Patentierte nachzuleben hat.

Nachtragen des Patentes.

Art. 27. Der Patentinhaber hat das Patent während der Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu tragen und auf Verlangen jedem Vertreter der Kantons- oder Ortspolizei, sowie auch jeder Person, der er seine Waren anbietet, vorzuweisen.

Persönliche Requisite des Patentinhabers.

Art. 28. Das Patent wird nur an Personen erteilt, welche

- a. das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. eigenen Rechts sind oder, sofern ihnen diese Eigenschaft abgeht, die Einwilligung des zuständigen Rechtsvertreters besitzen;
- c. einen guten Leumund geniessen;
- d. mit keiner ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

b. handlungsfähig sind ...

Personen, die sich wiederholt gegen dieses Gesetz vergangen haben, darf kein Patent mehr ausgestellt werden.

Staats- und Gemeindegebühren.

Art. 29. Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gültigkeitsdauer des Patentes und der Bedeutung des betreffenden Gewerbes richtet.

Sie beträgt:

1. Für den Verkauf von Waren im Umherziehen (Hausierhandel im engeren Sinne) 5—100 Fr. im Monat;
2. für die Eröffnung oder den Betrieb eines Wanderlagers 20—500 Fr. im Tag;
3. für den Ankauf von Waren im Umherziehen 5—50 Fr. im Monat;
4. für den Betrieb eines Handwerks im Umherziehen 20—100 Fr. im Jahr.

Uebrigens hat der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die — marchzählig berechnet — der staatlichen Patentgebühr gleichzustellen ist.

... Patentes und dem Umfange des betreffenden Gewerbes richtet und nach dem Warenwerte abzustufen ist.

Visum der Ortspolizei.

Art. 30. Der Patentträger hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Abänderungsanträge.

Es kann verweigert werden, wenn die Ausübung des betreffenden Wandergewerbes dem öffentlichen Wohl der Gemeinde widerspricht.

Art. 31. Der Regierungsrat ist befugt, auf den Antrag der Polizeidirektion Wandergewerbe, deren Betrieb in Belästigung des Publikums ausartet oder sonst dem öffentlichen Wohl widerspricht, für den ganzen Kanton oder für einzelne Gemeinden zu untersagen und zwar für das ganze Jahr oder für bestimmte Zeit.

Hausier-
verbot für den
ganzen Kan-
ton oder ein-
zelne Ge-
meinden.

Art. 32. Der wandergewerbsmässige Verkauf von geistigen Getränken aller Art, von Butter, Margarine, Kochfett, Fleisch und Fleischwaren, von Kaffee, von leicht entzündlichen Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln und medizinischen Apparaten, von Balsamen, Tropfen, Salben und dgl., von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln, von Uhren, Edelsteinen, Gold- und Silberwaren, von Anleienslosen und Losen nicht staatlich bewilligter Lotterien, sowie von Wertpapieren jeder Art, ist untersagt, und es dürfen hierfür keine Patente ausgestellt werden.

Vom wander-
gewerbsmäs-
sigen Verkauf
ausgeschlos-
sene Gegen-
stände.

Art. 33. Die Ausstellung und Verbreitung sittenloser Schriften, Lieder oder Bilder ist verboten.

Anstössige
Schriften oder
Bilder.

Art. 34. Ein Patent ist nicht erforderlich für den wandergewerbsmässigen Ankauf und Verkauf von Geflügel, Wildbret, Fischen, Krebsen, wildwachsenden Früchten usw., sowie für Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie in diesem Gesetze vom wandergewerbsmässigen Verkauf nicht ausgeschlossen sind, und des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Obstbäumen, Sämereien und Steckzwiebeln.

Patentfreier
wander-
gewerbsmäs-
siger Ver-
kauf.

Art. 35. Das Wandergewerbe unterliegt folgenden Beschränkungen:

Beschrän-
kungen des
Wander-
gewerbes.

1. Es darf zur Nachtzeit (vom 1. April bis Ende Oktober von 19 Uhr bis 7 Uhr und vom 1. November bis Ende März von 17 Uhr bis 8 Uhr), an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden.

2. Jede Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt.

Art. 36. Ausgestellte Patente können von der Polizeidirektion vor Ablauf der Patentdauer ohne Rückerstattung der bezogenen Patentgebühren zurückgezogen werden, wenn der Patentinhaber

Rückzug
eines
Patentes.

1. wegen Bettels bestraft wird;
2. der Ordnung und guten Sitte widersprechende Handlungen begeht oder öffentliches Aergernis erregt;
3. Waren, Schriften, Lieder oder Bilder absetzt, welche vom Wandergewerbe ausgeschlossen sind;
4. durch Belästigung des Publikums, schwindelhafte Anpreisung seiner Ware, durch Prellerei oder sonstwie zu begründeten Klagen Anlass gibt;
5. die für einen Patentinhaber vorgeschriebenen Eigenschaften (Art. 28) verliert;
6. das auf ihn ausgestellte Patent einer andern Person aushändigt, unter Vorbehalt von Art. 25, Abs. 4.

Hausier-
verkehr in
Bureau-
lokalitäten.
Wanderlager.

Art. 37. In den Bureauräumen der öffentlichen Verwaltungen ist jeglicher Hausierverkehr untersagt.

Art. 38. Hausierer, die Waren in einer das übliche Mass übersteigenden Quantität und von bedeutendem Werte mit sich führen, werden als Besitzer von Wanderlagern angesehen.

Desgleichen ist Besitzer eines Wanderlagers, wer den Verkauf von Waren in vorübergehend benützten Räumen ausserhalb seines Wohnortes betreibt.

Der Verkauf von Waren an offiziellen Ausstellungen (Art. 14) fällt nicht unter diese Bestimmung.

Dagegen sind private Ausstellungen, die zum Zwecke der Aufnahme von Bestellungen veranstaltet werden, als Wanderlager zu betrachten.

Für Wander-
lager aus-
geschlossene
Lokalitäten.

Art. 39. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen und in Wirtschaften jeglicher Art dürfen Wanderlager nicht errichtet werden.

Zeitungs-
kioske.

Art. 40. Der Verkauf von Zeitungsliteratur in Geschäften und ständigen Kiosken, die von der Gemeinde bewilligt werden, fällt nicht unter den Begriff des Wandergewerbes.

II. Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt.

(Abzahlungsgeschäfte.)

Handel auf
Teilzahlung;
Bewilligung;
Gebühr; Vor-
schriften aus
Z. G. B. und
O. R.

Art. 41. Wer Handel mit beweglichen Sachen auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt (ein Abzahlungsgeschäft) gewerbsmässig betreiben will, bedarf einer besondern Bewilligung, die durch die Direktion des Innern gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt wird, die je nach dem Geschäftsumfang 100—500 Fr. jährlich beträgt.

Der Bewerber hat der Direktion des Innern seine Verkaufsbedingungen zu unterbreiten.

Geschäfte, die Verkäufe auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt nur ausnahmsweise abschliessen, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Kaufverträge, die auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossen werden, unterliegen der schriftlichen Vertragsform und müssen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 715 und 716 und des Obligationenrechtes Art. 226—228 in deutlicher Schrift aufgedruckt tragen.

Bewilligungs-
dauer;
Entzug.

Art. 42. Die Bewilligungen werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres und nur solchen Bewerbern erteilt, die handlungsfähig und bürgerlich ehrenfähig sind; sie können bei Verlust dieser Voraussetzungen sowie bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Entschädigung durch die Direktion des Innern entzogen werden.

Verpflich-
tung zur
Buchführung.

Art. 43. Wer Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt gewerbsmässig betreibt, ist zu ordnungsmässiger Buchhaltung verpflichtet und hat insbesondere ein Register zu führen, aus welchem die Reihenfolge, die Art der eingegangenen Teilzahlungsgeschäfte und die vereinbarte Abzahlungsweise ersichtlich sind. (O. R. Art. 865 und 877.)

Ausbeutung
eines Kunden.

Art. 44. Wer unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandeschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern sich

Abänderungsanträge.

Desgleichen ist als Besitzer eines Wanderlagers zu behandeln, wer ...

Art. 41, Al. 3. Wer die Bewilligung zum Betriebe eines Abzahlungsgeschäftes besitzt, ist verpflichtet, Kaufverträge auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt schriftlich abzuschliessen und nur Vertragsformulare mit deutlichem Aufdruck der Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 715 und 716, und des Obligationenrechtes, Art. 226—228, zu verwenden.

Bisher. Absatz 3 wird Abs. 4, bish. Abs. 4 fällt weg.

Abänderungsanträge.

bei einer Vereinbarung von Teilzahlungen unter Eigentumsvorbehalt in irgend einer Form Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche in auffallendem Missverhältnis zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig und ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Wucher strafbar.

Art. 45. Die Vorschriften der Art. 41—44 finden entsprechende Anwendung auf Geschäfte, deren Verträge darauf abzielen, den Zweck eines Teilzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen. Dabei ist es gleichgültig, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Andere Form der Teilzahlung.

Art. 46. Der Verkauf von Wertpapieren jeder Art auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt ist verboten.

Verkauf von Wertpapieren.

Abs. 2. Für den Verkauf inländischer Prämienobligationen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

III. Ausverkäufe.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 47. Alle Verkaufsarten, vermittelt deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt werden soll und die öffentlich als besonders günstige Kaufsgelegenheit bezeichnet werden (Inventurausverkauf, Saisonausverkauf, freiwillige Versteigerung von Handelswaren, Resten- oder Partiewarenausverkauf, Reklameausverkauf usw.) sind Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes und nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Ausverkäufe; Begriff und Arten.

Ausgenommen hievon sind Verwertungen im Betreibungs- und Konkursverfahren und amtlichen Erbschaftsliquidationen, sowie der Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden.

Art. 48. Der Bewerber um eine Bewilligung für einen Ausverkauf hat in seinem schriftlichen Gesuche folgende Angaben zu machen:

Nähere Bezeichnung von Standort und Waren.

1. Bezeichnung der auszuverkaufenden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
2. genaue Angabe des Standortes derselben;
3. die Zeitdauer des Ausverkaufes;
4. die Gründe des Ausverkaufes.

Art. 49. Die Veranstaltung eines Teil- oder eines Totalausverkaufes darf nur einem solchen Geschäftsinhaber gestattet werden, der mindestens seit zwei Jahren in der Ortschaft, in welcher der Ausverkauf stattfinden soll, den An- und Verkauf der Waren, die er zum Ausverkaufe bringt, betreibt.

Karenzzeit für die Ausverkaufsbewilligung.

Für den Saison-Ausverkauf ist ein vorhergehender Geschäftsbetrieb von mindestens 1 Jahr erforderlich.

Art. 50. Der Ausverkauf hat in der Regel im Lokal stattzufinden, in dem der Ausverkäufer den gewöhnlichen Verkauf betreibt.

Vorschrift betreffend das Ausverkaufslokal.

Art. 51. Teil-Ausverkäufe, freiwillige Versteigerungen und freiwillige Total-Ausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder dem Staat gehören, sind untersagt; ebenso behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Teil- und Total-Ausverkäufen.

Verbot von Ausverkäufen in öffentlichen Lokalen.

Verbot des Waren-Vor- und Nachschubs. Art. 52. In Ausverkauf dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuche selbst nicht angemeldet oder die nur zum Zwecke des Ausverkaufs angekauft oder herbeigeschafft worden sind.

Jeder Vor- und Nachschub von Waren aus Filialgeschäften oder andern Bezugsquellen ist untersagt.

Schliessung. Art. 53. Bleibt ein Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren und die festgesetzte Zeit beschränkt, so ist er durch die Ortspolizeibehörde sofort zu schliessen.

Pflichten und Rechte der Ortspolizei. Art. 54. Die Ortspolizeibehörde hat für Innehaltung der gesetzlich geregelten und bewilligten Ausverkaufsfristen zu sorgen. Sie ist ausserdem befugt, jederzeit im Verkaufslokale Revisionen vornehmen zu lassen.

Ausnahmen bei besondern Verhältnissen. Art. 55. Ausnahmen von den in Art. 49—54 und 57—59 aufgestellten Vorschriften können durch den Regierungsstatthalter beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse, wie Tod des Geschäftsinhabers, Aufgabe des Geschäftes und dergleichen, gestattet werden.

Kontrollgebühr für Ausverkäufe. Art. 56. Die Ausverkäufe unterliegen einer Kontrollgebühr, die von der Ortspolizeibehörde festgesetzt wird und je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zufällt. Als Grundlage für die Berechnung dient der Umfang des Ausverkaufs.

Diese Gebühr beträgt:

1. Für einen Totalausverkauf 100—5000 Fr.
2. Für einen Teilausverkauf 50—500 Fr.

In ausserordentlichen Fällen (Todesfall, Aufgabe des Geschäftes usw.) kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

b) Besondere Bestimmungen.

1. Teil-Ausverkäufe.

Beschränkung der Ausverkäufe. Art. 57. Dem Geschäftsinhaber, bei welchem die in Art. 49 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist gestattet, jährlich höchstens zwei Teil- oder Saison-Ausverkäufe zu veranstalten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegen soll. Ein Teilausverkauf darf die Dauer eines Monats nicht übersteigen.

Für den Monat Dezember darf kein Teil- oder Saison-Ausverkauf bewilligt werden.

Art. 57, Al. 2. Saison-Ausverkäufe dürfen erst nach Schluss der Hauptsaison der betreffenden Ware veranstaltet werden.

Firma-bezeichnung für den Ausverkauf. Art. 58. Jede Publikation eines Teil-Ausverkaufs hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, beziehungsweise unter der ganzen Firma-bezeichnung, zu erfolgen.

2. Total-Ausverkäufe.

Beschränkung der Totalausverkäufe. Art. 59. Einem Geschäftsinhaber, der einen Total-Ausverkauf veranstaltet hat, darf während 5 Jahren, von der Beendigung eines Total-Ausverkaufs an gerechnet, die Bewilligung zu einem weiteren Total-Ausverkauf nicht erteilt werden. Die Verweigerung der Bewilligung tritt auch gegenüber solchen Geschäften ein, die bei dem früheren Total-Ausverkauf in irgend einer Weise beteiligt waren.

In ausserordentlichen Fällen kann der Geschäftsinhaber durch die Direktion des Innern von der fünfjährigen Frist entbunden werden.

... Geschäften und Personen ein, ...

Abänderungsanträge.

Abänderungsanträge.

Ein Total-Ausverkauf darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Art. 60. Die Publikation eines Total-Ausverkaufs muss unter Nennung des Wareneigentümers und unter Angabe des Grundes erfolgen.

Grund des Totalausverkaufs.

IV. Aufführungen und Schaustellungen.

Art. 61. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen einen persönlichen Erwerb bezwecken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion.

Aufführungen und Schaustellungen; Bewilligung.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftshauptes ausgestellt.

Der Bewerber kann angehalten werden, vor Erteilung einer solchen Bewilligung genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied beizubringen.

Ohne polizeiliche Bewilligung sind Aufführungen gestattet, die nicht gewerbsmässig erfolgen, einem wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Interesse dienen, oder deren Ertrag vollständig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 63.

Art. 62. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der Bewilligung darüber auszuweisen:

Requisite des Bewerbers.

1. dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in welchem Personen schweizerischer Herkunft unter gleichen Bedingungen gestattet wird, Veranstaltungen etc. zu geben, welche den im vorliegenden Gesetze enthaltenen entsprechen.
2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
3. dass er eigenen Rechts ist;
4. dass er einen guten Leumund genießt.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 63. Es wird keine Bewilligung erteilt:

1. für Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;
2. für Schaustellung abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen;
3. für die Produktionen von Somnambulen, Wahrsagern und dergl.

Verweigern einer Bewilligung.

Art. 64. Die kantonale Polizeidirektion kann einen Bewerber zur Leistung einer angemessenen Barkaution anhalten.

Barkaution. Verbot einer Veranstaltung.

Bei jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, den in Art. 60 bezeichneten Personen und Gesellschaften die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wachen auch über die Beobachtung der in Art. 63 aufgestellten Vorschriften.

Art. 65. Für die von der kantonalen Polizeidirektion bewilligten Veranstaltungen, Aufführungen und

Gebühren.

Schaustellungen ist eine tägliche Gebühr von 2 Fr. bis 1000 Fr. zu entrichten.

Uebersdies sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaustellungen eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.

Abänderungsanträge.

V. Automaten.

Verbot von Geld- und Glücksspielautomaten. Art. 66. Die Aufstellung von Geld- und Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauche ist untersagt.

Art. 66, Al. 2. Die in Fremden-Etablissements aufgestellten Geldautomaten fallen nicht unter dieses Verbot.

Andere Automaten. Konzessionspflicht. Art. 67. Ausserhalb der Bahnhöfe und abgesehen von Postwertzeichenautomaten dürfen automatische Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Schokolade, Zigarren, Ansichtskarten usw.), auf privaten oder öffentlichen Plätzen nur mit Bewilligung des zuständigen Regierungsstatthalters gegen eine jährliche Gebühr von 10—50 Fr. aufgestellt werden. Die Vergütung von Platzmiete bleibt vorbehalten.

VI. Marktverkehr.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Regierungsrätliche Marktbewilligung; Marktverlegung. Art. 68. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertage zusammenfällt, ist die Ortspolizeibehörde befugt.

Entzug der Bewilligung. Art. 69. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederholter Verwarnung in der Handhabung der Marktpolizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

Register der Märkte. Art. 70. Die Direktion des Innern führt ein genaues Register über die im Kanton bestehenden Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte.

Marktreglement. Art. 71. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Marktgebühren. Art. 72. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (z. B. für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Ausschluss vom Markte. Art. 73. Die Gemeinden sind berechtigt, den Markverkauf von Krämerwaren an öffentlichen Standorten auszuschliessen und die Bewilligung vom Masse des Bedürfnisses abhängig zu machen.

b) Besondere Bestimmungen.

Abänderungsanträge.

1. Der Warenmarkt.

Art. 74. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge, zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Stellung der Ausländer.

Art. 75. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Grenzverkehr, die in Art. 74 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im ausländischen Grenzgebiet niedergelassen sind, auszu dehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

Zugeständnisse an Ausländer.

Art. 76. Die zu Markte gebrachten Waren dürfen nur an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortspolizei dafür angewiesen worden ist.

Platzordnung.

Art. 77. Vom Marktverkauf sind ausgeschlossen:

Ausgeschlossene Waren.

1. diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gift u. dgl.);
2. gesundheitsschädliche Verbrauchsgegenstände; (vergleiche Lebensmittelpolizeigesetz);
3. Anleienslose und Lose nicht staatlich bewilligter Lotterien, andere Wertpapiere, sowie Prämienlieferungswerke.

Art. 78. Der Verkauf von Fleisch und Pilzen untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnungen, der Verkauf von Wildpret, Geflügel und Fischen zudem den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Marktverkauf von Fleisch.

Art. 79. An Markttagen ist der Vorkauf von Lebensmitteln verboten.

Verbot des Vorkaufs und der Marktstörung.

Insbesondere ist vor, aber auch während den durch die Gemeinden selbst festgesetzten Stunden in der Umgebung und auf den Zugängen der Ortschaften und zum Markte, sowie auf dem letztern selbst untersagt: der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch Wiederverkäufer oder deren Angestellte.

2. Der Viehmarkt.

Art. 80. Für den Handel und Verkehr mit Pferden und Vieh sind die jeweiligen Bestimmungen über den Viehhandel, die Viehmärkte und die Tierseuchenpolizei massgebend.

Handel und Verkehr mit Pferden und Vieh.

Art. 81. Die Ausstellung von Vieh hat an demjenigen Platze stattzufinden, welcher von der Ortspolizei dafür angewiesen ist.

Platzordnung an Viehmärkten.

Art. 82. Die Gemeindebehörde des Markortes ist verpflichtet, die tierseuchenpolizeilichen Vorschriften zu handhaben.

Handhabung der Tierseuchenpolizei.

E. Bestimmungen über das Sparkassenwesen und den Handel mit Prämienobligationen und Lotterielosen

Abänderungsanträge.

I. Konzession.

Voraussetzungen; Konzession. Art. 83. Wer gewerbsmässig Spargelder entgegennehmen will (Banken, Sparkassen, Sachwalterbureaux, Konsumvereine, Fabriksparkassen usw.), sei es gegen Ausgabe von Sparheften, Gutscheinen, Kassenscheinen, Obligationen und dergl., oder gegen eine einfache Gutschrift, bedarf dazu einer besondern Konzession des Regierungsrates.

Er hat seine Statuten, die auch Bestimmungen über Sicherstellung und Rückstellungen enthalten sollen, dem Regierungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten und sich darüber auszuweisen, dass für die angenommenen Spargelder genügende Sicherheit und Zahlungsbereitschaft vorhanden ist.

Genossenschaften, die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen, öffentlich Rechnung ablegen und nur von ihren Mitgliedern Spargelder annehmen, können Sicherheit und Zahlungsbereitschaft auch durch Immobilien- und Warenwerte ausweisen.

Kontrolle. Art. 84. Der Konzessionsinhaber hat dem Regierungsrate seine Geschäftsberichte und Jahresrechnungen regelmässig vorzulegen und sich einer periodischen amtlichen Kontrolle zu unterziehen.

Konzessionsgebühr. Art. 85. Zur Deckung der Kosten der amtlichen Kontrolle hat jeder Konzessionsinhaber eine jährlich zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, die vom Regierungsrat bestimmt wird und sich nach dem Umfange des betreffenden Geschäftes zu richten hat.

Konzessionsrückzug. Art. 86. Der Regierungsrat ist befugt, die Konzession jederzeit zurückzuziehen, sobald eine amtliche Kontrolle feststellt, dass die vorgeschriebene Sicherheit und Zahlungsbereitschaft nicht mehr besteht oder sobald die Spargelder sonstwie als gefährdet erscheinen.

Mit dem Rückzug der Konzession werden die sämtlichen Spargelder rückzahlbar, auch wenn ihre Fälligkeit nach den Einlagebedingungen erst später eintreten sollte.

II. Revisionsverband.

Anerkennung. Art. 87. Auf Geldinstitute, die einem anerkannten Revisionsverbande angehören, finden die Art. 83—86 keine Anwendung.

Ein Revisionsverband, der für seine Mitglieder Befreiung von der Konzession beansprucht, hat sich darüber auszuweisen, dass die Sicherheit und Zahlungsbereitschaft nach den von ihm aufgestellten verbindlichen Vorschriften für die bei seinen Mitgliedern eingelegten Spargelder besteht und eine regelmässige fachmännische Kontrolle der ganzen Geschäftsführung der ihm angehörenden Geldinstitute stattfindet. Die Revisionsvorschriften sind dem Gesuche um Anerkennung beizulegen.

Kontrollrecht des Staates. Art. 88. Der anerkannte Revisionsverband hat dem Regierungsrate regelmässig seinen Jahresbericht und seine Jahresrechnung einzureichen und ihm allfällige Statutenänderungen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Abänderungsanträge.

Die staatlichen Organe sind berechtigt, jederzeit von den Inspektionsberichten der Kontrollorgane des Verbandes Einsicht zu nehmen.

Art. 89. Der Regierungsrat ist berechtigt, den Ausschluss derjenigen Mitglieder zu verlangen, bei denen die vorgeschriebene Sicherheit und Zahlungsbereitschaft gemäss dem Berichte des Revisionsverbandes nicht besteht oder die Spargelder sonstwie gefährdet erscheinen.

Ausschluss von Mitgliedern. Rückzug der Anerkennung.

Kommt der Revisionsverband der Aufforderung zum Ausschluss nicht nach, so kann der Regierungsrat die Anerkennung zurückziehen.

III. Ausschluss der Verantwortlichkeit des Staates.

Art. 90. Durch die gesetzlichen Bestimmungen und durch die staatliche Kontrolle der Sparkassen übernimmt der Staat keinerlei Verantwortlichkeit gegenüber den Einlegern.

Ausschluss der staatlichen Verantwortlichkeit.

IV. Handel mit Prämienobligationen und ähnlichen Wertpapieren.

Art. 91. Den Geldinstituten, welche das Sparkasengeschäft betreiben (Art. 83) ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Regierungsrates Handel mit Prämienobligationen und Lotterielosen zu treiben.

1. Durch Sparkassen.

Art. 92. Der Verkauf und jeder anderweitige Vertrieb von Prämienobligationen und Lotterielosen mit Einschluss von Vertragsabschlüssen über Beteiligung an sog. Losgesellschaften, sowie das mündliche Angebot solcher Papiere oder Beteiligungen ausserhalb der Geschäftsräume des Verkäufers und seiner Reisenden und Agenten sind untersagt.

2. Durch andere Personen.

Der Regierungsrat kann für den Vertrieb von inländischen Prämienobligationen und Lotterielosen ausserhalb der Geschäftsräume besondere Bewilligungen erteilen.

Art. 93. Die Ausführung der in diesem Abschnitt (E) niedergelegten Grundsätze erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Dekret.

F. Strafbestimmungen.

Art. 94. Wer den Bestimmungen (Kontrollvorschriften) der Art. 2, 3, 25, 27, 30 und 43 widerhandelt, wird mit Busse von 5—50 Fr. bestraft.

Widerhandlungen gegen Art. 2, 3, 25, 27, 30 u. 43.

Art. 95. Wer einen Beruf, ein Gewerbe, eine Anstalt oder eine Anlage gemäss Art. 4 bis 7 betreibt, ohne eine Bewilligung oder einen Gewerbeschein zu besitzen, wird mit Busse von 10—200 Fr. bestraft.

Widerhandlungen gegen Art. 4—7.

Der Richter kann den Fehlbaren verurteilen, die gewerbliche Einrichtung zu entfernen oder abzuändern.

Art. 96. Wer eine Ware unter einer Bezeichnung, die zur Täuschung des Käufers geeignet ist, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Busse von 20—500 Fr. bestraft.

Widerhandlung gegen Art. 10 u. 14.

In schweren Fällen kann damit Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden.

Die fahrlässige Begehung wird mit Busse von 10—100 Fr. bestraft.

Widerhand- Art. 97. Wer sich der Widerhandlung gegen die Be-
lung gegen stimmungen des Art. 13 schuldig macht, wird mit
Art. 13. Busse von 20—500 Fr. bestraft.

Widerhand- Art. 98. Wer sich des unlautern Geschäftsgebarens
lung gegen oder des unlautern Wettbewerbes schuldig macht,
Art. 15—17. wird mit Busse von 50—5000 Fr. bestraft, womit Gef-
fängnis bis zu sechzig Tagen verbunden werden kann.

In schweren Fällen kann mit der Busse Korrek-
tionshaus bis zu einem Jahr verhängt werden. Ebenso
ist in solchen Fällen der Entzug des Gewerbescheines
zu verfügen.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Straf-
urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder
mehreren Zeitungen anordnen.

Widerhand- Art. 99. Mit Busse von 20 bis 500 Fr. wird be-
lung gegen strafft:
Art. 23, 32, 33,
37 u. 39.

- a) wer ein Wandergewerbe ausübt, ohne das
Patent und das Visum der Ortspolizei hier-
zu zu besitzen;
- b) wer im Wandergewerbe die in Art. 32 und 33.
angeführten Waren feilbietet oder verkauft;
- c) wer in verbotenen Lokalitäten hausiert;
- d) wer in öffentlichen Lokalitäten und in Wirt-
schaften Wanderlager errichtet.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils
auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren
Zeitungen anordnen.

Die Waren, die der Fehlbare mit sich führt, sind
mit Beschlagnahme zu belegen. Sie haften für die Bezah-
lung der Busse und Kosten des Verfahrens, sowie der
Staats- und Gemeindegebühren.

Widerhand- Art. 100. Wer den Bestimmungen des Art. 35
lung gegen zuwiderhandelt, wird mit Busse von 10—200 Fr. be-
Art. 35. strafft.

Im Rückfall kann der Richter den Entzug des
Patentes verfügen.

Widerhand- Art. 101. Mit Busse von 20—200 Fr. wird be-
lung gegen strafft:
Art. 41, 46, 47
bis 60.

- a) wer gewerbsmässig Handel auf Teilzahlung
unter Eigentumsvorbehalt betreibt, ohne die
in Art. 41 vorgeschriebene Bewilligung zu
besitzen;
- b) wer Wertpapiere auf Teilzahlung unter Ei-
gentumsvorbehalt verkauft;
- c) wer den Bestimmungen betreffend Ausver-
kauf nach Art. 47 bis 60 widerhandelt.
Die feilgebotenen Waren können konfisziert
werden.

Widerhand- Art. 102. Wer eine Aufführung oder Schaustellung
lung gegen vornimmt, ohne die vorgeschriebene Bewilligung zu
Art. 61. besitzen, wird mit Busse von 20—500 Fr. bestraft.

Der Richter kann im Rückfall die Konfiskation der
Anlage verfügen.

Widerhand- Art. 103. Wer Geld- und Glücksspielautomaten zu
lung gegen öffentlichem Gebrauch aufstellt, wird mit Busse von
Art. 66 u. 67. 50—1000 Fr. bestraft.

Wer sich der Widerhandlung gegen Art. 67 schul-
dig macht, wird mit Busse von 10—100 Fr. bestraft.
Die Apparate sind zu konfiszieren.

Abänderungsanträge.

Art. 101. Mit Busse von 20—500 Fr. wird bestraft:

- a) wer gewerbsmässig Handel auf Teilzahlung
unter Eigentumsvorbehalt betreibt, ohne die
in Art. 41 vorgeschriebene Bewilligung zu be-
sitzen oder ohne die daselbst vorgeschrie-
benen Formulare für die Kaufverträge zu
verwenden;
- b) wer Wertpapiere auf Teilzahlung unter Ei-
gentumsvorbehalt verkauft; vorbehalten bleibt
Art. 46, zweiter Absatz.

... 50—1000 Fr. bestraft;
vorbehalten bleibt Art. 66, zweiter Absatz.

Abänderungsanträge.

Art. 104. Wer Waren feilbietet, die gemäss Art. 77 vom Marktverkehr ausgeschlossen sind, und wer das Verbot des Vorkaufs und der Marktstörung gemäss Art. 79 übertritt, wird mit Busse von 20—1000 Fr. bestraft.

Widerhandlung gegen Art. 77 u. 79.

Der Richter hat die Ware zu konfiszieren.

Art. 105. Wer Sparkassengeschäfte im Sinne des Art. 83 betreibt, ohne hierzu eine Konzession zu besitzen oder Mitglied eines anerkannten Revisionsverbandes zu sein, wird mit Geldbusse bis zu 20,000 Franken bestraft. Damit kann Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrekthaus bis zu zwei Jahren verbunden werden.

Widerhandlung gegen Art. 83.

Mit der Strafe kann die Erklärung verbunden werden, dass der Fehlbare zur Erlangung einer Konzession oder zum Beitritt in einen Revisionsverband unfähig sei.

Art. 106. Wer dem Verbot des Handels mit Prämiobligationen und ähnlichen Wertpapieren gemäss Art. 91 und 92 widerhandelt, wird mit Busse bis zu 20,000 Fr. bestraft. Damit kann Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrekthaus bis zu zwei Jahren verbunden werden.

Widerhandlung gegen Art. 91 u. 92.

Die gleiche Strafe trifft Geldinstitute, in deren Namen und auf deren Rechnung Geschäfte abgeschlossen werden, die eine Widerhandlung gegen Art. 92 bedeuten.

In Fällen, wo mit der Uebertretung gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlag-nis verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Nachzahlung von Gebühren.

Art. 107. Werden die in den Art. 94 bis 106 unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die angedrohten Gefängnisstrafen auf diejenigen Einzelpersonen Anwendung, welche diese Handlungen begangen haben.

Werden diese Handlungen im Geschäftsbetrieb einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die angedrohten Gefängnisstrafen auf die schuldigen Gesellschafter Anwendung.

Die angedrohten Geldstrafen treffen auch juristische Personen, sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Art. 108. Im Rückfall kann die Strafe, mit der die strafbaren Tatbestände dieses Gesetzes bedroht sind, auf das Doppelte ihres Höchstmasses erhöht werden.

Rückfall. Besondere Bestimmungen.

Sind die strafbaren Tatbestände der Art. 96, 100, Abs. 1, und 101, erfüllt, so kann im Rückfall ausserdem Gefängnis bis zu 60 Tagen verfügt werden.

Art. 108, 2. Al. Zudem kann der Richter die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

G. Beschwerderecht.

Art. 109. Gegen jede in diesem Gesetz vorgesehene Verfügung der Ortspolizeibehörde kann beim Regierungsstatthalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Beschwerderecht.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen.

H. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.**Abänderungsanträge.**

Frist zur Eintragung. Art. 110. Für die in Art. 2 angeordnete Eintragung der bestehenden Handelsgewerbe wird vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt. Wer innerhalb derselben die Anmeldung trotz persönlicher Aufforderung unterlässt, verfällt in eine Busse von 5—50 Fr.

Frist zur Eintragung der Teilzahlungsgeschäfte. Art. 111. Die im Kanton Bern bestehenden Abzahlungsgeschäfte (Art. 41), haben ebenfalls binnen 3 Monaten auf persönliche Aufforderung hin bei der Direktion des Innern um die vorgesehene Bewilligung einzukommen.
Säumige verfallen in eine Busse von 20—200 Fr.

Weiterdauer der Patente. Art. 112. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Vollziehungsverordnung. Art. 113. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen enthalten wird über:

1. Den Gewerbeschein und die Anlagen, zu deren Erstellung es einer besondern Bewilligung bedarf (Art. 6 und 7).
2. den Vertrieb der Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen (Art. 12).
3. Hausierpatente und Wanderlager.
4. Die Abzahlungsgeschäfte.
5. Die Aufführungen und Schaustellungen.

Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse. Art. 114. Dieses Gesetz tritt innert 3 Monaten nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, die Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, ferner das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

Bern, den 21. Februar 1922.

Bern, den 17. März 1922.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bühlmann,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
G. Neuenschwander.

Ergebnis der ersten Beratung
vom 22. Februar 1922.

Abänderungsanträge der Kommission
vom 24. März 1922.

Gesetz

über die

Viehversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

zum Zwecke der Durchführung und Förderung
der Pferde- und Viehversicherung, im besondern der
Rindvieh- und Ziegenversicherung nach dem Grund-
satze der Gegenseitigkeit,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gründung und Organisation der Viehversicherungskassen.

Art. 1. Sofern 10 Rindviehbesitzer in einer Ein-
wohnergemeinde beim Gemeinderat schriftlich die
Gründung einer Viehversicherungskasse verlangen, hat
der Gemeinderat

- a) ein Verzeichnis aller Rindviehbesitzer in der
Gemeinde aufzunehmen (mit Ausschluss der
berufsmässigen Viehhändler);
- b) diese Viehbesitzer brieflich oder durch öf-
fentliche Ausschreibung mindestens 8 Tage
zum voraus unter genauer Angabe von Ort,
Zeit und Gegenstand der Beschlussfassung,
sowie der Folgen des Nichterscheins zu
einer Versammlung einzuladen.

In Gemeinden mit weniger als 20 Rindviehbesitzern
kann das Verlangen nach Gründung einer Viehversiche-
rungskasse von der Hälfte der Rindviehbesitzer ge-
stellt werden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinn-
gemäss auch für die selbständigen Ziegenversiche-
rungskassen.

Art. 2. Der Gemeinderatspräsident eröffnet und
leitet die Versammlung; der Gemeinderatsschreiber
führt das Protokoll.

Art. 3. Wenn an dieser Versammlung mehr als
die Hälfte der im Verzeichnis aufgeführten Rindvieh-
besitzer für die Gründung einer Versicherungskasse
stimmt, so ist dieser Beschluss für sämtliche Rind-
viehbesitzer der Gemeinde verbindlich.

Art. 4. Rekurse gegen einen derartigen Beschluss sind zu behandeln wie Gemeindebeschwerden.

Art. 5. Hat sich die erforderliche Mehrheit für die Gründung einer Rindviehversicherungskasse ausgesprochen, so bestellt die Versammlung eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten. Diese Kommission hat innerhalb 6 Wochen eine neue Versammlung der Rindviehbesitzer einzuberufen und dieser den Statutenentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In dieser Versammlung entscheidet die absolute Mehrheit der *anwesenden* Rindviehbesitzer.

Art. 6. Die Rindviehversicherungskasse verwaltet sich selbst. Ihr oberstes Organ ist die Generalversammlung der Mitglieder. Diese bestellt:

- a) den Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und allfälligen Beisitzern;
- b) die Schatzungskommission, deren Mitglieder gleichzeitig auch dem Vorstande angehören können;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Das Amt eines Kassiers und Sekretärs kann verbunden werden.

Art. 7. Der Viehinspektor des Versicherungskreises, sowie dessen Stellvertreter werden auf den Vorschlag der Versicherungskasse durch den Regierungsstathalter ernannt.

Der Viehinspektor ist von Amtes wegen Sekretär der Viehversicherungskasse. Er braucht nicht Mitglied der Kasse zu sein. Besteht ein Versicherungskreis aus mehreren Viehinspektionskreisen, so ernennt die Generalversammlung der Viehversicherungskasse einen der Viehinspektoren zum Sekretär. Die übrigen Viehinspektoren sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Viehinspektor ist von Amtes wegen Mitglied der Schatzungskommission im Sinne von Art. 17 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse.

Art. 8. Die Kosten der für die Tierseuchenkasse in Frage kommenden Schatzungen sind zu gleichen Teilen von der Tierseuchenkasse und von der Viehversicherungskasse zu übernehmen. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, hat die Gemeindekasse eine Hälfte der Kosten der Schatzungen zu tragen.

Die Entschädigung der für die Tierseuchenkasse amtierenden Schätzer wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 9. Die Viehinspektoren und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder der Schatzungskommission, sind durch den Regierungsstathalter zu beidigen.

Art. 10. Jeder versicherte Viehbesitzer ist gehalten, ein ihm übertragenes Amt, mit Ausnahme desjenigen des Sekretärs und Viehinspektors, für die Dauer einer Amtsperiode zu übernehmen.

... der Rindvieh-Versicherungskasse ...

... der Rindvieh-Versicherungskasse. ...

Art. 11. Die Landwirtschaftsdirektion stellt Normalstatuten auf, anhand welcher die Versicherungskassen ihre den örtlichen Verhältnissen angepassten Statuten ausarbeiten. Letztere unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 12. Mit der Annahme der Statuten und mit deren Genehmigung durch den Regierungsrat ist die Rindviehversicherungskasse gegründet. Diese gilt als juristische Person gemäss Art. 20 des kantonalen Gesetzes betr. die Einführung des Z.G.B. vom 28. Mai 1911 und kann unter ihrem eigenen Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und vor Gericht auftreten. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr eigenes Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13. Gemeinden, welche einen zu kleinen Viehbestand haben, um eine eigene Kasse zu gründen, können auf Ansuchen hin durch Beschluss des Regierungsrates mit andern Gemeinden zu *einem* Versicherungskreis vereinigt werden. Ausgedehnte Gemeinden mit grossem Viehstand können vom Regierungsrat in mehrere Versicherungskreise geteilt werden.

II. Versicherungspflicht; Ausschluss von der Versicherung.

Art. 14. Die Versicherung umfasst alles Rindvieh oder alle Ziegen, welche in einer Gemeinde, bezw. in einem Versicherungskreis bleibend eingestellt sind. Zur Sommerung oder Winterung verstelltes Vieh ist am ordentlichen Wohnort des Besitzers versicherungspflichtig.

In die Viehversicherungskasse können durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung der Rindviehbesitzer auch Ziegen und Schafe des betreffenden Versicherungskreises aufgenommen werden, sofern im Versicherungskreise selbst keine obligatorische und selbständige Ziegenversicherung besteht.

Ebenso können die selbständigen Ziegenversicherungskassen auf schriftliches Gesuch hin durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung auch Schafe in die Ziegenversicherung aufnehmen.

Art. 15. Den bisher den Rindviehversicherungskassen angegliederten Ziegenbesitzern eines Versicherungskreises steht es frei, eine selbständige Ziegenversicherung nach Massgabe dieses Gesetzes zu beschliessen.

Wird die absolute Mehrheit sämtlicher Ziegenbesitzer eines Versicherungskreises für Einführung der selbständigen Ziegenversicherung nicht erreicht, so bleiben die Ziegenbesitzer der Rindviehversicherung angegliedert. In diesem Falle ist den Ziegenbesitzern eine angemessene Vertretung im Vorstande einzuräumen.

Art. 16. Der Austritt der Ziegenbesitzer aus der Rindviehversicherungskasse kann nur auf Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen.

Sofern sich nach vollzogener Trennung oder Selbständigerklärung der Ziegenbesitzer die Vorstände

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

Abänderungsanträge.

... vereinigt werden.

Ausgedehnte Gemeinden mit grossem Viehstand können ...

In die Viehversicherungskasse können auf gestelltes Begehren der Ziegenbesitzer auch Ziegen des betreffenden Versicherungskreises aufgenommen werden, sofern die Einführung der obligatorischen und selbständigen Ziegenversicherung nicht möglich ist.

... in ihre Versicherung aufnehmen.

Sofern sich nach vollzogener Selbständigerklärung der Ziegenbesitzer die Generalversammlungen der ...

der beiden Versicherungskassen über die Teilung des Vermögens nicht einigen können, so entscheidet ein dreigliedriges Schiedsgericht endgültig.

Als Obmann dieses Schiedsgerichtes amtet der zuständige Gerichtspräsident. Die beiden übrigen Mitglieder werden von den beiden Parteien ernannt.

Die Teilung des Vermögens hat einerseits unter Berücksichtigung der von den Ziegenbesitzern einbezahlten Beiträge und der für die Ziegen eingenommenen Staats- und Bundesbeiträge, anderseits unter Berücksichtigung der an die Ziegenbesitzer ausbezahlten Entschädigungen zu erfolgen.

Die Kosten des Schiedsgerichtes sind von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu übernehmen.

Art. 17. Krankes und krankheitsverdächtiges (namentlich auch tuberkulöses) Vieh, sowie Jungvieh unter 2 Monaten ist von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen.

Art. 18. Handels- und Stellvieh darf nicht in die Versicherungskassen aufgenommen werden.

Art. 19. Durch Beschluss der Generalversammlung der Rindviehbesitzer können einzelne Mitglieder von der Versicherung vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere stattfinden wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung der versicherten Tiere eines Viehbesitzers oder wegen der besonders hohen Verlustgefahr, welcher ein Viehbesitzer aus irgend einem Grunde (z. B. infolge schlechter Behandlung und Haltung seiner Tiere) ausgesetzt ist.

Rekurse gegen einen derartigen Beschluss sind zu behandeln wie Gemeindebeschwerden.

Art. 20. Die gemäss diesem Gesetz in die Versicherung aufgenommenen Tiere dürfen nicht bei andern Versicherungsanstalten gegen die gleichen Gefahren versichert sein (Doppel- und Uebersicherung). Das Risiko des Brandschadens und des Blitzschlages ist von allen Versicherungskassen auszu-schliessen und der Mobiliarversicherung zu überlassen.

III. Einschätzung, Beiträge und Schadenvergütung.

Art. 21. Die Beiträge der Versicherten werden je nach Ermessen der Generalversammlung der Viehbesitzer entweder nach der Stückzahl oder nach dem Schätzungswerte der versicherten Tiere entrichtet.

Art. 22. Die Versicherungskasse leistet nach Massgabe der Statuten den Viehbesitzern Ersatz für den Schaden, welchen sie durch Krankheit oder Unfall von versicherten Tieren in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung, sowie durch Umstehen erleiden. Für blosse Wertverminderung der Tiere sind die Versicherungskassen nicht entschädigungspflichtig.

Viehverluste, entstanden infolge nachweisbarem Verschulden der Besitzer, werden nicht oder nur in herabgesetztem Masse entschädigt.

Art. 23. Für Schadenfälle im Sinne von Art. 140 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen darf keine Entschädigung ausgerichtet werden. Solche Fälle werden nach Massgabe des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 entschädigt.

Art. 24. Die nähern Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt III sind in die Statuten aufzunehmen. Insbesondere sind Vorschriften aufzustellen über:

- a) die obere Altersgrenze der zu versichernden Tiere, welche in den Versicherungskreis eingeführt werden;
- b) das Einschätzungsverfahren;
- c) die Abschätzung der wegen Krankheit oder Unfall abzuschlachtenden oder umgestandenen Tiere;
- d) die Verwertung der gefallenen Tiere. — Diese sind wenn immer möglich im Versicherungskreise selbst zu verwerten;
- e) die Schadenvergütung;
- f) die Beitragsleistungen der Versicherten zur Deckung der Schäden;
- g) die Errichtung und Aeufnung eines Betriebsfonds;
- h) andere Rechte und Pflichten der Versicherten;
- i) Bussandrohungen.

d) die Verwertung dieser Tiere. Sie sind wenn immer ...

IV. Aufsicht und Beitragsleistung des Staates.

Art. 25. Die Viehversicherungskassen und ihre Organe stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

Rekurse gegen Beschlüsse der Generalversammlung sind zu behandeln wie Gemeindebeschwerden.

Art. 26. An die Versicherungskassen leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von 1 Fr. 50 für jedes versicherte Stück Rindvieh und von 60 Rp. für jedes versicherte Tier des Ziegen- oder Schafgeschlechtes.

Für Rindviehversicherungskassen der Gebirgsgegenden kann überdies ein Zuschuss bis zu 50 Rp. für jedes Stück ausgerichtet werden. Der Regierungsrat bezeichnet im Einverständnis mit der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements die Rindviehversicherungskassen, welche auf die für Gebirgsgegenden erhöhten Beiträge Anspruch machen können.

Falls der Bund die Beiträge erhöht, ist der Grosse Rat ermächtigt, Staatsbeiträge bis zu gleicher Höhe zu beschliessen.

Sofern der Bund Beiträge an Pferdeversicherungsgenossenschaften ausrichtet, ist der Grosse Rat ebenfalls ermächtigt, Beiträge bis zu gleicher Höhe zu beschliessen.

Der Staatsbeitrag wird gestützt auf eine alljährlich stattfindende Zählung der zu versichernden Tiere ausgerichtet.

Die im Laufe des Versicherungsjahres aufgenommenen Tiere sind beitragsberechtigt, sofern der Bund für diese Tiere den Beitrag ebenfalls ausrichtet.

Art. 27. Zur Ausrichtung der Beiträge verwendet der Staat die Zinsen aus dem bisher angesammelten Viehversicherungsfonds.

Abänderungsanträge.

... Rindvieh, von 70 Rp. für jede Ziege und von 50 Rp. für jedes Schaf.

... diejenigen Rindviehversicherungskassen, ...

Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons Bern zu einer interkantonalen Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels zu beschliessen und die diesbezüglichen Gebühren festzusetzen. Er wird ferner ermächtigt, auch für Viehhändler aus Kantonen, welche der Uebereinkunft nicht beigetreten sind, die Bedingungen der Patenterteilung und die Gebühren festzusetzen.

Die Einnahmen aus den Viehhandelsgebühren werden zur Leistung der gesetzlichen Beiträge des Staates an die Viehversicherung verwendet. Erforderliche weitere Zuschüsse fallen zu Lasten der Staatskasse.

Ausserdem wendet der Staat den Versicherungskassen auch den Bundesbeitrag zu.

V. Rechnungswesen.

Art. 28. Die Einnahmen der Versicherungskassen sind:

- a) die Beiträge der Versicherten;
- b) die Zinsen des Vermögens;
- c) der Staatsbeitrag;
- d) der Bundesbeitrag;
- e) allfällige Beiträge der Gemeinden, sowie Schenkungen;
- f) die Zuschüsse aus dem Betriebsfonds der Kassen.

Das Rechnungsjahr schliesst für die Rindvieh- und Ziegenversicherungskassen mit dem 30. November ab.

Die von der Generalversammlung der Rindviehbesitzer genehmigte Jahresrechnung ist der Direktion der Landwirtschaft in 2 Exemplaren bis zum 31. Dezember zur Genehmigung einzusenden.

Die Buchführung und das Rechnungswesen sollen für die Kassen gleicher Art einheitlich sein.

Der Kassier hat eine angemessene Kautionsleistung, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

Das den Kassen zur Verfügung stehende Kapital darf seinem Zwecke in keiner Weise entfremdet werden. Namhafte Beträge sollen in Bankinstituten angelegt werden, welche dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen angehören.

VI. Auflösung und Liquidation.

Art. 29. Zur Auflösung einer Versicherungskasse bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

Das bei der Auflösung der Kasse vorhandene Vermögen ist bei der Hypothekarkasse zinstragend anzulegen.

Wird innerhalb 10 Jahren, vom Auflösungsbeschluss an gerechnet, im betreffenden Versicherungskreise eine neue obligatorische Versicherungskasse mit ähnlichem Zwecke gegründet, so fällt dieser das hinterlegte Vermögen nebst Zinsen zwecks Bildung eines Betriebsfonds zu.

Wenn innerhalb 10 Jahren keine solche Kasse gegründet wird, so fällt das Vermögen dem kantonalen Viehversicherungsfonds zu.

Das Vermögen der auf Grundlage dieses Gesetzes gegründeten und unterstützten Versicherungskassen ist von der Steuerpflicht befreit.

VII. Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 30. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften.

Art. 31. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft.

In bezug auf die vom Kanton und Bund ausgerichteten Beiträge wird das Gesetz für das Rechnungsjahr 1921 rückwirkend erklärt.

Art. 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben: Das Gesetz über die Viehversicherung vom 17. Mai 1903, sowie das zugehörige Regulativ der Direktion der Landwirtschaft vom 25. Februar 1905.

Abänderungsanträge.

zurichtenden Beiträge ...

... Bund aus-

Bern, den 22. Februar 1922.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bühlmann,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates
vom 20. Januar 1922.

Dekret
betreffend
die Gebühren des Handelsgerichts.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 75 und 76 des Gesetzes über die
Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar
1909,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

§ 1. Für die Funktionen des Handelsgerichtes ist
von den zu den Prozesskosten verurteilten Parteien
eine einmalige Gebühr zu beziehen, welche beträgt:

bei einem Streitwerte

von weniger als Fr. 2000	Fr. 20— 200,
» » 2000— 5000	» 100— 500,
» » 5000—20000	» 200—1000,
» über » 20000	» 400—4000.

§ 2. Die Gebühr wird vom Gericht unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des Streitwertes festgesetzt. Das Gericht kann zu deren Deckung von den Parteien nötigenfalls Vorschüsse beziehen.

Wird der Prozess während dem Schriftenwechsel erledigt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel herabgesetzt werden. Ausnahmsweise ist dies auch zulässig, wenn der Prozess nach Abschluss des Schriftenwechsels durch Vergleich oder Abstand erledigt wird.

§ 3. Durch dieses Dekret werden aufgehoben:
§ 89 des Dekretes vom 30. November 1911 betreffend
das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht,
§ 9 des Tarifs vom 17. März 1919 über die Gerichts-
gebühren in Zivilprozesssachen, soweit das Handels-
gericht betreffend.

Bern, den 20. Januar 1922.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend das

Dekret über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Februar 1922.

Das Bernervolk hat am 4. Dezember 1921 eine Verfassungsvorlage mit 32,371 Ja gegen 24,369 Nein gutgeheissen, welche bezweckt, die Bezirksverwaltung im Kanton Bern zu vereinfachen. Art. 45, Abs. 2, der revidierten Verfassung erteilt dem Grossen Rat den Auftrag, durch Dekret diejenigen Amtsbezirke zu bezeichnen, in denen die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten zu übertragen sind. Aus dem Entscheid vom 4. Dezember 1921 ist zu schliessen, dass das Volk ernstlich gewillt ist, die Vereinfachung der Staatsverwaltung durchzuführen und die Verringerung der Zahl der Beamten dort zu verlangen, wo dies mit Rücksicht auf die Zahl der Geschäfte erfolgen kann.

Für die Bezeichnung der Amtsbezirke, auf welche die Vereinigung der Amtsstellen von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident Anwendung findet, ist demnach lediglich die Geschäftslast massgebend. Welche Ungleichheiten in der örtlichen Verteilung der Geschäfte im Kanton Bern herrschen, ist schon aus den Beratungen der Verfassungsvorlage bekannt. Wir erwähnen noch einige Zahlen. Im letzten Vorkriegsjahre — 1913 — betrug die Belastung des Richteramtes Interlaken 2766 Geschäfte, diejenige des Richteramtes Neuenstadt 240, oder rund 9% der Geschäftszahl von Interlaken; die Richterämter Neuenstadt, Laufen, Erlach, Aarberg, Schwarzenburg und Saanen zusammen erledigten 2414 Geschäfte, gleich 87,30% der Geschäfte von Interlaken allein. Für das Jahr 1920 betrug die Belastung von Interlaken 2241 Geschäfte, diejenige von Neuenstadt, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Erlach, Ober-Simmental zusammen 3203 Geschäfte. Genaue Zahlen für die Belastung der Regierungsstatthalterämter stehen nicht zur Verfügung; immerhin darf angenommen werden, dass sie in einem ähnlichen Verhältnisse zu einander stehen.

Ein Vergleich der Geschäftszahlen vom Jahr 1913 zeigt, dass in 22 Amtsbezirken die Zahl der Geschäfte des Richteramtes unter 1500 bleibt. Bei den nächstfolgenden Amtsbezirken steigt sie dann sogleich auf über 1800 Geschäfte an. In den Jahren 1917—1920 überstieg auch die Geschäftszahl von Burgdorf je die Zahl 1500. Dazu kommt, dass Burgdorf mit 24 Gemeinden und 32,467 Einwohnern ein stark belastetes Regierungsstatthalteramt besitzt, so dass eine Ver-

einigung von Richteramt und Regierungsstatthalteramt als untunlich erscheint. Wir schlagen Ihnen nunmehr vor, in allen Amtsbezirken, wo die Geschäfte des Richteramtes die Zahl 1500 nicht erreichen, die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters den Gerichtspräsidenten zu übertragen. Hiervon sind nur Aarwangen und Konolfingen auszunehmen, wo die Geschäftszahl der Richterämter sich der genannten Grenze sehr stark nähert, und weil die Regierungsstatthalterämter dieser Amtsbezirke infolge der ansehnlichen Zahl von Gemeinden und der hohen Bevölkerungsziffer genügend belastet scheinen, ohne dass sie mit einer andern Amtsstelle vereinigt werden. Es betrifft dies die Amtsbezirke, die in Art. 1 des Dekretsentwurfes genannt sind. Wir hegen die feste Ueberzeugung, dass diese Vereinigung erfolgen kann, ohne dass dadurch der raschen und richtigen Geschäftserledigung Einhalt getan wird, insbesondere wenn den betreffenden Beamten tüchtige Angestellte zur Seite gestellt werden.

Um einen Ausgleich zu schaffen, beantragen wir, den Richtern, die die Funktionen eines Regierungsstatthalters zu übernehmen haben, Besoldungszulagen auszurichten und diese Zulagen nach der Einreihung der Amtsbezirke in Klassen abzustufen. In denjenigen Amtsbezirken, die sich gemäss Dekret vom 15. Januar 1919 in der III. Besoldungsklasse befinden, schlagen wir eine Zulage von jährlich 1500 Fr. vor, für die Amtsbezirke der IV. Klasse eine Zulage von 1250 Fr., für die Amtsbezirke der V. Besoldungsklasse eine Zulage von 1000 Fr. jährlich. Die Differenzierung rechtfertigt sich angesichts der ungleichen Mehrbelastung, welche die verschiedenen Richter erfahren. Für die Zulage wie für die Besoldungen Rahmen auszusetzen, halten wir nicht für zweckmässig.

Gemäss dem Dekret vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung würden sich die Besoldungsverhältnisse für einen verheirateten Beamten (inkl. Teuerungszulage) wie folgt gestalten:

	Besoldung	Teuerungszulage	Zulage	Total
III. Klasse:	5800—7300	700	1500	8000—9500
IV. Klasse:	5300—6800	700	1250	7250—8750
V. Klasse:	4800—6300	700	1000	6500—8000

Die Zusammenstellung zeigt, dass durch die Vereinigung der Amtsstellen ermöglicht wird, das Postulat auf Besserstellung der Beamten wirksam zu erfüllen.

Andererseits sind die Ersparnisse zu berechnen, die sich aus der geplanten Neuordnung ergeben werden. Hierbei ist zu bedenken, dass in den betreffenden 19 Amtsbezirken nicht nur die Amtsstellen von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident, sondern auch diejenigen von Amtsschreiber und Amtsschaffner einerseits und von Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten andererseits zusammengelegt werden sollen, wie dies schon bisher ausnahmsweise der Fall war. Die nachstehende Tabelle berechnet sich nach den Ansätzen des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919, einschliesslich Teuerungszulage. Wo provisorische Beamten vereinigt sind, wurden die Besoldungen beider Beamter ganz gerechnet.

	Brutto-Ersparnisse		Zulagen	Rein-Ersparnisse	
	Minimum	Maximum		Minimum	Maximum
III. Klasse: Fr.	40,800—	49,800	10,300	30,500—	39,500
IV. Klasse: »	114,700—	140,200	27,750	86,950—	112,450
V. Klasse: »	74,150—	93,650	15,650	58,500—	78,000
Summa	Fr. 229,650—	283,650	53,700	175,950—	229,950

Diese Zusammenstellung zeigt, dass auch der andern Forderung, die mit der Vereinfachung der Bezirksverwaltung verknüpft wurde, der Einbringung von Ersparnissen, Rechnung getragen werden kann. Allerdings sind die ausgesetzten Summen hinsichtlich der Reinersparnisse etwas zu hoch, wenn man bedenkt, dass da und dort die Angestellten etwas vermehrt, oder dass Angestellten-Stellen in höhere Besoldungsklassen eingereiht werden müssen, um den Beamten tüchtige Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Auf alle Fälle werden für den Staat erhebliche Ersparnisse zu erzielen sein, und diese Ersparnisse werden umso deutlicher zum Ausdruck kommen, je mehr Bezirke der neuen Ordnung unterstellt werden.

Die Ersparnisse werden sich erst dann voll auswirken, wenn die Vereinfachung vollständig durchgeführt sein wird. Die Verfassung sieht in einer Uebergangsbestimmung vor, dass die zurzeit im Amt stehenden Beamten bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt bleiben und für eine fernere Periode gewählt

werden können. Diese Uebergangsbestimmung ist auch im Dekret aufzunehmen. Sie bewirkt, dass die Beamten, die nunmehr im Amt stehen und deren Stelle mit derjenigen eines andern Beamten verbunden werden soll, bis zum 1. August 1926 im Amt bleiben können. In jenem Zeitpunkt wird die Vereinfachung ganz durchgeführt sein.

Art. 56, Abs. 2, der revidierten Verfassung ermöglicht auch, die Amtsverrichtungen der Gerichtspräsidenten mehrerer Amtsbezirke dem nämlichen Beamten zu übertragen. Wir halten dafür, auf diese Lösung sei vorerst zu verzichten und es seien die Beamten innerhalb des nämlichen Amtsbezirkes miteinander zu vereinigen. Diese Lösung wird sich auf die Dauer als zweckmässiger erweisen und den Bedürfnissen des Volkes besser gerecht werden, als die Einführung gemeinsamer Beamter für zwei Bezirke, indem die fortwährenden Reisen von einem Amtsbezirk in den andern im Laufe eines Jahres eine Unsumme an Zeit beanspruchen und das rechtssuchende Publikum der Möglichkeit berauben würden, den Richter regelmässig an seinem Amtssitz anzutreffen.

Einer Vereinfachung der Bezirksverwaltung dient auch die Aufhebung eines besondern Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Pruntrut. Durch Dekret vom 17. November 1891 wurde dem Vizepräsidenten des Amtsgerichts von Pruntrut als Vertreter des Gerichtspräsidenten die Untersuchung und Beurteilung der Strafsachen übertragen, welche dem Gerichtspräsidenten als korrektionellem Richter oder Polizeirichter übertragen sind. Eine Sonderstellung des Amtsbezirkes Pruntrut wird durch die Geschäftslast nicht mehr gefordert. Die Stelle des besondern Untersuchungsrichters kann deshalb aufgehoben, das Dekret vom 17. November 1891 ausser Kraft gesetzt werden.

Wir beantragen Ihnen, auf die Beratung des Dekretsentwurfs einzutreten.

Bern, den 14. Januar 1922.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Entwurf des Regierungsrates
vom 1. Februar 1922.

§ 4. Die Stelle eines ständigen Stellvertreters des Gerichtspräsidenten von Pruntrut wird auf den 1. August 1922 aufgehoben.

Auf diesen Zeitpunkt tritt das Dekret vom 17. November 1891 betreffend die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten von Pruntrut ausser Kraft.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1. Februar 1922.

Dekret

betreffend

die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident
Volmar,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 45, Abs. 2, der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters werden in folgenden Amtsbezirken dem Gerichtspräsidenten übertragen:

Aarberg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Nieder-Simmental, Ober-Simmental, Trachselwald, Wangen.

§ 2. Wo in der nämlichen Person zwei Bezirksbeamten vereinigt sind, erhält der Beamte zu seiner ordentlichen Besoldung eine Zulage. Diese beträgt:

1500 Fr. für die Amtsbezirke der III. Besoldungsklasse;

1250 Fr. für die Amtsbezirke der IV. Besoldungsklasse;

1000 Fr. für die Amtsbezirke der V. Besoldungsklasse.

Bei der Vereinigung der Amtsschaffnerei mit einer andern Bezirksbeamtung in der nämlichen Person setzt der Regierungsrat die Entschädigung fest.

§ 3. Die gegenwärtig im Amte stehenden Bezirksbeamten, deren Stellen infolge der Zusammenlegung der Funktionen des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten aufgehoben werden, können bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt bleiben und sind noch auf eine fernere Periode wählbar.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 22. Februar 1922.

Gesetz

betreffend

die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In denjenigen Amtsbezirken, in denen gemäss Art. 45, Absatz 2, der Staatsverfassung durch Dekret des Grossen Rates die Amtsverrichtungen des Regierungstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen sind, werden die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen.

Der Grosse Rat kann die Vereinigung dieser beiden Amtsstellen auch für andere Amtsbezirke beschliessen, soweit dies ohne Nachteil für die Erledigung der Geschäfte geschehen kann.

In allen übrigen Amtsbezirken wird der Betreibungsbeamte durch die stimmberechtigten Bürger des Bezirkes oder Kreises gewählt (§ 4, Absatz 1, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891).

Art. 2. Wo eine solche Uebertragung stattfindet, werden Besoldungszulagen ausgerichtet, deren Höhe durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden.

Art. 3. Im Falle der Vereinigung wirkt die Amtseinstellung, Amtsentsetzung oder Abberufung in der einen oder andern Eigenschaft bezüglich beider Beamten.

Art. 4. Ist für mehrere Amtsbezirke nur ein Gerichtspräsident eingesetzt, so soll er am Ort des Gerichtssitzes eines der Amtsbezirke wohnen.

Der Gerichtspräsident, dem die Amtsverrichtungen des Regierungstatthalters übertragen sind, wohnt am Ort des Gerichtssitzes.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht, das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates dem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten.

Art. 5. Die Gerichtspräsidenten, denen zugleich die Funktionen des Regierungstatthalters obliegen, werden vom Regierungsrat beeidigt.

Art. 6. Durch dieses Gesetz wird § 4, Abs. 2 und 3, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891, aufgehoben.

Die gegenwärtig im Amt stehenden Betreibungsbeamten, deren Stellen infolge dieses Gesetzes aufgehoben werden, können bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amte bleiben und sind noch für eine fernere Periode wählbar.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1922.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bühlmann,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 22. Februar 1922.

Gesetz

betreffend

Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Oberste Aufsichtsbehörde über alle mit der Bekämpfung der Reblaus und der Rekonstitution der Reben betrauten Organe ist der Regierungsrat.

Art. 2. Beim Auftreten der Reblaus im Kantonsgebiet trifft die Landwirtschaftsdirektion die erforderlichen Vorkehren zur Bekämpfung.

Art. 3. Der Landwirtschaftsdirektion wird als beratende Behörde eine kantonale Kommission für Weinbau beigeordnet, welche in allen wichtigen Fragen ihr Gutachten abzugeben hat. Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 4. Für die Leitung und Ueberwachung aller mit der Bekämpfung der Reblaus zusammenhängenden Arbeiten, sowie für die Aufsicht über die Durchführung der Rekonstitution wird ein kantonaler Reblauskommissär ernannt.

Die Wahl dieses Kommissärs, sowie die Festsetzung seiner Amtsdauer und Entschädigung ist Sache des Regierungsrates.

Art. 5. In jeder Weinbau treibenden Gemeinde wird vom Gemeinderat ein Sachverständiger zum Gemeindekommissär ernannt, der als Adjunkt des kantonalen Reblaus-Kommissärs und Präsident der lokalen Rebkommission zu amten hat.

Er leitet das Aufsuchen und die Bekämpfung der Reblaus gemäss den beim kantonalen Kommissär eingeholten Instruktionen und besorgt die Kontrolle der Neuanlagen im Rebgebiet der Gemeinde.

Art. 6. Der Gemeinderat wählt ferner eine aus Fachleuten bestehende Rebkommission von zwei bis sechs Mitgliedern. Diese hat jährlich unter der Lei-

tung des Gemeindekommissärs das Rebgebiet der betreffenden Gemeinde bis spätestens am 15. August auf das Vorhandensein der Reblaus zu untersuchen.

Die Rebkommission ist ein Organ der Ortspolizeibehörde und deren Mitglieder sind Polizeiangehörige im Sinne des kantonalen Gesetzes über das Gemeinwesen vom 9. Dezember 1917.

Art. 7. Die in den Art. 4, 5 und 6 bezeichneten Beamten, und bei Kommissionen deren einzelne Mitglieder, haben in Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Funktionen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Art. 38 und ff.).

Art. 8. Die durch dieses Gesetz eingesetzten Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Reben zu jeder Zeit zu betreten.

Art. 9. Die Rebbesitzer sind verpflichtet, in ihren Reben alle zur Bekämpfung der Reblaus notwendigen Arbeiten, wie sie vom kantonalen Reblauskommissär oder seinen Adjunkten angeordnet werden, zu gestatten.

Art. 10. Die Grundeigentümer, Pächter und Rebleute sind gehalten, bei Entdeckung der Reblaus, oder beim Auftreten von Krankheitserscheinungen, die auf das Vorhandensein der Reblaus schliessen lassen, den Gemeindekommissär unverzüglich zuhnden des kantonalen Kommissärs zu benachrichtigen.

II. Bekämpfung der Reblaus.

Art. 11. Ist das Vorhandensein der Reblaus an irgend einem Orte des Kantons Bern festgestellt, so hat der kantonale Reblauskommissär unter Anzeige an die Landwirtschaftsdirektion die Bekämpfung des Schädlings sofort vorschriftsgemäss vornehmen zu lassen.

In besondern Fällen kann jedoch die Landwirtschaftsdirektion, nach Anhörung des kantonalen Reblauskommissärs, die Bekämpfung bis nach dem Einbringen der hängenden Ernte aufschieben.

Art. 12. Die Bekämpfungsarbeiten werden nach Massgabe der jeweiligen geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durchgeführt.

Aus den infizierten Rebparzellen dürfen keine Gegenstände entfernt werden. Die Rebstöcke samt Wurzelwerk und die nicht mehr verwendbaren Stickle müssen an Ort und Stelle verbrannt werden. Dagegen dürfen die noch brauchbaren Stickle auf dem gleichen Grundstück Verwendung finden, nachdem sie genügend angebrannt worden sind, um weitere Infektionsgefahr auszuschliessen.

Art. 13. Die Kosten der Bekämpfung trägt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Art. 14. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Anhörung der Weinbaukommission und des Reblauskommissärs die Bekämpfung der Reblaus je nach den Verhältnissen für das ganze Kantonsgebiet, oder für einzelne Gemeindebezirke, oder für Teile von solchen, einstellen zu lassen.

III. Rekonstitution.

Art. 15. Der Staat unterstützt sowohl die Wiederanpflanzung der phylloxeriert befundenen und deshalb abgeräumten Rebflächen, als die normale Neuanpflanzung von Rebparzellen mit widerstandsfähigen Unterlagen.

Der Bezug von widerstandsfähigen Stecklingen ist nur aus den vom Staate konzessionierten Pflanzschulen gestattet. Die Preise der Stecklinge unterliegen der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion. Bevor der Bedarf im Kantonsgebiet gedeckt ist, dürfen keine Stecklinge ausser Kanton verkauft werden.

Für jede Bepflanzung einer Rebparzelle mit widerstandsfähigen Reben bedarf es einer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion.

IV. Entschädigungen.

Art. 16. Wenn beim Auftreten der Reblaus infolge der Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften Reben zerstört werden, so wird hiefür dem Eigentümer der Ausfall der hängenden Ernte vergütet.

Art. 17. Die Vergütung des Ausfalles der hängenden Ernte übernimmt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Die Auszahlung dieser Vergütung hat bis Ende des Jahres zu erfolgen.

Art. 18. Jeder Eigentümer, der sein Rebareal mit aus konzessionierten Pflanzschulen stammenden widerstandsfähigen Stecklingen vorschriftsgemäss bepflanzt, erhält an die daherigen Kosten einen einmaligen Beitrag von 50 Rp. per Quadratmeter aus dem kantonalen Rebfonds.

Wird die rekonstituierte Rebe aber vor Ablauf von fünf Jahren gerodet, so ist der Eigentümer gehalten, den aus dem Rebfonds bezogenen Beitrag gänzlich zurückzuerstatten. Von dieser Rückerstattung kann er durch die Landwirtschaftsdirektion befreit werden, sofern er nachweist, dass die Rodung infolge höherer Gewalt oder wegen unvorhergesehener Umstände nötig wurde.

Art. 19. Die erforderlichen Mittel für die Durchführung der Rekonstitution liefert der kantonale Rebfonds.

Derselbe wird geöfnet:

1. aus den alljährlichen Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer. Diese Beiträge dürfen 20 Rp. per Jahr und Are Rebland nicht übersteigen;
2. aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Art. 18 ausgerichteten Entschädigungen;
3. aus einem Staatsbeitrag, welcher alljährlich vom Grossen Rat auf dem Budgetwege festgesetzt wird.

Ein Dekret des Grossen Rates wird die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation des Rebfonds aufstellen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

V. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 20. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes absichtlich oder fahrlässigerweise zuwiderhandelt, wer die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, oder ihren Anordnungen sich nicht fügt, ist, sofern nicht schärfere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zutreffen, mit einer Busse von 10 Fr. bis 500 Fr. zu belegen.

Der Fehlbare kann überdies zum Ersatze des verursachten Schadens verurteilt werden. Für den ihm persönlich erwachsenden Schaden, den er selbst verschuldet, hat er keinen Anspruch auf Ersatz.

Art. 21. Der Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde kann gegen säumige oder nachlässige Gemeindebehörden, Beamte und Angestellte auf dem Disziplinarweg einschreiten und den Fehlbaren eine Busse bis 100 Fr. auferlegen.

Art. 22. Die Vorschriften des Bundes betreffend die Bekämpfung der Reblaus bleiben vorbehalten.

Art. 23. Der Regierungsrat wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften erlassen, insbesondere eine Verordnung betreffend die Obliegenheiten der vorgesehenen Organe, sowie das Verfahren, welches dieselben bei Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen einzuschlagen haben.

Art. 24. Dieses Gesetz, durch welches das gleichartige kantonale Gesetz vom 3. November 1907 aufgehoben wird, tritt nach seiner Annahme durch das Volk mit Wirkung ab 1. Januar 1922 in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1922.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bühlmann,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates

vom 30. Januar 1922

mit Nachtragsbeschlüssen vom 2. und 29. März 1922.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission

vom 29. März 1922.

Dekret

betreffend

**die Besoldungen der Beamten, Angestellten
und Arbeiter des Staates Bern.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***A. Allgemeine Bestimmungen.****I. Anwendbarkeit.**

§ 1. Dieses Dekret ordnet das Dienst- und Besoldungsverhältnis der in eine Staatsstelle gewählten Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit darüber nicht andere besondere Bestimmungen bestehen oder erlassen werden.

Vorbehalten bleiben die Dienst- und Besoldungsverhältnisse provisorisch oder vorübergehend geschaffener Stellen oder nur aushülfswise angestellter Personen.

II. Wahl.

§ 2. Die Wahl der Beamten und Angestellten steht, vorbehältlich abweichender Bestimmungen, dem Regierungsrat zu.

III. Arbeitsort.

§ 3. Der Sitz einer Beamtung oder Anstellung kann verlegt werden, ohne dass die durch eine solche Verlegung betroffenen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, abgesehen von normalen Umzugskosten, dem Staate gegenüber irgendwelche Ansprüche auf Entschädigung geltend machen können.

Die Umzugskostenvergütung soll ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die Verlegung des Sitzes der Beamtung oder Anstellung in einem Gesuch oder der Anmeldung des Stelleninhabers ihren Grund hat, oder dessen Verhalten dazu Anlass gab.

Vorbehalten bleibt § 15 des Dekretes vom 20. März 1918 hinsichtlich der Versetzungen von Angestellten von einer Amtsstelle in eine andere.

IV. Allgemeine Dienstpflichten.

§ 4. Der Beamte, Angestellte und Arbeiter hat die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes oder der von ihm versehenen Stelle nach Massgabe der Verfassung, der Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente oder Instruktionen treu, gewissenhaft und fleissig zu erfüllen.

Die Teilnahme an einer Arbeitseinstellung gilt als Verletzung dieser Dienstpflicht.

§ 5. Der Beamte, Angestellte und Arbeiter hat den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten pünktlich Folge zu leisten.

§ 6. Dem Beamten, Angestellten und Arbeiter kann eine seinen Fähigkeiten entsprechende dienstliche Beschäftigung zugewiesen werden, die nicht zu den Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes oder der von ihm versehenen Stelle gehört, wenn der Dienst oder die zweckmässige wirtschaftliche Verwendung der Arbeitskräfte eine solche Massnahme erheischt.

§ 7. Der Beamte, Angestellte und Arbeiter ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gestützt auf ausdrückliche Vorschrift oder besondere Weisung geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 8. Der Beamte, Angestellte und Arbeiter ist verpflichtet, während der Arbeitszeit seine Tätigkeit vollständig seinen dienstlichen Obliegenheiten zu widmen.

§ 9. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern ist untersagt, für ihre Dienstleistungen oder anlässlich von Lieferungen an den Staat Geschenke, Trinkgelder, oder andere Vorteile anzunehmen oder sich überhaupt mittelbar oder unmittelbar einen Vorteil von dritter Seite zuwenden oder zusichern zu lassen.

Im übrigen werden strafrechtliche Bestimmungen vorbehalten.

V. Nebenbeschäftigungen und Bekleidung mehrerer Staatsstellen.

§ 10. In Bezug auf die Nebenbeschäftigungen der Beamten bleiben die Bestimmungen bestehender gesetzlicher Erlasse vorbehalten. Wo besondere Vorschriften fehlen, können einem Beamten bestimmte Nebenbeschäftigungen, welche die amtlichen Verrichtungen beeinträchtigen, durch den Regierungsrat, beziehungsweise durch das Obergericht, ganz oder teilweise untersagt werden. Das gleiche Recht steht dem Regierungsrat bzw. dem Obergericht, jederzeit nachträglich zu. Die Beamten sind verpflichtet, bezahlte Nebenbeschäftigungen ihrer Oberbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 11. Die Vereinigung mehrerer Staatsstellen in einer einzigen Person ist nur da zulässig, wo dies durch besondere Erlasse oder Beschlüsse vorgesehen wird.

VI. Personalkommission.

§ 12. Zur Begutachtung von Fragen, die Vereinfachungen und Verbesserungen in der Organisation der kantonalen Verwaltungen und Anstalten und die Erzielung von Ersparnissen oder das Besoldungswesen zum Gegenstande haben, können Personalkommissionen gebildet werden.

Die Begutachtungen der Personalkommissionen erfolgen zuhanden des Regierungsrates.

Die Organisation dieser Personalkommissionen erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

VII. Besoldungen, Zulagen, besondere Vergütungen und Naturalleistungen.

§ 13. Sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung werden für ihre Verrichtungen vom Staate direkt besoldet. Zum Bezug von besondern Sporteln, Gebühren und Provisionen sind sie nur insofern berechtigt, als dies durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen wird.

§ 14. In denjenigen Fällen, in welchen der Staat Naturalien leistet, hat auf der festgesetzten Besoldung ein entsprechender Abzug stattzufinden.

Ein Verzicht auf die Naturalleistungen des Staates kann nur dann erfolgen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Wert der Naturalien wird vom Regierungsrat bestimmt, der hierüber in einer Verordnung allgemeine Grundsätze aufstellen kann.

§ 15. Beim Eintritt eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters gilt die Minimalbesoldung der betreffenden Stelle als Regel. Tritt ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter aus einer untern Klasse in eine höhere, so wird ihm mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt bezogene Besoldung verabfolgt.

§ 16. Jeder Beamte, Angestellte oder Arbeiter, der mit der Minimalbesoldung seiner Stelle beginnt, erhält nach je einem Jahr eine Alterszulage in gleichmässigen Raten, welche so zu bemessen ist, dass er das Maximum seiner Besoldung nach zwölf Dienstjahren erreicht.

Im Falle ungenügender Befähigung oder mangelhafter Pflichterfüllung hat der Regierungsrat die Ausrichtung der Alterszulage eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters für unbestimmte Zeit einzustellen.

§ 17. Die Besoldung wird von der Uebernahme der Geschäfte an bis zur Uebergabe derselben ausgerichtet. Vorbehalten bleiben besondere abweichende Vorschriften.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage ein, so wird diese vom Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres an ausgerichtet.

§ 18. Im Falle der Vereinigung mehrerer Staatsstellen in einer einzigen Person wird nur die eine Besoldung, jedoch vermehrt durch einen festen Zuschlag, ausgerichtet, welcher die Hälfte der zweiten in Betracht fallenden Besoldung nicht übersteigen darf.

Diese Zuschläge werden durch den Regierungsrat bestimmt.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen wie z. B. § 57 hienach.

§ 19. In Fällen von Einstellung eines Beamten oder Angestellten in seinen Funktionen unterbleibt die Auszahlung der Besoldung vorläufig. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf die Besoldung dahin, und es ist dieselbe, soweit nötig, zur Deckung für die Auslagen der Stellvertretung zu verwenden. Erweist sich die Einstellung als eine nicht verschuldete, so wird die Besoldung nachbezahlt, und der Staat trägt auch die Kosten der Stellvertretung.

VIII. Besoldungsnachgenuss.

§ 20. Stirbt ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, so haben Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate.

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise in besonderen Fällen die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewähren, sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gegenüber der Hülfskasse für das Staatspersonal oder gegenüber der Lehrerversicherungskasse zusteht.

Als Familienangehörige werden betrachtet: Der Witwer der Verstorbenen, die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

§ 21. Der Anspruch der Hinterlassenen auf Besoldungsnachgenuss und die als Besoldungsnachgenuss ausgerichteten Beträge dürfen weder von den Gläubigern des Verstorbenen noch von denjenigen der Hinterbliebenen beansprucht werden.

§ 22. Der Regierungsrat kann Beamten und Angestellten, die ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt werden, einen Besoldungsnachgenuss wie folgt gewähren:

Solchen bis und mit drei Dienstjahren: drei Monate.
Solchen mit über drei Dienstjahren: sechs Monate.

In denjenigen Fällen, in welchen eine einmalige Abfindungssumme im Sinne von § 49 oder § 63 des Dekretes über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 9. November 1920 zur Ausrichtung gelangt, wird ein Besoldungsnachgenuss nicht gewährt.

IX. Aufhebung von Stellen und Besoldungsveränderungen.

§ 23. Wenn durch Gesetze oder Dekrete bezüglich der Beamten und Anstellungen, sowie deren Besoldungen Veränderungen getroffen werden, so werden die dadurch berührten Beamten und Angestellten zu keiner Entschädigung irgendwelcher Art berechtigt.

Wenn die Veränderung die Aufhebung einer Stelle zur Folge hat, so kann der Regierungsrat dem Inhaber der Stelle einen Besoldungsnachgenuss wie folgt gewähren:

Bis und mit drei Dienstjahren: sechs Monate.

Ueber drei Dienstjahre: neun Monate.

Ueber sechs Dienstjahre: zwölf Monate.

Je nachdem die Aufhebung der Stelle ein, zwei oder drei ganze Jahre vor Auslauf der Amtsperiode erfolgt, soll dieser Besoldungsnachgenuss um $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ beziehungsweise $\frac{2}{3}$ erhöht werden.

Die Auszahlung des Besoldungsnachgenusses erfolgt monatlich. Vorbehalten bleibt lit. c hienach.

Voraussetzungen eines solchen Besoldungsnachgenusses sind:

- a) dass der Inhaber der Stelle keine Abfindungssumme im Sinne von § 49 oder § 63 des Dekretes über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 9. November 1920 oder durch die Lehrerversicherungskasse erhielt;
- b) dass der Inhaber nicht auf Ende der Wahlperiode 6 Monate zum voraus von der Aufhebung der Stelle in Kenntnis gesetzt worden ist;
- c) dass der Inhaber nicht anderwärts ein genügendes Arbeitseinkommen findet. Gegebenenfalls ist der Besoldungsnachgenuss pro rata auszurichten.

Diese Bestimmungen gelten nicht für diejenigen Anstellungsverhältnisse, die jederzeit kündbar sind.

§ 24. Dieses Dekret kann, ohne dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates daraus Entschädigungsansprüche ableiten können, jederzeit durch den Grossen Rat auch im Sinne der Herabsetzung der Besoldungen revidiert werden.

X. Geltendmachung von Besoldungsansprüchen.

§ 25. Bei Streitigkeiten über Besoldungsansprüche, mit Ausnahme der hienach aufgezählten Fälle, urteilt das Verwaltungsgericht.

Die Klage kann erst nach Abweisung des Anspruches durch den Regierungsrat rechtshängig gemacht werden; dies hat aber hernach bei Verlust des Klagrechtes innerhalb sechs Monaten nach Eröffnung des regierungsrätlichen Entscheides, ohne einen vorgängigen Sühneversuch, zu geschehen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege.

Eine Klage vor Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen in folgenden Fällen:

- a) hinsichtlich der Bewertung von Naturalien;
- b) hinsichtlich von Besoldungsverhältnissen, deren Festsetzung in das Ermessen des Regierungsrates gelegt ist, wie Anrechnung fiktiver Dienstjahre, oder früheren Staats- oder anderweitigen Dienstes, Sistierung von Alterszulagen, Zuerkennung von Zulagen usw.

In allen diesen Fällen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

B. Besondere Bestimmungen für die Beamten und Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung, sowie Festsetzung ihrer Besoldungen.

§ 26. Durch Reglemente des Regierungsrates werden geordnet: die Entschädigungen des Staatspersonals für Reisen in Amtsgeschäften, sowie die Entschädigungen für Bureau-Material.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen der staatlichen Kommissionen.

§ 27. Bei der Berechnung der Alterszulagen werden einem Beamten oder Angestellten diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits im Staatsdienst absolviert hat.

Wenn ein Angestellter zum Beamten befördert wird, so sind ihm in der Regel so viele bisherige Dienstjahre anzurechnen, als notwendig sind, damit eine Besoldungserhöhung von 500 Fr. eintritt, sofern der in Frage kommende Besoldungsrahmen dies erlaubt. Dem Regierungsrat steht es frei, anders zu verfügen.

§ 28. Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre und durch die damit gemäss § 16 verbundene Alterszulage berücksichtigt werden.

Um der Staatsverwaltung einen ganz besonders geeigneten Beamten zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

§ 29. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 47 Stunden.

Der Samstag-Nachmittag ist von 5 Uhr an frei.

Der Regierungsrat kann den Samstag-Nachmittag ganz frei geben. In den Monaten April bis und mit September soll dafür eine Kompensation durch Verlängerung der Arbeitszeit eintreten. Hinsichtlich einer Kompensation in den übrigen sechs Monaten entscheidet der Regierungsrat.

§ 30. Die festgesetzte Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Während der Arbeitszeit ist jede nicht dienstliche Beschäftigung untersagt.

Wird der Beamte für die ordentliche Arbeitszeit durch die Arbeiten seines Amtes vorübergehend oder dauernd nicht vollständig in Anspruch genommen, so hat er dies seinem Vorgesetzten zu melden. Der Vorgesetzte hat, wenn er nicht ergänzende Arbeit zuzuweisen in der Lage ist, dem Direktionsvorsteher Kenntnis zu geben.

Die gleiche Meldepflicht liegt dem Beamten ob, wenn ihm zugewiesene Angestellte nicht genügend beschäftigt sind.

§ 31. Ueberzeitarbeit ist mit ausserordentlichem Urlaub zu kompensieren. Die Kompensation ist auf das Kalenderjahr beschränkt.

Im Falle der Notwendigkeit (wie bei Verpflichtung zur Stellvertretung, usw.), sind die Beamten und Angestellten verpflichtet, auch über die ordentliche Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Länger andauernde Ueberzeitarbeit wird in der Regel bezahlt mit Fr. 1.50 bis Fr. 3. — per Stunde. Die Abstufung ist nach dem Grundgehalt des die Ueberzeitarbeit leistenden Beamten und Angestellten vorzunehmen.

In denjenigen Fällen, in welchen Ueberzeitarbeit nicht infolge der Uebernahme von Stellvertretungen, sondern für das ordentlich zugeteilte Arbeitsgebiet erforderlich ist, wird eine Entschädigung nur dann ausgerichtet, wenn der zuständige Direktionsvorsteher die Ueberzeitarbeit angeordnet hat und wenn ausserdem die geleistete Ueberzeitarbeit nachkontrollierbar ist.

Ueberzeitarbeit wird nicht entschädigt:

- a) wenn sie durch Selbstverschulden des Beamten oder Angestellten erforderlich wird;
- b) auf Dienstreisen.

§ 32. Jeder Beamte hat das Recht auf einen Urlaub, der in der Regel drei Wochen im Jahr beträgt. Der Urlaub wird erteilt von den Direktionsvorstehern, dem Staatsschreiber, dem Obergerichtspräsidenten und den Bezirksbeamten für die ihrer Aufsicht unterstellten Beamten. Bei der Erteilung ist durch zweckentsprechende Einteilung auf einen ungestörten Gang der Verwaltung Rücksicht zu nehmen.

Soll der Urlaub länger dauern als drei Wochen, so wird die Bewilligung vom Regierungsrat oder vom Obergericht erteilt.

§ 33. Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktionieren verhindert ist, und eine Stellvertretung nötig wird, so soll er in der Regel durch einen ihm nebengeordneten oder den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden ist oder wo diese Vertretung nicht tunlich ist, bezeichnet der Vorsteher der betreffenden Oberbehörde (Regierungspräsident, Obergerichtspräsident, Direktor) den Stellvertreter aus der Zahl der unter seiner Leitung stehenden Beamten oder Angestellten. Für einzelne Vertretungsfälle von kürzerer Dauer kann eine derartige Bestimmung durch die Oberbehörde zum voraus getroffen werden.

Wird die Stellvertretung eines Angestellten nötig, so hat der unmittelbar vorgesetzte Beamte einen andern Angestellten mit dieser Vertretung zu beauftragen, und wo dies nicht möglich ist, die betreffenden Funktionen selbst vorzunehmen.

§ 34. Für die Angestellten gelten im übrigen hinsichtlich der in § 32 und § 33 geordneten Verhältnisse die Bestimmungen des Dekretes vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

§ 35. Wird die Stellvertretung nach Massgabe des § 33 durch einen Nebenbeamten oder durch einen vorgesetzten Beamten oder durch einen Angestellten vorgenommen, so macht hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung § 31 Regel.

Handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter eines Bezirksbeamten, der nicht besoldeter Beamter oder Angestellter des Staates ist, so bezieht derselbe während der Dauer seiner Stellvertretung für seine Verrichtungen in der Regel die Hälfte der marchzähligen Grundbesoldung des vertretenen Beamten. Bei besondern Verhältnissen kann der Regierungsrat eine höhere Entschädigung gewähren. Wohnt der Stellvertreter mehr als 3 Kilometer vom Amtssitz entfernt, so erhält er eine Reiseentschädigung von 50 Rp. pro Kilometer.

Wird eine Stellvertretung nötig infolge Krankheit, Rekusation oder ordentlichen Urlaubs (§ 32, Abs. 1) eines Beamten oder infolge besondern Auftrages des Regierungsrates oder des Obergerichts, so trägt der Staat die Kosten der Stellvertretung. Dasselbe ist der Fall beim ordentlichen Militärdienst. Bei ausserordentlichem Dienst findet in der Regel ein Abzug auf der Besoldung statt. Das Nähere wird durch Reglement des Regierungsrates geordnet. In allen andern Fällen ist die Entschädigung des Stellvertreters Sache des betreffenden Beamten oder Angestellten.

Dauert die Stellvertretung infolge Krankheit länger als sechs Monate, so wird die Uebernahme der Stellvertretungskosten durch einen besondern Beschluss des Regierungsrates geordnet.

§ 36. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung werden unter Vorbehalt bestehender gesetzlicher Bestimmungen festgesetzt wie folgt:

I. Oberbehörden der Zentralverwaltung.

§ 37. Regierungsrat.

Präsident des Regierungsrates	Fr. 15,400
Mitglieder des Regierungsrates	» 14,400

§ 38. Obergericht.

Präsident des Obergerichtes	Fr. 13,400
Mitglieder des Obergerichtes	» 12,400

§ 39. Verwaltungsgericht und Rekurskommission.

Präsident des Verwaltungsgerichtes	Fr.	12,400
Präsident der Rekurskommission	»	12,400
Ein Experte der Rekurskommission	»	8200—10,600
Uebrigte Experten der Rekurskommission	»	7000— 9000
Adjunkte der Experten	»	6600— 8100

§ 40. Kanzleien.

a. Staatskanzlei.

Staatsschreiber	Fr.	9400—12,400
Substitut	»	7000— 9000
Staatsarchivar	»	8000—10,500
Uebersetzer	»	7500— 9700
Adjunkt des Uebersetzers	»	6600— 8600

In der Besoldung des Uebersetzers sind inbegriffen die Entschädigungen für die Uebersetzungen in den Sitzungen des Grossen Rates und für die Berichterstattung über die Grossratsverhandlungen im französischen Amtsblatt.

Redaktor der Grossratsverhandlungen . . . Fr. 5000
Die besondern Entschädigungen setzt der Regierungsrat fest.

b. Obergerichtskanzlei.

Obergerichtsschreiber Fr. 8600—10,600
Kammerschreiber » 6600— 8600

Der Stellvertreter des Obergerichtsschreibers und des Handelsgerichtsschreibers erhalten eine Zulage von 500 Fr.

c. Kanzleien des Verwaltungsgerichtes und der Rekurskommission.

Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichtes Fr. 8000—10,000
Ein Sekretär der Rekurskommission » 6800— 9200
Uebrigere Sekretäre der Rekurskommission » 6200— 8100

d. Direktionskanzleien.

Direktionssekretäre Fr. 7600— 9600

Der Regierungsrat kann einem Sekretär, sofern er eine abgeschlossene Hochschulbildung oder gleichwertige Ausweise hat, eine Zulage von 500 Fr. ausrichten.

In denjenigen Fällen, in welchen einer Direktion mehrere Sekretäre zugeteilt sind, kann die Zulage nur an einen Sekretär ausgerichtet werden.

II. Uebrigere Beamte der Zentralverwaltung.

§ 41. Staatsanwaltschaft.

Generalprokurator Fr. 9800—12,000
Stellvertretender Prokurator . . . » 8600—10,600
Bezirksprokurator von Bern . . . » 8600—10,600
Bezirksprokuratoren der übrigen Bezirke » 7600— 9600

§ 42. Direktion der Justiz.

Inspektor Fr. 8600—10,600
Erster Adjunkt des Inspektors . . . » 7000— 9000
Zweiter Adjunkt des Inspektors . . . » 6600— 8600

§ 43. Direktion der Polizei.

Vorsteher für das Zivilstandswesen Fr. 7500— 9500
Beamter für Schutzaufsicht . . . » 6600— 8600
Beamter für Lichtspielwesen . . . » 6600— 8600

§ 44. Direktion des Militärs.

Kantonskriegskommissär Fr. 8200—10,600
Ein Adjunkt desselben » 6600— 8600
Ein Adjunkt als Vorsteher des Militärsteuerbureaus » 7600— 9600
Revisoren f. das Militärsteuerwesen » 6600— 8100
Kreiskommandanten d. Kreise Bern
Biel » 7600— 9600
Kreiskommandanten der übrigen Kreise » 7200— 9000

Sektionschef der Sektion Bern und Biel	Fr. 5700— 7200
Sektionschef der Sektion Thun und Delsberg	» 4800— 6300
Die Besoldungen der übrigen Sektionschefs werden durch den Regierungsrat gemäss § 16 des Dekretes vom 20. September 1916 betreffend die Organisation der Militärverwaltung festgesetzt.	
Kasernenverwalter	Fr. 6200—7600

§ 45. *Direktion des Unterrichtswesens.*

Hochschulverwalter	Fr. 6200—7600
Lehrmittelverwalter	» 6600—8100
Die Besoldungen der Assistenten und Ange- stellten der Hochschule werden durch Verfügung des Regierungsrates festgesetzt.	

§ 46. *Direktion des Gemeindewesens.*

Revisor	Fr. 6800—8800
-------------------	---------------

§ 47. *Direktion des Armenwesens.*

Kantonaler Armeninspektor . . .	Fr. 8200—10,600
Adjunkte desselben	» 6600— 8600

§ 48. *Direktion des Innern.*

Chef des statistischen Bureaus . .	Fr. 8200—10,600
Sekretäre der Handels- und Gewerbe- kammer	» 7600— 9600
Inspektor für Mass und Gewicht . .	» 2000
Kantonschemiker	» 8600—10,600
I. Chemiker	» 7500— 9500
II. »	» 6500— 8000
III. »	» 6000— 7500
Lebensmittelinspektoren	» 7000— 9000

§ 49. *Direktion der Sanität.*

Kantonsarzt	Fr. 9800—12,000
-----------------------	-----------------

§ 50. *Direktion der Bauten und Eisenbahnen.*

Kantonsoberingenieur	Fr. 9800—12,000
Ingenieur des Kantonsoberinge- nieurs	» 7500— 9500
Kreisoberingenieure	» 7800— 9800
Wasserbauingenieure	» 7500— 9500
Kantonsbaumeister	» 8200—10,600
Kantonsgeometer	» 8200—10,600
Vorsteher des Wasserrechtsbureaus .	» 6500— 8500
Abteilungsvorsteher der Eisen- bahndirektion	» 8200—10,600
Architekten und Techniker der Zentralverwaltung und der Kreisoberingenieure	» 5000— 8600
Geometer des Vermessungsbureaus .	» 5000— 8600

Innerhalb des für die Architekten und Tech-
niker der Zentralverwaltung und der Kreisober-
ingenieure, die Geometer des Vermessungsbureaus
festgesetzten Rahmens bestimmt der Regierungsrat
für jeden Beamten die Minimal- und Maximal-
besoldung.

§ 51. *Direktion der Finanzen.*

Chef der Finanzkontrolle (Kantonsbuchhalter)	Fr. 9800—12,000
Revisoren	» 6600— 8600
Steuerverwalter	» 9800—12,000
Kriegssteuerverwalter	» 9200—11,200
Adjunkte der Bezirkssteuerkommissionen und der Erbschaftsteuerabteilung	» 7000— 9000
Uebrige Adjunkte	» 6600— 8600

§ 52. *Direktion der Landwirtschaft.*

Kantonstierarzt	Fr. 8200—10,600
Kulturingenieur	» 8200—10,600
Adjunkt desselben	» 7600— 9600

§ 53. *Direktion der Forsten.*

Forstmeister	Fr. 8200—10,600
Oberförster	» 7500— 9800
Adjunkt der Forstdirektion	» 7600— 9600

In obigen Ansätzen sind die Bundesbeiträge an die Besoldungen der Forstbeamten inbegriffen.

Die Funktionen eines kantonalen Mineninspektors können vom Regierungsrat mit einer andern Beamtung (Forstmeister oder Kreisoberingenieur) verbunden werden. Die Entschädigung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 54. Wird unter mehreren gleichgestellten Beamten der eine mit der ständigen Vertretung des gemeinsamen Vorgesetzten beauftragt, so kann ihm hierfür vom Regierungsrat eine jährliche Zulage von 500 Fr. bis 1000 Fr. zuerkannt werden.

III. Angestellte der Zentralverwaltung.

§ 55. Die Besoldungen der Angestellten der Zentralverwaltung werden nach 5 Klassen festgesetzt und betragen:

für Klasse I	Fr. 5200—6700
» » II	» 4700—6200
» » III	» 4200—5700
» » IV	» 3500—5000
» » V	» 3000—4300

Den Angestellten der Zentralverwaltung mit Arbeitsort Bern wird eine Ortszulage von 500 Fr. ausgerichtet.

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates. Für die Einreihung in die I. Klasse werden besondere Fachkenntnisse vorausgesetzt.

Hat ein Angestellter die Aufsicht und Leitung einer grösseren Kanzlei zu besorgen, so kann ihm hierfür vom Regierungsrat eine jährliche Zulage von 300 Fr. bis 800 Fr. zuerkannt werden.

Ebenfalls beziehen die Sekretäre des Obergerichts, sofern von denselben der Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes verlangt wird, eine Zulage von 800 Fr.

IV. Beamte der Bezirksverwaltung.

§ 56. Die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten (Polizeirichter und Untersuchungsrichter), Amtsschreiber, Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamten werden vorbehältlich der Neuorganisation der Bezirksverwaltung in bezug auf ihre Besoldung in 5 Klassen eingeteilt wie folgt:

I. Klasse: Bern	Fr. 8500—10,500
II. a. Klasse: Biel, Burgdorf, Courtelary, Münster, Pruntrut, Thun und Interlaken	» 7600— 9600
II. b. Klasse: der Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern die Adjunkte der Amtsschreiberei Bern und des Betreibungs- u. Konkursamtes Bern-Stadt	» 6600—8600
III. Klasse: Aarwangen, Delsberg, Konolfingen, Nidau, Signau	» 6600—8100
IV. Klasse: Aarberg, Büren, Frauenbrunnen, Freibergen, Frutigen, Laufen, Seftigen, Nidersimmental, Trachselwald und Wangen	» 6200—7600
V. Klasse: Erlach, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Ober-Simmental, Schwarzenburg und Saanen	» 5700—7200

§ 57. Wo in der nämlichen Person zwei Bezirksbeamtungen vereinigt sind, erhält der Beamte zu seiner ordentlichen Besoldung eine Zulage. Diese beträgt:

1500 Fr. für die Amtsbezirke der III. Besoldungsklasse;

1250 Fr. für die Amtsbezirke der IV. Besoldungsklasse;

1000 Fr. für die Amtsbezirke der V. Besoldungsklasse;

Bei der Vereinigung der Amtsschaffnerei mit einer andern Bezirksbeamtung in der nämlichen Person, setzt der Regierungsrat die Entschädigungen fest.

§ 58. Die Besoldung des Amtsverwesers, des Vizegerichtspräsidenten, sowie des Stellvertreters des Betreibungs- und Konkursbeamten findet regelmässig nach den Bestimmungen des § 35, Al. 2, dieses Dekretes statt, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 59. Wird die Stelle eines Regierungsstatthalters, eines Gerichtspräsidenten oder eines Betreibungs- und Konkursbeamten infolge Rücktrittes, Abberufung oder Tod frei, und fällt deshalb die Amtsführung dem Stellvertreter vollständig zu, so bezieht derselbe für die Dauer dieser Vertretung die Grundbesoldung des betreffenden Beamten, sofern er nicht selber gemäss §§ 33 und 35 zur Stellvertretung verpflichtet ist.

§ 60. Wenn die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizegerichtspräsidenten auf die Zeit einer Sitzung des Amtsgerichtes fällt, so bezieht der Stellvertreter die Entschädigung, welche ihm als Amts-

richter zukommt. Handelt es sich dabei nicht um einen der in § 35, Al. 3, dieses Dekretes erwähnten Hinderungsgründe, und erstreckt sich die Stellvertretung auf die ganze Dauer der Amtsgerichtssitzung, so hat der vertretene Gerichtspräsident die Hälfte seiner marchzähligen Besoldung beizutragen.

§ 61. Die Finanzbeamten in den Bezirken beziehen feste Besoldungen und zwar die Amtsschaffner innerhalb der Grenzen von Fr. 3000—6800 die Salzfactoreien innerhalb der Grenzen von » 1500—7200

Die Festsetzung der Besoldungen erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 62. Ausser den fixen Besoldungen beziehen die Finanzbeamten in den Bezirken die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen Gebühren (Bezugsprovisionen).

§ 63. Die Finanzbeamten haben ihre Stellvertreter unter Genehmigung der Finanzdirektion selbst zu bestellen und zu entschädigen. Der Finanzdirektion bleibt jedoch das Recht vorbehalten, jederzeit eine ausserordentliche Stellvertretung anzuordnen. Wenn dieser Fall eintritt, so wird der Stellvertreter vom Staate entschädigt.

Gehülfen, die ihnen nicht durch gesetzliche Bestimmungen beigegeben sind, haben sie selbst zu besolden und sind für dieselben verantwortlich.

V. Angestellte der Bezirksverwaltung.

§ 64. Die Besoldungen der Angestellten der Bezirksverwaltung werden nach 5 Klassen festgesetzt und betragen:

a) für Anstellungen mit Sitz in der Gemeinde Bern:
Gleich denjenigen der Angestellten der Zentralverwaltung;

b) für die übrigen Anstellungen:

für Klasse I	Fr. 5000—6500
» II	» 4400—6000
» III	» 4000—5500
» IV	» 3400—4900
» V	» 3000—4200

Den Angestellten der Bezirksverwaltungen mit Arbeitsort Bern wird eine Ortszulage von 500 Fr. ausgerichtet.

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates. Für die Einreihung in die I. Klasse werden besondere Fachkenntnisse vorausgesetzt.

Die Sekretäre der Richterämter Bern, sofern von denselben der Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes gefordert wird, beziehen eine Zulage von 800 Fr.; der Angestellte des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt, welchem die Kassaführung obliegt, bezieht eine Zulage von 800 Fr.

§ 65. Der Regierungsrat setzt für jeden Amtsbezirk und für jede der genannten Amtsstellen die Zahl der Angestellten fest.

§ 66. Für Arbeiten, welche nicht die volle Arbeitstätigkeit eines Angestellten, sondern nur eine teilweise oder zeitweise Aushilfe erfordern, wird dem Beamten eine bestimmte Summe in monatlichen Raten ausgerichtet. Besorgt ein Angestellter während der Bureauzeit für sich oder den vorgesetzten Beamten Nebengeschäfte, so ist hievon der Justizdirektion Kenntnis zu geben, und es kann in diesem Falle die Besoldung angemessen herabgesetzt oder der betreffende Beamte zu einem Beitrag an die Besoldung angehalten werden.

Zur Besorgung von Nebengeschäften ausserhalb der Bureauzeit ist der Angestellte nicht verpflichtet.

C. Besondere Bestimmungen für die Beamten an den Staatsanstalten, sowie Festsetzung ihrer Besoldungen.

§ 67. Die Bestimmungen im Abschnitt B über Stellvertretung finden sinngemäss Anwendung auf das Personal der Staatsanstalten.

Hinsichtlich der Arbeitszeitverhältnisse bleiben besondere Vorschriften und bisherige Uebungen vorbehalten.

VI. Frauenspital.

§ 68. Die Besoldungen der Beamten des Frauenspitals betragen:

Direktor	Fr. 2500
Verwalter	» 5300—6500
Oberhebamme	» 3700—4800
Spitalhebamme, poliklinische Hebammen, Pavillonhebamme, Röntgenschwester, jede	» 2700—3600

An Naturalien leistet der Staat den vorangeführten Beamten und Angestellten, mit Ausnahme des Direktors, Unterkunft und Beköstigung für sich (vergl. § 14).

VII. Irrenanstalten.

§ 69. Die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay werden festgesetzt wie folgt:

Es beziehen:

1. Der Direktor, zugleich der erste Arzt, jeder Anstalt (Waldau, Münsingen und Bellelay) . . . Fr. 10,500—13,000

An Naturalien leistet der Staat: Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung, Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr., und wenn der Direktor ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer, eventuell, statt dessen, den nötigen Raum für ein Automobil (Autogarage);

2. der zweite Arzt der Waldau und derjenige von Münsingen, Stellvertreter des Direktors . . . » 9000—10,500

- An Naturalien leistet der Staat: Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, event. Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr.;
3. der dritte Arzt der Waldau und derjenige von Münsingen Fr. 8000—9500
 An Naturalien leistet der Staat: Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, event. Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr.;
4. der vierte Arzt der Waldau und derjenige von Münsingen » 7000—8500
 An Naturalien leistet der Staat: Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, event. Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr.;
5. der fünfte Arzt der Waldau » 6000—7500
 An Naturalien leistet der Staat: Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, event. Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr.;
6. der zweite Arzt von Bellelay, Stellvertreter des Direktors » 5500—7000
 An Naturalien leistet der Staat: Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, event. Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr.;
7. die Assistenzärzte der Waldau und von Münsingen:
 a) wenn sie im Besitze eines schweizerischen Arztdiploms sind » 4000—5800
 b) wenn sie nicht im Besitze eines schweizerischen Arztdiploms sind » 3400—5800
 An Naturalien leistet ihnen der Staat Unterkunft und Beköstigung für sich;
8. der Verwalter der Waldau und derjenige von Münsingen » 6600—8600
 An Naturalien leistet der Staat: Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, event. Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr., eventuell freie Station für sich und Familie.
9. die Oekonomen der Waldau, von Münsingen und von Bellelay Fr. 5600—7600

An Naturalien leistet ihnen der Staat Unterkunft und Beköstigung für sich und Familie.

10. der Verwaltungsgehülfe von Bellelay Fr. 4600—6000

An Naturalien leistet der Staat: Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, event. Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr., eventuell freie Station für sich und Familie.

11. die beiden Verwaltungsgehülfe der Waldau und von Münsingen » 4000—5500

An Naturalien leistet ihnen der Staat Unterkunft und Beköstigung für sich, eventuell freie Station für sich und Familie.

§ 70. Die Festsetzung der Besoldungen innerhalb der Grenzen des Minimums und des Maximums geschieht durch den Regierungsrat.

Soweit in § 69 die Leistung von Naturalien in Frage kommt, findet § 14 Anwendung.

VIII. Technische Schulen.

§ 71. Die Aufhebung bestehender und die Errichtung neuer Lehrstellen an den kantonalen technischen Schulen erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 72. Die Besoldung des festangestellten Lehrers besteht aus dem Grundgehalt und den Alterszulagen. Beim Eintritt eines neuen Lehrers gilt der Grundgehalt der betreffenden Lehrstelle als Regel. Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können vom Regierungsrat durch Anrechnung von Dienstjahren und Bewilligung von damit verbundenen Alterszulagen ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Tritt ein Lehrer aus einer untern Klasse in eine höhere, so wird ihm mindestens die vorher bezogene Besoldung ausgerichtet.

Um der Schule einen besonders geeigneten Lehrer zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

§ 73. Bei der Berechnung der Alterszulagen werden einem Lehrer diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits an andern öffentlichen Schulen des Kantons absolviert hat. Ueber die Anrechnung von Dienstjahren an auswärtigen Schulen oder im Staatsdienst entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall.

§ 74. Unter der Voraussetzung der Verpflichtung bis zu 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden an den technischen- und Verkehrsabteilungen und bis zu 46 wöchentlichen Stunden an den gewerblichen Abteilungen werden Minimum und Maximum der Besoldung wie folgt festgesetzt:

- I. Klasse für Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung als Ingenieur oder Architekt und ausreichender Erfahrung aus der Praxis Fr. 7700—9700
 II. Klasse für Fachlehrer » 7200—9200
 III. Klasse für Lehrer des Werkstättenunterrichts » 6200—8200

§ 75. Lehrstellen, die neu errichtet oder neu besetzt werden, oder solche, für welche keines der vorerwähnten Einteilungsmerkmale zutrifft, werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Aufsichtskommission in eine der drei Besoldungsklassen eingereiht.

§ 76. Der Direktor der Anstalt bezieht eine Jahresbesoldung, die grundsätzlich derjenigen eines Lehrers der I. Besoldungsklasse entspricht, nebst einem Zuschlag bis zu einem Betrage von 1200 Fr.

Die Besoldung des Sekretärs wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 77. Die dauernde Verminderung der zu erteilenden Unterrichtsstunden zieht eine entsprechende Herabsetzung der Besoldung nach sich. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen mit einzelnen Lehrern.

§ 78. Bei der Besetzung von Lehrstellen mit beschränkter Stundenzahl (Hilfslehrern) wird die Besoldung jeweilen von der Aufsichtskommission mit Genehmigung der Direktion des Innern festgesetzt.

IX. Gewerbemuseum.

§ 79. Die Besoldungen werden festgesetzt wie folgt:

Direktor	Fr. 8500—10,500
Bibliothekar und Sekretär der Sachverständigenkommission	> 7000— 9000
Drei Lehrer für das Kunstgewerbe	> 7000— 9000

X. Uebrige Anstalten.

§ 80. Die Besoldungen der Vorsteher der nachgenannten Staatsanstalten werden festgesetzt wie folgt:

Landwirtschaftliche Schulen, Winterschulen, Molkereischule, alpwirtschaftliche Schule, Fachschule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau und hauswirtschaftliche Schulen	Fr. 6000—10,500
Strafanstalten	> 6200—10,500
Arbeitsanstalten	> 6200— 8500
Zwangserziehungsanstalt	> 6200— 8500
Taubstummenanstalt	> 6000— 7400
Erziehungsanstalt	> 6000— 7400

Innerhalb des oben angegebenen Rahmens stellt der Regierungsrat für jede einzelne Anstalt mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse die Minimal- und Maximalbesoldung fest.

An Naturalien leistet der Staat den Vorstehern: Unterkunft und Beköstigung für sich und Familie. Der Regierungsrat bestimmt nötigenfalls, welche Ausdehnung den Naturalleistungen zukommen solle. Im übrigen wird auf § 14 verwiesen.

§ 81. Die Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen, der landwirtschaftlichen Winterschulen, der Molkereschule und der alpwirtschaftlichen Schule, der Fachschule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau beziehen eine Besoldung von 4000 Fr. bis 9000 Fr.

Innerhalb dieses Rahmens setzt der Regierungsrat die Besoldung für jeden einzelnen Lehrer fest.

Unverheiratete Lehrer erhalten Unterkunft und Beköstigung für ihre eigene Person; die von ihnen hiefür zu bezahlende Entschädigung wird gemäss § 14 hievor festgesetzt.

§ 82. Die Lehrer und Lehrerinnen mit Inbegriff der Arbeitslehrerinnen und der Kindergärtnerinnen an den übrigen Anstalten beziehen eine Besoldung von 3000 Fr. bis 5700 Fr. Innerhalb dieses Rahmens setzt der Regierungsrat die Besoldung für jeden einzelnen Fall fest. Für diejenigen, die Beköstigung, sowie Wohnung oder ähnliche Leistungen geniessen, kommt § 14 zur Anwendung.

§ 83. Die Adjunkte, Buchhalter und Kassiere an den sämtlichen Staatsanstalten beziehen eine Besoldung von 3000 Fr. bis 6500 Fr. Sie wird für jeden einzelnen Fall vom Regierungsrat festgesetzt. Für diejenigen, die Beköstigung oder Wohnung oder ähnliche Leistungen geniessen, kommt § 14 zur Anwendung.

§ 84. Für die geistlichen Funktionen in diesen Anstalten, sowie für die ärztliche Besorgung derselben wird eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

§ 85. Die Besoldung von Aufsehern, Werkführern, Wärtern, Handwerkern, Angestellten, Arbeitern und Abwarten an sämtlichen Staatsanstalten werden durch Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

Dem land- und hauswirtschaftlichen Dienstpersonal sind ortsübliche Löhne auszurichten. Der Regierungsrat setzt nötigenfalls die Maximalgrenzen fest.

Der Regierungsrat soll zwischen verheirateten und ledigen Angestellten mit Naturalgenüssen den relativ ungleichen Wert dieser Naturalgenüsse durch Bemessung einer grösseren Besoldung ausgleichen.

Der Regierungsrat bestimmt, wie weit die allgemeinen Bestimmungen auf dieses Personal Anwendung finden.

D. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 86. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

§ 87. Soweit die Mitgliedschaft zur Hülfskasse der Staatsverwaltung besteht, haben von den Besoldungserhöhungen gegenüber den Ansätzen der Besoldungsvorschriften vom Jahre 1919 weder der Staat noch die Beamten, Angestellten und Arbeiter die in § 53, Lit. b und c, und § 55, Lit. a und b, vorgesehenen Leistungen zu machen.

Die Kassaleistungen der staatlichen Hülfskasse sind auch nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes nach Massgabe der Besoldungsansätze der Besoldungsvorschriften vom Jahre 1919 auszurichten.

Für die Spareinleger sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

Soweit Mitglieder der Lehrerversicherungskasse in Frage kommen, werden gestützt auf Art. 32 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss als anwendbar erklärt.

§ 88. Die ab 1. Januar 1919 vom Regierungsrat zuerkannte fiktive Dienstzeit fällt bei der Berechnung der neuen Besoldung insoweit ausser Betracht, als es sich um mehr als 6 Jahre handelt. Jedoch soll nicht eine Reduktion der bisherigen Besoldung stattfinden.

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat anders verfügen.

Der ab 1. Januar 1919 angerechnete frühere Staatsdienst ist bei Berechnung der neuen Besoldung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

§ 89. Dem vor dem 1. Januar 1919 vom Staat und der Invalidenkasse des Polizeikorps pensionierten Pfarrern, Professoren und Landjägern, sowie den pensionierten Witwen und Waisen von Landjägern werden inskünftig Zulagen in der Höhe der Teuerungszulagen pro 1920 ausgerichtet (§ 9 und § 10 des Dekretes betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920 vom 10. November 1920).

§ 90. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Jahre bis und mit 1924 verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeiter, die von einer unverhältnismässigen Erhöhung der Wohnungsmiete betroffen werden, einen Zuschuss auszurichten.

Den Verheirateten werden gleichgestellt Ledige, welche nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen und mit ihnen eigenen Haushalt führen.

Die Voraussetzungen für diese Zuschüsse werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 91. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes sind alle demselben widersprechenden Bestimmungen von Dekreten und Beschlüssen des Grossen Rates, sowie von Verordnungen und Reglementen des Regierungsrates aufgehoben. Dies betrifft namentlich:

1. § 16 des Dekretes vom 20. September 1916 betreffend die Organisation der Militärverwaltung soweit mit § 44 dieses Dekretes in Widerspruch stehend.
2. § 10 des Dekretes betreffend die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen, vom 20. März 1918.
3. Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919.
4. Dekret betreffend die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen vom 12. März 1919.
5. Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay vom 27. Mai 1919.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

6. Absatz 2 von § 5 des Dekretes betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion vom 5. November 1919.
7. Absatz 1 von § 25 des Dekretes betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919.
8. Absatz 2 von § 10^{bis} des Dekretes betreffend das Zivilstandswesen vom 24. März 1920.
9. Lit. a und b von § 9 des Dekretes betreffend das kantonale Gewerbemuseum vom 22. November 1920.
10. § 2 des Dekretes betreffend die Reorganisation der Militärsteuer-Verwaltung vom 24. Februar 1921.
11. Absatz 1 von § 6 der Verordnung betreffend die Obliegenheiten eines Revisors der Gemeindedirektion vom 30. Dezember 1920.
12. § 1 des Regulativs über die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Kantonalen Frauenspitals in Bern vom 25. Juli 1919.

§ 92. Ein Lohnabbau hat sich gegebenenfalls zu erstrecken auf die nach § 89 dieses Dekretes ausgerichteten Zulagen.

Abänderungsanträge.

Sollte der Preisabbau weitergehen oder andere Umstände es verlangen, so hat der Regierungsrat die Revision dieses Dekretes schon auf 1. Januar 1923 in die Wege zu leiten.

Bern, den 30. Januar / 2. und 29. März 1922.

Bern, den 29. März 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Sekretär

Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission

der Präsident

Aebi.

Entwurf des Regierungsrates

vom 7. März 1922.

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung einer römischkatholischen Kirchgemeinde Vallée de Tavannes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2 der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, lit. a des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die bisher den Kirchgemeinden Moutier und Lajoux zugeteilte römischkatholische Bevölkerung der Gemeinden Bévilard, Champoz, Loveresse, Malleray, Pontenet, Reconvilier, Saicourt, Saules, Sorvilier und Tavannes wird zu einer selbständigen Kirchgemeinde vereinigt unter der Bezeichnung «römischkatholische Kirchgemeinde Vallée de Tavannes».

Die neue Kirchgemeinde hat ihren Sitz in Tavannes.

§ 2. In dieser Kirchgemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet. Der Staat übernimmt gegenüber derselben die Ausrichtung der gesetzlichen Barbesoldung, einer Wohnungsentschädigung und einer Holzentschädigung. Die Höhe dieser beiden Entschädigungen wird vom Regierungsrat bestimmt.

§ 3. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

§ 4. Dieses Dekret, durch welches die Umschreibung der römischkatholischen Kirchgemeinden Moutier und Lajoux modifiziert wird (§ 1, Ziffer 42 und 44 des Dekretes vom 9. Oktober 1907 betreffend die Einteilung der römischkatholischen Kirchgemeinden des Jura), tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Bern, den 7. März 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

ein Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

(Juni 1921.)

Die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern findet ihre Grundlage im Dekret vom 8. Juni 1910 und im Dekret vom 18. März 1914 betreffend die Vermehrung der Richterstellen im Amtsbezirk Bern. Gestützt auf diese beiden Erlasse werden vom Volk 5 Gerichtspräsidenten und 2 Untersuchungsrichter gewählt. Dabei sind nach dem Wortlaut des Dekrets vom 8. Juni 1910 und gemäss Art. 79 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, wonach die Verrichtungen des Untersuchungsrichters dem Gerichtspräsidenten, nicht aber umgekehrt, übertragen werden können, die Untersuchungsrichter einzig als solche gewählt. Bei der Verteilung der Funktionen unter die Richterbeamten des Amtsbezirks Bern kann deshalb das Obergericht gemäss § 2, Abs. 2, des Dekrets vom 8. Juni 1910 nicht die Funktionen eines Gerichtspräsidenten demjenigen Beamten übertragen, der als Untersuchungsrichter gewählt worden ist. Der Untersuchungsrichter, der zum Gerichtspräsidenten vorrücken will, muss nach der heutigen Rechtsordnung sich einer neuen Volkswahl unterziehen und in einer neuen Volkswahl ist sein Nachfolger als Untersuchungsrichter zu bestellen.

Dieser Rechtszustand enthält eine Unbilligkeit und eine Ungleichheit. Der Untersuchungsrichter im Amtsbezirk Bern wird anders qualifiziert als derjenige in einem ländlichen Bezirk, wo der nämliche Beamte die Funktionen beider Amtsstellen versieht. Eine Unbilligkeit liegt darin, dass, trotzdem von den beiden Beamten genau die nämlichen Fähigkeitsausweise verlangt werden, der Untersuchungsrichter erst durch eine Neuwahl Gerichtspräsident werden kann, während doch

derjenige, der als Untersuchungsrichter gute Dienste geleistet hat, einen Anspruch darauf besitzt, durch Neuzuteilung der Geschäfte einen neuen Pflichtenkreis zugewiesen zu erhalten.

Das Dekret vom 18. Mai 1899 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern hatte für die Besetzung der Richterstellen ein noch komplizierteres Verfahren vorgesehen und dies war tatsächlich bis 1910 geübt worden. Jedesmal, wenn einer der Gerichtspräsidenten auf eine andere Richterstelle gelangen wollte, musste er sich einer Neuwahl unterziehen. 1910 stellte man alle Richterstellen gleich und überliess dem Obergericht die Verteilung der Funktionen; heute sollte man den letzten Zopf entfernen und auch den Untersuchungsrichtern des Amtsbezirks Bern ermöglichen, ohne Neuwahl in die Stelle eines Gerichtspräsidenten vorzurücken. Das Obergericht erhält dadurch die Möglichkeit, die sieben Richterstellen an die sieben Gerichtspräsidenten nach ihren individuellen Fähigkeiten zu verteilen, bei Ersatzwahlen kann unter Umständen ein zweimaliger Wahlakt vermieden werden, und die einzelnen Beamten erhalten die Möglichkeit vorzurücken, ohne dass deswegen ein grosser Apparat in Bewegung gesetzt wird. Das Obergericht hat sich mit einer Neuordnung einverstanden erklärt.

Dass dieses Ziel in der geraden Linie der Entwicklung liegt, ergibt sich ausser aus der soeben erwähnten Vereinfachung, die im Jahr 1910 getroffen wurde, aus dem Umstand, dass der Grosse Rat durch Dekret vom 8. Juni 1910 die Stelle des besondern Untersuchungsrichters im Amtsbezirk Biel aufhob und dafür die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten errichtete,

und dass durch Dekret vom 18. März 1914 dem Gerichtspräsidenten V von Bern sowohl Funktionen des Gerichtspräsidenten als Strafrichter als auch Verrichtungen des Untersuchungsrichters zugeschrieben wurden.

Um die prinzipielle Gleichstellung von Untersuchungsrichtern und Gerichtspräsidenten herbeizuführen, bedarf es einer Aenderung des Dekrets vom 8. Juni 1910. Zweckmässig werden in das neue Dekret die Bestimmungen des Dekrets vom 18. März 1914 einbezogen. Dem Gedanken der Gleichstellung wird dadurch Ausdruck verliehen, dass in § 1 die lit. a und b alt zusammengezogen werden und dass ganz einfach festgestellt wird, dass im Amtsbezirk Bern sieben Gerichtspräsidenten gewählt werden. Entsprechend hat die Einteilung der sämtlichen Funktionen in sieben Gruppen

und ihre Verteilung unter die sieben Beamten zu geschehen. (§§ 2 und 3 des Entwurfs.) Die Vertretungsverhältnisse gemäss § 4 bleiben die nämlichen, mit der Ausnahme, dass die Untersuchungsrichter nunmehr ausscheiden, ebenso bleiben unverändert die Vorschriften des § 5 betreffend die Sekretariatsarbeiten.

Das abgeänderte Dekret stellt eine zeitgemässe Neuerung dar und wir empfehlen dasselbe zur Annahme.

Bern, den 25. Juni 1921.

Der Justizdirektor:
Lohner.

Dekret

betreffend

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 sowie der Art. 46 und 79 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:

- a. Sieben Gerichtspräsidenten.
- b. Vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichts.

§ 2. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichts in sieben Gruppen eingeteilt.

Die Zuteilung der Gruppen an die einzelnen Gerichtspräsidenten erfolgt nach jeder Erneuerungs- oder Ersatzwahl durch das Obergericht. Dasselbe kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit neue Zuteilungen vornehmen.

Den betreffenden Beamten ist jeweils Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben.

§ 3. Den Gerichtspräsidenten werden vorab folgende Verrichtungen zugeschrieben:

Dem Gerichtspräsidenten I die Leitung des Zivilamtsgerichts,
dem Gerichtspräsidenten II die Leitung des korrektiven Gerichts,
dem Gerichtspräsidenten III die Leitung der Instruktionen im ordentlichen Zivilprozessverfahren,
dem Gerichtspräsidenten IV die Geschäfte des Einzelrichters im Strafverfahren,
dem Gerichtspräsidenten V die Geschäfte des Einzelrichters im Strafverfahren und allenfalls Funktionen des Untersuchungsrichters,
den Gerichtspräsidenten VI und VII die Funktionen des Untersuchungsrichters.

Die Abgrenzung der Verrichtungen der einzelnen Gerichtspräsidenten erfolgt im übrigen durch Reglement des Obergerichts.

§ 4. Die Gerichtspräsidenten haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird ebenfalls durch Reglement des Obergerichts festgesetzt.

Genügen diese Stellvertretungen nicht, so findet Art. 37 der Gerichtsorganisation entsprechende Anwendung.

Anstände unter den betreffenden Beamten hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 5. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Sekretäre und Angestellten der Gerichtsschreiberei fest (Gesetz über die Gerichtsorganisation, Art. 43, und Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919, § 44).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung. (Dekret vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.)

§ 6. Durch dieses Dekret werden das Dekret vom 8. Juni 1910 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern und das Dekret vom 18. März 1914 betreffend die Vermehrung der Richterstellen im Amtsbezirk Bern aufgehoben.

§ 7. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1922 in Kraft. § 1 findet auf die Erneuerungswahlen 1922 Anwendung.

Bern, den 14. März 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren.

der Staatsschreiber

Rudolf.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der grossrätlichen Kommission**

vom 3. und 29. März 1922.

Dekret

betreffend

die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung:

- a. alle Inhaber von Pfarrstellen an den staatlich anerkannten Kirchgemeinden;
- b. die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten, sofern diese Stellen nicht mit andern Pfarrstellen verbunden sind;
- c. die Bezirkshelfer, Pfarrverweser und Vikare (§§ 8, 9 und 10 hiernach).

§ 2. Bei der Berechnung der Alterszulagen werden dem Geistlichen diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits im aktiven bernischen Kirchendienst als Vikar, Pfarrverweser, Bezirkshelfer oder Pfarrer absolviert hat.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher ausserhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

Der Regierungsrat ist berechtigt, nach Anhörung des Synodalrates und auf den Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kantons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise in Berechnung zu ziehen.

§ 3. Die Barbesoldungen der Pfarrer betragen 5400—7200 Fr.

Eine Barbesoldung in gleicher Höhe bezieht der Inhaber der reformierten Pfarrstelle an den Irrenanstalten Waldau und Münsingen (Dekret vom 6. Oktober 1904).

§ 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Pfarrer in grossen und weitausgedehnten, sowie in abgelegenen und beschwerlichen Kirchgemeinden (§ 50 Kirchengesetz),

namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

§ 5. Denjenigen Geistlichen, welchen der Staat eine Amtswohnung anzuweisen nicht im Falle ist, leistet er eine vom Regierungsrat festzusetzende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo die Stellung einer Amtswohnung der Kirchgemeinde obliegt.

§ 6. Jedem an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde angestellten Pfarrer werden ausser der Amtswohnung nebst Hausgarten vom Staate oder von den dazu verpflichteten Gemeinden folgende Naturalbezüge zugesichert (§ 50 Kirchengesetz):

- a) 18 Aren Pflanzland (wenn möglich in der Nähe der Pfarrwohnung);
- b) das nötige Brennholz.

Wo die Gelegenheit sich nicht bietet, die Amtswohnung mit Garten und Pflanzland in Natura zu entrichten, tritt an deren Stelle eine entsprechende, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessene Barentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird in denjenigen Fällen, wo der Staat pflichtig ist.

Soweit die Holzlieferungspflicht dem Staate obliegt, wird an Stelle der Naturalleistung eine Barentschädigung ausgerichtet.

Wo auf Grund besonderer Rechtstitel oder Abmachungen Naturalleistungen oder bezügliche Barentschädigungen Gemeinden und Korporationen obliegen, ist der Regierungsrat ermächtigt, diese gegebenenfalls zu gehöriger Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

§ 7. Der gemäss Uebereinkunft mit Solothurn vom 17. Februar 1875 an die bucheggbergische Pfarrstelle von Aetigen auszurichtende Besoldungsbeitrag wird festgesetzt auf 1800 Fr.

Der bernisch-solothurnischen Pfarrstelle von Messen wird ein Besoldungsbeitrag zugesichert in der Hälfte der nach § 3 den bernischen Pfarrstellen zukommenden jeweiligen Barbesoldung.

Der Inhaber der bernisch-freiburgischen Pfarrei Kerzers wird hinsichtlich seiner Besoldung den bernischen Geistlichen gleichgestellt, jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskauf der Kollatur.

§ 8. Die Bezirkshelfer beziehen eine Barbesoldung von 4000 Fr. bis 5600 Fr.

Bekleidet der Bezirkshelfer noch eine andere besoldete Stelle, so wird die Helferbesoldung vom Regierungsrat von Fall zu Fall innerhalb des Rahmens von 1500 Fr. bis 5000 Fr. festgesetzt. Vorbehalten bleibt Absatz 8 hiernach.

Der Beitrag des Staates Bern an Besoldung, Wohnungs- und Holzentschädigung des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn wird festgesetzt auf 3000—3600 Fr.

Die Vergütungen an die Bezirkshelfer für einzelne Funktionen werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Die Bezirkshelferstellen, mit welchen bisher Naturalnutzungen (Amtswohnung) verbunden gewesen sind, bleiben auch fernerhin im Genusse derselben.

An diejenigen Bezirkshelfer, welche nicht im Genusse einer Amtswohnung stehen, wird eine angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung ausgerichtet. (Vergleiche § 7 des Dekretes

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

vom 21. November 1916 betreffend Organisation der Bezirkshelfereien.)

Ueberdies beziehen die Bezirkshelfer eine Holzentschädigung, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat bestimmt wird.

Bekleidet der Bezirkshelfer noch eine andere besoldete Stelle, so ist die Entrichtung von Naturalien (Wohnung und Holz) bei der Festsetzung der Barbesoldung zu berücksichtigen. Wenn an Stelle der Naturalien Barentschädigungen ausgerichtet werden, hat eine entsprechende Kürzung stattzufinden.

§ 9. Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission, Todesfall etc. hat bis zu deren definitiver Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellvertretungszeit mit 3500 Fr. per Jahr zu entschädigen.

Im Falle der Ernennung eines amtierenden Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch den Regierungsrat festzusetzen.

§ 10. An die Besoldung des ständigen Vikars (Hilfsgeistlichen) kann der Staat einen Beitrag bis auf 3200 Fr. leisten, der vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Die Barbesoldung eines nichtständigen Vikars beträgt jährlich 2100 Fr. und wird zu zwei Dritteln vom Staate und zu einem Drittel vom Pfarrer getragen. Im Beitrag des Staates ist inbegriffen das jeweilige Stipendium aus der Mueshafenstiftung (§ 4, lit. c, des Reglementes vom 24. September 1917). Ueberdies erhält der Vikar vom Pfarrer freie Station.

Sollte der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen, wobei der Mehrbetrag zu Lasten des Pfarrers fällt.

Aus Gesundheitsrücksichten kann dem Pfarrer ein Vikar nur vorübergehend beigeordnet werden; gegebenenfalls ist von Art. 34 des Kirchengesetzes Gebrauch zu machen oder, sofern später die Mitgliedschaft zur Hilfskasse der Staatsverwaltung besteht, die Pensionierung vorzunehmen.

§ 11. Stirbt ein Pfarrer oder Helfer, so haben Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate.

Für die ersten drei Monate bleiben die Familienangehörigen im Genuss der Pfarrwohnung. Diese Berechtigung kann in besondern Fällen bis auf weitere drei Monate ausgedehnt werden. Sofern der Staat pflichtig ist, kann der Regierungsrat gegebenenfalls an Stelle der Naturalleistung eine Barentschädigung ausrichten.

Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen die Barbesoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewähren, sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gegenüber der Hilfskasse für das Staatspersonal.

Die Familienangehörigen eines ständigen Vikars (Hilfsgeistlichen, § 10, Alinea 1) haben, soweit die staatliche Barbesoldung in Betracht kommt, den nämlichen Anspruch auf Besoldungsnachgenuss.

Die Familienangehörigen eines nach Art. 34 des Kirchengesetzes pensionierten Geistlichen haben während drei Monaten vom Todestage hinweg Anspruch auf dessen Leibgeding.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der grossrätlichen Kommission**

vom 3. und 29. März 1922.

Dekret

betreffend

die Besoldung der christkatholischen Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Geistlichen der staatlich anerkannten christkatholischen Kirchgemeinden haben Anspruch auf Staatsbesoldung.

§ 2. Bei der Berechnung der Alterszulagen werden dem Geistlichen diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits im aktiven bernischen Kirchendienst als Vikar, Hilfsgeistlicher, Pfarrverweser oder Pfarrer absolviert hat.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher ausserhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalster statt.

Der Regierungsrat ist berechtigt, nach Anhörung der christkatholischen Kommission und auf den Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kantons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise in Berechnung zu ziehen.

§ 3. Die Barbesoldungen der Pfarrer betragen 5400 Fr. bis 7200 Fr.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst oder Christenlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

§ 4. In grössern Kirchgemeinden und da, wo die Verhältnisse es erfordern, können dem Kirchgemeindepfarrer durch den Regierungsrat die nötigen Hilfsgeist-

lichen beigegeben werden, welchen die Verpflichtung auferlegt werden kann, nötigenfalls auch in andern christkatholischen Gemeinden des Kantons Aushilfe zu leisten.

Ebenso kann durch die Kirchendirektion, im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat, einem Pfarrer, der aus irgend einem Grunde seinem Dienste nicht mehr vollständig zu genügen vermag, zu seiner persönlichen Aushilfe ein Vikar beigeordnet werden.

Aus Gesundheitsrücksichten kann dem Pfarrer ein Vikar nur vorübergehend beigeordnet werden; gegebenenfalls ist von Art. 34 des Kirchengesetzes Gebrauch zu machen oder, sofern später die Mitgliedschaft zur Hilfskasse der Staatsverwaltung besteht, die Pensionierung vorzunehmen.

§ 5. Die ständigen Hilfsgeistlichen (§ 4, Alinea 1) beziehen entsprechend ihrer Dienstzeit eine Barbesoldung von 4000 Fr. bis 5600 Fr.

Die dem Kirchgemeindepfarrer zu seiner persönlichen Aushilfe beigeordneten Vikare beziehen vom Pfarrer freie Station und 700 Fr. in bar und vom Staate eine Jahresbesoldung von 1400 Fr.

Sollte der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen, wobei der Mehrbetrag zu Lasten des Pfarrers fällt.

§ 6. Am Pfarrsitze und an Orten, wo nur ein ständiger Hilfsgeistlicher residiert, haben die Kirchgemeinden oder die für diese verpflichteten Gemeinden den Geistlichen unentgeltlich das Pfarrhaus oder, wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und ihnen das zu ihrem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, sowie der Garteneinfriedigungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob. In den zurzeit bestehenden Kirchgemeinden sind diese Naturalleistungen bisheriger Uebung gemäss auszurichten.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alinea 1 zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungstatthalter, wobei die Weiterziehung an das Verwaltungsgericht stattfinden kann. Für diese letztere kommt die in § 65 des Gemeindegesetzes vorgeschriebene Frist zur Anwendung.

An Pfarrsitzen, wo nebst dem Kirchgemeindepfarrer noch ständige Hilfsgeistliche amtieren, hat der erstere den letztern die nötige Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen und für Beheizung zu sorgen. Da wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden im Sinne von Alinea 1 für Wohnung und Brennholz aufzukommen, wogegen ihnen der Staat angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Entschädigungen auszurichten hat.

Vorbehalten bleiben überdies und werden durch dieses Dekret nicht berührt Naturalleistungen zugunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag und dergleichen) beruhen.

§ 7. Der Gemeinde Biel leistet der Staat für die Geistlichen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung.

Ausserdem richtet der Staat den Geistlichen der Kirchgemeinden Bern, Biel und St. Immer eine Holzentschädigung aus, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat zu bestimmen ist.

§ 8. Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission oder Todesfall etc. hat bis zu deren definitiver Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellvertretungszeit mit 3500 Fr. per Jahr zu entschädigen.

Im Falle der Ernennung eines amtierenden Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch den Regierungsrat festzusetzen.

§ 9. Die Vikariats- und Pfarrverweserstellen werden gemäss § 29, Alinea 3, Kirchengesetz durch den Kirchgemeinderat im Einverständnis mit der Kirchendirektion besetzt. Diese Bestimmung hat auch Geltung für die ständigen Hülfsgeistlichen (§ 4, Alinea 1).

§ 10. Sämtlichen christkatholischen Geistlichen ist untersagt, irgendwelche Gebühren für geistliche Einrichtungen (Stolgebühren, Akzidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse und dergleichen pfarrkirchliche Einrichtungen), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

Opfer fallen in die Kirchenkasse.

§ 11. Stirbt ein Pfarrer oder ständiger Hülfsgeistlicher (§ 6, Alinea 1), so haben Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, noch Anspruch auf die staatliche Barbesoldung desselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate.

Der Regierungsrat kann in besondern Fällen die staatliche Barbesoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewähren, sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gegenüber der Hülfskasse für das Staatspersonal zusteht.

Die Familienangehörigen eines verstorbenen Pfarrers oder ständigen Hülfsgeistlichen (§ 4, Alinea 1) bleiben während drei Monaten, vom Todestag hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung. Diese Berechtigung kann in besondern Fällen bis auf weitere drei Monate ausgedehnt werden. Sofern der Staat pflichtig ist, kann der Regierungsrat gegebenenfalls an Stelle der Naturalleistung eine Barentschädigung ausrichten.

Die Familienangehörigen eines pensionierten Geistlichen haben während drei Monaten vom Todestage hinweg Anspruch auf dessen Leibgeding.

Als Familienangehörige werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

§ 12. Der Regierungsrat kann einem nicht wiedergewählten Pfarrer einen Besoldungsnachgenuss bis auf sechs Monate gewähren; in jedem Falle bezieht der Betreffende die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges.

In denjenigen Fällen, in welchen eine einmalige Abfindungssumme im Sinne von § 49 oder § 63 des Dekretes über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 9. November 1920 zur Ausrichtung gelangt, wird ein Besoldungsnachgenuss nicht gewährt.

§ 13. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Geistlichen Anwendung:

Abschnitt III;

§ 4 und § 5 von Abschnitt IV;

Abschnitt V und VI;

§ 15, § 16, § 17, § 18 und § 19 von Abschnitt VII;

§ 21 von Abschnitt VIII;

Abschnitt IX und X.

Uebergangsbestimmungen.

§ 14. Von den Uebergangs- und Schlussbestimmungen des im vorangehenden Paragraphen bezeichneten Dekretes finden auf die Geistlichen Anwendung:

die §§ 87 und 92.

§ 15. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 12. März 1919 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft

Bern, den 3. und 29. März 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Namens der grossrätlichen Kommission

der Präsident

Aebi.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der grossrätlichen Kommission**
vom 7. und 29. März 1922.

Dekret

betreffend

die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Geistlichen der staatlich anerkannten römischkatholischen Kirchgemeinden haben Anspruch auf Staatsbesoldung.

§ 2. Bei der Berechnung der Alterszulagen werden dem Geistlichen diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits im aktiven bernischen Kirchendienst als Vikar, Hilfsgeistlicher, Pfarrverweser oder Pfarrer absolviert hat.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher ausserhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

Die Dienstzeit als Hilfsgeistlicher in einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde oder in einer der im Dekret vom 9. Oktober 1907 vorgesehenen Filialgemeinden nach der Aufnahme des betreffenden Geistlichen in den bernischen Kirchendienst wird ebenfalls in Anrechnung gebracht, auch wenn der Geistliche nicht vom Staate besoldet worden ist. Voraussetzung ist indessen Bestätigung der Wahl des betreffenden Geistlichen durch die Kirchendirektion (§ 29, Kirchengesetz).

Der Regierungsrat ist berechtigt, nach Anhörung der römischkatholischen Kommission und auf den Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kantons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise in Berechnung zu ziehen.

§ 3. Die Barbesoldungen der Pfarrer betragen 3800 Fr. bis 5300 Fr.

§ 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst oder

Christenlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

Die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, St. Immer, Tramelan und Münster haben Anspruch auf eine Besoldungszulage, die bis auf 400 Fr. per Jahr festgesetzt werden kann.

§ 5. In grössern Kirchgemeinden und da, wo die Verhältnisse es erfordern, können dem Kirchgemeindepfarrer durch den Regierungsrat die nötigen Hilfsgeistlichen beigegeben werden.

Ebenso kann durch die Kirchendirektion, im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat, einem Pfarrer, der aus irgend einem Grunde seinem Dienste nicht mehr vollständig zu genügen vermag, zu seiner persönlichen Aushilfe ein Vikar beigeordnet werden.

Aus Gesundheitsrücksichten kann dem Pfarrer ein Vikar nur vorübergehend beigeordnet werden; gegebenenfalls ist von Art. 34 des Kirchengesetzes Gebrauch zu machen oder, sofern später die Mitgliedschaft zur Hilfskasse der Staatsverwaltung besteht, die Pensionierung vorzunehmen.

Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, für diejenigen Filialen, für welche der Regierungsrat einen Hilfsgeistlichen nicht bewilligt, einen ausserordentlichen Hilfsgeistlichen anzustellen. Derselbe muss dem bernischen Ministerium angehören.

§ 6. Bezüglich der Besoldung der Hilfsgeistlichen wird folgendes bestimmt:

a. Die ständigen Hilfsgeistlichen (§ 5, Alinea 1) am Pfarrsitze beziehen eine Staatsbesoldung von 3400 Fr. und die ständigen Filialgeistlichen mit selbständigem Sitz am Orte der Filialkirche eine solche von 3800 Fr. Im übrigen gelten für dieselben die Bestimmungen des § 7 hiernach.

b. Die dem Kirchgemeindepfarrer zu seiner persönlichen Aushilfe beigeordneten Vikare (§ 5, Alinea 2) beziehen vom Pfarrer freie Station und 600 Fr. in bar und vom Staate eine Jahresbesoldung von 1200 Fr. Sollte der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen, wobei der Mehrbetrag zu Lasten des Pfarrers fällt.

c. Die Besoldung der ausserordentlichen Hilfsgeistlichen (§ 5, Alinea 4) liegt den Kirchgemeinden ob. Auch für diese Geistlichen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 hiernach.

§ 7. Am Pfarrsitze und an Orten, wo nur ein ordentlicher oder ausserordentlicher Hilfsgeistlicher residiert, haben die Kirchgemeinden oder die für diese verpflichteten Gemeinden den Geistlichen unentgeltlich das Pfarrhaus oder, wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und ihnen das zu ihrem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, sowie der Garteneinfriedungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alinea 1 zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungstatthalter, wobei die Weiterziehung an das Verwaltungsgericht stattfinden kann. Für diese letztere kommt die in § 65 des Gemeindegesetzes vorgeschriebene Frist zur Anwendung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

Die Bestimmungen von Alinea 1 und 2 finden auch Anwendung auf die Pfarrverweser.

An Pfarrsitzen, wo nebst dem Kirchgemeindepfarrer noch Hilfsgeistliche amtieren, hat der erstere den letztern die nötige Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen und für Beheizung zu sorgen. Da, wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden im Sinne von Alinea 1 für Wohnung und Brennholz aufzukommen.

Vorbehalten bleiben überdies und werden durch dieses Dekret nicht berührt, Naturalleistungen zugunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag und dergleichen) beruhen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen von Alinea 1 über die Naturalleistungen der Gemeinden zu Kultuszwecken eine Verordnung zu erlassen.

§ 8. Den Geistlichen der Kirchgemeinden Biel, Münster, St. Immer und Tramelan leistet der Staat eine angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung.

Ausserdem richtet der Staat den nämlichen Geistlichen eine Holzentschädigung aus, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat zu bestimmen ist.

§ 9. Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission oder Todesfall etc. hat bis zu deren definitiver Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellvertretungszeit mit 2900 Fr. per Jahr zu entschädigen.

Im Falle der Ernennung eines amtierenden Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch den Regierungsrat festzusetzen.

§ 10. Die Vikariats- und Pfarrverweserstellen (§§ 5 und 9) werden gemäss § 29, Alinea 3, des Kirchengesetzes durch den Kirchgemeinderat im Einverständnis mit der Kirchendirektion besetzt. Diese Bestimmung hat auch Geltung für die ausserordentlichen Hilfsgeistlichen (§ 5, Alinea 4).

§ 11. Sämtlichen römischkatholischen Geistlichen ist untersagt, irgendwelche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Akzidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse und dergleichen), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

§ 12. Den Familienangehörigen eines verstorbenen Pfarrers oder ständigen Hilfsgeistlichen (§ 7, Alinea 1) kann der Regierungsrat, sofern der Verstorbene für sie sorgte, während sechs Monaten den Genuss der staatlichen Barbesoldung zubilligen.

In besondern Fällen kann der Regierungsrat auf begründetes Gesuch hin die staatliche Barbesoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewähren, sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gegenüber der Hilfskasse für das Staatspersonal zusteht.

Den Familienangehörigen eines pensionierten Geistlichen kann der Regierungsrat das Leibgeding während drei Monaten vom Todestage hinweg zukommen lassen.

Als Familienangehörige werden betrachtet die Eltern und die Geschwister des Verstorbenen.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission**
vom 15. und 29. März 1922.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung
und § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Juli 1875
über die Lehrerbildungsanstalten,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

- a) Hauptlehrer, mit 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beziehen eine Grundbesoldung von 7200 Fr., Hauptlehrerinnen, mit 20 bis 26 wöchentlichen Stunden, eine solche von 6000 Fr.

Zu der Grundbesoldung treten Dienstalterszulagen von total 2400 Fr. für Hauptlehrer und 1800 Fr. für Hauptlehrerinnen. Die Dienstalterszulagen werden nach je einem Jahr ausgerichtet, so dass mit Beginn des 13. Dienstjahres die Höchstbesoldung von 9600 Fr. für Hauptlehrer und 7800 Fr. für Hauptlehrerinnen erreicht wird.

Die Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil, die in Bern wohnen, erhalten ausserdem eine Zulage von 1000 Fr. jährlich.

- b) Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, beziehen eine Grundbesoldung von 280 Fr., Hilfslehrerinnen eine solche von 230 Fr. für die wöchentliche Stunde.

Zu der Grundbesoldung treten zwölf Dienstalterszulagen, die nach je einem Dienstjahr ausgerichtet werden. Sie betragen für Hilfslehrer je 8 Fr., für Hilfslehrerinnen je 6 Fr. für die wöchentliche Stunde.

§ 2. Wo zurzeit die Besoldung von Hilfslehrern mit geringer Stundenzahl die in § 1, lit. b, festgesetzten Ansätze übersteigt, bleiben die bisherigen Besoldungsansätze in Kraft.

§ 3. Die Vorsteher beziehen neben der Lehrbesoldung eine Zulage bis auf 1400 Fr. Die Höhe der einzelnen Zulage wird vom Regierungsrat bestimmt.

§ 4. Geniesst ein Vorsteher oder Lehrer Naturalien, so ist der vom Regierungsrat dafür festzusetzende Schätzungswert von der Besoldung in Abzug zu bringen.

§ 5. Den Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen werden Dienstjahre an öffentlichen Schulen jeder Stufe angerechnet. Anderweitige Lehrtätigkeit kann nach Ermessen des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

§ 6. Die Besoldungen der Lehrer an Uebungs- und Musterschulen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 7. Von den Bestimmungen des Dekretes vom betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter finden unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen auf die Lehrerschaft der staatlichen Seminare sinngemässe Anwendung:

§§ 3 bis und mit 13, 15 bis und mit 25, 33; Absatz 3 und 4 von § 35; §§ 87, 88, 90 und 92.

§ 8. Wird die Stellvertretung nach Massgabe von § 33 des oben bezeichneten Besoldungsdekretes vom durch einen Kollegen vorgenommen, so ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit beruhend, in der Regel unentgeltlich. Ausnahmsweise setzt der Regierungsrat unter Würdigung aller Verhältnisse die Vergütung fest, namentlich in Fällen von längerer Dauer der Stellvertretung oder starker Belastung des Stellvertreters.

§ 9. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 19. März 1919 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

Bern, den 15. und 29. März 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Namens der grossrätlichen Kommission

der Präsident

Aebi.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission**
vom 15. und 29. März 1922.

Dekret

betreffend

die Besoldung der Primar- und Sekundarschulinspektoren.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und
des Gesetzes vom 6. Mai 1894,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Primarschulinspektoren beziehen eine Grundbesoldung von 6600 Fr. Dazu kommen vom 2. Dienstjahre an 12 jährliche Alterszulagen bis zur Höchstbesoldung von 8600 Fr.

§ 2. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung bis auf 10,000 Fr. und ausserdem eine Alterszulage von 500 Fr. nach drei Dienstjahren.

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen für die einzelnen Inspektionskreise je nach deren Ausdehnung und Arbeitslast fest.

§ 3. Für die Primar- und Sekundarschulinspektoren werden die Reiseentschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt.

Bei ausnahmsweise teuren Wohnungsverhältnissen in einzelnen Kreisen kann der Regierungsrat eine angemessene Wohnungsentschädigung zubilligen.

§ 4. Von den Bestimmungen des Dekretes vom
betreffend die Besoldungen der Beamten,
Angestellten und Arbeiter finden unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen auf die Schulinspektoren sinn-
gemässe Anwendung:

§§ 3 bis und mit 13, 15 bis und mit 25, 29, 30, 32,
33, Absatz 3 und 4 von § 35, §§ 87, 88, 90 und 92.

§ 5. Wird die Stellvertretung nach Massgabe von
§ 33 des obenbezeichneten Besoldungsdekretes vom
durch einen Kollegen vorgenommen, so
ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit beruhend in der
Regel unentgeltlich. Ausnahmsweise setzt der Regie-

rungsrat unter Würdigung aller Verhältnisse die Vergütung fest, namentlich in Fällen von längerer Dauer der Stellvertretung oder starker Belastung des Stellvertreters.

§ 6. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 19. März 1919 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

Bern, den 15. und 29. März 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Namens der grossrätlichen Kommission

der Präsident

Aebi.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der grossrätlichen Kommission**

vom 7. und 29. März 1922.

Dekret

über

Abänderung und Ergänzung des Dekretes betreffend das bernische Polizeikorps vom 19. März 1919.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 7 des Gesetzes vom 6. Mai
1906 betreffend das bernische Polizeikorps,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die §§ 1, 5 und 13 des Dekretes über das bernische Polizeikorps vom 19. März 1919 werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

§ 1. Das Polizeikorps wird militärisch organisiert und hat folgenden Bestand:

1 Kommandant,
1 Hauptmann als Adjunkt,
1 Oberleutnant,
1—2 Feldwebel,
1 Furier,
16—26 Wachtmeister,
16—25 Korporale,
300—400 Landjäger, inbegriffen zirka 20 Gefreite.

§ 5. Die Jahresbesoldungen werden festgesetzt wie folgt:

für den Kommandanten	Fr. 8600—10600
» den Hauptmann als Adjunkt	» 6800— 8800
» den Oberleutnant	» 6600— 8600
» einen Feldwebel und den Furier	» 4700— 6200
» den Wachtmeister	» 4100— 5600
» den Korporal	» 3800— 5300
» den Gefreiten	» 3500— 4900
» den Landjäger	» 3400— 4800
» den Rekruten	» 7 pro Tag.

Den in der Gemeinde Bern stationierten Unteroffizieren und Landjägern wird eine Ortszulage ausgerichtet von Fr. 300.

§ 13. Der § 20 des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten und Arbeiter des Staates Bern findet auf die Angehörigen des Polizeikorps Anwendung.

§ 2. Vom Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung findet auf die Angehörigen des Polizeikorps sinngemäss Anwendung:

1. Von den allgemeinen Bestimmungen:

die Abschnitte III, IV, V, VI; vom Abschnitt VII die §§ 13, 15, 16, 17, 18 und 19; vom Abschnitt VIII § 21, sowie § 22, letzterer mit Einschränkung auf die Offiziere; ferner die Abschnitte IX und X.

2. Von den Uebergangs- und Schlussbestimmungen:
die §§ 87, 88, 90 und 92.

§ 3. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

Bern, den 7. und 29. März 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Rudolf.

*Namens der grossrätlichen
Kommission*

der Präsident

Aebi.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission
vom 15. und 29. März 1922.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 26, Ziffer 14, der Staats-
verfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der ordentlichen Professoren der Hochschule bestehen aus Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Kollegiengeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 2. Der Grundgehalt eines ordentlichen Professors beträgt 9800 Fr. Dazu werden Alterszulagen ausgerichtet im Totalbetrag von 2000 Fr.

Hält ein ordentlicher Professor dauernd im Semester weniger als 8—12 Unterrichtsstunden wöchentlich ab, so soll seine Besoldung durch Beschluss des Regierungsrates angemessen herabgesetzt werden.

§ 3. Dienstjahre, die von ordentlichen Professoren in dieser Eigenschaft oder als ausserordentliche Professoren an andern Hochschulen oder in der Eigenschaft als ausserordentliche Professoren an der Berner Hochschule zugebracht worden sind, können zum Zwecke der Einreihung in eine höhere Dienstaltersklasse durch Beschluss des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre berücksichtigt werden.

§ 4. Um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat den Grundgehalt in einzelnen Fällen erhöhen.

Er bestimmt dabei ferner nach freiem Ermessen, ob und wie viele Alterszulagen zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als zwölf Alterszulagen auszurichten.

§ 5. Ordentliche Professoren, denen Lehraufträge an mehr als einer Fakultät erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltszulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung, Alterszulage und Gehaltszulage dürfen aber den Gesamtbetrag von 13,500 Fr. nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 4.

§ 6. Die Besoldung der ausserordentlichen Professoren besteht aus dem Grundgehalt und Kollegiangeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 7. Der Grundgehalt eines ausserordentlichen Professors beträgt höchstens 4000 Fr. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche, sowie der Dienstjahre.

Der Regierungsrat ist berechtigt, ausserordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschliesslich in Anspruch nimmt, die Besoldung bis auf 8500 Fr. zu erhöhen.

§ 8. Das Honorar für besoldete Privatdozenten wird auf 600—1000 Fr. festgesetzt. Dieses Honorar soll in der Regel nur gewährt werden, wenn der Dozent einen von der Fakultät vorgeschlagenen, vom Regierungsrat genehmigten Lehrauftrag erhalten hat oder ausübt.

Privatdozenten, welche bisher ein Honorar erhalten haben, behalten dasselbe auch fernerhin.

§ 9. Der Rektor erhält eine Jahresentschädigung von 1000 Fr., der Rektoratssekretär eine solche von 2000 Fr. Ausserdem wird ihnen durch Regierungsratsbeschluss das notwendige Kanzleipersonal beigegeben.

§ 10. Die Besoldungen der Hilfskräfte (Lektoren, Turnlehrer usw.) werden in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 11. Von den Einnahmen der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an Kollegiangeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse bezogen:

Von einem Gesamtbetrag der Kollegiangelder im Semester

bis zu	500 Fr.		kein Abzug
» »	1000 »		5 % »
» »	1500 »		10 % »
» »	2000 »		15 % »
» »	2500 »		20 % »
» »	3000 »		25 % »
» »	3500 »		30 % »
» »	4000 »		35 % »
über	4000 »		40 % »

Ausserdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senates von diesen Einnahmen 1 % an die Stadtbibliothek, 1 % an die Senatskasse und 1 % Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Allfällige Leistungen an die akademische Witwen- und Waisenkasse werden vorbehalten. Der Regierungsrat wird gegebenenfalls diese Leistungen bestimmen.

§ 12. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule sinngemässe Anwendung: die Abschnitte II und IV, von V § 10; die Abschnitte VI bis X.

Uebergangsbestimmungen.

§ 13. Von den Uebergangs- und Schlussbestimmungen des im vorangehenden Paragraphen bezeichneten Dekretes finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule Anwendung: die §§ 87, 88, 90 und 92.

§ 14. Der Regierungsrat wird die Besoldungen der gegenwärtig im Amt stehenden ausserordentlichen Professoren neu festsetzen.

§ 15. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 20. März 1919 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

Bern, den 15. und 29. März 1922.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Namens der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Aebi.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die bernischen konzessionierten Automobilgesellschaften.

(Februar 1922.)

1. Allgemeines.

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 29. September 1919 den Regierungsrat ermächtigt, den bernischen konzessionierten Automobilunternehmungen Beiträge an die Deckung der Betriebsdefizite auszurichten. Die Höhe dieser Beiträge war festgesetzt auf 500 Fr. per km Betriebslänge im Maximum und 500 Fr. per 150 m Höhendifferenz. Innerhalb dieser Grenzen sollten die Beiträge für jede Gesellschaft, entsprechend ihren besondern Verhältnissen vom Regierungsrat festgesetzt werden. Die Ausrichtung der Beiträge war auf die Jahre 1918 und 1919 beschränkt, in der Annahme, dass es möglich sein sollte, die Autounternehmen in diesen zwei Jahren zu sanieren und zu festigen, und ferner in der Voraussicht, dass ein Sinken der Benzinpreise und eine verminderte Aufwendung für die Bereifung und die Betriebsmittel im allgemeinen die Unternehmen in den Stand setzen werde, ohne fremde Hülfe auszukommen.

Der Regierungsrat beauftragte das neugegründete kantonale Treuhandbureau mit der Untersuchung dieser Gesellschaften. Auf Grund von dessen Berichten wurden alsdann für die Jahre 1918 und 1919 zusammen an folgende Autogesellschaften Beiträge ausgerichtet:

	Staats- beitrag pro 1918/1919 Fr.	Erläss der Stras- senbenützungs- gebühr von 100 Fr. per km Fr.
Frutigen-Adelboden	9,500.—	4,830.—
Thun-Goldiwil-Heiligenschwendi	2,500.—	—
Worb-Biglen	4,100.—	717.—
Koppigen und Umgebung	15,000.—	2,880.—
Herzogenbuchsee-Wangen-Wied- lisbach und Herzogenbuchsee- Bleienbach-Langenthal	9,150.—	4,020.—
Aarberg und Umgebung	10,000.—	2,350.—
Erlach und Umgebung	2,750.—	600.—
Total	53,000.—	15,397.—

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1922.

Die Ausrichtung der Höchstbeiträge hätte die Summe von zirka 50,000 Fr. pro Jahr ausgemacht. Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich ist, wurde — ohne die erlassenen Strassenbenützungsgebühren zu berücksichtigen — etwas mehr als die Hälfte der vorgesehenen Maximalsumme ausgerichtet. Die gründlichen Untersuchungen des kantonalen Treuhandbureaus leisteten aber den Autogesellschaften noch in anderer Weise wertvolle Dienste, indem auf Misstände im Rechnungswesen und im Betrieb hingewiesen wurde, durch deren Beseitigung zum Teil bedeutende Einsparungen möglich wurden. So hat das kantonale Treuhandbureau ein einheitliches Rechnungsschema für die Automobilunternehmungen aufgestellt, das alsdann vom Kraftwagen dienst der Post angenommen wurde und nunmehr für alle Gesellschaften, die von der Post subventioniert werden, verbindlich ist.

An die Ausrichtung der Staatsbeiträge war die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Landesgegend sich mit entsprechenden Beiträgen an der Deckung der Betriebsdefizite beteilige. Dieser Vorschrift wurde durch die jeweiligen Beschlüsse des Regierungsrates streng nachgelebt, auch wurde erreicht, dass die Post in allen Fällen erhöhte Beiträge übernahm, wenn sie solche vorher auch abgelehnt hatte. Man wird auch bei allfälligen weitem Unterstützungen von dieser Regel nicht abgehen dürfen, indem die an einem Autokurs liegenden Gemeinden in allererster Linie an der Aufrechterhaltung eines solchen Betriebes interessiert sind.

Wir wollen nicht unerwähnt lassen, dass das vielleicht bedeutendste Unternehmen die « Auto-Transports Jura Centre » sich bereits im Jahre 1919 nach einjährigem Betrieb genötigt sah, mit grossen Verlusten zu liquidieren. Die Ursachen hiezu lagen zur Hauptsache in der Misswirtschaft und der schlechten Ordnung der Gesellschaft. Ein Staatsbeitrag wurde nicht ausgerichtet, da ein solcher nur das Liquidationsergebnis verbessert hätte, ohne der Aufrechterhaltung des Betriebes zu dienen. Wir haben hier ein typisches Beispiel dafür, dass

diese Autobetriebe nur unter Anwendung der grössten Sparsamkeit und unter bester Ordnung bestehen können.

An zwei Unternehmen wurden bisher noch keine Beiträge ausgerichtet, nämlich an Gunten-Sigriswil und an Signau-Eggiwil-Röthenbach. Für die erste Gesellschaft wird demnächst ein Antrag an den Regierungsrat gelangen. Die Verzögerung liegt einesteils in der Abänderung, die in der Rechnungsführung verlangt werden musste, andernteils im Wechsel des Vorstehers des kantonalen Treuhandbureaus. Die zweitgenannte Gesellschaft stand im Jahre 1919 nur während zirka 4 Monaten im Betrieb. Ein Beitrag soll in Verbindung mit den für 1920 und 1921 eventuell vorgesehenen Subventionen ausgerichtet werden.

2. Das neue Gesuch der Autogesellschaften.

Bereits am 18. März 1921 reichte der Verband schweizerischer Automobilunternehmungen der kantonalen Eisenbahndirektion das Gesuch ein, der Staat möchte neuerdings für das Jahr 1920 die mit Verlust arbeitenden bernischen konzessionierten Autogesellschaften unterstützen. Wir haben das Gesuch damals abgewiesen mit der Begründung, dass für weitere Unterstützungen ein neuer Grossratsbeschluss notwendig sei. In unserem Antwortschreiben wiesen wir darauf hin, dass der Staat nicht in der Lage sei, die Gesellschaften im früher festgesetzten Masse zu subventionieren und dass die Autounternehmen nach Möglichkeit darnach trachten sollten, sich selbst, ohne staatliche Hilfe zu erhalten.

Aber schon am 8. Juni 1921 reichte der vorerwähnte Verband neuerdings ein Gesuch ein und zwar diesmal an den Grossen Rat. Ohne irgendwie Stellung nehmen zu wollen gegen den schweizerischen Verband, halten wir doch dafür, dass es nicht Sache des *schweizerischen Verbandes* dieser Autogesellschaften ist, einzig nur beim Kanton Bern für seine bernischen Mitglieder um Subventionen anzuklopfen. Das Gesuch wurde übrigens ohne irgendwelche Angabe über die Höhe der Defizite oder über die finanzielle Lage der einzelnen Unternehmungen überhaupt, eingereicht. Wir hätten es viel eher als angezeigt erachtet, wenn die einzelnen bernischen Unternehmen selbst oder zusammen mit der Vorlage der Rechnungsabschlüsse für 1920, an den Kanton gelangt wären und ihr Hilfeleistungsgesuch richtig begründet hätten. Mit dem Argument, dass der Staat für die Dekretsbahnen weit grössere Aufwendungen habe, ist noch keine Pflicht des Staates begründet, die vielen Automobilunternehmungen zu unterstützen. Der Staat hat alljährlich für Strassenbauten und Strassenunterhalt sehr grosse Ausgaben zu tragen, die durch den Autoverkehr und speziell durch die regelmässigen Autokurse ganz gewaltig vermehrt wurden. Die Strassenbenutzungsgebühren von 100 Fr. per km sind eine minime Beisteuer an diese Unterhaltungskosten. In allen Fällen wurden sie übrigens bis jetzt erlassen. Wenn der Staat bei der Finanzierung von Autokursen auch nicht direkt mithilft, so stellt er doch die von ihm gebauten Strassen zur Verfügung und übernimmt deren Unterhalt. Dadurch haben wir eine indirekte Beteiligung des Staates.

Wir können nicht umhin, zu bemerken, dass in den letzten Jahren eine Reihe von Kursen eingeführt wurden, bei denen mit Sicherheit vorausszusehen war, dass sie sich nicht selbst erhalten können. Wir gehen aber vom Standpunkt aus, dass solche Kurse nur dort angezeigt sind, wo eine genügende Frequenz in normalen Zeiten die Kurse lebensfähig macht. Nur dann entsprechen

sie einem wirklichen volkswirtschaftlichen Bedürfnis, das für die Zuerkennung eines Staatsbeitrages in den Vordergrund gerückt werden muss. Nur auf das Geratewohl hin und in der Erwartung, der Staat werde schon einspringen, wenn die Sache nicht mehr gehe, sollten heute keine Autogesellschaften mehr gegründet werden.

3. Die gegenwärtige finanzielle Lage der Autounternehmen.

Es lässt sich feststellen, dass die finanzielle Lage der meisten Unternehmen eine Besserung aufweist. Sie ist zurückzuführen auf das Sinken der Preise der Betriebsmittel Benzin, Reifen, Oel etc. Während im Jahre 1919 der Benzinpreis noch 1,12 Fr. per kg betrug, ist er auf Ende 1921 auf 0,82 Fr. per kg gesunken. Ebenso sind die Pneupreise von 240 Fr. gesunken auf 160 Fr. per Stück. Der Preisrückgang beträgt somit zirka 30 %. Bei vielen Unternehmen machten sich nun auch die Wirkungen der vom kantonalen Treuhandbureau vorgeschlagenen Sparmassnahmen und die Aenderung der Tarife geltend. Ungünstig auf die Betriebsergebnisse hat bei den meisten Unternehmen im Jahre 1920 die im ganzen Kanton auftretende Maul- und Klauenseuche gewirkt, die an einzelnen Orten die Kurse sogar vorübergehend zur Einstellung brachte. Im Jahre 1921 war es dann die allgemeine Krisis, welche die Benützung beeinträchtigte. Ganz allgemein genommen muss gesagt werden, dass die beiden Jahre 1920 und 1921 nicht normale waren. Mit Rücksicht speziell auf diese Tatsache erachten wir eine Subventionierung der bernischen Automobilkurse für die Jahre 1920 und 1921 als angezeigt. In letzter Zeit hat die eidgenössische Postdirektion eine Anzahl von Kursen übernommen. Die beteiligten Gemeinden haben sich dabei zu verpflichten, für einen fest angenommenen jährlichen maximalen Defizitbetrag Garantie zu leisten. Nach 5 Jahren reduziert sich die Garantie auf den halben Defizitbetrag und nach 10 Jahren fällt sie ohne weiteres dahin. Da die Post nachgewiesenermassen diese Kurse viel rationeller betreibt als die Privatgesellschaften, so hat der Staat ein Interesse daran, dass die Post solche Kurse in Selbstbetrieb nimmt. Wir erachten es dabei als angezeigt, dass der Staat sich ausnahmsweise an den Defizitbeträgen, die den Gemeinden überbunden werden, angemessen beteiligt. Der Kanton Solothurn z. B. sieht 25 % Staatsbeitrag vor. Wir haben deshalb in den Beschlussentwurf eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen.

Wir möchten heute schon darauf hinweisen, dass wir eine Ausrichtung von Beiträgen durch den Staat für die Zukunft, sofern die Verhältnisse nicht weiter abnormal sind und die Preise der Betriebsmittel nicht mehr steigen, als nicht mehr notwendig erachten. Diejenigen Unternehmen, die sich heute nicht erholen können, sind nach unserer Auffassung nicht lebensfähig und entsprechen keinem wirklichen volkswirtschaftlichen Bedürfnis.

Einige Unternehmen, die ausschliesslich mit fremdem Kapital d. h. mit Bankdarlehen gegründet wurden, werden immer Defizite aufweisen, z. B. Worb-Biglen; denn die Verzinsung dieser Anleihen wird in diesem Falle den Hauptbetrag des Defizites ausmachen. Es scheint uns aber ausgeschlossen, dass der Staat an ein derartiges Defizit etwas geben kann, indem er den andern Unternehmen, die mit Hilfe von Leistungen der Gemeinden und übrigen Interessenten finanziert wurden, an eine Verzinsung des Anlagekapitals ebenfalls nichts beisteuert.

4. Beitragsleistung des Staates.

Wie wir schon früher dargetan haben, erachten wir eine Beitragsleistung des Staates an die Defizite der Automobilunternehmungen für die Jahre 1920 und 1921 noch für angezeigt. Die Beiträge des Staates sollten aber nicht mehr à fonds perdu geleistet werden, sondern als zu 6 % verzinsbare Vorschüsse, die dem Staat wieder zurück zu erstatten sind, sofern ein Unternehmen später dazu in die Lage kommen sollte. Der Staat würde sich durch diese Vorschüsse das Recht wahren, jederzeit Einsicht in die Bücher der Unternehmungen zu nehmen. Er könnte dadurch unter Umständen vorbeugen, dass er wieder mit Subventionen bespringen muss, wenn später ein Unternehmen neuerdings in Finanznot geraten sollte.

Als Höhe der staatlichen Subvention empfehlen wir Ihnen im Maximum 250 Fr. per km Betriebslänge und 250 Fr. für 150 m Höhendifferenz. Wie wir früher schon gezeigt haben, hat der Staat in den Jahren 1918 und 1919 ungefähr die Hälfte des seiner Zeit festgesetzten Maximalbetrages von 500 Fr. per km ausgerichtet. Wenn dieser Betrag aber damals genügt, wo die Defizite noch grösser waren, so wird der vorhin genannte Maximalansatz für die Defizite der Jahre 1920 und 1921 vollauf genügen.

An die Ausrichtung der Staatsbeiträge sollten ausser den im Grossratsbeschluss vom 29. September 1919 festgesetzten Bedingungen noch folgende, neue geknüpft werden:

5. Bedingungen.

- a) Die an die Ausrichtung der Subventionen für die Jahre 1918 und 1919 geknüpften Forderungen müssen erfüllt sein, bevor ein neuer Staatsvorschuss für 1920 oder 1921 ausgerichtet werden darf.

- b) Das Rechnungswesen der subventionsberechtigten Autogesellschaften soll dem einheitlichen Rechnungsschema entsprechen, das die schweiz. Postverwaltung vorschreibt.

Der Regierungsrat behält sich das Recht der fortwährenden Kontrolle der subventionierten Unternehmen vor, auch für die Zeit, während der er keine Subventionen mehr ausrichtet.

- c) An Defizite die auf zu niedrige Taxe zurückzuführen sind, kann der Staat keine Beiträge leisten. Die Tarife der Autokurse sollen denjenigen der schweiz. Postverwaltung in analogen Verhältnissen entsprechen.

- d) Mit Rücksicht auf den vermehrten Strassenunterhalt, der durch die Autokurse verursacht wird, sind die jährlichen Strassenbenützungsgebühren regelmässig zu leisten. Von einem Erlass derselben muss in Zukunft Umgang genommen werden.

Am Schluss des Grossratsbeschlusses erachten wir eine Bemerkung für angezeigt, die darauf hinweist, dass der Grosse Rat für die Zukunft nur Vorschüsse ausrichten wird, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen. Kurse, die sich nicht als lebensfähig ausgewiesen haben, oder die nur mit unverhältnismässig hohen Subventionen von Staat und Gemeinden gehalten werden könnten, sollten in Zukunft als unwirtschaftlich nicht mehr subventioniert werden.

Bern, den 6. Februar 1922.

Der Vorsteher der Eisenbahndirektion:

R. von Erlach.

Beschlussesentwurf.

Automobilgesellschaften. Staatsbeiträge.

Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion und auf Antrag des Regierungsrates beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, ermächtigt, für die Jahre 1920 und 1921 zu 6 % verzinsbare Vorschüsse zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite an diejenigen bernischen konzessionierten Automobilunternehmungen auszurichten, die an Stelle von Bahnen verkehren und die im vorerwähnten Gesetz als subventionsberechtigt vorgesehen sind. Andere Autokurse können nur dann berücksichtigt werden, wenn ihre Existenz sich für die betreffende Landesgegend als ein absolutes Bedürfnis darstellt. Der Regierungsrat wird hierüber endgültig entscheiden.

2. Die Höhe dieser Vorschüsse beträgt pro Jahr im Maximum 250 Fr. per km Betriebslänge und 250 Fr. per 150 m Höhendifferenz, wobei Restbeträge von über 100 m Höhendifferenz zum Vollbetrag von 250 Fr. zu rechnen, kleinere Restbeträge dagegen nicht zu berücksichtigen sind.

Innerhalb dieser Grenzen wird der Vorschuss für jede Gesellschaft entsprechend ihren besondern Verhältnissen vom Regierungsrat festgesetzt.

3. Die Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald ein Unternehmen hiezu in der Lage ist. Auf keinen Fall dürfen Dividenden ausgerichtet werden, bevor die Vorschüsse dem Staat restlos zurückbezahlt sind.

4. An die Ausrichtung der Vorschüsse werden folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Ordnung im Betrieb muss die Sicherheit des Publikums und die möglichst ökonomische Durchführung des Betriebes gewährleisten;
- b) Die an die Ausrichtung der Staatssubventionen der Jahre 1918 und 1919 geknüpften Forderungen müssen erfüllt sein, bevor neue Staatsvorschüsse geleistet werden dürfen;
- c) Die Rechnungsführung der zu subventionierenden Automobilunternehmungen hat nach dem Schema, das die eidg. Oberpostdirektion für Autokurse vorschreibt, zu geschehen. Dem Regierungsrat ist ausser den Geschäftsberichten auch das statistische Material zu unterbreiten. Es steht dem Regierungsrat das Recht der fortwährenden Kontrolle der Autogesellschaften zu, auch für die Zeit, da keine Staatsvorschüsse mehr ausgerichtet werden;
- d) Die betreffende Landesgegend hat sich zum mindesten mit einem ebenso hohen Beitrag am Defizit zu beteiligen, wie er vom Staate ausgerichtet wird. Der Zinsverlust auf den Anlagekapitalien wird nicht einberechnet, vielmehr ist bei den Unternehmungen ohne eigenes Kapital die Landesgegend entsprechend mehr zu belasten.

- e) Die Konkordatsvorschriften sind strenge zu beobachten.
- f) An Defizite, die auf zu niedrige Taxen zurückzuführen sind, können keine Staatsbeiträge geleistet werden. Die Tarife sollen den von der schweiz. Postverwaltung in ähnlichen Verhältnissen verlangten Taxen entsprechen;
- g) Mit Rücksicht auf den vermehrten Strassenunterhalt, der durch die Autokurse verursacht wird, sind die bei der Konzessionserteilung festgesetzten Strassenbenützungsgebühren ab 1. Januar 1922 zu leisten.

5. Ausser den unter Ziffer 1 und 2 genannten Vorschüssen kann der Regierungsrat ausnahmsweise auch für einen Teil der Defizitbeiträge Garantie leisten, der von der schweiz. Postverwaltung den Gemeinden auferlegt wird für Kurse, die sie im Selbstbetrieb hat. Der Beitrag darf 25 % der den bernischen Gemeinden zugeachten Beitragspflicht nicht übersteigen.

6. Der Grosse Rat wird in Zukunft an Autokurse nur mehr Vorschüsse bewilligen, wenn ganz ausserordentliche Verhältnisse vorliegen. Kurse, die sich nicht als lebensfähig ausgewiesen haben, oder die nur mit unverhältnismässig hohen Subventionen von Staat und Gemeinden gehalten werden können, sollen als unwirtschaftlich in Zukunft nicht mehr subventioniert werden.

Bern, den 14. März 1922.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren.

der Staatsschreiber

Rudolf.

Bericht des Regierungsrates

an den

Grossen Rat

betreffend

die Petition auf Abänderung des § 3 des Wirtschaftspolizeidekretes vom 19. Mai 1921.

(Februar 1922.)

§ 3, letzter Absatz, des Dekretes über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1921 gibt den Regierungstatthaltern die Befugnis, auf besonderes, motiviertes Gesuch von Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen Ueberwirtungsbewilligungen an den Wirt bis längstens 3 Uhr morgens zu erteilen. Diese Bestimmung hat den Sinn, dass den erwähnten gesellschaftlichen Vereinigungen gestattet werden kann, bei ihren Anlässen, die auf 11 Uhr, bezw. 12 Uhr festgesetzte Polizeistunde gegebenenfalls längstens bis 3 Uhr morgens zu überschreiten. Gegen sie richtet sich die Petition einer grossen Anzahl von gesellschaftlichen Vereinigungen des Kantons vom 5. September 1921. Es wird gewünscht, dass die Worte, «bis längstens 3 Uhr morgens», gestrichen werden, womit den Regierungstatthaltern freie Hand gelassen würde, die Ueberwirtungsbewilligungen auch für die Zeit von 3 Uhr morgens auszudehnen. Eine Schranke wäre alsdann nicht mehr vorhanden.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rate, die Petition *abzulehnen*. Bereits vor Erlass des Wirtschaftspolizeidekretes wurden zahlreiche Stimmen laut, welche eine Einschränkung der Vergnügungsanlässe forderte. Insbesondere machten sich Klagen dahin geltend, dass diese Anlässe gelegentlich ohne alle Schranken bis in den Morgen hinein fortgesetzt wurden, so dass sich bisweilen der Weg der in nicht unbedenklichem Zustande heimkehrenden Teilnehmer solcher Anlässe mit demjenigen des zur Arbeit gehenden Publikums oder der Schulkinder kreuzte. — Der Regierungsrat hat gefunden, es dürfen, bevor Ihnen die Angelegenheit unterbreitet wird, sehr wohl die Erfahrungen der ersten Winter-Saison abgewartet werden, bevor eine Aenderung des eben erst beschlossenen Dekretes in Diskussion gezogen werde. Diese Erfahrungen sprechen nun auch durchaus für die Beibehaltung des in Frage stehenden § 3 in seiner gegenwärtigen Fassung. Die Berichte, welche die Anwendbarkeit dieser Bestimmung in Zweifel ziehen, verschwinden gegenüber den Anträgen und Wünschen auf ihre Beibehaltung. Die gegenwärtige Wirtschaftslage und Krisis, die Notlage in grossen Volkskreisen, sprechen entschieden gegen die Abschaffung einer Vorschrift, die geeignet ist, der überhandnehmenden Vergnügungssucht in etwas Abbruch zu tun.

Eine von der Polizeidirektion bei den Regierungstatthaltern und den grösseren Gemeinden des Kantons veranlasste Umfrage hatte das Ergebnis, dass sich sowohl die Regierungstatthalter, wie die um ihre Ansicht angegangenen Gemeindebehörden mit erdrückender Mehrheit für die Beibehaltung der Vorschrift aussprechen. Die Anwendbarkeit und praktische Durchführbarkeit wird kaum mehr in Frage gezogen; in wenigen Fällen wird der Wunsch geäussert, es möchte den Regierungstatthaltern die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ermöglicht werden. Die Regierungstatthalter und Gemeindebehörden ganzer Landesteile sprechen sich einstimmig für die Beibehaltung der Vorschrift aus. Bereits mit Eingabe vom 24. November 1921 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates hat auch der evangelisch-reformierte Synodalarat des Kantons Bern namens der Synode den eindringlichen Wunsch geäussert, es möchte § 3 des Wirtschaftspolizeidekretes unverändert gelassen werden, da nicht bloss volkswirtschaftliche, sondern auch hygienische, sittliche und religiöse Gründe für seine Beibehaltung sprechen. Die Vorschrift ist übrigens eine wohlherwogene und es wird sich deren Beobachtung mit der Zeit einleben, wenn auch in der ersten Saison, in der sie Geltung hatte, hier und dort noch das Publikum vom alten Brauche nicht lassen konnte. Die Hauptsache ist die, dass die Vorschrift möglichst einheitlich gehandhabt wird, und dass nicht an einzelnen Orten die Meinung platzgreifen kann, dass nicht gleiches Recht für alle gelte. — Aus diesen Erwägungen und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche des Grossteils der Bevölkerung beantragen wir Ihnen demnach, die in Frage stehende Petition *abzulehnen*.

Bern, den 14. Februar 1922.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber i. V.
Stähli.

Strafnachlassgesuche.

(März 1922.)

1. **Forster**, geb. Seiler, Luise, Ehefrau des Johann Otto, von Neuwil, geb. 1890, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 29. Oktober 1920 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen **Betruges, Betrugsversuchs, Begünstigung bei Betrug und Fälschung** zu 2½ Jahren Korrekzionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Frau Forster und ihr Ehemann gerieten bald nach ihrer Verheiratung auf Abwege. Gearbeitet wurde wenig. Die Familie lebte bald nur noch vom Pump. In ungezählten Fällen wussten sie sich von Verwandten, Bekannten und Fremden unter allerlei schwindelhaften Angaben, wobei auch der Onkel aus Amerika eine Rolle spielte, Geld zu verschaffen. In der Kunst des Schwindelns und Pumpens tat sich die Frau noch mehr hervor als der Mann. — Die Akten lassen die Gesuchstellerin als eine Betrügerin und Schwindlerin schlimmster Sorte erscheinen, die absolut keine Nachsicht verdient. Ein schlechtes Licht auf sie wirft auch ihr Verhalten gegenüber ihrem Vater, den sie in einer zu Protokoll genommenen Aussage, die sie anlässlich der Einreichung ihres Gesuches dem Anstaltsdirektor machte, der Anstiftung zu ihren Betrügereien bezichtigte. Die eingeleitete Untersuchung hat die Haltlosigkeit dieser Anschuldigung ergeben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Leisi**, Walter Friedrich, geb. 1900, von Attiswil, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 16. Juli 1919 von der Assisenkammer wegen **Fälschung von Privaturnkunden, Unterschlagung und Betruges**, nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft, zu 11½ Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Leisi war Ausläufer beim Brotamt. Als solcher hat er im April 1919 in fortgesetzter Weise durch Einschreibungen in fertige Bestellzetteln für Briefmarken, die ihm vom Amte übergeben wurden, für über 300 Fr. Marken erhalten, die er zu seinem Vorteile verwendete. Ferner hat er auch derartige selbstgeschriebene Bestellzetteln auf der Post abgegeben und hat sich so auf rechtswidrige Weise Briefmarken für einen Wert von über 3000 Fr. verschafft. Einen Auftrag, drei

Mandate von 85 Fr. zu spedieren, führte er nicht aus und behielt das Geld für sich. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Infolge einer im Jahre 1919 erfolgten neuen Verurteilung wegen Unterschlagung und Diebstahls wurde derselbe widerrufen.

Die Anstaltsdirektion kann keinen günstigen Bericht über ihn abgeben und daher das von ihm gestellte Gesuch nicht empfehlen. Leisi ist ein haltloser Mensch, der einer längeren Enthaltungszeit bedarf, wenn er wieder auf rechte Wege gebracht werden soll. Der Umstand, dass er sich nicht halten konnte und während der ihm auferlegten Probezeit rückfällig wurde, spricht sehr zu seinen Ungunsten. Es ist in seinem eigenen Interesse, wenn er noch während einiger Zeit unter strenger Zucht und Aufsicht steht. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Joss**, geb. Amstutz, Bertha, Ehefrau des Fritz, von Zollikofen, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 20. September 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **qualifizierten und einfachen Diebstahls**, nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft, zu 11½ Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Sie war bei dem Gemüsehändler O. als Dienstmagd angestellt. Sie hat zugestandenermassen zum Nachteile desselben aus dem Sekretär einmal 10 Fr., ein andermal zwei Fünzigfrankennoten entwendet. Sie benützte zum Oeffnen des Sekretärs den Briefkastenschlüssel. Ferner hat sie zugegeben, dem O. aus der Kasse an seinem Stand nach und nach den Betrag von 11 Fr. entnommen zu haben. Das Gericht gewährte ihr den bedingten Straferlass und stellte sie unter Schutzaufsicht. Derselbe musste jedoch widerrufen werden, da Frau Joss schon am 2. Dezember 1919 wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt wurde und es sich aus dem Berichte des Beamten für Schutzaufsicht herausstellte, dass sie die Weisungen desselben nicht befolgte und sich seiner Aufsicht womöglich zu entziehen suchte.

Der Grosse Rat hat bereits durch Beschluss vom 17. Mai 1921 ein Strafnachlassgesuch für Frau Joss abgewiesen. Heute reicht nun ihr Mann, nachdem sie die Hälfte der Strafe verbüsst hat, ein neues Gesuch um Erlass des Restes der Strafe ein. Der Regierungsrat hält jedoch dafür, dass von einem so weit gehenden Erlass, nachdem der ihr vom Gerichte gewährte bedingte Straferlass widerrufen werden musste, nicht die Rede sein könne. Ueber den Antrag des Regierungsrates von Bern, es sei ihr ein Viertel der Strafe zu erlassen, kann später, nach erneuter Anhörung der Anstaltsdirektion, entschieden werden, da ein solcher Erlass in die Kompetenz des Regierungsrates fällt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. **Fuhrer**, geb. Brechbühl, Bertha, Ehefrau des Friedrich, von Frutigen, geb. 1895, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 11. November

1920 vom korrekzionellen Gericht von Aarwangen wegen **Betruges, Betrugsversuches und Fälschung von Privaturkunden** zu 2 Jahren und 4 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Frau Fuhrer liess in verschiedenen Zeitungen Inserate einrücken, worin sie Kapital und Darlehen offerierte. Leute, die sich gestützt auf diese Inserate an sie wandten, wurden sehr bald zur Zahlung einer Provision aufgefordert, auf die es die Fuhrer einzig abgesehen hatte. Leider fielen ihren Schwindelangeboten eine ganze Anzahl Personen zum Opfer. Ferner gab sie in verschiedenen Geschäften unter Annahme eines falschen Namens schriftliche Bestellungen auf.

Die Akten geben von der Fuhrer das Bild einer ganz geriebenen Schwindlerin und mit Recht hielt das Gericht dafür, dass eine sehr strenge Strafe auszufallen sei. Ueberdies ist die Gesuchstellerin bereits viermal wegen Betruges vorbestraft, so dass auch aus diesem Grunde ein Strafnachlass nicht als gerechtfertigt erscheint.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.